Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt.

№ 1.

Stettin, den 4. Januar 1839.

Patente.

Dem Kaufmann Servière zu Berlin ist unterm 23. Dezember 1838 ein Einführungs-Patent auf

eine an der unterm 18ten Februar 1837 patentirten Kattun-Druck-Maschine angebrachte mechanische Vorrichtung zum Vorreiben und Auftragen der Farben, so wie zum Regeln der Menge des zu druckenden Gewebes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer des ihm für jene Maschine ertheilten Patents, also bis zum 18ten Februar 1842, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Kaufmann Karl Emanuel Kuhn zu Berlin unter dem 10ten Januar 1838 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Reguliren der Menge des zum Verbrennen bestimmten komprimirten Leuchtgases in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist für erloschen erklärt worden.

Das der Frau von Wodpol aus Kosten unterm 9ten September 1837 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene rotirende Dampfmaschine

ist für erloschen erklärt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

1) O.-Pr. No. 2787. Dezember 1838.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17ten April v. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des verstorbenen Kaufmann Winkelfesser der Herr Kommerzienrath Wißmann hieselbst zum

Digitized by Google

Mitgliede der Alt-Pommerschen Landstube bis zum 1sten Oktober 1842 ernannt worden ist: Stettin, den 17ten Dezember 1838.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

---

2) Bekanntmachung, die Kündigung und Convertirung der Neumärkischen Interims-Scheine betreffend.

Es ist beschlossen worden, sämmtliche noch zirkulirende, von dem ständischen Kriegssteuer-Comité der Neumark zu Cüstrin ausgestellte, in den hiesigen Börsen-Cours-Zetteln unter der Benennung:

Neumärksche Interims-Scheine

aufgeführte Schuld-Verschreibungen, deren Verwaltung nach der im 56sten Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8ten August 1822 in Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom 17ten Dezember 1821 auf die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übergegangen ist, und welche seitdem von der Staatsschulden-Tilgungs-Casse, zu Vier Prozent in den halbjährigen Terminen: 2ten Januar und 1sten Juli, verzinset werden, dem Inhalte der Verschreibungen gemäß, in Jahresfrist, also zum:

2ten Januar 1840

zu kündigen.

Demzufolge werden diese sämmtlichen Neumärkschen Interimsscheine hiermit gekündiget, und die Inhaber derselben hierdurch aufgefordert, diese Interims-Scheine, mit allen dazu gehörigen Zins-Coupons, am 2ten Januar 1840 bei der Controle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, gehörig spezifizirt einzureichen, und dagegen das Capital nebst sämmtlichen etwa noch nicht realisirten Zinsen, soweit diese nicht bereits durch die vierjährige Präklusion erloschen sind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber solcher Neumärkscher Interimsscheine die Zins-Coupons, welche erst nach diesem Termine fällig werden, nicht sämmtlich beibringen, so wird demselben, für die fehlenden, ihr Geldbetrag, Behufs demnächstiger Befriedigung ihres dereinstigen Präsentanten, von der Capital-Valuta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab, die weitere Verzinsung der in Rede stehenden Interimsscheine aufhört, und demnach auch die an demselben nicht abgehobenen Capitalien für Rechnung der Eigenthümer, bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Interims-Scheinen nicht gesonnen sein, ihre Capital-Valuta baar zurückzunehmen; so sollen ihnen diese letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verschreibungen anderweitig verbrieft werden. Diese neuen Verbriefungen, werden:

a) zur Vereinfachung des Verkehrs, auf die sieben Appoints-Gattungen:

Littera A. über 1000 Thaler,

Digitized by Google

Littera	B.	über	500 Thaler,
„	C.	„	400 „
„	D.	„	300 „
„	E.	„	200 „
„	F.	„	100 „
„	G.	„	50 „

abgerundet ausgefertigt werden, und

b) vom 1sten Juli k. J. ab, Drei und ein halbes Prozent, in halbjährigen Raten: 2ten Januar und 1sten Juli, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zahlbare, durch Coupons verbriefte Zinsen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die Annahme solcher neuen Verschreibungen der baaren Auszahlung ihrer Capitalien vorziehen, wird,

c) wenn sie ihre desfallsige Erklärung unter Einsendung der gehörig verzeichneten Neumärkschen Interimsscheine, bis zum 28sten Februar k. J. bei der Controle der Staatspapiere abgeben, eine Prämie von Zwei Prozent — wenn sie sich aber,

d) erst in der Zeit vom 1sten bis 31sten März k. J. melden, eine solche von nur Einem Prozent,

bewilligt werden.

Diese resp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den:

e) vollen Zinsen der Neumärkschen Interims-Scheine, zu 4 Prozent, bis zum 30sten Juni k. J. und mit

f) denjenigen Capital-Beträgen, welche in den vorstehend bezeichneten Appoints-Gattungen der neuen Verschreibungen nicht darzustellen sind, beim Empfange dieser Letzteren, sofort baar ausgezahlet werden.

g) Wer eine solche Erklärung bis spätestens am 31sten März k. J. nicht abgiebt, von dem wird angenommen werden, daß er seine Capitalien am 2ten Januar 1840, von wo ab deren Verzinsung, wie bereits oben erwähnt ist, aufhört, baar zurücknehmen wolle.

Berlin, den 24sten Dezember 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

---

3) Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Digitized by Google

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bankkassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

No. 8120 / „ 8130	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr. / à 200 „
„ 9766	de 1824	auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend	à 500 „
„ 44 / „ 1820	de 1826		à 100 Thlr.
„ 4137 / „ 8920 / „ 9982	de 1827		
„ 1490	de 1826	à 200 Thlr.	
„ 1962 / „ 13906	de 1826 / de 1830	à 500 Thlr.	
„ 1570	de 1831	à 1000 Thlr.	
„ 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. / „ 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. / „ 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. / „ 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. / „ 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. / „ 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. / „ 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501.			de 1832 à 100 Thlr.
„ 916 / „ 1432	de 1833		à 1000 Thlr.
No. 270 / „ 1601	de 1833		à 500 Thlr.

B. Kassenscheine der Bank-Comptoire

1) zu Breslau.

No. 34 / „ 353	de 1832	à 500 Thlr.

Digitized by Google

November 1838.

nant v. Phull hat auf der Feldmark
Guts Schwerin, an der von Daber
r Grenze von Silligsdorff, ein neues
Elmershagen" erhalten hat.
önigl. Regierung, Abtheil. d. Innern.

Novbr. 1838.

im Jahre 1809 in Stralsund geblie-
aunschweig erschossenen 14 Krieger seines
errichtet, und es sind in diesem v. Schills
feierlich beigesetzt worden. Jetzt ist man
r Bewachung des Monuments bestimmten
bsichtigt, die Stiftung mit einer Kapelle
großen Bildnissen der deutschen Freiheits-
ls, umgeben von den Wappenschildern der
rden soll. Obgleich zu der Gründung dieses
llen und Städte, die meisten Waffengefährten
Preußischen Heeres thätig beigetragen haben,
nds zur Erhaltung des Invaliden nicht aus.
hat der an der Spitze des ganzen Unterneh-
elde in Braunschweig den Ertrag zweier Druck-

upt Ferdinands von Schill" und
und seine Schaar. Zweite vermehrte Auflage,"
ur 25 Sgr. überlassen werden sollen, bestimmt. Diese
hung angemessen ausgestatteten, mit dem Bildnisse und
nd einer Abbildung des Monuments gezierten Broschüren,
Geschichte der letzten Unternehmung v. Schills und der
wähnten Feierlichkeit, die biographischen Notizen der Of-
und nehmen so in mehrfacher Beziehung das Interesse der
in Anspruch.

s ergangenen Aufforderung entsprechend, laden wir daher zur
f diese beiden Broschüren ein und bemerken, daß sämmtliche
Magistrate unsers Departements zur Sammlung von Subscri-
tragt sind. Stettin, den 18ten Dezember 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

4) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

9) K. No. 3082. November 1838.

n einem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 23sten

Digitized by Google

gung von Wildprett erforderlichen Legitimations-Atteste nicht in der gehörigen Form ausgefertigt, und sogar den Polizei- und Steuerbehörden Atteste vorgezeigt worden sind, welche unverkennbare Spuren der Verfälschung, insbesondere in den Zahlen, an sich trugen.

Um ähnlichen Irrthümern und Vergehen zu begegnen, oder denselben auf die Spur zu kommen, ist durch das Rescript des Königl. Ministerii des Innern und des Königl. Hauses II. Abtheilung vom 26sten Juli c. bestimmt worden, daß künftig ein jedes solcher Legitimations-Atteste:

1) die Benennung dessen, zu dessen Legitimation dasselbe ausgefertigt worden ist,
2) die Gattung und die mit Buchstaben ausgedrückte Zahl des ihm verabfolgten Wildes,
3) die Angabe der Zeit und des Orts der Ausstellung und
4) die Unterschrift des Jagd-Eigenthümers oder Pächters, oder des betreffenden Forstbeamten, von welchem das Wild verabreicht worden ist,

enthalten müsse, übrigens aber dergleichen Atteste, soweit solche die Königlichen und größeren Kommunal- und Privat-Waldungen betreffen, nur von den verwaltenden Oberförstern, in Ermangelung derselben aber von Schutz-Beamten des Reviers, und sofern die Privat-Forstbesitzer auch letztere nicht halten, von den Kommunal-Vorstehern oder dem Eigenthümer der Waldung oder resp. Jagd ausgestellt werden dürfen,

Indem wir diese Anordnungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, und namentlich sämmtlichen Jagdberechtigten, Jagdpächtern, Forstbeamten und Orts-Polizei-Behörden, deren genaueste Befolgung zur Pflicht machen; bemerken wir über die Ausführung derselben und zwar: analog auch in Betreff der Einfuhr des Holzes in die Städte, noch folgendes:

1) die Konfiskation des in die Städte einzubringenden Holzes und Wildes kann nur beim gänzlichen Mangel eines Legitimations-Attestes eintreten. In dem Falle aber, wenn das Attest vorgezeigt wird, und nur einzelne Verstöße in der Form daran zu rügen sind, muß die Ergänzung derselben dem Producenten nachgegeben werden, und ist bis dahin, das eingebrachte Wild zurück zu behalten, event. zu verkaufen und den Erlös einstweilig zu asseveriren, oder dasselbe nur gegen Kaution herauszugeben.
2) Muß, wenn Atteste über das zu verkaufende Wildprett von Jagdpächtern ausgestellt sind, der Polizei-Behörde, sofern Verdachtsgründe vorwalten, freistehen, den betreffenden Jagdpacht-Contrakt vom Einbringer des Wildes zu erfordern, und bis dahin das Wild in Beschlag zu legen; oder, wenn dasselbe dem Verderben ausgesetzt ist, den bei der Versteigerung erhaltenen Erlös für den Jagdpächter, bis derselbe sich als solcher legitimirt hat, zu asseviren. Stettin, den 18ten Dezember 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

7) I. No. 893. November 1838.

Die verwittwete Frau General-Lieutenant v. Phull hat auf der Feldmark ihres, im Regenwalder Kreise belegenen Guts Schwerin, an der von Daber nach Labes führenden Landstraße, nahe der Grenze von Silligsdorff, ein neues Vorwerk angelegt, welches den Namen „Elmershagen" erhalten hat.

Stettin, den 13. Dezember 1838. Königl. Regierung, Abtheil. d. Innern.

---

8) I. No. 1276. Novbr. 1838.

Zum Andenken und zu Ehren des im Jahre 1809 in Stralsund gebliebenen Majors v. Schill und der bei Braunschweig erschossenen 14 Krieger seines Corps ist am letztern Orte ein Denkmal errichtet, und es sind in diesem v. Schills Haupt und die Gebeine jener Krieger feierlich beigesetzt worden. Jetzt ist man mit dem Bau eines Hauses für den zur Bewachung des Monuments bestimmten Invaliden beschäftigt und es wird beabsichtigt, die Stiftung mit einer Kapelle zu zieren, in welcher neben den lebensgroßen Bildnissen der deutschen Freiheitshelden auch die bronzene Büste Schills, umgeben von den Wappenschildern der Offiziere seines Corps, aufgestellt werden soll. Obgleich zu der Gründung dieses Unternehmens mehrere deutsche Fürsten und Städte, die meisten Waffengefährten Schills und einige Abtheilungen des Preußischen Heeres thätig beigetragen haben, so reicht doch der vorhandene Fonds zur Erhaltung des Invaliden nicht aus. Um diesen Fonds zu vergrößern hat der an der Spitze des ganzen Unternehmens stehende Herr von Wechelde in Braunschweig den Ertrag zweier Druckschriften, betitelt:

„das Haupt Ferdinands von Schill" und

„Ferdinand von Schill und seine Schaar. Zweite vermehrte Auflage,"

welche beide zusammen für 25 Sgr. überlassen werden sollen, bestimmt. Diese in typographischer Beziehung angemessen ausgestatteten, mit dem Bildnisse und Facsimile v. Schill's und einer Abbildung des Monuments gezierten Broschüren, enthalten außer einer Geschichte der letzten Unternehmung v. Schills und der Beschreibung der vorerwähnten Feierlichkeit, die biographischen Notizen der Offiziere seines Corps und nehmen so in mehrfacher Beziehung das Interesse der Vaterlandsfreunde in Anspruch.

Der an uns ergangenen Aufforderung entsprechend, laden wir daher zur Subscription auf diese beiden Broschüren ein und bemerken, daß sämmtliche Landräthe und Magistrate unsers Departements zur Sammlung von Subscribenten beauftragt sind. Stettin, den 18ten Dezember 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

4) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

9) A. No. 3082. November 1838.

Nach einem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler vom 23sten

Digitized by Google

v. M. soll es zwar, zur Einführung einer genügenden Kontrole der Depositat-Verwaltung bei dem Verkehr mit der Königl. Bank, bei der Verfügung vom 24sten August v. J. (Amtsblatt Seite 199) verbleiben, daß die auf eine Banko-Obligation eingezogenen Gelder zum Depositorium vereinnahmt und der Bank die vorschriftsmäßigen Depositat-Quittungen ertheilt werden. Es kann jedoch bei denjenigen nicht collegialischen Gerichten, deren Depositorium sich nicht am Wohnorte des Richters befindet, in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen, wenn die Auszahlung des eingezogenen Betrages sofort an die Interessenten erfolgen muß und denselben durch die vorherige Vereinnahmung zum Depositorium Kosten entstehen würden, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gestattet werden. In einem solchen Fall ist die betreffende Banko-Obligation aus dem Depositorium an den Richter zur Einlösung bei der Bank und zur weitern Auszahlung des Geldbetrages zu verausgaben, dies auch in dem an das Depositorium zu erlassenden Mandate jedesmal auszusprechen, demnächst aber sowohl von dem Richter, als von den Depositat-Beamten wegen Annahme der Banko-Obligation und des dafür erhobenen Geldes in die Asservaten-Liste und wegen deren Revision durch die Depositarien das in der Asservaten-Instruktion für sämmtliche Untergerichte, die kein Kollegium bilden, vom 31sten März 1837 § 2, No. 4, 6 und 7 vorgeschriebene Verfahren genau zu beobachten, damit sich die Depositorien von der richtigen Absendung der Banko-Obligation und von der wirklich erfolgten weitern Zahlung des erhobenen Geldbetrages vollständige Ueberzeugung verschaffen.

Der Richter hat in einem solchen Falle die an die Bank einzusendende Quittung unter Unterschrift des Gerichts auszustellen. Die Depositat-Beamten werden hierbei auf die ihnen nach No. 6 und 7 der Asservaten-Instruktion obliegende Verpflichtung, sich von der ordnungsmäßigen Auszahlung der Asservate zu überzeugen, besonders aufmerksam gemacht.

Die in der obengedachten Verfügung vom 24sten August 1837, unter No. 1 vorgeschriebenen Depositat-Extrakte über den Empfang der von der Bank ausgestellten Obligationen über die bei ihr belegten Gelder, sollen von den Gerichten nicht mehr eingesandt werden.

Dagegen ist in den außerdem der Haupt-Bank oder deren Comptoirs über geleistete Zahlungen zu ertheilenden und unter bloßem Umschlage einzusendenden Depositat-Extrakten jedesmal die Journal-Nummer und das Datum des Uebersendungs-Schreibens der Bank zu bemerken.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sämmtliche Gerichte des Departements sich fortan genau zu achten.

Stettin, den 13ten Dezember 1838.

Königliches Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

10) No. 362. A. November 1838.

Mit Beziehung auf die im Amtsblatte von 1835, Seite 36 bekannt gemachte Instruktion vom 16ten Juli 1834 werden die Schiedsmänner erinnert, die im § 13 derselben vorgeschriebene Nachweisung der zu Stande gebrachten Vergleiche und der Fälle, in welchen der Vergleich nicht hat bewirkt werden können, oder, wenn überhaupt keine Geschäfte im Laufe des Jahres vorgekommen sind, eine Vacat-Anzeige resp. an die landräthlichen oder städtischen Polizeibehörden unverzüglich zu übergeben, und diese Behörden werden aufgefordert, diese Nachweisungen und resp. Vacat-Anzeigen vor Ablauf des Januar k. J. uns einzureichen.

Die Nachweisungen sind übrigens in der durch unsere Verfügung vom 8ten November d. J. (Amtsblatt Seite 280) vorgeschriebenen Art anzufertigen.

Stettin, den 21sten Dezember 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

---

11) A. No. 118. Dezember 1838.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat in Betreff der Bestimmungen im § 28 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar d. J. und des § 91 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 durch eine Verfügung vom 17ten November d. J. festgesetzt, daß die Untersuchung gegen fremde und unbekannte Contravenienten, welche wegen fehlender Legitimation oder Sicherheitsbestellung verhaftet und an das nächste Gericht abgeliefert sind, diesem Gerichte sofort überlassen und der § 35 des Zoll-Strafgesetzes auf Fälle dieser Art nicht bezogen werden soll.

In Folge dieser Bestimmung werden, auf den Antrag des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors, sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements hierdurch angewiesen, sich der Untersuchung gegen dergleichen verhaftete und an sie abgelieferte Contravenienten zu unterziehen.

Stettin, den 20sten Dezember 1838.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

12) No. 31. Cr. Dezember 1838.

Bekanntmachung des Criminal-Senats, wegen der bei Amtsentsetzung eines Beamten auszusprechenden Bestimmung über die Beibehaltung oder den Verlust des früher bezogenen Militair-Gnadengehalts oder Wartegeldes.

Der Herr Justiz-Minister Mühler hat, unter Verweisung auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6ten Oktober v. J., Gesetzsammlung Seite 153, durch Rescript vom 5ten d. M. darauf aufmerksam gemacht, daß in allen Fällen, wo auf Amtsentsetzung eines Beamten erkannt wird, welcher früher ein Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld bezogen hat, zugleich über die Beibehaltung oder den Verlust jenes Gnadengehalts oder Wartegeldes erkannt werden soll, damit nachträgliche Entscheidungen hierüber vermieden werden.

Digitized by Google

Die Untergerichte des Departements haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Stettin, den 20sten Dezember 1838.

Königl. Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

II. Personal-Chronik.

Für die Stadt Greifenhagen sind die beiden bisherigen Schiedsmänner, Apotheker Schertiger und Kaufmann Krüger, nachdem deren dreijährige Dienstzeit abgelaufen, aufs neue zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der bisherige Oekonomie-Kommissarius v. Eichmann ist vom 1sten Januar 1839 ab als erster Expedient bei der General-Commission für Pommern zu Stargard angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 2.

Stettin, den 11. Januar 1839.

Gesetzsammlung.

No. 1 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

No. 1952. vom 24. Oktober v. J., betreffend den Verlust des Gnaden-Gehalts der Militair-Invaliden;

„ 1953. vom 14ten November v. J., die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamtsbezirk Siegen betreffend; und

„ 1954. vom 17ten desselben M. u. J., durch welche des Königs Majestät der Stadt Neisen im Großherzogthume Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben; ferner unter

„ 1955. die Verordnung und Erweiterung des § 4 der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 hinsichtlich des städtischen Gemeinde-Bezirks betreffend. D. d. vom 20. November v. J.

„ 1956. das Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend. Vom 12ten Dezember v. J.;

„ 1957. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten dess. M., die Uebertragung der obersten Leitung der Verwaltung der Justiz-Angelegenheiten für die Rhein-Provinz an den Staats- und Justiz-Minister Mühler betreffend; und

„ 1958. das Publikandum vom 24sten ejusd. m. über ein in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten Februar 1837, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend, vorkommendes unrichtiges Allegat.

Berlin, am 5ten Januar 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

13) Circular-Verfügung an die sämmtlichen Preußischen Gerichtsbehörden.

In Folge Allerhöchster Autorisation wird der Justiz-Minister mit dem Jahre 1839 ein besonderes Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, im Verlage des hiesigen Buchhändler Heymann in Quartformat erscheinen lassen. Dies Blatt, dessen Redaktion im Büreau des Justiz-Ministeriums erfolgen wird, ist bestimmt zur Aufnahme

Digitized by Google

1. von Nachrichten über die bei den Gerichtsbehörden aller Provinzen in deren organischen Einrichtung und Kompetenz, und bei dem Justizbeamten-Personal vorkommenden Veränderungen, Beförderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen ꝛc. und über die Resultate der Rechtspflege;
2. von Uebersichts-Anzeigen der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen;
3. von Allerhöchsten Anordnungen, welche nicht in der Gesetzsammlung abgedruckt werden, sich jedoch zur öffentlichen Mittheilung eignen;
4. von Ministerial-Anordnungen, Instruktionen, Regulativen und Bescheidungen, welche zur Kognition aller Gerichtsbehörden bestimmt sind;
5. von Plenarbeschlüssen des Geheimen Ober-Tribunals und von allen zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten generellen Verfügungen, Instruktionen und Regulativen der Provinzial-Justizbehörden.

Es wird daher die bisher stattgefundene Mittheilung der für alle Ober-Gerichte oder für sämmtliche Gerichtsbehörden bestimmten Ministerial-Verfügungen durch besondere geschriebene oder gedruckte Erlasse künftig in der Regel wegfallen, und die Mittheilung derselben auf den Abdruck in das Justiz-Ministerial-Blatt beschränkt werden.

Damit die Gerichtsbehörden und sämmtliche Justizbeamte in den Stand gesetzt werden, die in dieses Blatt aufgenommenen generellen Anordnungen und Bestimmungen bald kennen zu lernen und zu befolgen, wird dasselbe in der Regel in wöchentlichen Lieferungen ausgegeben und seine Versendung an auswärtige Orte so beschleunigt werden, daß dasselbe jedenfalls längstens binnen 14 Tagen nach seiner Ausgabe an jedem Orte des Preußischen Staats, nach welchem eine Postverbindung besteht, gelesen werden kann. Die ersten beiden Nummern des Justiz-Ministerial-Blattes werden hier am 11ten Januar k. J. ausgegeben werden.

Die Anschaffung desselben erfolgt auf den Grund der ergangenen Allerhöchsten Bestimmung bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten für Rechnung der zu ihrer Disposition gestellten Fonds, und wird außerdem allen selbstständigen Privat- und Patrimonial-Gerichten, so wie den Verwaltern der kleinern Patrimonial-Gerichte, den Justizkommissarien, Advokaten, Advokat-Anwälten, Prokuratoren und Notarien hierdurch zur Pflicht gemacht. Um die Anschaffung möglichst zu erleichtern, ist der praenumerando zu entrichtende Preis eines ganzen Jahrganges auf Zwei Thaler bestimmt und die Einrichtung getroffen worden, daß das Justiz-Ministerial-Blatt für diesen Preis und ohne Erhöhung desselben, sowohl durch die Königlichen Postanstalten, als durch den Buchhandel an jedem Orte des Preußischen Staats bezogen werden kann. Die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte haben dasselbe durch die Post zu beziehen.

Digitized by Google

Die Provinzial-Landes-Justiz-Kollegien haben die von ihnen erlassenen generellen Anordnungen, Regulative und Instruktionen, die sich zu einer allgemeinen Bekanntmachung durch das Justiz-Ministerial-Blatt eignen dürften, an den Justiz-Minister zur Prüfung und weitern Veranlassung einzureichen.

Bei der Bezugnahme auf die in das Justiz-Ministerial-Blatt aufgenommenen Verfügungen ist nicht nur das Datum der betreffenden Verfügung und die Nummer des Blatts, unter welcher die Verfügung in demselben abgedruckt ist, sondern auch das unter der letztern befindliche Akten- und Journal-Zeichen in den Berichten der Gerichtsbehörden anzugeben.

Die bisher zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse herausgegebenen Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung werden mit Allerhöchster Genehmigung auch ferner neben dem Justiz-Ministerial-Blatte in ihrer bisherigen Einrichtung unverändert fortbestehen, und können von allen aus Staatsfonds unterhaltenen kollegialisch-formirten Gerichten auch fernerhin für Rechnung ihrer Salarienkassen gehalten werden.

Berlin, den 28sten Dezember 1838.

Der Justiz-Minister
Mühler.

---

14) Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bankkassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

Digitized by Google

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

No. 8120 / 8130	de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr. / à 200 „	
„ 9766	de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend	à 500 „	
„ 44 / 1820 / 4137 / 8920 / 9982	de 1826 / de 1827	à 100 Thlr.	
„ 1490	de 1826	à 200 Thlr.	
„ 1962 / 13906	de 1826 / de 1830	à 500 Thlr.	
„ 1570	de 1831	à 1000 Thlr.	
„ 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. / 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. / 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. / 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. / 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. / 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. / 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501.		de 1832 à 100 Thlr.	
„ 916 / 1432	de 1833	à 1000 Thlr.	
„ 270 / 1601	de 1833	à 500 Thlr.	

B. Kassenscheine der Bank-Comptoire

1) zu Breslau.

No. 34 / 353	de 1832	à 500 Thlr.
„ 717 / 877 / 910 / 1025	de 1833	à 100 Thlr.

2) zu Köln.

No. 107	de 1833	à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

No. 321 / 530 / 573 / 765 / 972	de 1833	à 100 Thlr.

Digitized by Google

4) zu Stettin.

No. 327
„ 863
„ 1115
„ 1145
} de 1833 . . . . à 100 Thlr.

2) der Königl. Regierung.

15) I. No. 1085. Dezember 1838.

Die unter dem Klauen-Vieh zu Alt-Sarnow und Cunow, Camminschen Kreises, geherrschte Maul- und Klauenseuche hat nunmehr aufgehört, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 27sten Dezember 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

16) II. No. 408. Dezember 1838.

Der Schule zu Hohenmocker ist durch den Herrn Patron und Gutsherrn ein Kapital von 200 Thl. in Staatsschuldscheinen überwiesen worden, dessen Zinsen zur Unterstützung des dortigen Lehrers und zur Aufmunterung in fernerer treuer Erfüllung seiner Berufspflichten, so wie event. zu wohlthätigen Zwecken für die dortige Schule, verwendet werden sollen. Diese wohlthätige Handlung wird für alle diejenigen, welche an dem Gedeihen und Fortschreiten des Schulwesens Theil nehmen, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Stettin, den 24sten Dezember 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

17) III. No. 1213. Dezember 1838.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal d. J. eingegangenen und abgeführten Domainen- und Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 20sten d. M. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben. Stettin, den 27sten Dezember 1838.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

18) A. No. 842. Dez. 1838.

Circular-Verfügung
an sämmtliche Königliche Regierungen und Gerichtsbehörden.

Der § 5 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdieb-

Digitized by Google

Kahls vom 7ten Juni 1821 hat es zwar den Regierungen und Landes-Justiz-Collegien überlassen, wegen des gegen Forstfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendenden Zwanges besondere Bestimmungen zu treffen. Da sich jedoch in den hiernach für die einzelnen Provinzen von jenen Behörden getroffenen Anordnungen, sowohl in Rücksicht auf die Art der gewählten Zwangsmittel, als auch in Rücksicht auf das Maaß ihrer Anwendung, eine große Verschiedenheit offenbart hat, so wird zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens für sämmtliche Provinzen der Monarchie, Folgendes hierdurch festgesetzt.

1) der Forstfrevler, welcher die ihm, in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28sten April 1834 statt der erkannten Gefängnißstrafe, übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigert, ist hierzu durch Personal-Arrest bei Wasser und Brod anzuhalten, und ihm nur an jedem dritten Tage warmes Essen zu verabreichen.
2) Diese Zwangshaft kann bis zur doppelten Dauer der eventuell erkannten Gefängnißstrafe, jedoch niemals auf länger als auf sechs Wochen ausgedehnt werden; beträgt aber die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe, weniger als zwei Tage, so ist die Zwangshaft bis auf Vier Tage zulässig.
3) Erklärt sich der Verhaftete bereit, die Strafarbeit zu verrichten, so ist er aus der Zwangshaft zu entlassen. Genügt er seiner Erklärung doch nicht, so beginnt eine neue Zwangshaft worauf die frühere Gefängnißdauer nicht angerechnet wird.
4) Bleibt die Zwangshaft fruchtlos, so wird nach dem Ablauf die eventuell erkannte Gefängnißstrafe an den Frevler vollstreckt.
5) Die durch die Zwangshaft entstehenden Kosten, namentlich auch die für die Verpflegung des Sträflings während derselben, fallen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zur Last.

Diese Verfügung ist von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu befolgen und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30sten November 1838.

Die Justiz-Minister. (gez.) v. Kamptz. Mühler. — Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow. — Das Ministerium des Königl. Hauses; General-Verwaltung für Domainen und Forsten. (gez.) v. Ladenberg.

Vorstehende Verfügung wird den Gerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Stettin, den 28sten Dezember 1838.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

49) No. 849. A. Dezember 1838.

Den Königl. Untergerichten des Departements wird zur Nachricht und

Digitized by Google

Nachachtung bekannt gemacht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 5ten d. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß die den aus der Zahl der Gewerbetreibenden gewählten Depositat-Curatoren durch die Allerhöchste Ordre vom 8ten November 1832 zugebilligten Remunerationen, so weit dieselben aus den aufkommenden Depositat-Gebühren der betreffenden Gerichte sich nicht decken lassen, aus den Salarienkassen gezahlt und als außeretatsmäßige Besoldungs-Ausgaben verrechnet werden können.

Stettin, den 28sten Dezember 1838.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

20) No. 848. A. Dezember 1838.

Zur Vereinfachung der Salarienkassen-Verwaltung bei den Gerichten ist von dem Herrn Justiz-Minister Mühler, im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, mittelst Rescripts vom 29sten November d. J. bestimmt worden, daß vom 1sten Januar k. J. ab in allen denjenigen Fällen, wo ein Obergericht in den bei einem Königl. Untergerichte oder bei einem andern Obergerichte instruirten Prozessen nur als Spruchbehörde der höheren, oder auf Grund einer Substitution als Spruchbehörde der ersten Instanz fungirt, in derselben Art, wie dies bisher schon hinsichtlich der Gebühren des Königl. Geheimen Ober-Tribunals geschehen ist —

1) Die zum Ansatz zu bringenden Kosten von dem erkennenden Obergerichte nur zu liquidiren und unter dem Transmissoriale zu verzeichnen sind, die Buchung und Verrechnung dieser Kosten aber bei demjenigen Ober- oder Untergerichte, vor welchem die Instruktion der Sache geschwebt hat, erfolgen soll.
2) Verwendete Ausfertigungsstempel dagegen von Seiten jener Spruchbehörden bei der Uebersendung der Akten einzufordern oder durch Postvorschuß einzuziehen sind.

Von dieser Einrichtung bleiben die Privatgerichte und diejenigen Königl. Untergerichte ausgenommen, bei welchen die Richter noch ganz oder theilweise auf den Sportelgenuß angewiesen sind, so daß in Sachen, welche bei diesen Gerichten schweben, die Kosten des erkennenden Gerichts nach wie vor von Letzterem gebucht und eigezogen werden müssen.

Die Werthstempel zu den Erkenntnissen 2ter Instanz sind, den Rescripten vom 4ten November 1822 und 6ten August 1827 — Jahrbücher Band 20, Seite 282 und Band 30 Seite 152 — gemäß, bei dem instruirenden Gerichte zu berechnen, zu cassiren und einzuziehen.

Was die eingezogenen Werthstempel in fiskalischen und Criminal-Untersuchungen betrifft, so ist die Absendung der Tantieme hiervon Seitens der Untergerichte an die Ober-Landesgerichts-Salarienkasse vierteljährlich und wo möglich durch Quittungswechsel mit der Hauptuntergerichts-Salarien-Kasse zu bewirken.

Digitized by Google

Nach diesen Bestimmungen haben sämmtliche Gerichte des Departements sich zu achten. Stettin, den 28sten Dezember 1838.

Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Lehrer Engel ist als Küster und Schullehrer in Woltersdorf, Synode Colbatz, angestellt.

Der Referendarius Flist ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt. — Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Temnick und Klein Grünow, Saatziger Kreises, ist auf die Dauer der Besitzzeit des jetzigen Besitzers, Isaac Josephy, dem Land- und Stadtgerichte in Jacobshagen, und in dem Gute Heinrichsruhe, Ueckermündeschen Kreises, dem Kreis-Justiz-Rath Börner in Pasewalk übertragen.

Hierbei der Titel zum Amts-Blatt und Oeffentlichen Anzeiger pro 1838.

☞ Das chronologische Register zum Amts-Blatt pro 1838 wird ebenfalls baldigst erscheinen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 3.

Stettin, den 18. Januar 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

21) Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bankkassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

No. 8120	de 1823	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend	à 300 Thlr.
„ 8130			à 200 „
„ 9766	de 1824	auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend	à 500 „
„ 44	de 1826		à 100 Thlr.
„ 1820			
„ 4137	de 1827		
„ 8920			
„ 9982			

Digitized by Google

No. 1490 de 1826 à 200 Thlr.
„ 1962 de 1826 } à 500 Thlr.
„ 13906 de 1830 }
„ 1570 de 1831 à 1000 Thlr.
„ 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191.
„ 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590.
„ 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329.
„ 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. } de 1832 à 100 Thlr.
„ 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912.
„ 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711.
„ 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501.
„ 916 } de 1833 . . . . à 1000 Thlr.
„ 1432 }
„ 270 } de 1833 . . . . à 500 Thlr.
„ 1601 }

B. Kassenscheine der Bank-Comptoire

1) zu Breslau.

No. 34 } de 1832 . . . . à 500 Thlr.
„ 353 }
„ 717
„ 877
„ 910 } de 1833 . . . . à 100 Thlr.
„ 1025

2) zu Köln.

No. 107 de 1833 . . . . à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

No. 321
„ 530
„ 573 } de 1833 . . . . à 100 Thlr.
„ 765
„ 972

4) zu Stettin.

No. 327
„ 863
„ 1115 } de 1833 . . . . à 100 Thlr.
„ 1145

---

2) der Königl. Regierung.

22) I. No. 1018. Dezember 1838.

Der Landrath des Ober-Barnimschen Kreises, Graf v. Zedlitz-Trützschler.

Digitized by Google

hat Namens des in Wriezen zusammengetretenen Vereins zur Aufhülfe der von der diesjährigen Oder-Ueberschwemmung heimgesuchten Bewohner des Oder-Barnimschen und Königsbergschen Kreises in einem Extrablatte zum 48sten Stücke des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin eine anderweitige Uebersicht der Verwendung der zur Linderung des Nothstandes der Verunglückten eingegangenen milden Beiträge geliefert.

Nach derselben beträgt die Totalsumme dieser Unterstützungsgelder excl. eines noch unverwechselten Goldbestandes von 758 Thl.,

65,516 Thl. 23 sgr. 6 pf.,

von welchen an Rettungskosten, Saatvorschüssen, Vergütigungen für Viehverluste und Versandungen, Bauhülfsgeldern, Verlust an Ackergeräth ꝛc. 60,452 „ 12 „ 11 „

verwendet worden, mithin noch 758 Thl. Gold und 5,064 Thl. 10 sgr. 7 pf. in Silbergelde zu verwenden übrig geblieben sind, worüber in der nächsten Conferenz des Vereins der Finalbeschluß gefaßt werden soll.

Wir bringen mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 1sten September c. diese Uebersicht zur Kenntniß aller Bewohner unsers Departements, welche für die Wiederaufhülfe der Verunglückten, deren Gesammtverlust auf die hohe Summe von 335,283 Thl. ermittelt worden, sich interessirt haben.

Stettin, den 30sten Dezember 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

23) I. No. 1020. Dezember 1838.

Dem, im zweiten Belauf des Königlich Püttschen Forstreviers, Naugardter Kreises, neu angelegten, am Wege von Röchen nach Ober-Carlsbach, etwa ¼ Meile vom letzteren Orte, belegenen Förster-Etablissement ist der Name:

„Försterei bei Ober-Carlsbach“

beigelegt worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 4ten Januar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

24) III. B. No. 460. Januar 1839.

Die Gewerbesteuer-Reclamationen pro 1839 betreffend.

Mit Bezug auf die, im § 33 Littr. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 enthaltene Bestimmung:

wonach die Anträge auf Ermäßigung der Gewerbesteuer stets zunächst bei den Veranlagungs-Behörden, welches die resp. Herren Landräthe und Magistrate sind, angebracht werden sollen —

wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen Anträge innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres an die vorbenannten Behörden gelangen müssen,

Digitized by Google

welche diese Anträge sammeln, genau prüfen und resp. mit ihrem und dem Gutachten der Abschätzungs-Deputirten versehen, gleich nach Ablauf der vorbenannten Zeit an uns einreichen werden, worauf demnächst unsere Entscheidung erfolgen und durch die Veranlagungs-Behörde den Reklamanten zugehen wird.

Erst nach Empfang dieser unserer Entscheidung, wenn sich Reklamant dabei nicht beruhigen zu können glaubt, kann der etwanige Rekurs an den Herrn General-Direktor der Steuern in Berlin angebracht werden, solches muß aber ebenfalls auf dem vorbemerkten Wege, wieder durch die Veranlagungs-Behörde und nicht unmittelbar geschehen, wobei unsere Entscheidung beizulegen ist.

Alle Anträge an uns unmittelbar, werden daher ohne Weiteres, mit Hinweisung auf diese Bekanntmachung, an den Reklamanten originaliter zurückgegeben werden, um den vorgeschriebenen Weg einzuschlagen.

Stettin, den 1sten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

---

25) Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Dezember 1838.

№	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	28	6	1	13	1	1	2	8	—	—	—	—	23	2	1	16	2	—	14	1	4	1	—
2	Anclam	2	21	9	1	10	7	—	29	10	—	29	10	—	20	10	1	10	3	—	12	6	4	—	—
3	Cammin	2	20	—	1	10	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—	1	7	6	—	17	6	5	—	—
4	Demmin	2	23	5	1	10	2	—	28	9	—	28	9	—	22	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	25	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	—	25	—	1	10	—	—	13	9	4	—	—
6	Garz	3	2	—	1	13	9	1	1	3	1	—	—	—	24	—	1	17	—	—	15	—	4	6	—
7	Gollnow	—	—	—	1	10	6	—	—	—	—	—	—	29	1	—	17	9	1	13	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	6	9	—	—	—	—	—	—	25	9	—	19	10	1	7	10	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	12	—	1	5	9	—	—	—	—	—	—	26	2	—	17	6	1	6	9	—	22	6	5	—
10	Greifenhagen	2	23	—	1	9	8	—	—	—	1	3	—	—	24	—	1	12	—	—	17	6	4	20	—
11	Plathe	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	15	—	4	10	—
12	Pasewalk	2	20	6	1	13	5	1	—	—	—	27	6	—	23	9	1	10	—	—	14	—	4	15	—
13	Pyritz	2	15	6	1	8	—	1	1	—	—	—	—	—	20	10	1	8	—	—	15	—	4	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	27	10	—	17	6	1	7	10	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	25	1	1	9	10	1	1	—	—	27	10	—	21	11	1	10	8	—	20	—	5	5	—
16	Ewinemünde	2	15	3	1	12	6	—	—	—	1	3	—	—	23	11	1	17	—	—	25	—	5	15	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	5	3	—	—	—	—	23	9	—	17	6	1	6	4	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	15	9	1	5	5	—	—	—	—	27	8	—	20	8	1	8	6	—	21	4	5	20	—
19	Neckermünde	2	25	—	1	16	6	1	2	6	—	—	—	—	22	6	1	12	6	—	15	—	5	15	—
20	Usedom	2	22	6	1	11	3	1	—	—	—	29	—	—	22	6	1	6	3	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	3	10	—	1	12	6	—	—	—	1	2	6	—	21	6	1	11	10	—	15	—	4	10	—
	Summa	44	5	3	28	4	5	9	7	—	15	11	8	14	6	8	28	6	11	8	13	2	69	27	—
	Fraction	2	22	10	1	10	2	1	—	9	—	28	9	—	21	4	1	10	4	—	16	10	4	19	9

Stettin, den 8. Januar 1839. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

26) II. No. 1013. Dezember 1838.

Der Müller Zornow zu Neu-Sallentin hat der Kirche zu Benz ein Brodtkästchen von Neusilber zum Gebrauch bei der heiligen Kommunion und eine Altarbibel in Quart-Format zum Geschenk gemacht.

Diese von frommer Gesinnung zeugende Handlung bringen wir hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 5ten Januar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

27) III. No. 440. Januar 1839.

Auch in diesem Jahre müssen Beschwerden über vermeintlich zu hoch veranlagte Klassensteuer, von den betreffenden Steuerpflichtigen vor dem 15ten März d. J. bei dem betreffenden Kreis-Landrath eingereicht und resp. angemeldet werden, welches den klassensteuerpflichtigen Einwohnern in dem Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung mit Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte pro 1830 enthaltene Bekanntmachung vom 8ten März 1830 und auf die Bekanntmachung in dem Amtsblatte pro 1835 No. 8 Seite 25 und 26 vom 6ten Februar 1835 hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin, den 5ten Januar 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

28) A. No. 1407. Dezember 1838.

Auf Anordnung des Herrn Justizministers wird auf das im Verlage des Buchhändler Aderholz in Breslau erscheinende Werk

„Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, herausgegeben von Graeff, Koch, von Roenne, Simon und Wentzel,"

welches sich durch seine zweckmäßige und gründliche Bearbeitung zum practischen Gebrauch empfiehlt, hiermit aufmerksam gemacht.

Stettin, den 31sten Dezember 1838.

Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Magistratspersonen erwählt und von der Königl. Regierung für ihre resp. Aemter und zwar sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt worden.

1) In Stettin der Kaufmann Wilsnach zum unbesoldeten Stadtrath;
2) in Gollnow der Bürger und Braueigen Christian Radloff zum unbesoldeten Rathsherrn;

3) in Ueckermünde der Kaufmann Christian Friedrich Petschow zum unbesoldeten Rathmann;
4) in Pasewalk der bisherige unbesoldete Rathsherr, Kaufmann Friedrich Wilhelm Franz anderweitig zum unbesoldeten Rathsherrn;
5) in Labes der Kaufmann Borchardt zum unbesoldeten Rathmann;
6) in Cammin der Kaufmann Heinrich Koch zum unbesoldeten Rathmann;
7) in Plathe die Schuhmachermeister Carl Koehler und Friedrich Kinsky zu unbesoldeten Rathmännern;
8) in Greifenberg der bisherige unbesoldete Rathmann Pauly anderweitig zum unbesoldeten Rathmann.

Für die Stadt Fiddichow ist der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Schulze daselbst, nachdem seine amtliche Dienstzeit abgelaufen, aufs neue zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 4.

Stettin, den 25. Januar 1839.

Gesetzsammlung.

No. 2 enthält unter:

No. 1959. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. April v. J. wegen Einführung der Wegegeld-Hebung auf den Bezirksstraßen des linken Rheinufers.

„ 1960. Allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten. Vom 30. Juli v. J.; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

„ 1961. vom 22. Dezember v. J., die anderweite Feststellung der Kompetenz-Verhältnisse zwischen dem Ober-Apellations-Senat und den übrigen Senaten des Kammergerichts betreffend; und

„ 1962. von demselben Tage, die Feststellung der Kompetenz-Verhältnisse des Tribunals des Königreichs Preußen und der Ober-Landesgerichte zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg betreffend. Berlin, den 22. Januar 1839.

Patent.

Dem Wollenwaaren-Fabrikanten C. Capelle zu Kalbe a. d. Saale ist unterm 12ten Januar 1839 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Bürsten und Plätten von langhaarigen wollenen Waaren, in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

29) Bekanntmachung. Von der General-Versammlung der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der zu Einer Feuer-Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, welche in Gemäßheit des § 65 des Feuer-Societäts-Reglements für jene Städte vom 19ten September d. Jrs. und des § 6. der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage (Gesetzsammlung de 1838 Seite 465 und 481) auf meine Einberufung am 12ten v. Mts. hierorts Statt gefunden hat, sind der bisherige

Digitized by Google

Bürgermeister Herr Froehner zu Spandow zum ersten Direktor der gedachten Societät auf Lebenszeit, und der Bürgermeister Herr Steinhausen zu Cüstrin zum zweiten, und der Bürgermeister Herr Thiede zu Brandenburg zum dritten Direktor für die Dauer von sechs Jahren vom 1sten Januar k. Jrs. an gerechnet, gewählt worden. Nachdem des Königs Majestät diese Wahlen mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 17ten d. Mts. zu bestätigen geruht haben, und demzufolge die genannten Direktoren in ihre Aemter eingewiesen sind, so wird die neue ständische Feuer-Societäts-Direktion der associirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz mit dem 1sten Januar k. Jrs. in Wirksamkeit treten und von diesem Zeitpunkte ab an die Stelle der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. und der Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation zu Merseburg die Verwaltung der Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten der mehrberegten Städte übernehmen, wonach sich die Behörden und Eingesessenen zu achten haben.

Das Geschäftslokale der neuen Direktion wird sich fürs Erste in der Kurstraße No. 50 hieselbst befinden. Berlin, den 27sten Dezember 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Bassewitz.

---

30) Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Kassen-Scheinen, die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Kassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Kassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist, die gänzliche Präklusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Kassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Kassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt, sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papierbogen ausgefertigt werden, die Bankkassenscheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Kassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Direktorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Kassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche Hohe Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind.

Berlin, den 20sten November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

Digitized by Google

A. Haupt-Bank-Kassenscheine.

No. 8120 } de 1823 auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend { à 300 Thlr.
„ 8130 } { à 200 „
„ 9766 de 1824 auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend à 500 „
„ 44 }
„ 1820 } de 1826 }
„ 4137 } }
„ 8920 } de 1827 } à 100 Thlr.
„ 9982 } }
„ 1490 de 1826 à 200 Thlr.
„ 1962 de 1826 } à 500 Thlr.
„ 13906 de 1830 }
„ 1570 de 1831 à 1000 Thlr.
„ 104. 246. 254. 622. 671. 693. 830. 1191. }
„ 1221. 1261. 1351. 1360. 1389. 1534. 1590. }
„ 1710. 1772. 1864. 1895. 2096. 2235. 2329. } de 1832
„ 2409. 2481. 2793. 2805. 2814. 3334. 3352. } à 100 Thlr.
„ 3607. 3723. 3752. 3762. 3772. 3798. 3912. }
„ 3913. 3976. 4247. 4275. 4304. 4474. 4711. }
„ 4753. 4856. 4879. 4932. 5414. 5501. }
„ 916 } de 1833 . . . . à 1000 Thlr.
„ 1432 }
„ 270 } de 1833 . . . . à 500 Thlr.
„ 1601 }

B. Kassenscheine der Bank-Comptoire

1) zu Breslau.

No. 34 } de 1832 . . . . à 500 Thlr.
„ 353 }
„ 717 }
„ 877 } de 1833 . . . . à 100 Thlr.
„ 910 }
„ 1025 }

2) zu Köln.

No. 107 de 1833 . . . . à 100 Thlr.

3) zu Königsberg.

No. 321 }
„ 530 }
„ 573 } de 1833 . . . . à 100 Thlr.
„ 765 }
„ 972 }

Digitized by Google

4) zu Stettin.

No. 327
„ 863
„ 1115
„ 1145
de 1833 . . . . . à 100 Thlr.

---

2) der Königl. Regierung.

31) II. No. 921. Dezember 1838.

In Folge des Rescripts der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 30. November pr., sind die sämmtlichen Geistlichen des Regierungsbezirks angewiesen worden, die Seitens der Angehörigen militairpflichtiger Personen bei Berichtigung der Aushebungslisten häufig beizubringenden und lediglich zum Ausweise bei dem Ersatzgeschäfte dienenden Todtenscheine, gleichwie dies schon hinsichtlich der den Militair-Ersatzpflichtigen und Wehrmännern Behufs des Ersatzgeschäfts auszustellenden Taufatteste früherhin angeordnet ist, künftig kostenfrei auszufertigen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an sämmtliche Geistliche des Departements lithographirte Formulare zu diesen Zeugnissen zur unentgeldlichen Ausfüllung und Beglaubigung in den vorkommenden Fällen vertheilt sind. Stettin, den 3ten Januar 1839.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung. Abtheilung des Innern.

---

32) I. No. 1088. Dezember 1838.

Zu Pölitz hat sich der Wundarzt 1ster Klasse, Henckel, niedergelassen.

Stettin, den 9ten Januar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

33) III. No. 223. Dezember 1838.

Um die Bedenken zu erledigen, welche in Folge der, wegen Ausbildung und Prüfung der Kandidaten des Forstwesens, unter dem 7ten Juni 1831 durch das Amts-Blatt bekannt gemachten Ministerial-Verordnung vom 21sten März 1831, besonders rücksichtlich der von Privat- und Communal-Forstbeamten vorbereiteten Lehrlinge, entstanden sind, bringen wir hierdurch anderweitig folgende, in dieser Angelegenheit erlassene Ministerial-Bestimmungen in Erinnerung und zur öffentlichen Kenntniß.

§ 2. Nur verwaltende Forstbeamte, welche der Oberforstbeamte der Regierung dazu für geeignet erkannt, sind befugt, Lehrlinge in Unterricht zu nehmen. Sollte der Oberforstbeamte einem Oberförster die Annahme von Lehrlingen pflichtmäßig versagen zu müssen glauben, so hat er sich

Digitized by Google

erforderlichen Falles nur gegen die ihm vorgesetzte Behörde darüber zu rechtfertigen.

§ 3. Jeder Forstbeamte, bei welchem sich ein Lehrling zur Annahme meldet, hat dies unter Einreichung der beziehungsweise erforderlichen Schulzeugnisse (§ 9 und § 11) ingleichen eines Zeugnisses über den Gesundheits-Zustand des Zöglings dem Oberforstbeamten der Regierung anzuzeigen, welcher, wo er nichts dagegen zu erinnern findet, die Genehmigung schriftlich ertheilt.

§ 4. Die übrigen Bedingungen der Annahme des Lehrlings hängen von der freien Uebereinkunft der Betheiligten ab. Indessen haben die Ober-Forstbeamten der Regierung darauf zu sehen, daß die Unterweisung der Lehrlinge zweckmäßig betrieben werde. Auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen Oberförster, welche sich nach ihren persönlichen Eigenschaften und Kenntnissen, so wie nach der Beschaffenheit ihrer Reviere zur Unterweisung von Lehrlingen, die sich zu Forst-Verwaltungsstellen vorbereiten wollen, vorzugsweise eignen, auf angemessene Weise öffentlich namhaft zu machen.

§ 5. Der Zweck der Lehrzeit geht im Wesentlichen dahin, daß der Lehrling eine auf lebendige Anschauung und praktische Uebung gegründete Erkenntniß von den Forst-Cultur-Arbeiten, der Anordnung und Beaufsichtigung der Holzschläge, so wie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und von den Erfordernissen des Forstschutzes erlange, daneben auch die zur regelmäßigen und weidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten sich zu eigen mache.

§ 6. Die Lehrzeit ist auf mindestens zwei Jahre festgesetzt, in sofern der Lehrling nicht noch eine höhere Forst-Lehr-Anstalt besucht, und daselbst einen vollständigen Lehrcursus absolvirt. In diesem Falle mag eine mindestens einjährige gut angewandte Lehrzeit genügen.

§ 7. Daß der Lehrling die Lehrzeit gehörig benutzt, und die im § 5 bezeichnete praktische Vorbildung sich erworben habe, ist durch eine Prüfung darzuthun, welche der unterweisende Forstbeamte in Gegenwart eines höheren Forstbeamten und und unter Zuziehung zweier Oberförster als Zeugen vornimmt. Das über den Ausfall der Prüfung gewissenhaft auszustellende Zeugniß wird von den oben genannten Anwesenden mit unterzeichnet, dann aber von dem Ober-Forstbeamten der Regierung beglaubigt.

Diesen, so wie den übrigen, bereits unter dem 7ten Juni 1831 hierüber ertheilten Vorschriften, haben auch die Privat- und Communal-Forstbeamten, bei der Annahme von Lehrlingen:

welche auf Anstellung im Königl. Forstdienste Anspruch machen,

gleichmäßig zu genügen und dazu also jederzeit von dem Oberforstmeister des Regierungs-Collegii die erforderliche Erlaubniß einzuholen.

Digitized by Google

Eine solche Genehmigung darf indeß, nach der neueren Ministerial-Verordnung, nur solchen Privat- und Communal-Forstbeamten ertheilt werden, welche die Prüfung als Königl. Oberförster bestanden haben, und auch diesen Beamten ist dieselbe nur in sofern zu gewähren, als solche von dem Oberforstbeamten sonst dazu geeignet befunden werden.

Jedem anderen Forstbeamten muß dagegen die Erlaubniß zur Ausbildung von Lehrlingen für den Staatsdienst unbedingt verweigert, auch kann ohne dieselbe weder ein gültiges Lehr-Attest ausgestellt, noch von dem Oberforstbeamten beglaubigt werden.

Stettin, den 12ten Januar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Lehrer Friedrich Wilhelm Wille ist als Schullehrer in Damnitz, Synode Werben, angestellt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Carl Daniel Ludwig Dabis ist als Konrektor an der höheren Bürgerschule und Frühprediger an der St. Marien-Kirche zu Treptow a. R. angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger und ein Extra-Blatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 5.

Stettin, den 1. Februar 1839.

Patente.

Dem Hofbuchbinder Wilhelm Leisegang in Berlin ist unterm 19ten Januar 1839 ein Patent

auf ein verbessertes Verfahren, den Sammet zu vergolden,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Termin an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Posamentier und Pferdehaar-Damast-Fabrikanten Johann Heinrich Thiel jun. zu Düsseldorf ist unterm 21. Januar 1839 ein Patent

auf zwei in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich befundene Vorrichtungen an Jacquard-Maschinen, zur Ersparung eines beträchtlichen Theils der dazu gebräuchlichen Pappen, Karten oder Deckel, nach den davon niedergelegten Beschreibungen und Zeichnungen, jedoch ohne den Gebrauch bekannter Theile dieser Vorrichtungen zu beschränken,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

34) I. No. 180. Januar 1839.

Publicandum. Da die Anstellung noch einiger Neben-Revierlootsen hieselbst beabsichtigt wird, so werden diejenigen Seefahrer, besonders auch Steuerleute, welche sich die nöthigen Kenntnisse des Fahrwassers zwischen Stettin und Swinemünde und Stettin und Anclamer Fähre erworben haben und sich um gedachte Stellen bewerben wollen, hiemit aufgefordert, sich zur Prüfung ihrer Fähigkeiten in dem von der Prüfungs-Commission für Seeschiffer und Lootsen auf den 23sten Februar d. J. anberaumten Termin, einige Tage vorher aber bei dem Dirigenten gedachter Commission, Herrn Regierungs-Rath Scabell hieselbst zu melden, und demselben zugleich beglaubigte Zeugnisse über ihre frühere Beschäftigung und ihr Wohlverhalten vorzulegen.

Stettin, den 22sten Januar 1839. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

35) II. No. 579. Januar 1839.

Die hiesige St. Johannis-Kloster-Deputation hat der Kirche zu Schmollenthin, Synode Garz a. O., eine schwarz tuchene mit Silber gestickte Altardecke zum Geschenk gemacht, welche fromme Handlung wir hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß bringen. Stettin, den 22sten Januar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

36) Wohlthätigkeit. In der Schulgemeine Farbezin ist am letztverflossenen Weihnachtsfeste die von Dewitz-Farbezinsche Dorotheen-Stiftung zur Besorgung des freien Schulunterrichts für arme Schulkinder in Farbezin in's Leben getreten. Wir bringen diesen Beweis wohlwollender Fürsorge für die christliche Unterweisung armer Schulkinder gern zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 15ten Januar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

☞ Mit Nächstem wird das Register zum Amts-Blatt pro 1838 ausgegeben werden. ☜

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 6.

Stettin, den 8. Februar 1839.

Patente.

Dem Bauconducteur Kühnell zu Berlin sind unterm 30. Januar 1839 drei Einführungspatente auf

1) die durch Elementarkraft in Bewegung zu setzenden mechanischen Verbindungen, um bei den sogenannten Lewisschen Tondeusen, (breiten Scheermaschinen) das wollene Gewebe anzuschlagen, zu strecken und nach dem Scheeren wieder loszuhaken, eine neue Länge vorzuführen und zum Scheeren vorzurichten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung;
2) eine mechanische Vorrichtung zum Nieten von Kesseln aus Blech, in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzungen;
3) ein durch Beschreibung nachgewiesenes und für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Platten und Walzen zum Zeugdruck mit den Zeichnungen und Mustern in Kreidemanier zu versehen,

das erste und dritte auf Fünf, das zweite auf Acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt haben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

37) Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt findet sich veranlaßt, für diejenigen Beamten, welche bei diesem Institute eine Wittwen-Pension versichern wollen, bekannt zu machen, daß in Gemäßheit der seit dem Jahre 1831 ergangenen allerhöchsten Bestimmungen nur noch aufgenommen werden können:

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienst definitiv angestellten Civil-Beamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30sten April 1825 pensionsberechtigt sind, und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 thl. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 thl. versichern dürfen.

Digitized by Google

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Oberlandesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, jedoch nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von 100 thl.

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl auf Königlichen als auf Privat-Patronaten angestellten Geistlichen.

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höhern und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen.

Darüber, daß der zur Aufnahme in die Anstalt sich meldende Beamte in eine dieser Kathegorien gehöre, bedarf es ad c. hinsichtlich der Geistlichen überhaupt, und ad a. hinsichtlich der bei den Regierungen und Ober-Landesgerichten, oder andern Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten keines Nachweises; alle andere Beamten und die Lehrer aber müssen sich in dieser Beziehung durch besondere Atteste ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren.

Heirathsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in die Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch das fixirte Diensteinkommen des Beamten ad a., wovon er den Beitrag zum Pensionsfond entrichtet, angegeben ist. Uebrigens aber hat jeder Beamte ohne Ausnahme, die im Reglement vorgeschriebenen Geburts-, Copulations- und Gesundheitsatteste, welche sämmtlich gerichtlich beglaubigt sein müssen, beizubringen; wenn aber derselbe sich in solchen Alters- oder Gesundheitsumständen befinden sollte, welche nach dem Reglement § 3 und 4 von der Aufnahme in die Anstalt ausschließen, so kann auch derselbe nicht aufgenommen werden.

In sofern der Beamte, Geistliche oder Lehrer seine Aufnahme durch einen Commissarius der Anstalt oder durch eine mit derselben in Geschäfts-Verbindung stehende Königl. Kasse, bewirken lassen will, hat er an jenen oder diese die nöthigen Atteste und Gelder vor dem nächsten Receptionstermine des 1sten Aprils oder 1sten Oktobers so zeitig einzureichen, daß solche spätestens bis zum 8ten März und resp. 8ten September bei der General-Direktion eingehen können. Anträge, welche nicht binnen dieser Frist gemacht oder unvollständig belegt sind, werden von den Commissarien und Königl. Kassen zurückgewiesen, und können nur noch bis spätestens den 1sten April und resp. 1sten Oktober unmittelbar an die General-Direktion in portofreien Briefen eingesandt werden.

Berlin, den 11ten Januar 1839.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

gez. Graf von der Schulenburg. Freiherr von Monteton.

Digitized by Google

2) der Königl. Regierung.

38) I. No. 180. Januar 1839.

Publicandum. Da die Anstellung noch einiger Neben-Revierlootsen hieselbst beabsichtigt wird, so werden diejenigen Seefahrer, besonders auch Steuerleute, welche sich die nöthigen Kenntnisse des Fahrwassers zwischen Stettin und Swinemünde und Stettin und Anclamer Fähre erworben haben und sich um gedachte Stellen bewerben wollen, hiemit aufgefordert, sich zur Prüfung ihrer Fähigkeiten in dem von der Prüfungs-Commission für Seeschiffer und Lootsen auf den 23sten Februar d. J. anberaumten Termin, einige Tage vorher aber bei dem Dirigenten gedachter Commission, Herrn Regierungs-Rath Scabell, hieselbst zu melden, und demselben zugleich beglaubigte Zeugnisse über ihre frühere Beschäftigung und ihr Wohlverhalten vorzulegen.

Stettin, den 22sten Januar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

39) I. No. 1542. Januar 1839.

Den Eintritt der Freiwilligen in den Militair-Dienst betreffend.

Denjenigen jungen Leuten, welche nach ihren Verhältnissen auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß sie sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zu melden haben.

Eben so müssen die, welche sich zur rechten Zeit gemeldet haben, und deren Berechtigung zum einjährigen Dienst anerkannt worden ist, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, da sie sonst im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste werden eingestellt werden.

Die Vorsteher der Gymnasien und anderer Unterrichts-Anstalten werden hiedurch noch besonders veranlaßt, ihre Zöglinge auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen. Stettin, den 25sten Januar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

40) I. No. 1043. Januar 1839.

In Wißmar, Naugardtschen Kreises, sind die Schaafpocken ausgebrochen und die vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln dagegen in Anwendung gebracht worden. Stettin, den 22sten Januar 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. General-Commission.

41) Bekanntmachung. Bis zum Schlusse des Jahres 1838 sind bei der unterzeichneten General-Commission 5602 Auseinandersetzungen bearbeitet

Digitized by Google

worden, und zwar 1425 Regulirungen nach dem Edikte vom 14ten September 1811, 1487 Ablösungen von Diensten, Natural-Präſtationen und Grundgerechtigkeiten und 2690 Gemeinheitstheilungen.

Davon waren mit Hinzurechnung der im Laufe des Jahres angebrachten neuen Provokationen im Jahre 1838 noch anhängig 1369 Sachen.

Von diesen sind durch Bestätigung der Rezesse 316 Auseinandesezzungen völlig beendigt worden, nämlich 38 Regulirungen, 149 Ablösungen und 129 Gemeinheitstheilungen; in 51 Sachen wurden die Anträge wieder zurückgenommen ꝛc. und es blieben am Schlusse des Jahres 1838 noch anhängig: 89 Regulirungen (incl. 13 Anträge auf höhere als die Normal-Entschädigung), 339 Ablösungen und 574 Gemeinheitstheilungen, überhaupt 1002 Auseinandersetzungen. Hierunter sind dem Abschlusse nahe, in der Hauptsache ausgeführt und zum Theil bis zur Entwerfung der Rezesse gediehen 347 Sachen und nur noch 655 Auseinandersetzungen mehr oder weniger in der Vorbereitung begriffen, nämlich 42 Regulirungen, 235 Ablösungen und 378 Gemeinheitstheilungen.

Regulirungen nach dem Edikte vom 14ten September 1811 haben in 29 Dörfern zwischen 32 Dominien und 264 bäuerlichen Wirthen statt gefunden. Letztere haben als freies Eigenthum erhalten 31,359 Morgen zum Werthe von ungefähr 285,748 Thl., so daß jeder Wirth durchschnittlich gegen 119 Morgen zum Werthe von etwa 1080¼ Thlr. besitzt. Die gutsherrliche Entschädigung für Verleihung des Eigenthums an die Wirthe so wie für die Befreiung der Letztern von Diensten und andern Leistungen besteht in 5231 Morgen Land, 2466 Scheffel Roggen Kornrente, 1600 Thlr. Geldrente, und 5375 Thlr. Kapital. Außerdem ersparen die Gutsherren Gegenleistungen zum Werthe von 1168 Thlr., haben für die Hofwehr 14,402 Thlr. erhalten und 2022 Morgen Landes vorweg zu den Gütern eingezogen, dabei sind noch Hülfsdienste vorbehalten, und zwar 716 Spann- und 805 Handtage. Die durch die Regulirung aufgehobenen Dienste betragen dagegen 3434 Spann- und 14,440 Handdienste.

Bei den im Jahre 1838 vorgekommenen Ablösungen sind 1219 Verpflichtete und 540 Berechtigte betheiligt gewesen.

Es sind abgelöset worden 3474 Spann- und 3556 Handdienste. Der Ablösungspreis ist festgestellt worden auf 333 Scheffel Roggen Kornrente und 2343 Thlr. Geldrente. Für die Ablösung von Servituten, Zehnten ꝛc. ist die Entschädigung auf 3025 Morgen Land, 67 Scheffel Roggen Kornrente, 2106 Thlr. Geldrente und 3518 Thlr. Kapital ermittelt und festgestellt worden.

Gemeinheitstheilungen sind unter 2245 Interessenten ausgeführt worden und die dadurch der freien Benutzung überwiesene Fläche beträgt 203,428 Morgen.

Digitized by Google

Hierbei sind 61 Schulämter angemessen dotirt und haben erhalten 512 Morgen Land, 19 Thlr. Rente und eine Hütungsberechtigung für 33 Kühe.

Stargard, den 26sten Januar 1839.

Königl. General-Commission für Pommern. Bethe.

II. Personal-Chronik.

Mittelst Rescripts des Geheimen Staatsministers Herrn von Ladenberg Excellenz vom 10ten Dezember v. J. ist dem Polizei-Commissarius Lieutenant Maaß zu Berlin die Domainen-Rentbeamten-Stelle zu Naugardt einstweilen übertragen worden.

Die Ober-Landes-Gerichts-Assessoren Dr. Gutjahr und Delbrück sind in gleicher Eigenschaft an das Hofgericht in Greifswald versetzt.

Die Referendarien Müller I. und Osterroht sind zu Assessoren bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst ernannt.

Die Auskultatoren Spangenberg und von Ramin sind zu Referendarien ernannt, und sodann Behufs ihrer Anstellung bei der Regierung hieselbst, aus dem Justizdienste geschieden.

Der Referendarius Bracht ist bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte angestellt.

Der Garnison-Auditeur Euen hat die Prozeß-Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte hieselbst niedergelegt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Weber ist zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte des Usedom-Wollinschen Kreises, mit dem Sitze in Swinemünde, und zugleich zum Notar im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin ernannt.

Der Kammergerichts-Referendarius Wichmann ist zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte des Regenwaldeschen Kreises, mit dem Sitze in Labes, ernannt.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Henzschel zu Frankfurth ist eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Jacobshagen verliehen.

Der Land- und Stadtrichter Schultz in Usedom ist als Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Stolp angestellt und dem Kammergerichts-Assessor Schulte ist die Land- und Stadtrichterstelle in Usedom verliehen.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Dünow a., b. u. c., Camminschen Kreises, ist dem Justitiarius Kreich zu Cammin, in den Gütern Gültz, Plützen und Hermannshöhe, so wie in dem Gute Jagetzow, Demminschen Kreises, dem Justitiarius Geisler in Demmin und in den Gütern Stolzenburg, Pampow, Blanckensee a. nebst Zubehör, Randowschen Kreises, dem Landrichter Ramm zu Stettin übertragen.

Der vormalige Stabshorniſt, bisherige Hülfsbote Schmidt ist als Bote bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

☞ Das Inhalts-Verzeichniß zu dem Amts-Blatte pro 1838 ist nunmehr erschienen und bei dem hiesigen Königl. Intelligenz-Comptoir so wie bei den Königl. Postämtern für den Preis von 3 Sgr. zu haben. ☜

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 7.

Stettin, den 15. Februar 1839.

Gesetzsammlung.

No. 3 enthält unter:

No. 1963. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten November 1838, betreffend die Deklaration der Urkunde vom 1sten Februar 1833 über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr;

„ 1964. das Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen, Vom 21sten Januar laufenden Jahres;

„ 1965. die Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds und insonderheit bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren. Von demselben Tage;

„ 1966. das Gesetz de eodem wegen der anderweiten Vertheilung und Aufbringung des in der Rhein-Provinz zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Justiz-Verwaltung. Berlin, am 9ten Februar 1839.

Patente.

Dem J. van Gülpen zu Aachen ist unterm 7ten Februar 1839 ein Patent

auf eine von dem Vicomte Beuret zu Paris angeblich erfundene, nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hemmen der Wagen beim Herabfahren steiler Eisenbahnstrecken,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Werkführer Andreas Bouillet zu Elberfeld ist unterm 7ten Februar 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, neu konstruirte Brochirlade in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne den Gebrauch der einzelnen daran befindlichen bekannten Theile zu beschränken,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

1) höherer Behörden.

42) Ob.-Pr. No. 2837. Januar 1839.

Nach einer Mittheilung der Königl. General-Inspektion der Artillerie gehen bei derselben sehr häufig unmittelbar von den Angehörigen der eingestellten Artilleristen Gesuche um deren Entlassung oder einstweilige Beurlaubung ein. Durch diesen von den Bittstellern eingeschlagenen unrichtigen Weg entsteht außer den ihnen zur Last fallenden Porto-Kosten ein unnöthiger Zeitaufwand, indem dergleichen Anträge der Prüfung der Civilbehörden unterliegen. Aus diesem Grunde werden die Eingesessenen der Provinz darauf aufmerksam gemacht, daß sie in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie die Gesuche um Entlassung oder einstweilige Beurlaubung ihrer im Heere dienenden Angehörigen aller Truppen-Gattungen zunächst bei ihrer Orts-Obrigkeit anbringen, welche die Verhältnisse in jedem einzelnen Falle näher prüfen und nach Befinden die Anträge bei der vorgesetzten Civilbehörde unterstützen wird.

Stettin, den 18ten Januar 1839.

Der Ober-Präsident von Pommern. von Bonin.

---

43) Der Königl. Consul Pelloutier zu Nantes hat zur Vertretung der diesseitigen Schiffahrts-Interessen in dem nahe dabei liegenden Paimboeuf den P. Vandersluys zu seinem consularischen Privat-Bevollmächtigten ernannt, auch ist derselbe von der Königl. Französischen Regierung in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Schiffsführer, welche den gedachten Hafen besuchen, haben sich bei dem Herrn Vandersluys zu melden und die demselben zustehenden Gebühren zu entrichten, falls sie es nicht vorziehen, Meldung und Gebühren-Entrichtung bei dem Consul Pelloutier in Nantes vorzunehmen.

Stettin den 15ten Januar 1839.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

---

2) der Königl. Regierung.

44) I. No. 188. Januar 1839.

In der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten Oktober d. J., mittelst welcher den jüdischen Handwerksgesellen aus deutschen Bundesstaaten gestattet worden ist, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, haben Seine Majestät der König mir die Pflicht aufgelegt, vorzusorgen, daß mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben, solche nicht zur heimlichen Niederlassung in den diesseitigen Staaten oder zu einem Aufenthalte auf unbestimmte Zeit benutzt, und deshalb die Konzession auf bestimmte Zeit, etwa auf zwei bis drei Jahre ausgestellt werde.

Um nun der Allerhöchsten Absicht zu entsprechen, verordne ich hiermit Folgendes:

Digitized by Google

1) Wenn ein jüdischer Handwerksgesell aus einem der Bundesstaaten, mit der gehörigen Legitimation, insonderheit auch wegen der in seiner Heimath gegen preußische jüdische Handwerksgesellen stattfindenden Reciprocität versehen, in eine der preußischen Provinzen eingewandert ist, so hat die Polizei-Behörde desjenigen Ortes, in welchem derselbe zuerst Arbeit findet, ihm, wenn sonst nach den allgemeinen Grundsätzen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen kein Bedenken statt findet, die Arbeit im Orte zunächst auf sechs Wochen zu gestatten.

Gleichzeitig aber hat dieselbe an die vorgesetzte Regierung zu berichten, derselben die Legitimationen einzureichen, die Zeit, zu welcher der Gesell zuerst im Inlande in Arbeit getreten ist, anzuzeigen, und auf Ausstellung der Konzession anzutragen. Sollte vor Ablauf obiger 6 Wochen, und ehe die Konzession eingegangen ist, der Gesell den ersten Arbeitsort verlassen, so kann er auf Vorzeigung eines Attests der ersten Ortsobrigkeit für die noch nicht abgelaufene Zeit auch an einem anderen Orte noch angenommen werden.

2) Die Regierung stellt sogleich nach Eingang der Anzeige die Konzession auf zwei Jahre, vom Anfange der Arbeit im Inlande gerechnet, aus, jedoch unter Hinzufügung der Bedingung, daß solche auch vor Ablauf der gedachten Zeit erloschen sein, und der Gesell in sein Vaterland zurückgewiesen werden solle, wenn er durch sein Betragen dazu Veranlassung gebe.

3) Diese, auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., übrigens aber sportulfrei auszufertigende Konzession, ist der Orts-Polizeibehörde zur Aushändigung an den Betheiligten zu übersenden, welche gegen Entrichtung des Stempelbetrags, sonst aber unentgeldlich zu bewirken und im Passe zu vermerken ist. Hat der Gesell nach § 1 den ersten Arbeitsort inmittelst verlassen, so liegt ihm ob, der Obrigkeit desselben anzuzeigen, wo er wieder Arbeit gefunden, damit der Polizei-Behörde desselben die Konzession zur Aushändigung übersandt werden könne.

4) Bei jeder Ortsveränderung so wie beim Wechsel des Meisters, hat derselbe sich bei der Polizei-Behörde zu melden, und derselben die Konzession zu produziren, damit auf der Rückseite derselben bemerkt werde, wie lange und bei welchen Meistern er im Orte gearbeitet habe, ob diese mit seiner Aufführung sowohl, als mit seiner Brauchbarkeit zufrieden gewesen sind, und ob er sonst zu polizeilichen Rügen Veranlassung gegeben hat oder nicht.

5) Die Konzession, welche nach beifolgendem Schema auszustellen, ist für alle Regierungs-Bezirke gültig.

Wenn die darin bezeichnete Zeit abgelaufen ist, so hat die Polizei-Behörde, wenn der Gesell ferner im Lande zu arbeiten beabsichtigt, unter Einreichung derselben, und mit Beifügung eines Zeugnisses über die Auf-

Digitized by Google

führung im jetzigen Aufenthaltsorte der vorgesetzten Bezirks-Regierung die Verlängerung der Konzession auf das dritte Jahr anheimzustellen.

Ergiebt sich aus den auf der Konzession befindlichen Zeugnissen, daß der Handwerksgesell sich gut aufgeführt und als einen brauchbaren Arbeiter bewährt hat, so ist die Verlängerung, zu deren Bemerkung am Fuße der Konzession Platz zu lassen ist, von der Königl. Regierung zu ertheilen, entgegengesetzten Falls aber abzuschlagen, und der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

6) Nach Ablauf der in der Konzession und in deren Verlängerung bestimmten Zeit ist jedenfalls der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

7) Kein Handwerksmeister ist berechtigt, einen auswärtigen jüdischen Handwerksgesellen, beim ersten Eintritt desselben, ohne die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, später ohne Produktion der Regierungs-Konzession in Arbeit zu nehmen, und verfällt bei statt findender Kontravention in eine Polizeistrafe von 5—10 Thalern. Vernachlässigung obiger Vorschriften von Seiten der Ortsbehörden wird durch Ordnungsstrafen gerügt.

8) Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle der Regierung das Polizei-Präsidium.

Gegenwärtige Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 28sten Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

von Rochow.

An

die Königl. Regierung in Stettin.

Vorstehender hoher Erlaß wird bestimmungsmäßig, Behufs der Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9ten Januar 1839. Königliche Regierung.

Schema.

Der jüdische . . . . . Geselle N. N. gebürtig aus . . . . . in . . . . . erhält hierdurch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten Oktober 1838 die Erlaubniß, zwei Jahre lang und bis zum . . . . . innerhalb des Preußischen Staats als Geselle arbeiten zu dürfen. Diese Erlaubniß ist jedoch zu jeder Zeit widerruflich, wenn der N. N. durch sein Betragen zu Unzufriedenheit Veranlassung giebt.

Gegenwärtige Konzession hat der N. N. in jedem Orte in welchem er Arbeit sucht und findet, nicht minder bei jedem Wechsel des Meisters, der Polizei-Behörde zu produciren, auch solche unter Ueberreichung der Zeugnisse der Meister bei welchen er gearbeitet hat, vor der Abreise, um Beifügung der vorgeschriebenen Bemerkungen zu bitten. Da nach der Allerhöchsten Bestimmung

Digitized by Google

diese Konzession noch um ein Jahr verlängert werden kann, so hat der N. N., wenn er die Verlängerung wünscht, sich 6 Wochen vor Ablauf des obigen Termins an die Orts-Polizei-Behörde zu wenden.

. . . . . den . ten 18

(L. S.) Königl. Regierung.

45) I. No. 1599. Januar 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18ten Oktober 1819 die außerhalb der Königl. Lande in lateinischer Sprache erschienene Schrift

„Rituale sacramentorum Varsoviae 1836“

zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet.

Stettin, den 2ten Februar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

46) II. No. 578. Januar 1839.

Die Kirche zu Groß-Tetzleben, Synode Treptow a. T., ist von unbekannter Hand mit einer Altar- und Kanzel-Bekleidung von scharlachrothem Tuch und einer kostbar eingebundenen Altar-Bibel beschenkt worden.

Diese von frommer Gesinnung zeugende Handlung bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 28sten Januar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

47) In Verfolg der vorjährigen General-Konferenz zu Dresden, ist ein berichtigtes

Verzeichniß, der in den zollvereinten Staaten zur Zeit bestehenden Haupt-Zoll-Aemter (Grenz-Aemter) Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hall-Aemter) Haupt-Steuer-Aemter im Innern ohne Niederlagen (auch Steuer-Aemter oder Neben-Zoll-Aemter im Innern genannt) und der Neben-Zollämter I. an der Grenze mit der Angabe, welchen von Letzteren, in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung, erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat betheiligt ist, zustehen,

bei den sämmtlichen derartigen Aemtern der hiesigen Provinz, an den Amtsstellen zur Einsicht und Nachricht des Publikums ausgehängt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, am 2ten Februar 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Predigt- und Schulamts-Kandidat J. F. W. A. Müller ist zum Subrektor an der höheren Stadtschule in Pasewalk berufen und als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Die erledigte Küster und Schullehrerstelle zu Werder, Synode Treptow a. T., ist dem bisherigen Schullehrer Carl August Lau zu Uhlenkrug, Synode Pasewalk, verliehen worden.

Der interimistische Lehrer August Wille ist als Küster und Schullehrer in Plantikow, Synode Daber, angestellt.

Der interimistische Schullehrer Johann Gerhard Genssen ist als Küster und Schullehrer in Teterin fest angestellt worden.

Dem städtischen Pächter Wibelitz zu Caluberhoff bei Treptow a. T. ist der Charakter eines „Königlichen Amtmanns" ertheilt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Haase ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Schreiber befördert.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 8.

Stettin, den 22. Februar 1839.

Gesetzsammlung.

No. 4 enthält unter:

No. 1967. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Januar d. J., betreffend die Aufhebung des in der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 21sten Oktober 1836 ausnahmsweise nachgelassenen zollfreien Eingangs roher Leinwand an der Gränze der Provinz Westphalen zu Bleichereien und Märkten;

„ 1968. die Ministerial-Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Regierung getroffenen Uebereinkunft zum Anschluß an die mit der Königl. Sächsischen Regierung bestehende Convention, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 4ten l. M. und

„ 1969. die Ministerial-Erklärung, betreffend Erläuterungen über die zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung bestehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 18. Januar / 6. Februar d. J. Berlin, am 14. Februar 1839.

Patente.

Dem Sattlermeister Pfabe zu Treptow a. d. T. ist unterm 9ten Februar 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung, so wie durch ein Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Construktion von Achsen und Naben für Räderfuhrwerke zur Verminderung der Reibung,

auf Fünf nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termin ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Das dem Herrn Franz Adolph Taurinus zu Köln unterm 17ten Juni 1838 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes System einer

Digitized by Google

hydraulischen Lasten-Förderung auf Eisenbahnen, nebst der zugehörigen eigenthümlichen Constructions-Art des Betriebs-Kanals

ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt ist.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

48) In Folge der Resignation des Direktors des Stargardter Landschafts-Departements Herrn Hauptmanns von Dewitz auf Daber ist der Landschaftsrath und Rittmeister a. D. Herr Adolph Eduard Ludwig von Wedell auf Braunsforth zum Direktor des genannten Departements gewählt, diese Wahl unterm 4ten Dezember v. J. Allerhöchsten Orts bestätigt, der Gewählte auch bereits in sein neues Amt eingeführt worden, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Stettin, den 30sten Januar 1839.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

49) Kons. No. 65. Februar 1839.

Den folgenden Kandidaten des Predigtamts:

1) Carl Eduard Friedrich Dalmer;
2) Ernst Gustav Siegfried Beyer;
3) Carl Gustav Franck;
4) August Ferdinand Holz;
5) Eduard Julius Leopold Sternberg;
6) Friedrich Albert Pitsch;

ist nach bestandenem examen pro ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden. Stettin, den 12ten Februar 1839.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

3) der Königl. Regierung.

50) I. No. 1847. Januar 1839.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19ten Februar 1834 die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in Polnischer Sprache erschienenen fünf Schriften:

1. Poetische Werke in Versen und Prosa von J. W. Niemcewicz. Leipzig, 1838. Neue Ausgabe von Bibrowicz. 7ter und 8ter Band.
2. Sammlung, von Denkschriften des ehemaligen Polens von Niemcewicz. Leipzig, 1838. 1ster Band.
3. Schriften des S. Goszizynsky. Lemberg, 1838. 2ter Band.

Digitized by Google

4. Kurze Sammlung der Geheimnisse des heiligen Glaubens. Lemberg, 1838.
5. Biblia Flumaizenia X Jacobo Wujka, we Lwowie. Naktad. B. Jablonskiego i Syna 1839; ein Abdruck der von der katholischen Kirche approbirten Bibel-Uebersetzung des ꝛc. Wujek.

ertheilt; wovon wir die Buchhandlungen in unserm Verwaltungs-Bezirk hierdurch in Kenntniß setzen. Stettin, den 6ten Februar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

51) I. No. 266. Februar 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf und dreißig Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet:

1. Erstes Lesebuch, oder gründliche Anleitung zum Lesen lernen. Von G. Ramsler, Lehrer an der Elementarschule in Bern. Zweiter Theil. Einleitung in die Grammatik. Bern, Chur und Leipzig 1838. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. kl. 8.
2. Deutsche Sprachlehre, zunächst für Berner Volksschulen. Nach den in den Hofwyler Wiederholungskursen 1834 und 1835 gehaltenen Vorträgen bearbeitet. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1838. 8.
3. Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. IV. — VIII. Lieferung. Monat August, September und Oktober 1838. Basel, Verlag von C. F. Spittler. 8.
4. Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Fünftes Halbjahr, 5tes und 6tes Heft. November und Dezember 1838. Stuttgart, in Commission bei J. F. Steinkopff. Straßburg bei Philipp Scheurer. 8.
5. Julie Bondeli, die Freundin Rousseaus und Wielands. Von P. J. J. Schädelin. Bern, Verlag von C. A. Jenni Sohn. 1838. kl. 8.
6. Hymnen für das Männer- und Jugendchor von Joh. Wilh. Jummer. (Verlag von J. F. J. Dalp in Bern. 1838.) 4.
7. Deutsch-Dänisches und Dänisch-Deutsches Handwörterbuch von B. C. Grönberg. Zweiter Theil. Dänisch-Deutsch. 2te vermehrte und verbesserte Ausgabe. Kopenhagen. Gedr. im Verlage der Gyldendalschen Buchhandlung in der Brünnichschen Buchdruckerei. 1839. 8.
8. Der neue Freidank. Geschichte der deutschen National-Litteratur nach Sage, Religion, Sitte, Sprachentwickelung und Dichtkunst aus vaterländischen Dichtern dargestellt in Poesie und Prosa. Aarau, 1838. Im Verlage von H. R. Sauerländer. 8.
9. Bemerkungen über den Bau des Hirns und Rückenmarks nebst Beiträgen

Digitized by Google

zur Physiologie des 10ten und 11ten Hirnnerven, mehreren kritischen Mittheilungen, so wie verschiedenen pathologischen und anatomischen Beobachtungen von Dr. Fr. Arnold. Mit Abbildungen. Zürich, im Verlag von S. Höhr. 1838. 8.

10. Würdigung der von der Direktion der Stuttgarter allgem. Rentenanstalt für ihre Wahrscheinlichkeiten vorgebrachten Vertheidigungs-Versuche von J. Ph. Weydmann, Verfasser der „Beurtheilungen ꝛc." St. Gallen, 1839. Im Verlag von C. P. Scheitlin. 8.
11. Glück, Heil und Seligkeit. Ein Konfirmations- und Festgeschenk von C. Steiger, Verfasser der Wochenpredigten. St. Gallischem Kirchenrath und Pfarrer zu Balgach. St. Gallen, 1839. Verl. v. C. P. Scheitlin. 8.
12. Vereinigung der verschiedensten Christen in Ortskirchen und zu Einem Abendmahle des Herrn. Bern, 1838. Gedr. bei C. Näther. 8.
13. Welche Veränderungen und Verbesserungen sollten in unserm Evangelisch-reformirten Kultus vorgenommen werden? Auszug aus einer Reihe von Vorlesungen vor der Ascetischen Gesellschaft in Zürich. Von Salomon Vögelin, Kirchenrath. Frauenfeld, 1837. Druck und Verlag von Ch. Beyel. 8.
14. Die schweizerische Mundart im Verhältniß zur hochdeutschen Schriftsprache aus dem Gesichtspunkte der Landesbeschaffenheit, der Sprache des Unterrichts, der Nationalität und der Litteratur. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. 8.
15. José Antonio, der Wilde aus Paraguay. Von Ewald Herrmann. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. kl. 8.
16. Urwasi und der Held. Indisches Melodram von Kalidasa, dem Dichter der Sekeutala. Aus dem Sanskrit und Prakrit, metrisch übersetzt von Dr. Bernhard Hirzel. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. 8.
17. Ueber die Heimathlosen und die Pflicht ihrer Versorgung und Einbürgerung. Ein Vortrag, gehalten vor der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Andelfingen ꝛc. Von J. C. Vögelin, Decan. Der Ertrag ist zur Unterstützung der Heimathlosen bestimmt. Frauenfeld, gedruckt bei Ch. Beyel. 1838. 8.
18. Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften. Herausgegeben von F. D. Gerlach, J. J. Hottinger und W. Wackernagel. Zweiter Band. 1stes und 2tes Heft. Frauenfeld, bei Ch. Beyel. 1838. 8.
19. Schafhauserische Jahrbücher von 1519—1529 oder Geschichte der Reformation der Stadt und Landschaft Schafhausen. Von Melchior Kirchhofer, Kirchenrath ꝛc. Zweite vermehrte Ausgabe. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. 8.

Digitized by Google

20. Die Währschaftsgesetze der Schweiz und der sie umgebenden Staaten, gesammelt und mit Anmerkungen versehen von Eduard Im-Thurn, Lehrer der Thierheilkunde an der Universität Basel. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. 8.

21. Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. 15tes Heft. Der Kanton Graubünden. Von G. W. Röder und P. C. von Tscharner. Erste Abtheilung. St. Gallen und Bern, 1838. Bei Hubert & Co. 8. Auch mit dem Titel:
Der Kanton Graubünden, historisch-geographisch, statistisch geschildert. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende, von G. W. Röder und P. C. von Tscharner. Erste Abtheilung.

22. Die Flora der Schweiz von Dr. J. Hegetschweiler. Lieferung II. (Zürich bei Schulthen.) 8.

23. Heinrich Bullinger's Reformationsgeschichte nach dem Autographen herausgegeben auf Veranstaltung der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich, von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli. 2ter Band. Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel. 1838. gr. 8.

24. Die Krankheits-Familie Typosis (Wechselkrankheiten) beschrieben von Dr. Eisenmann. Zürich, bei Meyer & Zeller (vormals Ziegler & Söhne.) 1839. 8.

25. Christoph Irenius. Eine wahrhafte Geschichte. Basel, bei J. R. Frey. In Commission bei C. F. Splitter & Comp. 1839. 8.

26. Worin ist die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre begründet, und wodurch kann dieselbe verhütet werden? Eine von der Kaiserl. Russischen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg gekrönte Preisschrift von Wilhelm Rau, Dr. Med. Mit Königl. Württemberg. Privilegium. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer u. Co. 1836. 8.

27. Petit Dictionnaire français-allemand et allemand-français. A l'usage des deux nations. 1. partie, français-allemand. Strasbourg, chez F. G. Leorault; Paris même maison. 1838. Auch mit dem Titel:
Deutsch-französisches und französisch-deutsches Taschen-Wörterbuch, zum Gebrauche beider Nationen. Erste Abtheilung, französisch-deutsch. Strasburg und Paris, bei F. G. Leorault. 1838. 12.

28. Die jungen Pflanzenforscher, oder botanische Unterhaltungen eines Pfarrers mit seinen Kindern. Aus dem Französischen. Mit einem pädagogischen Vorwort vom Professor Zyro. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 1836. 8.

29. Nouveau Dictionnaire français-allemand à l'usage de tout le monde et principalement pour des ecoliers, qui se servent de la grammaire

Digitized by Google

française par M. Hirzel. Première partie. Quatriéme édition, revue et augmentée. Chez H. R. Sauerlaender, imprimeur-libraire à Aarau en Suisse. Neues Deutsch-französisches Schulwörterbuch. Zum Gebrauch für Anfänger, so wie auch für Schüler, welchen Hirzels franz. Grammatik zum Unterricht dient. Zweiter Theil. Beide Theile in einem Bande. 4te verbesserte und vermehrte Auflage. Aarau, 1838, bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8.

30. Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staatsarchiven, dargestellt von Anton von Tillier, Landammann. IV. Band. Bern, 1838. Druck und Verlag von Chr. Fischer. 8.

31. Von der Stellung der Wissenschaft im Gemeinwesen. Rectoratsrede, gehalten den 2ten Juli 1829 von W. M. L. de Wette, Dr. und Professor der Theologie. Basel, gedr. in der Schweighauserschen Buchdruckerei. 8.

32. Bericht und Beurtheilung des Werkes von Dr. C. A. Schaab, betitelt: Die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst durch Johann Gensfleisch, genannt Gutenberg zu Mainz von Jacobus Scheltema, C. R. D. Amsterdam bei C. S. Sülpke. 1833. 8.

33. Die altdeutschen Handschriften der Basler Universitäts-Bibliothek Verzeichniß, Beschreibung, Auszüge. Womit zu der Erneuerungsfeier der Universität Basel, welche am 1sten Oktober 1835 im Chore der Münsterkirche soll begangen werden, die hohe Regierung ꝛc. im Auftrage E. E. Regenz ergebenst einladet Heinrich Wilhelm Wackernagel, Dr. phil., ordentl. Professor ꝛc. Basel, gedruckt bei August Wieland. 4.

34. Die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg bei ihrer ersten Säkular-Feier, den XXIX. Dezember MDCCCXXVI. Für Wenige aus dem Griechischen übersetzt vom Verfasser. 4.

35. Rede bei der öffentlichen Feier der Wiederherstellung der Universität am 1sten Oktober 1835 im Chor der Münsterkirche gehalten von W. M. L. de Wette, Dr. und Professor ꝛc. Basel, gedruckt bei August Wieland. 8.

Stettin, den 10ten Februar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

52) II. No. 1578. Januar 1839.

Das bisher zu dem Domainen-Rentamte Cammin gehörig gewesene Dorf „Lenfin“

ist dem Bezirke des Domainen-Rent-Amtes zu Treptow a. R. einverleibt worden.

Stettin, den 5ten Februar 1839.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

53) Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Januar 1839.

No.	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	3	2	6	1	16	9	1	6	1	—	—	—	25	—	1	18	4	—	14	9	4	3	6
2	Anclam	2	29	9	1	15	3	1	5	3	1	5	3	24	9	1	14	9	—	12	6	4	—	—
3	Cammin	2	25	—	1	12	6	—	—	—	1	5	—	25	—	1	12	6	—	22	6	6	—	—
4	Demmin	2	25	—	1	16	6	1	6	6	1	6	6	24	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Jiddichow	3	—	—	1	15	—	1	5	—	—	—	—	25	—	1	10	—	—	13	9	4	—	—
6	Satz	3	5	—	1	17	6	1	10	—	1	8	—	27	6	1	20	—	—	16	—	4	5	—
7	Gollnow	—	—	—	1	13	6	—	—	—	1	4	—	13	10	1	14	8	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	9	6	—	—	—	—	—	16	15	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	11	2	—	—	—	—	28	3	18	5	1	9	2	—	23	—	5	—	—
10	Greifenhagen	3	1	9	1	15	9	—	—	—	1	5	—	26	—	1	15	8	—	18	—	4	25	—
11	Pladie	—	—	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	25	—	1	10	—	—	—	—	5	—	—
12	Pasewalk	2	26	7	1	15	—	1	2	9	—	—	—	25	3	1	15	—	—	14	—	4	15	—
13	Pyritz	2	23	7	1	12	4	1	2	5	—	—	—	22	—	1	11	—	—	12	6	4	15	—
14	Naugardt	—	—	—	1	11	2	—	—	—	29	9	—	22	—	1	12	1	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	29	4	1	13	9	1	3	2	1	—	4	22	11	1	12	11	—	20	—	5	7	6
16	Swinemünde	2	26	1	1	19	6	—	—	—	1	3	10	25	1	1	18	4	—	24	8	5	12	6
17	Regenwalde	—	—	—	1	9	5	—	—	—	1	—	—	16	3	1	6	6	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	23	7	1	12	4	—	—	—	—	29	7	23	10	1	12	9	—	22	—	5	22	11
19	Ueckermünde	3	3	9	1	19	4	1	6	10	—	—	—	27	6	1	17	6	—	16	3	5	22	6
20	Ilsedom	2	25	—	1	15	—	1	5	—	1	2	6	27	6	1	10	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	3	—	—	1	14	8	—	—	—	1	4	8	23	4	1	15	—	—	15	—	4	15	—
	Summa	41	6	11	30	28	5	11	23	—	15	28	9	16	12	7	27	16	2	8	4	11	72	19	11
	Fraction	2	29	6	1	14	3	1	5	3	1	1	11	—	24	5	1	14	—	—	17	6	4	25	4

Stettin, den 7. Februar 1839. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

54) Bekanntmachung. Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß das bereits veröffentlichte amtliche Waaren-Verzeichniß zu der Zoll-Erhebungs-Rolle für 1837, 1838 und 1839, so wie der jetzt erschienene Nachtrag zu demselben, bei jedem Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amte und bei jedem Neben-Zoll-Amte I. Klasse, zu jedermanns Einsicht, an der Amtsstelle ausgehängt ist. Stettin, am 14ten Februar 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

Die erledigte Küster- und Schullehrer-Stelle zu Groß Raddow, Synode Regenwalde, ist dem bisherigen Schullehrer Heinrich Wilhelm Konrad Clemzow verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 9.

Stettin, den 1. März 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

35) O.-P. No. 353. Februar 1839.

Für alle in der Provinz Pommern herauskommende Schriften und Drucksachen sind zu Censoren ernannt und höhern Orts bestätigt worden:

1) Der Herr Consistorial-Rath Dr. Koch für alle Schriften rein wissenschaftlichen, belletristischen, politischen und historischen Inhalts, mit Ausnahme der Zeitungen.
2) Der Herr Consistorial-Rath Dr. Schmidt für alle theologischen Schriften.
3) Der Herr Regierungs-Rath Dr. Kölpin für alle Schriften medicinischen, chirurgischen, pharmaceutischen und medicinal-polizeilichen Inhalts.
4) Der Herr Regierungs-Rath Freiherr von Oelßen für alle Gelegenheitsschriften, so wie für die kleinen Schriften und Steindruckſachen.
5) Der Herr Regierungs- und Schul-Rath Ulrich für alle pädagogischen, didactischen und auf Volksschulbildung bezüglichen Schriften, einschließlich der Schulprogramme.

Sämmtliche Schriftsteller, Verleger, Buchdrucker und Steindruckerei-Besitzer ꝛc., werden, in sofern sie nicht mit einzelnen Schriften, z. B. Zeitungen, Wochenblättern ꝛc., ausdrücklich von mir an einen andern Censor gewiesen sind, hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich in allen die Ertheilung der Druckerlaubniß betreffenden Angelegenheiten unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zunächst und unmittelbar an den betreffenden Censor zu wenden.

Stettin, den 15ten Februar 1839.

Der Ober-Präsident. (gez.) von Bonin.

---

2) der Königl. Regierung.

56) I. No. 384. Januar 1839.

Die mannigfachen, zu unserer Kenntniß gekommenen Mißbräuche, welche neuerdings bei dem Besenreisschneiden in den Forsten Statt gefunden haben,

Digitized by Google

veranlassen uns, die diesfälligen Bestimmungen des Publikandums vom 3ten Februar 1802 (Edikten-Sammlung Seite 759—762) in Erinnerung zu bringen.

Es ist darin vornehmlich angeordnet worden:

a) daß das Besenreisschneiden nur zur Winter- und Wadelzeit geschehe, weil sich die Birken sonst verbluten, sowie daß das Birkenreis nicht aus den Gipfeln, sondern nur allein aus den Seitenzweigen geschnitten werden;

b) daß keine Besenstiele aus jungen Holzstämmen, als Kiehnen, Elsen oder Birken geschnitten, sondern solche lediglich aus Enden von dem zu schlagenden Brennholz gespalten und angefertigt werde.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen sub a und b ohne besondere Genehmigung des Waldeigenthümers oder Berechtigten, sind als Contraventionen zu erachten und zu bestrafen.

c) Daß die Thor- und Polizeibeamten in den Städten, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, kein Besenreis oder davon gebundene Besen einpassiren lassen sollen, ohne daß ein Attest des Forstbeamten, der Gutsherrschaft oder des Magistrats vorgezeigt werde, worin die Befugniß des Inhabers zum Besenreisschneiden, und daß solches auf erlaubte Weise und an unschädlichen Orten geschehen, auch die Zahl der einzubringenden Besen ausdrücklich bescheinigt wird, wie denn auch die Polizei-Offizianten und Schulzen auf dem Lande das Herumkarren und Herumtragen der Besen zum Verkauf ohne ein dergleichen Attest ebenfalls nicht dulden sollen;

d) daß auf jeden Contraventionsfall außer der Confiskation nach Inhalt der erneuerten Verordnung wegen Bestrafung der Forst- und Jagd-Verbrecher vom 22sten Junius 1800 Titel 3 § 7, Fünf Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und nach Befinden der Umstände, und besonders bei wiederholter und dreimaliger Contravention, eine vierwöchentliche Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe festgesetzt werde.

Stettin, den 2ten Februar 1839. Königliche Regierung.

---

57) III. No. 2197. Januar 1839.

In Gemäßheit des Rescripts der hohen Ministerien des Königl. Hauses und der Finanzen vom 11ten Januar d. J., soll vom 1sten April d. J. ab nachfolgender

Exekutions-Gebühren-Tarif für Domanial-Gefälle, direkte Steuern und Forstgefälle und alle Neben-Erhebungen, welche durch die Domainen-, Steuer- und Forst-Kassen bewirkt werden,

zur Anwendung gebracht werden.

Digitized by Google

	Bei einem Gegenstande unter 1 Thlr.			von 1 Thl. bis 2½ Thlr. incl.			über 2½ Thlr. bis 5 Thlr. incl.			über 5 Thlr. bis 10 Thlr. incl.			über 10 Thlr. bis 20 Thlr. incl.			über 20 Thlr. bis 50 Thlr. incl.			über 50 Thlr. bis 100 Thlr. incl.			über 100 Thl.		
	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Für die Anmahnung der Exekution . .	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	7	6	—	10	—	—	15	—
Für die Ausführung der Exekution in sofern weder eine Beschlagnahme noch Pfändung erfolgt	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	—	—
Für die Ausführung der Exekution in sofern eine Beschlagnahme, oder Pfändung erfolgt, für die eventuelle Fortschaffung und sichere Unterbring. der Pfandstücke, die Besorgung des Transports u. Einlieferung derselben zur Verkaufsstelle . .	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—	1	10	—	2	—	—
Für den Verkauf der Pfandstücke . . .	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—	1	10	—	2	—	—
Für das Ausrufen bei der Auktion . .	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	7	6	—	10	—	—	15	—

Digitized by Google

In den vorstehenden Gebührensätzen sind die bisher üblich gewesenen Meilen-Gebühren und Pferde-Fütterungs-Kosten der Exekutoren mitbegriffen, welche daher nicht besonders gezahlt werden. Dabei wird bemerkt:

1) Die Gebühren für den Verkauf kommen den betreffenden Executoren nur dann zu, wenn dieselben den Verkauf der Gegenstände leiten.

2) Die Gebühren für den Verkauf und für das Ausrufen bei der Auktion müssen sich nach dem Erlöse der verkauften Gegenstände richten, sobald dieser Erlös die beizutreibende Summe nicht erreicht und bei den Exequenden keine weiteren Exekutionsgegenstände vorhanden sind.

Sollte aber der Exequendus Exekutions-Gegenstände verheimlicht haben, oder sonst Schuld sein, daß die Exekution wegen derselben Verpflichtung hat wiederholt werden müssen; so sind dem Exekutor auch für den zweiten Verkauf der Sachen ꝛc. die Gebühren nach Verhältniß des Erlöses nicht zu versagen.

Wegen der Exekutoren in Absicht der Klassensteuer-Reste verbleibt es übrigens bei der Bestimmung der Instruktion des Königl. Ministeriums vom 18ten August 1820, § 8.

Dagegen kommt die Exekutions-Ordnung für das Herzogthum Pommern vom 28sten September 1779, vom 1sten April d. J. ab nicht weiter in Anwendung. Stettin, den 6ten Februar 1839.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

58) I. No. 367. Februar 1839.

Die in neuerer Zeit wiederholentlich zu unserer Kenntniß gekommenen Fälle, daß Schießübungen ohne polizeiliche Erlaubniß Statt gefunden haben, welche wegen Unvorsichtigkeit oder Unkenntniß des Gebrauches der Gewehre von Unfällen und Schaden begleitet gewesen sind, veranlassen uns, auf den Grund der Vorschriften der §§ 745, 1554—56 Tit. 20 Thl. II. des Allg. Landrechtes, die nachstehenden diesfälligen Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß zu bringen:

a) Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs oder der Windbüchsen bedient, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von 5—50 Thlr. genommen werden.

b) Schießübungen dürfen, mit alleiniger Ausnahme derer des Militairs und der verfassungsmäßigen Uebungen der Schützen-Vereine in den Städten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2—5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gegen jeden der Theilnehmer, nie ohne besondere polizeiliche Erlaubniß und auch alsdann nur an entlegenen Plätzen und nach Anlegung eines zweckmäßigen Erdwalles zum Kugelfang, unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden Statt finden. Stettin, den 6ten Februar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 10.

Stettin, den 8. März 1839.

Gesetzsammlung.

No. 5 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

No. 1970. vom 5ten Januar, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Schildberg im Großherzogthum Posen;

„ 1971. vom 12ten ejusd., betreffend die Abänderung des im § 227 der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten Mai 1821 wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons vorgeschriebenen Verfahrens;

„ 1972. vom 26sten dess. M., wegen Anwendung des Zusatzes zum zweiten alinea des Artikels 35 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31sten März 1831 durch die betreffenden Gerichte; ferner

„ 1973. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokoll der Rheinschifffahrts-Central-Commission vom 1sten August 1837 enthaltenen fünf neuen Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831, d. d. den 4. Oktober 1837 und 22. Februar 1839,

„ 1974. die Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen bestehenden Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen.

Berlin, den 2ten März 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

59) Publikandum. Bisher ist über Gesuche um nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, wenn die rechtzeitige Meldung bei den Departements-Prüfungs-Commissionen verabsäumt worden ist, so wie über Gesuche um Ausstand zum Eintritt in diesen Dienst und um nachträgliche Annahme, wenn Jemand, ohne Ausstand erhalten zu haben, das 23ste Jahr seines Alters ohne vorherige Meldung bei einem Truppentheile zurückgelegt hat, ferner auch über Reklamationen wegen der von den Departements-Ersatz-Commissionen zurückgewiesenen Anträge auf Zurückstellung von der Ersatzaushebung und über Gesuche um Entlassung aus dem Militair vor zurückgelegter gesetzlicher

Digitized by Google

Dienstzeit, sobald solche von den Regierungen oder von den Truppentheilen abgelehnt worden sind, gemeinschaftlich von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges entschieden worden.

Diese hohen Behörden haben gegenwärtig beschlossen, die erwähnten Gesuche und Reklamationen den Herren kommandirenden Generalen und den Ober-Präsidenten zur gemeinschaftlichen Verfügung zu überweisen. Indem ich dies, der ergangenen höhern Anordnung zufolge, hiermit zur Kenntniß der Einwohner der Provinz bringe, wird rücksichtlich des Geschäftsganges zugleich bemerkt, daß die derartigen Anträge an den Ober-Präsidenten derjenigen Provinz zu richten sind, in welcher die Militairpflichtigen, für die der Antrag erfolgt, ihr Domizil haben. Stettin, den 2ten Februar 1839.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

---

2) der Königl. Regierung.

60) I. No. 965. Dezember 1838.

Betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung der umherziehend die Jahrmärkte besuchenden Handelsleute ꝛc. dies. Paßertheilung.

Ungeachtet der bisherigen Maßregeln gegen das unzulässige Umhertreiben der die öffentliche Sicherheit gefährdenden Handelsleute, welche unter dem Vorwande von Jahrmarktsbesuchen und andern Handels-Angelegenheiten oft auf lange Zeit von ihrer Heimath sich entfernen und das Land nach allen Richtungen hin durchstreifen, ist dennoch diesem Uebelstande nicht genügend abgeholfen worden und bedarf es daher von neuem der Anregung dieses Gegenstandes.

Zwar sind die mit Gewerbe-Anmeldescheinen versehenen Handelsleute befugt neben dem bestehenden Gewerbsbetriebe an ihrem Wohnorte, auch auswärtige Jahrmärkte zu beziehen, allein durch geschärfte Legitimationsbedingungen muß verhindert werden, daß die zahlreichen, nur mit kleinen Waarenpacken umherziehenden Handelsleute, meistens Juden, statt das örtliche Geschäft in offenen Läden zu betreiben, den größten Theil des Jahres nur von Markt zu Markt reisen, und dadurch mit Hintansetzung des stehenden Gewerbes ein unstatthaftes, arbeitsscheues Wanderleben fortführen, oder auf unbefugten Hausirhandel ausgehen.

Durch unsere Bekanntmachung vom 19ten Juli pr. (Amtsblatt S. 177 bis 179) haben wir darauf hingewiesen, wie die bestehenden Vorschriften in Ansehung der Ausstellung und Prolongation der Pässe zu beobachten und dabei stets auf überzeugenden Nachweis eines zulässigen Reisezweckes wie auch des Zieles, mit Strenge zu halten sei, indem die Extrahenten mit den zur Reise nöthigen Geldmitteln versehen sein, auch ein namhaftes Geschäft glaubhaft angeben müssen, und die unbestimmte Erklärung, in Handelsgeschäften auf einen gewissen Zeitraum reisen, ein Unterkommen suchen oder Besuche bei Verwandten abstatten zu wollen, nicht genügen dürfe, nicht minder stets die Reiseroute in dergleichen

Digitized by Google

Fällen genau vorgeschrieben, und der Paß in jeder berührten Stadt und in jedem Nachtquartier zum Visiren vorgelegt werden müsse. Wir haben durch die allegirte Verordnung ferner bestimmt, daß die gedachten Handelsleute, wenn sie von jenen Vorschriften abweichen, mittelst beschränkter Reiserute direkt in ihre Heimath zurückgesendet und nach Umständen als Vagabunden arretirt werden sollen, haben auch insbesondere hervorgehoben, wie den Dorfsschulzen die Befugniß nicht zustehe, die in den Pässen angegebene Reisetour abzuändern, und abgelaufene Passe weiter zu visiren oder zu prolongiren, dagegen ihnen obliege, unerläßlich darauf zu halten, daß weder jene Handelsleute, noch Marionettenspieler, Lumpensammler, Zigeuner ꝛc. von ihren Familien begleitet werden oder sonst Personen bei sich führen, welche nicht durch den Paß, noch weniger aber, in Ermangelung eines solchen, legitimirt sind.

Alle diese Bestimmungen bringen wir zur nachdrücklichen Befolgung hiermit in Erinnerung, und fügen jetzt noch hinzu, wie nach ministerieller Genehmigung in Zukunft

> den mit Waarenpacken ohne Hausirschein umherwandelnden Handelsleuten zu dem allgemeinen Zweck der Jahrmarktsbesuche nur dergestalt Pässe gegeben werden dürfen, daß eine specielle Reiserute mit namentlicher Angabe der zu besuchenden Märkte, deren Termine aus den Jahrmarkts-Verzeichnissen der Kalender bekannt sind, darin aufgenommen wird.

Die Tour muß in der Art bestimmt werden, daß der Aufenthalt an einem Orte nicht länger, als zum Marktgeschäft nöthig ist, und die nächste Reise zu dem andern Jahrmarktsort nicht über die nach der Entfernung abgemessene Zeit der Reisetage, erlaubt werde; kann eine solche Richtung nicht angegeben werden, so ist die weitere Ausdehnung der Reiserute zu versagen, und die Dauer des Passes danach abzukürzen. Als Begleiter dürfen nur solche Familienglieder oder Hausgenossen, welche zu den Gewerbsgehülfen gehören, und als solche zum wirklichen Jahrmarktsgeschäft geeignet sind, in die Pässe aufgenommen werden.

Auch die umherziehenden Handelsleute aus andern Departements sind nur nach vorstehenden Grundsätzen zu behandeln, und ist bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, daß denselben nur von ihren Heimathsbehörden Pässe ertheilt werden dürfen. Werden diese Vorschriften von auswärtigen Gewerbtreibenden verletzt, so dürfen diesseitige Polizeibehörden dergleichen Pässe weder ergänzen noch prolongiren, noch aus der Heimath verschreiben, sondern die ungenügenden Pässe sind den Inhabern sofort abzunehmen, diese, mögen sie nun im Besitz solcher Pässe sein, oder sonst auf irgend eine Weise den vorerwähnten Bestimmungen entgegenhandeln, nach dem obigen mittelst Zwangspasses direkt nach ihrem Wohnorte zurückzuweisen, und gleichzeitig ist der Behörde daselbst event. unter Uebersendung des abgenommenen Passes von dem Geschehenen Nachricht zu geben.

Digitized by Google

Wird auf dem Lande von solchen Personen, welche nicht mit einem gesetzlichen Gewerbeschein versehen sind, Hausirhandel betrieben, so ist dem vorgesetzten Landraths-Amte ungesäumt Anzeige davon zu leisten, wenn aber der Contravenient nicht persönlich bekannt, oder nicht in der Nähe wohnhaft ist, derselbe sofort zu arretiren und mittelst Transportes an die gedachte Behörde abzusenden. Bemerkt wird hierbei zur Kenntnißnahme der Landbewohner und insbesondere der Schulzen, daß der Hausirhandel mit Schnittwaaren niemals zulässig ist, und daher zu diesem Gewerbebetriebe auch kein Gewerbschein ertheilt werden kann.

Endlich wird dem dabei interessirten Publikum noch bekannt gemacht, daß Handelsleute der in Rede stehenden Art im Bezirke der Königl. Regierung zu Potsdam nur mit solchen Pässen zugelassen werden, welche höchstens auf die Dauer von sechs Monaten ausgestellt sind. Die ausstellenden Behörden haben die Betheiligten vorkommenden Falls auf diese Beschränkung aufmerksam zu machen.

Auf buchstäbliche Befolgung der vorstehenden Anordnungen werden wir gegen sämmtliche Polizeibehörden des diesseitigen Departements um so mehr mit Nachdruck halten, als die Paßpolizeilichen Vorschriften neuerdings vielfältig eingeschärft worden sind. Cöslin, den 16ten November 1838.

Königliche Regierung.

Vorstehende, von der Königlichen Regierung zu Cöslin unterm 16ten November 1838 erlassene Verordnung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Paßausfertigungs-Behörden des diesseitigen Regierungsbezirks haben die in derselben gegebenen Vorschriften genau zu beachten. Für den diesseitigen Regierungsbezirk bleiben die bestehenden Vorschriften über die Ertheilung von Pässen an marktreisende Handelsleute unverändert.

Die pünktliche Befolgung derselben schärfen wir allen Polizei-Behörden, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17ten September 1838 hiermit nachdrücklich ein. Stettin, den 20sten Februar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

61) I. No. 913. Februar 1839.

Das Edikt über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grund-Eigenthums vom 9ten Oktober 1807 berechtigt zwar jeden Besitzer an sich veräußerlicher Grundstücke und Güter aller Art zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, zur theilweisen Veräußerung und zur Theilung derselben; verpflichtet ihn aber im Art. IV. gleichzeitig, von jeder Parzellirung, Theilung und theilweisen Veräußerung, der Landes-Polizei-Behörde vorher Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige, welche Seitens des Veräußerers durch die ihm zunächst vorgesetzte Obrigkeit bei der Landes-Polizei-Behörde zu machen ist, wurde unter dem 21sten März 1810 mit 20 Thl. Strafe bedroht, welche

Digitized by Google

Strafe jedoch oft mit dem Gegenstande der Parzellirung außer Verhältniß steht. Der Herr Minister des Innern und der Polizei, Excellenz hat uns daher unter dem 9ten d. M. authorisirt, nach Verschiedenheit der Umstände die Strafe auch unter 20 Thl. jedoch nicht unter 5 Thl. zu arbitriren, uns zugleich aber aufgefordert, diese ermäßigten Strafen bei vorkommenden Contraventions-Fällen unnachsichtlich festzusetzen und einzuziehen. Wir bringen dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß und weisen erneuert alle Grundstücksbesitzer hiedurch an, wenn sie Radicalien oder Pertinenzien von ihren Grundstücken trennen oder sonst theilweise Veräußerungen vornehmen wollen, uns dies vorher bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 20 Thl. anzuzeigen.

Alle Landräthe werden hierdurch angewiesen, über die pünktliche Befolgung dieser Bestimmung zu wachen und etwanige Contraventionsfälle sofort zu unserer Kenntniß zu bringen. Stettin, den 19ten Februar 1839.

Königliche Regierung.

---

62) I. No. 382. Februar 1839.

Dem Fischer Friedrich Stolzenburg zu Langenberg im Randower Kreise, ist für die am 18ten Oktober pr. a. nicht ohne eigene Gefahr vollführte Rettung des Knechts August Zanow vom Ertrinken in dem Damansch, die Rettungs-Prämie von 5 Thl. bewilligt worden, was, das Benehmen des ꝛc. Stolzenburg außerdem belobigend, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 22sten Februar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

63) I. No. 490. Februar 1839.

Den auf den vererbpachteten Ländereien der Kirche zu Pencun (Randowschen Kreises) in Folge der dort statt gehabten Separation neu angelegten, nahe der südöstlichen Grenze der Feldmark des Vorwerks Neuhoff belegenen Etablissements, ist der Name

„Kirchenfeld"

beigelegt worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16ten Februar 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

64) I. No. 1499. Januar 1839.

Der Kaufmann Herr Herrmann Arnheim zu Stargard, ist von uns als Agent der Londoner „Sun fire office" benannten Feuer-Assecuranz-Compagnie für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätiget worden.

Stettin, den 8ten Februar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

65) Es sind heute 25 Jahre vergangen, seit an einem den Bewohnern unserer Stadt unvergeßlichen Tage, nach der Befreiung von feindlichem Drucke, das Standbild ihres verewigten Monarchen von der behufs des Schutzes gegen kriegerische Beschädigung veranstalteten Bedeckung frei gemacht, und dessen lange entbehrter Anblick unsern erfreuten Mitbürgern wieder zu Theil wurde. Eine dieser Feier besonders gewidmete und großentheils dazu gedichtete und componirte musikalische Unterhaltung vereinigte Stettins Einwohner an eben diesem Tage zu einem Konzert, dessen reichlicher Ertrag von 703 Thlr. der Grundstein von Sammlungen werden sollte, die zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der im Kriege gefallenen Pommern zu dienen bestimmt waren.

Das mit dieser schwachen Kraft angefangene Unternehmen, fand in vielen Theilen der Provinz Pommern mehr Theilnahme, als selbst nach den damaligen erregten Gesinnungen erwartet werden konnte. Es schien ein höherer Segen den guten Willen, mit welchem es angefangen war, zu begünstigen.

Nach dem Ablaufe eines Viertel-Jahrhunderts sei es uns vergönnt, unseren Dank allen Beförderern und Wohlthätern desselben auszusprechen. Der Abschluß ergiebt, daß das Institut in diesen 25 Jahren an Beiträgen und Zinsen eine Einnahme von 87,344 Thlr. 4 sgr. 4 pf. gehabt und davon 80,318 Thlr. 20 sgr. 5 pf. zu fortlaufenden Pensionen und zu außerordentlichen Unterstützungen in dringenden Fällen verwendet hat. Die höchste Zahl der mit Pensionen gleichzeitig unterstützten Wittwen, unter welchen sich auch einige durch den Tod ihrer Söhne hülflos gewordene Eltern und völlig verwaiseten Kinder befinden, belief sich auf 520; allmählig bis zum Ablauf des Jahres 1838 hat sie sich auf 136 ermäßigt, deren Pensionen fortdauern.

Nach der obigen Ausgabe hat das Institut noch einen Bestand von 7025 Thl. 13 sgr. 11 pf. Fraglich bleibt, ob bei den jetzt nur noch geringen sonstigen Einnahmen dieser Bestand ausreichen werde, bis der Zweck völlig erfüllt ist; aber mit der Zuversicht, die uns bisher nicht getäuscht hat, sehen wir der Zukunft entgegen, gewiß nicht vergebens auf einen Theil derjenigen Hülfen rechnend, welche der guten Sache bisher geworden.

Und so beginnen wir mit Vertrauen die fortgesetzte Verwaltung der uns anvertrauten und hoffentlich noch anzuvertrauenden Mittel in dem zweiten Vierteljahrhundert des Daseins unserer Vereinigung.

Die gewöhnliche jährliche Rechenschaft haben wir auch diesmal beigefügt.

Stettin, den 24sten Januar 1839.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

Müller. Masche. Zitelmann. Zitelmann. Kölpin.

Brüggemann. Kugler. Bumke.

Beim Schlusse des Jahres 1837 war unser Bestand 7592 thl. 12 sgr. 3 pf.,
am Schlusse des Jahres 1838 ist derselbe . . . 7025 „ 13 „ 11 „

Digitized by Google

Die Ausgabe hat demnach die Einnahme überstiegen um 566 thl. 28 sgr. 4 pf.

Die Einnahmen waren:

1)	laufende Beiträge des letzten Quartals 1837 und der drei ersten 1838 .	118 thl. — sgr. — pf.	
2)	Konvertirungs-Prämie von 7200 thl. Pfandbriefe .	144 „ — „ — „	
3)	Pfandbriefszinsen des Johannistermins . . (Die Zinsen des Weihnachten-Termins kommen erst in die folgende Rechnung.)	144 „ — „ — „	
4)	die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse übersandten Collektengelder von der Feier der Schlacht-Tage	108 „ 6 „ 3 „	
5)	durch die Kreis-Steuerkasse zu Schlawe im Schlawesch. Kreise gesammelte Beiträge	5 „ 4 „ 11 „	
6)	Aufgeld und Stückzinsen verkaufter 300 thl Pfandbriefe	5 „ 4 „ — „	
7)	zurückgezahlte Pension der Wittwe Wecker . .	2 „ — „ — „	
			526 thl. 15 sgr. 2 pf.

Ausgegeben sind:

1)	an laufenden Pensionen	1077 thl. — sgr. — pf.	
2)	außerordentliche Unterstützungen u. bezahlte Arzneien	16 „ 13 „ 6 „	
			1093 „ 13 „ 6 „
	Die Einnahme ist also überstiegen um . .		566 thl. 28 sgr. 4 pf.

Diese sind gedeckt:

1)	durch verkaufte Pfandbriefe	300 thl. — sgr. — pf.	
2)	durch den baaren Bestand beim vorigen Jahresschlusse	367 „ 12 „ 3 „	
			667 „ 12 „ 3 „
	woraus der jetzige baare Bestand von . .		100 thl. 13 sgr. 11 pf.
hervorgeht, welcher mit den in Dokumenten vorhandenen			6925 „ — „ — „
den jetzigen Totalbestand von . . .			7025 thl. 13 sgr. 11 pf.

bildet. Stettin, den 24sten Januar 1839.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Landschafts-Deputirte Borken Kreises, Herr von Hagen auf Premslaff, ist in Stelle des nunmehrigen Landschafts-Direktors, Herrn von Wedell auf Braunsforth zum zweiten Landschaftsrath des Stargardter Departements erwählt worden.

Der interimistische Lehrer Johann Carl Eduard Schubbe ist als Küster und Schullehrer in Hohenmocker, Synode Treptow a. T. angestellt worden.

Die durch die Versetzung des Lehrers Steffen erledigte Lehrerstelle an der hiesigen Lastadischen Schule, ist dem Lehrer Georg Wilhelm Cornelius verliehen.

Der interimistische Lehrer Martin Käding ist als Schullehrer in der Kolonie Bayershöh, Synode Greiffenhagen, angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Osterroht ist in gleicher Eigenschaft zum Oberlandesgericht in Cöslin versetzt.

Dem Referendarius Theremin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Giesecke und Steindorff, so wie der Referendarius von Werner, bisher zu Posen, sind zum hiesigen Ober-Landesgerichte versetzt.

Dem Landschafts-Syndikus und Justiz-Commissarius Keibel in Anklam und dem Justiz-Commissarius Leist in Greiffenhagen ist das Notariat im Bezirk des Ober-Landesgerichts hieselbst verliehen worden.

Der Kammergerichts-Assessor Mauß hat eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Jacobshagen erhalten.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gutsantheile Barnimscunow g. Pyritzer Kreises, ist dem Justizrath Mannkopf in Stargard, in den Gütern Battingsthal und Storkow, Pomellen und Ladenthin, Radewitz, Grüntz und Sommersdorf, Tantow und Radeckow, Radrense, Güstow, Neuhof und Luckow, Randowschen Kreises, dem Stadtrichter Herr in Pencun und in den Gütern Aurose und Annenhoff, Anclamschen Kreises, dem Ober-Landesgerichts-Assessor Protzen in Anklam übertragen.

In der Stadt Stargard sind für den ersten Bezirk der Apotheker Withelmi und für den zweiten Bezirk der Rentier und Rathsherr Wilms aufs neue, so wie für den dritten Bezirk der Kaufmann Herrlinger zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Mittelst Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Kriegs-Ministers vom 9ten Februar c. sind der Intendantur-Secretair Meyer und der Assistent Peterson von der Intendantur des 2ten Armee-Corps nach wohlbestandener Rathsprüfung zu Intendantur-Assessoren ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 11.

Stettin, den 15. März 1839.

Patent.

Dem Uhrmacher E. Engelhardt zu Berlin ist unter dem 3ten März 1839 ein Patent

auf eine Hemmung an Spindel-Uhren, in der durch ein Modell nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung, auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

66) I. No. 405. Februar 1839.

Betrifft die Abhaltung von Flachsmärkten zu Greifenberg.

Mit den diesjährigen beiden Krammärkten zu Greifenberg am 21sten Oktober und 16ten Dezember werden zugleich Flachsmärkte abgehalten werden, was hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß künftig alljährlich daselbst in Verbindung mit den beiden letzten Krammärkten die Abhaltung von Flachsmärkten statt finden wird.

Stettin, den 26sten Februar 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

67) I. No. 1140. Februar 1839.

Wegen der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Societät für das II. Semester 1838 aufzubringenden Beiträge.

Zur Vergütung der im II. Semester 1838 liquidirten Brandschäden, welche nach der, sämmtlichen Magistraten mitgetheilten General-Anlage 7646 thl. 27 sgr. 1 pf. betragen, so wie zur Aufbringung eines Bestandes für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre ꝛc., sind nach Abrechnung des im I. Semester 1838 veranlagten Bestandes und eines dem Fonds der Feuer-Societät zurückgezahlten Beitrages 8960 thl. 12 sgr. erforderlich, wonach von jedem Hundert der überhaupt 13,440,600 thl. betragenden Versicherungssumme, „Zwei Silbergroschen" beigetragen werden müssen.

Diese Beiträge sollen von den Magistraten bis zum 1sten April c. eingezogen und an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden, was den Mit-

M

Digitized by Google

gliedern der Feuer-Societät mit der Aufgabe hierdurch bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Beiträge in den von den Magistraten hiernach zu bestimmenden Terminen bei Vermeidung von Zwangsmaaßregeln prompt einzuzahlen.

Stettin, den 26sten Februar 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Rheinberg, Carl Ferdinand August Dallmann ist als Lehrer an der neu errichteten Freischule zu Treptow a. T. angestellt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Johann Friedrich Ferdinand Decker ist als Küster und Schullehrer in Cunow vor Bahn angestellt worden.

Der Wachtmeister Petzold vom 5ten Husaren-Regimente und der Unteroffizier Koch vom 2ten Infanterie-Regimente, sind als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin interimistisch angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 12.

Stettin, den 22. März 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

68) Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Februar 1839.

№	in den Städten	Weizen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	23	6	1	13	4	1	8	4	—	—	—	26	—	1	18	—	—	13	8	3	28	9
2	Anclam	2	19	6	1	11	7	1	5	7	1	5	7	23	3	1	13	11	—	12	6	4	—	—
3	Cammin	2	21	3	1	11	3	—	—	—	1	5	—	25	—	—	—	—	—	22	6	6	—	—
4	Demmin	2	17	9	1	13	9	1	5	—	1	5	—	25	1	1	10	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	25	—	1	13	9	—	—	—	1	5	—	25	—	1	12	6	—	13	9	4	—	—
6	Garz	2	25	—	1	17	6	1	10	—	1	8	—	27	6	1	20	—	—	16	—	4	—	—
7	Gollnow	2	27	—	1	12	2	—	—	—	1	1	6	22	4	1	9	9	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	8	4	—	—	—	—	28	1	23	9	1	10	10	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	7	—	—	—	—	1	—	—	24	6	1	6	8	—	23	9	5	—	—
10	Greifenhagen	2	26	9	1	14	—	—	—	—	1	8	9	27	—	1	14	9	—	20	—	4	25	—
11	Plathe	2	20	—	1	9	6	—	—	—	1	2	—	20	—	1	10	—	—	15	—	5	—	—
12	Pasewalk	2	26	10	1	14	2	1	4	2	—	—	—	27	3	1	15	—	—	14	—	4	15	—
13	Pyritz	2	23	1	1	11	8	1	6	3	—	—	—	28	—	1	14	9	—	15	—	4	7	6
14	Naugardt	—	—	—	1	9	4	—	—	—	1	1	10	25	—	1	13	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	23	7	1	11	9	1	6	11	1	4	—	25	7	1	12	11	—	20	—	5	10	—
16	Swinemünde	3	2	11	1	16	3	—	—	—	1	6	8	27	5	1	19	4	—	26	3	5	23	4
17	Regenwalde	—	—	—	1	7	6	—	—	—	—	29	4	25	—	1	5	2	—	—	—	4	—	—
18	Treptow a. R.	2	22	—	1	9	7	—	—	—	1	5	—	25	—	1	15	—	—	22	—	5	20	—
19	Uckermünde	3	—	8	1	18	2	1	7	6	—	—	—	1	—	1	18	9	—	15	—	5	7	6
20	Usedom	2	20	—	1	12	6	1	7	6	1	5	—	27	6	1	10	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	3	8	—	1	12	9	—	—	—	1	3	10	24	5	1	15	—	—	15	—	4	15	—
	Summa	48	2	10	29	15	10	11	1	3	19	4	9	17	24	7	23	26	1	8	24	5	76	2	1
	Fraction	2	24	10	1	12	2	1	6	9	1	3	10	—	25	5	1	13	4	—	17	8	4	22	7

Stettin, den 11. März 1839.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

II. Personal-Chronik.

Dem bisherigen Büreau-Hülfsarbeiter, Oberfeuerwerker Martin Friedrich Wienandt ist die jüngste etatsmäßige Regierungs-Assistentenstelle verliehen.

M

Der Küster und Schullehrer Johann Friedrich Gottlieb Hildebrandt zu Kültz ist zum Küster und Schullehrer in Schönwalde gewählt und als solcher bestätigt worden.

Patent.

Dem Fabrikanten Jean Veyssier zu Berlin ist unterm 10ten März c. ein Patent

auf ein von ihm beschriebenes Verfahren, farbige Harzmassen zu musivischen Arbeiten darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der anderweiten Anwendung der bekannten Bestandtheile zu behindern,

auf Acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 13.

Stettin, den 29. März 1839.

Gesetzsammlung.

No. 6 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

No. 1975. vom 5ten Januar d. J., betreffend die Modification der Bestimmung im § 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20sten September 1836 wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse;

„ 1976. vom 27sten dess. Monats, vermittelst welcher der Tarif über das zu erhebende Pflastergeld in der Stadt Borken im Regierungsbezirk Münster vom 5ten Dezember 1839 bedingt genehmigt wird;

„ 1977. vom 18. Februar, betreffend das von den Revisions-Gerichten zu beobachtende Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige; und

„ 1978. vom 24sten dess. M., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Chodziesen im Großherzogthum Posen betreffend; ferner

„ 1979. die Ministerial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen der diesseitigen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung bestehenden Uebereinkunft vom 5. Mai / 12. Juni 1822 wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, d. d. 4. März d. J.; und

„ 1980. die Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17ten huj.

Berlin, den 23sten März 1839.

Patent.

Das dem Wasser-Bau-Inspektor Rößler zu Aachen unter dem 21sten April 1836 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um Lasten auf Eisenbahnen über steile Anhöhen fortzuschaffen, jedoch ohne Jemand in der anderweitigen Ausführung des zu Grunde liegenden Prinzips oder in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt ist.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

69) Publikandum, die Kündigung von 883,900 Thl. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1839 betreffend.

Nachdem die unserer Bekanntmachung vom 8ten d. M. gemäß, zur Tilgung für das 1ste Semester 1839 bestimmten Staatsschuldscheine, in der am heutigen Tage stattgefundenen 12ten Verloosung gezogen worden, werden sie nach ihren Nummern, Litern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominalwerth derselben am 1sten Juli 1839 bei der Controle der Staatspapiere hier, Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da vom 1sten Juli 1839 ab, eine weitere Verzinsung dieser ausgelooseten Staatsschuldscheine aufhört und nach § 5 der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungs-Fonds zufallen. Es müssen daher mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 7 Zins-Coupons Ser. VIII. No. 2 bis 8, welche die Zinsen vom 1sten Juli 1839 bis 1sten Januar 1843 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden; widrigenfalls wird für einen jeden fehlenden Coupon sein Betrag von der Capital-Valuta gekürzt und der Werth desselben den etwa spätern Präsentanten des Coupons reservirt werden. In der über den Capital-Werth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln, mit Nummer, Liter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, so wenig wie die Controle der Staatspapiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 1sten Juli 1839 zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen kann; so bleibt es den Letztern überlassen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weitern Beförderung an die Controle der Staatspapiere zu übersenden. Berlin, den 15ten Februar 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

III. No. 712. März 1839.

Vorstehendes Publikandum nebst dem darin allegirten Verzeichniß der in der 12ten Verloosung gezogenen, zur baaren Zahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staats-Schuld-Scheine, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die Besitzer der gekündigten Staatsschuldscheine, welche die baare Valuta zum vollen Nennwerthe von unserer Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, zugleich hierdurch aufgefordert, die Quittungen, wozu unsere Hauptkasse auf Erfordern Formulare verabfolgen wird, portofrei einzusenden.

Stettin, den 15ten März 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

70) I. No. 1256. Februar 1839.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet:

1) Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten, von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Imhoff. 2. Heft. Basel, 1838. Schweighausersche Buchhandlung. 8.
2) Anleitung zur ökonomischen Verfertigung der Preßhefe und der als zweckmäßig erprobten Kunst-Hefen für Bäcker, Bierbrauer, Branntweinbrenner Essigfabrikanten und Haushaltungen. Solothurn, im Verlage der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung. Ausgegeben am 1sten August 1838. Kl. 8.
3) Der theure Schatz der Vergebung der Sünden und deren Versicherung oder Versiegelung durch das heilige Abendmahl von C. H. v. Bogatzky. Neue Auflage. Basel, bei C. F. Spittler & Comp. 8.
4) Erster Unterricht im Zeichnen für Kinder und Kleinkinderschulen. In 24 Blättern mit 96 Figuren. Basel, 1838. Bei Johann Rudolph Frey und in Commission bei C. F. Spittler & Comp.
5) Predigten über freie Texte. Von Johann Heinrich Heer, weiland ersten Pfarrer zu Glarus. Dritter Band. Nach des Verfassers Tode herausgegeben. Zürich, Druck und Verlag von Geyser und Hüßli. 1838. 8.
   Auch mit dem Titel:
   Predigten über freie Texte. Aus dem Nachlasse Joh. Heinrich Heers, weiland ersten Pfarrers von Glarus. Zweiter Band.
6) Chemie der organischen Verbindungen von Karl Löwig. Dr. der Med. und Philos., Professor der Chemie an der Universität zu Zürich. Erster Band. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schulthess. 1839. 8.
7) Kirchengesangbuch, oder fromme Gesänge mit Melodien. (Polnisch.) Krakau, 1838. Stettin, den 12ten März 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

71) I. No. 1257. Februar 1839.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat nachstehende, in Polnischer Sprache erschienene Schriften, zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet:

1) Beerdigungsreden J. B. Bossuet's, aus dem Französischen ins Polnische übertragen von A. Ciekrowicz. Krakau, 1838. (Mowy pogrzebowo Bossueter.)
2) Neues polnisches A. B. C. Buch. Lemberg, ohne Jahreszahl. (Nowe A. B. C. ad To polski.)

Digitized by Google

3) Der Frühlingserstling, ein Almanach aufs Jahr 1839. Warschau, 1839. (Pierwiosnek.)

4) Neueſtes polniſches Alphabet. Warſchau, 1838. (Najnowszy alfabet polski.)

5) Das Angenehme mit dem Nützlichen, oder acht kleine Erzählungen. Warſchau, 1839. (Przejemnosez pozylkiem.)

6) Der Rathgeber zur Thierzucht und Thierheilkunde. Warſchau, 1839. 1ſter Band von Liszkowsky. (Pozadnik hodow li i weterynary i dla riemianina.)

7) Führer für Kinder aufs ganze Jahr. Warſchau, 1839. (Przewodnik dla dzieci.)

8) Vergißmeinnicht, ein Taſchenbuch aufs Jahr 1839, von Korwell. Mit Kupfern. Warſchau, 1839. (Niezapominajki.)

Stettin, den 12ten März 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

72) I. No. 36. März 1839.

Die unter dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen zu Nemitz, Kamminſchen Kreiſes, geherrſchte Maul- und Klauenſeuche hat aufgehört, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12ten März 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

73) No. 3568. A. März 1839.

Es iſt in neuerer Zeit öfter der Fall vorgekommen, daß Untergerichte, ohne unſern Auftrag, ſich bei ihnen meldende Subjecte zu Criminal-Protokollführern geprüft und dann erſt bei uns auf deren Beſtätigung angetragen haben. Dies iſt der Vorſchrift der Criminal-Ordnung § 38 entgegen und werden daher die Untergerichte angewieſen, derſelben gemäß zu verfahren und jedesmal wegen Prüfung ſolcher Subjecte vorher an uns zu berichten und unſere desfallſige Beſtimmung einzuholen. Stettin, den 18ten März 1839.

Königl. Ober-Landesgericht.

II. Perſonal-Chronik.

Für die Stadt Maſſow iſt der Kämmerer Koch daſelbſt aufs neue zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Der bisherige Bau-Conducteur Kraft iſt an die Stelle des zum Bauinſpektor beförderten Wegebaumeiſters Blaurock zum Wegebaumeiſter des erſten Wegebau-Kreiſes hieſelbſt ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 14.

Stettin, den 5. April 1839.

Patente.

Dem Kaufmann Julius Möller zu Elberfeld ist unter dem 22sten März 1839 ein Patent

auf ein Verfahren, Tournant-Oel darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kunsthändler L. Sachse in Berlin ist unter dem 24sten März 1839 ein Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schafte für Gewehre darzustellen, in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand zu behindern, sich bereits bekannter Vorrichtungen zu solchen Zwecken zu bedienen,

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Faktor Johann Matthias Langenmayr sen. zu Plaue in Thüringen ist unter dem 26sten März 1839 ein Patent

auf eine Maschine zum Abrippen und Einsammeln der Saamenkapseln von noch auf dem Felde stehenden Flachsstengeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, gültig und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

74) I. No. 577. März 1839.

Die Maul- und Klauenseuche, welche unter dem Rindvieh und den Schaafen zu Medewitz, Camminschen Kreises, geherrscht hat, hat aufgehört, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 16ten März 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

P

75) I. No. 515. März 1839.

Der Königlich Schwedische Konsul und hiesige Stadt-Aelteste C. L. Bergemann hieselbst, ist als Haupt-Agent und die Kaufleute:

Dieckhoff zu Stargardt,
Rudolphi und Daehnert zu Demmin,
W. Hintze zu Swinemünde,
C. F. Kandeler zu Ueckermünde,
C. Hartmann zu Greifenhagen und
Buschick zu Anclam,

sind als Special-Agenten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestätigt worden.

Stettin, den 23. März 1839. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

---

76) Bekanntmachung. Indem der unterzeichnete Vorstand in der Anlage den Rechnungsabschluß des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder für die beiden letztvergangenen Jahre 1837 und 1838 zur öffentlichen Kenntniß bringt, kann er sich die Schwierigkeit nicht verbergen, in eben so bestimmten Zahlen darzulegen, in welchem Maaße durch die Verwendung jener Gelder der Zweck des Vereins erreicht worden ist, da Alles, was wir für die unglücklichen Kinder thun, die der Anstalt übergeben werden, dem Saamenkorne gleich ist, welches auf meist felsigen und unfruchtbaren Boden fällt, und wie treu und geduldig es auch gepflegt werde, doch die Befürchtung nie ganz überwunden werden kann, daß es wiederum von dem Unkraut der Sünde überwuchert werde. Aber wir dürfen auch andererseits vertrauen, daß jedes redliche Streben seinen Segen in sich trage, und daß sich die Hoffnungen verwirklichen werden, welche wir auf den in unserer Anstalt gelegten guten Grund zu bauen berechtigt sind. In diesem Sinne gereicht es uns zur Freude, anzeigen zu können, daß von den seit Eröffnung der Anstalt in selbiger befindlich gewesenen, und bei Meistern oder sonst gut untergebrachten 33 Knaben, nur 4 rückfällig, dagegen 16 als völlig gebessert betrachtet werden dürfen, während 6 als noch unentschieden alle Besorgnisse wegen ihrer künftigen Führung noch nicht zu widerlegen gewußt haben. Außerdem sind 2 entwichen und wegen ihres bereits zu weit vorgerückten Alters, nach ihrer Habhaftwerdung nicht zurück verlangt worden, 2 sind als blödsinnig und jeder Einwirkung unzugänglich, ihren gesetzlichen Angehörigen zurückgegeben worden, und 3 von 51 — auf so hoch beläuft sich die Gesammtzahl unserer Zöglinge seit Eröffnung der Anstalt — sind verstorben, eine verhältnißmäßig sehr geringe Anzahl, wenn man erwägt, daß die Kinder, welche in unsere Anstalt kommen, durch angeborne scrophulöse Krankheiten, durch Verwahrlosung jeder Art, durch frühzeitiges Branntweintrinken ꝛc. sich häufig im elendesten Zustande befinden, den ärztliche Hülfe nicht immer beseitigen kann. In diesem Augenblicke beläuft sich die Zahl unserer Pfleglinge

Digitized by Google

gaben nur von dem Kapitalbestande bestreiten können, den wir so gern als Stammvermögen des Vereins conservirt gesehen hätten, und dessen Vermehrung wir so dringend wünschen, um nicht mit unserer ganzen Einnahme und Existenz blos auf die Gaben verwiesen zu sein, die wir uns alljährlich erbitten. Wir verkennen keineswegs, daß die öffentliche Mildthätigkeit vielfach in Anspruch genommen wird, und daß der Zweck unseres Vereins mit den materiellen Interessen des Tages eben so wenig in Verbindung steht, als er den zweifelhaften Vorzug hat, das leicht gewonnene Mitleid des größeren Publikums lebhaft anzuregen, und durch augenblickliche Erfolge zu belohnen; gegentheils bedürfen wir einer innigen, sich gleich bleibenden Theilnahme, hervorgehend aus der Betrachtung, daß die sittliche Verwahrlosung der Jugend, der wir abhelfen wollen, leider unaufhörlich wirkende Ursachen hat, und daß man nicht müde werden dürfe und solle, immer wieder wohl zu thun, wo man sich überzeugt hat, man befördere etwas wirklich Gutes. Wir vertrauen also, daß die Sammlungen, welche wir hierorts, unmittelbar, und in der Provinz durch die Mitwirkung der Kreis- und Ortsbehörden des baldigsten veranlassen werden, uns keine unserer bisherigen Beitragenden vermissen lassen, und uns recht viele neue Wohlthäter zuführen werden. Als einen besonders glücklichen Erfolg dieses Aufrufs würden wir es bezeichnen, wenn Personen, die Gott mit irdischen Gütern gesegnet hat, uns einen Theil ihres dereinstigen Nachlasses zur Vergrößerung unseres Stammkapitals bestimmten, um auf diese Weise noch bei späten Nachkommen ihr Gedächtniß dankbar geehrt zu sehen.

Stettin, den 18ten März 1839.

Der Vorstand des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder in Züllchow.

Frauendienst. v. Mittelstädt. Heegewaldt.

Rechnungs-Abschluß

des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder für die Jahre 1837 und 1838.

Nach dem unterm 8ten Mai 1837 vorgelegten Abschluß verblieben Ende Dezember 1836 im Bestande

	Baar.			Aktiva.
	thl.	sgr.	pf.	
	327	8	2	1675 thl.

		thl.	sgr.	pf.	
hiernächst sind eingegangen an Beiträgen	pro 1837	857	15	11	
desgleichen	pro 1838	900	19	4	
		1758	4	3	
an eingezogenen Kapitalien u. Zinsen	pro 1837	267	28	—	
desgleichen	pro 1838	64	—	—	
		331	28	—	
Latus:		2417	10	5	1675 thl.

Digitized by Google

			Baar. thl. sgr. pf.	Aktiva.
		Transport:	2417 10 5	1675 thl
		thl. sgr. pf.		
an Verpflegungsgeldern . .	pro 1837	206 15 —		
desgleichen	pro 1838	140 23 —		
			347 8 —	
an Einnahme aus dem Garten .	pro 1837	70 20 —		
desgleichen	pro 1838	25 16 6		
			96 6 6	
an extraordinairen Einnahmen .	pro 1837	5 25 6		
desgleichen	pro 1838	9 20 —		
			15 15 6	
erstattetes Porto pro 1835 und 1836 . . .			10 29 4	
ein Legat von 50 thl. incl. Zinsen . .		51 1 3		
nach Abzug des Erbschaftsstempels von . .		4 — —		
			47 1 3	
		Summa:	2934 11 —	1675 thl.

Ausgabe.

Wirthschaftskosten . . .	pro 1837	543 3 9		
desgleichen	pro 1838	587 27 9		
			1131 1 6	
für angekauftes Vieh . .	pro 1837	— — —		
desgleichen	pro 1838	— — —	15 22 6	
an Kanon und Grundsteuer .	pro 1837	105 5 —		
desgleichen	pro 1838	95 13 8		
			200 18 8	
für Utensilien . . .	pro 1837	290 9 6		
desgleichen	pro 1838	106 16 3		
			396 22 9	
an Portoausgaben . . .	pro 1837	10 4 9		
desgleichen	pro 1838	12 1 6		
			22 6 3	
Gehalt und Lohn . . .	pro 1837	241 23 6		
desgleichen	pro 1838	250 — —		
			491 23 6	
		Latus:	2258 5 2	1675 thl.

Digitized by Google

		Baar.	Aktiva.
		thl. sgr. pf.	
	Transport:	2258 5 2	1675 thl.
	thl. sgr. pf.		
Arztlohn . . . . pro 1837	— — —	20 — —	
pro 1838 ist solches noch rückständig.			
Feuerungsmaterial . . . pro 1837	73 20 —		
desgleichen . . . . pro 1838	79 22 6		
		153 12 6	
für Kleidung . . . . pro 1837	165 24 6		
desgleichen . . . . pro 1838	112 29 —		
		278 23 6	
an verschiedenen Ausgaben . pro 1837	59 18 —		
desgleichen . . . . pro 1838	52 18 10		
		112 6 10	
von den Kapitalien sind eingezogen		— — —	200 thl.
	Summa:	2822 18 —	200 thl.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . .	2934 thl.	11 sgr.	1675 thl.
Die Ausgabe	2822 „	18 „	200 „
Der Bestand war mithin ult. Dezember 1838	111 thl.	23 sgr.	1475 thl.

Stettin, den 18ten Februar 1839. (gez.) Holland.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Bureau-Assistent Johann Carl Raebel ist als Domainen-Rentmeister des Rentamts Naugardt angestellt worden.

Der Kammergerichts-Assessor von Plötz auf Woitsik bei Pyritz ist zum Kreis-Justizrath für den Pyritzer Kreis ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Bouneß ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stettin bestellt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius von Böhl ist zum hiesigen Oberlandesgerichte versetzt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Cavelwisch, Randowschen Kreises, ist dem Landrichter Ramm zu Stettin, in dem Gute Müggenburg, Anklamschen Kreises, dem Ober-Landesgerichts-Assessor Protzen in Anklam und in den Gütern Eriencke, Suckow und Gumzin, Usedom Wollinschen Kreises, dem Land- und Stadtrichter Schulte in Usedom übertragen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 16.

Stettin, den 19. April 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

86) Publikandum. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten März d. J. ist mit der Ausprägung der Einsiebentheil-Markstücke vorgeschritten worden.

Diese Einsiebentheil-Markstücke, oder Zweithalerstücke oder Doppelthaler werden im 14 Thalerfuße oder 21 Fl. Fuße ausgeprägt, dergestalt, daß $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark (63 Stück 5 Preuß. Pfunde) wiegen, und $259\frac{2}{10}$ Grän feinen Silbers oder $\frac{9}{10}$ ihres Gewichts an feinem Silber und $\frac{1}{10}$ an Kupfer enthalten, d. i. $14\frac{4}{5}$-löthiges Silber. Es wird mithin in Sieben solcher Zwei-Thalerstücke eine Mark feinen Silbers enthalten sein.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei den einzelnen Zweithalerstücken, im Feingehalt Drei Tausendtheile oder $\frac{3}{10}\frac{6}{0}\frac{3}{0}$ Grän und im Gewicht gleichfalls Drei Tausendtheile oder $\frac{3}{10}$ pro Cent nicht überschreiten.

Das Gepräge enthält auf dem Avers das Bildniß Seiner Majestät des Königs mit der Umschrift: Friedrich Wilhelm III. König von Preussen und das Münzzeichen A., auf dem Revers aber das Königl. Wappen im Wappenzelte, mit der Umschrift Zwei Thaler, $3\frac{1}{2}$ Gulden, VII. eine feine Mark, Vereinsmünze, und die Jahreszahl.

Der Durchmesser dieser Münze beträgt 41 Millimeter, sie wird im Ringe geprägt, und auf dem Rande mit der durch Zwischenverzierungen getrennten vertieften Inschrift Gott mit uns versehen.

Berlin, den 21sten März 1839.

(gez.) Graf von Lottum. Graf von Alvensleben.

---

87) Publikandum. In Gemäßheit des § 6 des Münz-Gesetzes vom 30sten September 1821 sollen die alten Einfünftel- und Einfunfzehntel-Thalerstücke, so wie die ungeränderten Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke, ohne Herabsetzung ihres Werthes, und ohne Verlust für den Inhaber nach und nach eingewechselt, und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

Nachdem das Einschmelzen der vorbezeichneten $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{15}$ Stücke zum aller-

größten Theil bewirkt worden, dergestalt, daß davon nur noch ein unbedeutendes Quantum in Circulation befindlich ist, dessen Einwechslung bis zur gänzlichen Aufräumung wie bisher geschehen wird, soll nunmehr ferner, und zunächst mit der Einziehung und Umprägung sämmtlicher noch im Umlaufe befindlicher ungeänderter ⅓ Thalerstücke vorgeschritten werden.

Diese ungeänderten ⅓ Thalerstücke sind in der Zeit bis zum Jahre 1769 einschließlich ausgeprägt, und werden bei den Königl. Kassen successive von den ⅓ Thalerstücken der darauf folgenden Jahre abgesondert, und Behufs der Einschmelzung und Umprägung eingesandt werden.

Sobald auf diese Weise die Einziehung und Umprägung in großen Summen stattgefunden haben wird, soll wegen Einwechslung kleinerer Beträge und einzelner Stücke, welche sich dann noch in Circulation befinden, gleichfalls zum vollen Nennwerthe und ohne irgend einen Verlust für den Inhaber, das Weitere bekannt gemacht werden; es behalten mithin diese ungeänderten ⅓ Thalerstücke unverändert ihren vollen Nennwerth, zu welchem sie bei allen Königlichen Kassen wie im gemeinen und Handels-Verkehr nach wie vor anzunehmen und auszugeben sind.

Die Regierungs-Hauptkassen haben in Bezug auf vorstehende Bestimmungen die nöthigen Anweisungen erhalten. Berlin, den 21sten März 1839.

(gez.) Graf von Lottum. Graf von Alvensleben.

---

2) der Königlichen Regierung.

88) I. No. 492. März 1839.

Der Zeesener Müller zu Wollin, hat mit Hülfe seiner Matrosen Friedrich Schwenk aus Wollin und Gottlieb Engelke aus Medewitz, den am 15ten Oktober v. J. bei einem Sturm auf dem Haff mit einem Oderkahn umgeschlagenen und dem Ertrinken nahen Kahnschiffer Glander aus Neuwarp und dessen Matrosen Daniel Lübke aus Schwanenhein, nicht ohne Gefahr vom Ertrinken errettet, was hierdurch belobigend mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem ꝛc. Müller eine Prämie von 5 Thlr., jedem Matrosen aber eine Prämie von 2½ Thlr. bewilligt worden ist.

Stettin, den 6ten April 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

89) I. No. 1397. März 1839.

Der Königl. Consul zu St. Valery sur Somme, Rousselin-Michault, hat den Kaufmann Hippolyte Cassen, Mitglied des dortigen Handels-Tribunals, zu seinem Privat-Bevollmächtigten ernannt, um in seiner Abwesenheit ꝛc. die consularischen Geschäfte zu führen, welches vom Französischen Gouvernement anerkannt worden ist.

Dies wird dem Schiffahrt treibenden Publikum wegen der, dem ꝛc. Cassen

Digitized by Google

eventuell zu leistenden Meldung und Gebühren-Entrichtung hiedurch bekannt gemacht. Stettin, den 9ten April 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

90) Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro März 1839.

Nr	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	21	7	1	10	8	1	5	10	—	—	—	—	—	25	8	1	14	5	—	14	5	4	4	2
2	Anclam	1	16	8	1	9	10	1	4	4	1	4	4	—	—	24	7	1	14	8	—	12	6	4	—	—
3	Cammin	2	22	6	1	9	—	—	—	—	1	2	6	—	—	25	—	—	—	—	—	22	6	6	—	—
4	Demmin	2	18	—	1	6	—	1	5	5	1	5	5	—	—	25	3	1	5	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	15	—	1	12	6	—	—	—	1	5	—	—	—	25	—	1	15	—	—	13	9	3	15	—
6	Garz	2	25	—	1	7	6	1	5	—	1	3	—	—	—	27	6	1	18	—	—	15	—	3	28	—
7	Gollnow	2	25	3	1	9	11	—	—	—	1	1	3	—	—	21	10	1	13	10	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	6	9	—	—	—	—	28	2	—	—	23	7	1	8	6	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	6	6	—	—	—	—	28	9	—	—	22	6	1	5	9	—	22	6	5	—	—
10	Greifenhagen	2	22	6	1	8	9	—	—	—	1	6	6	—	—	26	6	1	11	6	—	20	—	4	15	—
11	Plathe	—	—	—	1	7	—	1	5	—	1	3	—	—	—	21	3	1	10	—	—	15	—	5	—	—
12	Pasewalk	2	21	10	1	10	11	1	3	9	—	25	—	—	—	26	5	1	15	—	—	14	—	4	15	—
13	Pyritz	2	14	9	1	8	3	1	6	3	—	—	—	—	—	27	—	1	15	7	—	15	—	4	—	—
14	Naugarde	—	—	—	1	7	4	—	—	—	1	—	—	—	—	25	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	20	5	1	8	9	1	5	7	1	2	1	—	—	24	4	1	12	6	—	17	6	5	—	—
16	Swinemünde	2	20	6	1	13	5	—	—	—	1	7	10	—	—	27	4	1	19	—	—	22	2	5	20	9
17	Regenwalde	2	16	—	1	5	9	—	—	—	—	29	2	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	17	2	1	6	4	—	—	—	1	1	8	—	—	23	10	—	—	—	—	22	—	5	15	—
19	Ueckermünde	2	29	—	1	16	6	1	6	6	—	—	—	1	—	—	—	1	17	1	—	15	—	5	—	—
20	Usedom	2	20	—	1	12	6	1	5	—	1	2	6	—	—	26	3	1	20	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	2	25	—	1	8	4	—	—	—	1	2	3	—	—	23	10	1	11	1	—	15	—	4	15	—
	Summa	44	21	2	27	12	6	11	22	8	19	8	5	10	22	8	26	28	11	8	16	4	70	7	11	
	Fraction	2	18	11	1	9	2	1	5	3	1	2	2	—	25	2	1	19	7	—	17	1	4	20	6	

Stettin, den 10. April 1839. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

3) des Königlichen Ober-Landesgerichts.

91) No. 3751. A. März 1839.

Folgende Extrakte aus den im 52sten Bande der Jahrbücher Seite 175 bis 177 abgedruckten Rescripten des Herrn Justiz-Ministers:

Die Bestellung von Schwurzeugen für abwesende Partheien betreffend. (Anhang § 85 zur Allg. Ger.-Ordn. I. 10. § 204.)

In der Regel müssen den abwesenden Partheien bei Ableistung von Eiden die zur Praxis berechtigten Justiz-Kommissarien zu Bevollmächtigten bestellt werden. Ist keiner derselben anwesend, so müssen Referendarien, Auskultatoren oder auch Subaltern-Beamte als Bevollmächtigte und resp. Schwurzeugen be-

Digitized by Google

stellt werden und die Partheien sind verpflichtet, die von diesen außerordentlichen Bevollmächtigten liquidirten Gebühren zu berichtigen.

Den zu einem solchen Geschäft zugezogenen, gegen Gehalt oder Diäten angestellten richterlichen Beamten kann aber nur die Wahl gelassen werden, die Gebühren als Bevollmächtigte entweder gar nicht, oder doch nur zur Einziehung für den in jedem Departement gebildeten Fonds zur Unterstützung der unvermögenden Kinder verstorbener Justiz-Beamten zu liquidiren.

Berlin, den 25sten August 1838. Der Justiz-Minister Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu Posen.

Im ordentlichen Prozesse finden Termine zur Publikation des Urtheils nicht ferner Statt.

(cfr. Verordnung vom 14ten Dezbr. 1833 §§ 21, 22, 25. Ges.-S. S. 307. Verordnung vom 5ten Mai 1838. §§ 2, 5. Ges.-S. S. 273.)

Da nach den neueren gesetzlichen Bestimmungen der Lauf der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in Civilsachen von der Insinuation der Erkenntnisse abhängt und die besondere Belehrung über die zuständigen Rechtsmittel aufgehoben ist, so ist, mit Ausnahme

a) derjenigen Fälle, in welchen die Entscheidung auf mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter erfolgt; (Verordn. vom 1sten Juni 1833.)
b) der Adjudikations-Erkenntnisse in Subhastationssachen; (§ 61, Tit. 52 der Prozeß-Ordn.)
c) der Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse; (§ 166, Tit. 50 der Prozeß-Ordn.)

die Anberaumung von Terminen zur Eröffnung der richterlichen Entscheidungen überflüssig. Es muß vielmehr sofort die Insinuation der Ausfertigungen und Abschriften der Erkenntnisse, aus denen sich aber auch jedenfalls der Tag der Abfassung ergeben muß, an Publikations Statt erfolgen.

Die Zuordnung von Assistenten zum Zweck der Publikation fällt daher ebenfalls weg. Berlin, den 13ten Juli 1838.

Der Justiz-Minister Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu Magdeburg.

werden hierdurch den Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 18ten März 1839.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

92) No. 1819. A. April 1839.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat in Veranlassung abweichender

Meinungen über die Anwendung des § 3 der Verordnung vom 8ten April 1806 per rescriptum vom 15ten März c. für nöthig erklärt, daß bei obwaltendem Zweifel in jedem einzelnen Falle durch Vernehmung derjenigen Interessenten, auf deren Grundstücken ein unbefugtes Hüten und in Folge dessen Pfändung Statt gefunden hat, festzustellen sei, ob sie die Verurtheilung des Contravenienten in das Pfandgeld verlangen oder nicht.

Hiernach haben sämmtliche Gerichte des Departements sich zu achten.

Stettin, den 8ten April 1839. Königl. Ober-Landesgericht.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

93) Bekanntmachung. Nachdem der Stadt Lüneburg eine jährlich zweimal, zu Ostern und zu Michaelis, zu haltende Messe bewilligt worden ist, tritt in Folge vertragsmäßiger Vereinbarung der fremden Messen, zu welchen inländische Manufaktur- und Fabrikwaaren mit Vorbehalt der steuerfreien Zurückbringung des unverkauften Theils derselben nach den Bestimmungen des Regulativs vom 31sten August 1825 geführt werden dürfen, die Messe in Lüneburg hinzu, und es können daher zum Bezuge derselben Meß-Erlaubnißscheine ertheilt werden.

Da außerdem für den Fall der Errichtung einer Messe in irgend einem Orte des Königreichs Hannover in einem Separat-Artikel zu der Uebereinkunft mit Hannover Lit. E. vom 1sten November 1837 (Gesetzsammlung für 1837 pag. 200) verabredet worden, daß auf diese Messe die in gedachter Uebereinkunft und deren Separat-Artikeln hinsichtlich der Beförderung des Meßverkehrs in Braunschweig enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden sollen; so wird das betheiligte Publikum davon mit dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß dem zufolge der Verkehr mit vereinsländischen Waaren nach und von den Lüneburger Messen ganz in derselben Weise behandelt werden wird, wie rücksichtlich des Braunschweiger Meßverkehrs angeordnet worden; worüber die erforderliche Belehrung bei jedem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte zu erlangen ist. Stettin, den 20sten März 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Kannenberg zu Ueckermünde ist zum Physikus des Ueckermündeschen Kreises ernannt worden.

Der Kasernen-Inspektor Gaertner hierselbst ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Wittenberg ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 17.

Stettin, den 26. April 1839.

Gesetzsammlung.

No. 9 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

No. 1991. vom 14ten Februar d. J., betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über gerichtliche Deposition und Auszahlung der für Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen festgesetzten Entschädigungs-Renten;

„ 1992. vom 10ten März c., betreffend das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inlande verwiesener und wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landstreicher als Inländer zu betrachten ist oder nicht?

„ 1993. vom 19ten ejusd. wodurch der § 10 der Verordnung vom 5. Mai 1838, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel bei den General-Kommissionen ꝛc. und deren Kommissarien, deklarirt wird; und die Ministerial-Erklärungen

„ 1994. vom 25. Januar / 4. April d. J. die Abänderung der mit Braunschweig bestehenden Uebereinkunft zur Verhütung der Forstfrevel vom 23. Januar / 7. Februar 1827 betreffend,

„ 1995. vom 18. Januar / 8. April d. J. die Ergänzung und Erläuterung der unterm 13. September / 17. Dezember 1822 zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Verpflichtung zur Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend. Berlin, den 18. April 1839.

No. 10 enthält unter

No. 1996. den Handels-Vertrag zwischen Preußen und den Zoll-Vereins-Staaten einerseits und den Niederlanden andererseits, vom 21. Januar d. J.; und

„ 1997. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten April d. J., den Steuersatz des Lumpenzuckers für Siedereien betreffend.

Berlin, den 22sten April 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

94) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1839 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren,

Digitized by Google

sind auch für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

den 14ten Juni in Treptow a. d. Toll.,
„ 15ten „ „ Schwichtenberg,
„ 17ten „ „ Demmin,
„ 19ten „ „ Grimmen,
„ 24sten „ „ Greifswald,
„ 26sten „ „ Anclam,
„ 27sten „ „ Spantekow,
„ 29sten „ „ Ueckermünde,
„ 1sten Juli „ Straßburg,
„ 2ten „ „ Prenzlow,
„ 4ten „ „ Angermünde,
„ 8ten „ „ Königsberg i. d. NM.,
„ 10ten „ „ Stargard,
„ 11ten „ „ Naugard,
„ 13ten „ „ Cammin,
„ 19ten „ „ Treptow a. d. R.

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie seither von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt und nur die Verkäufer in Stargard und Cammin werden ersucht, die behandelten Pferde und zwar Erstere Tages darauf in Naugard, Letztere dagegen in das nahe belegene Remonte-Depot Treptow a. R. abzuliefern und daselbst, nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, die Bezahlung in Empfang zu nehmen.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfter-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen.

Berlin, den 18ten Februar 1839.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Cosel. Mentzel.

---

95) Bekanntmachung,
die Kündigung und Convertirung der Kurmärkschen Obligationen betreffend.

Es ist beschlossen worden, sämmtliche noch zirkulirende, von dem aus den Ständen der Kurmark Brandenburg erwählten Comité zu Berlin unterm 1sten Mai 1808 ausgestellte, in dem hiesigen Börsencourszettel unter der Benennung:

Kurmärksche Obligationen

aufgeführte Schuld-Verschreibungen, deren Verwaltung nach der, im 46sten Stück des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Potsdam, abgedruckten Be-

Digitized by Google

kanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31sten Oktober 1822, in Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom 17ten Dezember 1821, auf die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übergegangen ist, und welche seitdem von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu vier Prozent in den halbjährigen Terminen: 1sten Mai und 1sten November, verzinset werden, dem Inhalte der Verschreibungen gemäß, in halbjähriger Frist, also zum:

1sten November 1839,

zu kündigen. Demzufolge werden diese sämmtlichen Kurmärkschen Obligationen hiermit gekündiget, und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Obligationen mit allen dazu gehörigen Zinscoupons, am 1sten November 1839, bei der Controle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, gehörig specificirt einzureichen, und dagegen das Capital nebst sämmtlichen fälligen, aber noch nicht realisirten, Zinsen, soweit diese nicht bereits durch die vierjährige Präklusion erloschen sind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber solcher Kurmärkscher Obligationen die Zins-Coupons, welche erst nach diesem Termine fällig werden, nicht sämmtlich beibringen; so wird demselben, für die Fehlenden, ihr Geldbetrag, Behufs demnächstiger Befriedigung ihres dereinstigen Präsentanten, von der Capital-Valuta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinsung der in Rede stehenden Obligationen aufhört und demnach auch die alsdann nicht abgehobenen Kapitalien für Rechnung der Eigenthümer, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Obligationen nicht gesonnen seyn, ihre Kapitalien baar zurückzunehmen, so sollen ihnen diese letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verschreibungen anderweitig verbrieft werden. Diese neuen Verbriefungen, werden:

a) zur Vereinfachung des Verkehrs auf die sieben Appointsgattungen:

Litera	A.	über	1000	Thaler,
„	B.	„	500	„
„	C.	„	400	„
„	D.	„	300	„
„	E.	„	200	„
„	F.	„	100	„
„	G.	„	50	„

abgerundet ausgefertiget werden, und

b) vom 1sten November d. J. ab, drei und Ein halbes Prozent, in halbjährigen Raten: 1sten Mai und 1sten November bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zahlbare, durch Coupons verbriefte Zinsen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die Annahme solcher neuen Verschreibungen der baaren Auszahlung ihrer Capitalien vorziehen, wird:

Digitized by Google

c) wenn sie ihre desfallsige Erklärung unter Einsendung der gehörig verzeichneten Kurmärkschen Obligationen in der Zeit vom 1sten Mai bis spätestens am 30sten Juni d. J. bei der Controle der Staatspapiere abgeben, eine Prämie von „Zwei Prozent," wenn sie sich aber:

d) erst in der Zeit vom 1sten bis 31sten Juli d. J. melden, eine solche von nur „Einem Prozent" bewilligt werden.

Diese resp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den:

e) vollen Zinsen der Kurmärkschen Obligationen zu 4 pro Cent, bis zum 31sten Oktober d. J. und mit:

f) denjenigen Kapital-Beträgen, welche in den vorstehend bezeichneten Appoints-Gattungen der neuen Verschreibungen nicht darzustellen sind; so wie:

g) auch das Gold-Agio von den in Golde verschriebenen Kapitalien, nach dem Satze von 13⅓ Prozent, beim Empfange der neuen Dokumente sofort baar ausgezahlt werden.

h) Wer eine solche Erklärung bis spätestens am 31sten Juli d. J. nicht abgiebt, von dem wird angenommen werden, daß er seine Capitalien am 1sten November 1839, von wo ab deren Verzinsung, wie bereits oben erwähnt ist, aufhört, baar zurücknehmen wolle.

Berlin, den 12ten April 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

96) Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1sten Juli 1839 gekündigten 883,900 Thaler Staats-Schuld-Scheine betreffend.

Die Einlösung der in der 12ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 15ten Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 883,900 Thlr., wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Coupons schon vom 1sten Juni c. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße No. 30) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuldscheine auch überlassen, diese schon vor dem 1sten Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern, und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie die baaren Valuta bis zum 1sten Juli d. J. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 2ten April 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Digitized by Google

2) der Königl. Regierung.

97) I. No. 790. April 1839.

Den Preis der Blutigel betreffend.

Für das bereits begonnene Sommer-Semester ist der Preis eines Blutigels auf Drei Silbergroschen Sechs Pfennige festgesetzt worden.

Stettin, den 12ten April 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

98) I. No. 987. März 1839.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Reskriptes vom 28sten Februar d. J. entschieden, daß nach der Fassung des § 88 des Kurmärkschen Land-Feuer-Societäts-Reglements und des § 92 des Neumärkischen Landfeuer-Societäts-Reglements, wie nach dem Inhalte der dieselben bestätigenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres, angenommen werden müsse, daß dieselben nur Bestimmungen enthalten, welche bis zum Erscheinen des damals schon in der Berathung befindlichen Mobiliar-Versicherungsgesetzes provisorisch gelten sollten. An die Stelle jener reglementarischen Vorschriften treten mithin nunmehr die des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 und kommen die letzteren auch im Bereiche der Landfeuer-Societäten der Kur- und Neumark, sowohl bei Mobiliar-Versicherungen der Associirten, als bei denen der Nicht-Associirten, in allen Beziehungen zur Anwendung.

Dies wird den betheiligten Associirten hierdurch auf höhere Veranlassung bekannt gemacht. Stettin, den 6ten April 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

99) I. No. 1396. März 1839.

Die Größe der den hiesigen Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße betr.

Der in unserer Bekanntmachung vom 30sten April 1834 (hiesiges Amtsblatt pro 1834, No. 20 Seite 571) ad 2 enthaltenen Bestimmung gemäß, werden jetzt und bis zum 1sten Januar 1840 nur noch diejenigen — den Bromberger Kanal, die Netze und Brahe befahrenden Schiffsgefäße von größern, als den vorgeschriebenen Dimensionen von 124 Fuß Länge und 13 Fuß 6 Zoll Breite zum Durchschleusen zugelassen, welche mit einem zuverlässigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanal-Inspektion darüber versehen sind, daß sie schon vor dem 1sten Januar 1836 zur Schiffahrt auf dem hiesigen Kanal gebraucht sind.

Wir bringen diese Bestimmung in Folge höherer Anordnung hierdurch mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß vom 1sten Januar 1840 ab, auch die vorbezeichnete Art von Schiffsgefäßen und sonach von jenem Zeitpunkte ab, gar keine derartigen Gefäße die von einer größern, als der vorgeschriebenen Dimension sind, unter keinen Umständen durch den gedachten Kanal werden

Digitized by Google

durchgelassen werden, daß vielmehr Gefäße dieser Art und deren Führer, falls sich selbige beikommen lassen sollten den Durchgang mit selbigen durch den Kanal zu versuchen, ohne Weiteres werden zurückgewiesen werden.

Bromberg, den 20sten März 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken, daß sich die in Bezug genommene frühere vom 30sten April 1834, in dem diesseitigen Amtsblatte vom Jahr 1834 Seite 119 befindet, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 9ten April 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

100) I. No. 398. April 1839.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen neun Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet:

1) Ueber den Begriff und die Bedeutung der Wissenschaftlichkeit im Gebiete der Theologie. Eine akademische Rede mit erläuternden Anmerkungen von Dr. K. R. Hagenbach, Prof. der Theologie zu Basel, ibid. bei Neukirch 1830. 8.
2) Von einem Prinzip zur wissenschaftlichen Anordnung der Lehre von den göttlichen Eigenschaften. Seinen verehrten Freunden ꝛc. gewidmet von Otto Benj. Gottfr. Rosenberger. Dorpat, gedr. bei J. C. Schünemann. 8.
3) Die Augsburgische Confession, deutsch, lateinisch, ehstnisch und lettisch, zur Feier ihres 300jährigen Jubelgedächtnisses herausgegeben von der theologischen Fakultät der Kaiserl. Universität zu Dorpat. Bei J. C. Schünemann, 1830. 4.
4) Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern, historisch dargestellt von vaterländischen Schriftstellern. Mit einer historischen Einleitung von Prof. J. J. Hottinger in Zürich und herausgegeben von Prof. Gustav Schwab in Stuttgart. Erster Band. Chur, 1828. Joh. Fel. Jac. Dalp. 8.
5) Ueber Litis-Contestation und Urtheil nach classischem Römischen Rechte. Von Dr. F. L. Keller, Professor der Rechte. Zürich, Geßnersche Buchhandlung. 1827. 8.
6) Geordnete Gesetzes-Sammlung und gründliche Uebersichten der 18 Erbrechte des Eidgenössischen Standes Graubünden, nebst einem Entwurf zu einem allgemeinen Erbrechte für den ganzen Canton. Von Ulrich von Mohr, Advocat. Chur, Offizin von Simeda Benedict. 1831. 8.
7) Ueber das Blut und das Athmen in physiologischer und allgemein pathologischer Hinsicht. Von Joh. Rud. Burkhardt, Dr. der Arzneikunde. Basel, 1828. Gedr. bei Aug. Wieland. 8.

Digitized by Google

8) Anatomische Untersuchungen über das neunte Hirnnervenpaar, oder den nervus glossopharyngeus. Mitgetheilt von Dr. Herrm. Friedr. Kilian. Nebst 2 Kupfertafeln. Pesth, 1822. K. A. Hartlebens Verlag. 4.

9) Jugendblätter. Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr. Erstes und zweites Heft. Januar und Februar 1839. Straßburg bei Philipp Scheurer. 8.

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12ten April 1839. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

101) II. No. 102. April 1839.

Der Schiffs-Capitain Meyer und dessen Ehegattin zu Liepgarten, haben der dortigen Kirche eine vollständige Kanzelbekleidung, bestehend in einer seidenen Kanzeldecke und einer schwarz sammetnen mit Silber gestickten Pultdecke, zum Geschenk gemacht.

Diese von frommer Gesinnung zeugende Handlung, bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 12ten April 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

102) I. No. 188. März 1839.

In das im 48sten Stück des Amtsblattes pro 1838 abgedruckte Reglement über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde, haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird:

1) § 4 Zeile 12 von oben, statt auf die betreffenden Bezirke repartirt, muß es heißen: auf den betreffenden Bezirk repartirt.

2) § 12 Zeile 32 von oben, statt mit dem im § 8 abgegebenen Nationale, muß es heißen: mit dem im § 8 angegebenen Nationale.

3) Beilage A. ad 1 a., statt 5 Fuß 1 Zoll und darunter groß, muß es heißen: 5 Fuß 1 Zoll und darüber groß sein.

Stettin, den 3ten April 1839. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

103) A. No. 3790. April 1839.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden hierdurch aufgefordert, den in dem Rescripte vom 5ten März d. J. — Justiz-Ministerial-Blatt von 1839, No. 12, Seite 103 — befohlenen Bericht in Betreff der Belastung bäuerlicher Besitzungen, deren Eigenthum in Folge der gutsherrlichen Regulirung auf die bisherigen Besitzer übergegangen, mit hypothekarischen Schulden, soweit es noch nicht geschehen ist, uns binnen acht Tagen einzureichen.

Stettin, den 13ten April 1839. Königl. Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Wetzel ist zum Rektor der Stadtschule und zum Hülfs-Prediger an der St. Nicolai-Kirche in Wollin berufen worden.

Der interimistische Lehrer Gloeden ist als Küster und Schullehrer in Warsin, Synode Sallentin, definitiv angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 18.

Stettin, den 3. Mai 1839.

Gesetzsammlung.

No. 11 enthält unter

No. 1998. die Verordnung, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen vom 6ten d. M., und

„ 1999. die Declaration der Verordnung vom 14ten Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde vom 6ten d. M., nebst einer Instruktion zur Ausführung der obgedachten Verordnung vom 7ten huj.

Berlin, den 29sten April 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

104) J. No. 1307. April 1839.

Da nach Allerhöchster Bestimmung das Lootsen-Personal in Swinemünde um einen Ober-Lootsen und sechs Seelootsen vermehrt werden soll, so werden diejenigen Schiffer und Steuerleute, welche dergleichen Stellen zu erhalten wünschen, und sowohl über ihre bisherige gute Führung durch glaubwürdige Zeugnisse sich ausweisen, als den Besitz der erforderlichen Lokal-Kenntnisse des Swinemünder Hafens durch das vorschriftsmäßige Prüfungs-Zeugniß darthun können, hiemit veranlaßt, sich mit Ueberreichung der betreffenden Papiere bei der Königl. Schiffahrts-Commission in Swinemünde zu melden, von welcher die Personal-Vorschläge demnächst an uns gelangen.

Stettin, den 25sten April 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

105) III. No. 667. April 1839.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im IV. Quartale v. J. eingegangen und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 15ten d. M. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben. Stettin, den 16ten April 1839.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

106) I. No. 590. April 1839.

Die außerhalb der Königl. Lande in polnischer Sprache erschienene Bibel-Uebersetzung:

„3te, 4te, 5te und 6te Lieferung der Biblia Ksiegi starego testamentu. Na jezyk polski przelózone przez. Ks. Jak. Wiyka. W. Lipsku. J. Baumgaertnera. 1839."

ist von dem Königl. Ober-Censur-Collegio zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16ten April 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) der Königl. General-Commission.

107) Bekanntmachung. In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre an das Königliche Staatsministerium, wegen Ablösung der Hülfsdienste in dem Umfange des Brandenburgschen Provinzialverbandes vom 26sten Oktober 1835 — Gesetzsammlung pro 1835, Seite 228 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß es nach dem Erlasse des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 30sten März c. in Betreff der abzulösenden Hülfsdienste in dem zum Brandenburgschen Provinzial-Verbande gehörigen Schievelbeiner und Dramburger Kreise, so wie den zu demselben Verbande gehörigen Ortschaften des Saatziger und Regenwalder Kreises, bei den durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Dezember 1831 für die Provinz Pommern bestimmten Normal-Sätzen, wonach im Schievelbeiner und Dramburger Kreise und den gedachten Ortschaften im Saatziger und Regenwalder Kreise:

a) ein zweispänniger Spanntag mit „Zwanzig Silbergroschen"
b) ein Manneshandtag mit „Sieben Silbergroschen Sechs Pfennigen,"
c) ein Frauenhandtag mit „Fünf Silbergroschen"

zu entschädigen ist, mit Rücksicht auf die hiermit übereinstimmende Erklärung der Kreis-Kommissionen belassen werden soll.

Stargard, den 19ten April 1839.

Königl. General-Komission für Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Apotheker Riedel hat die bisherige Suffertsche Apotheke hieselbst käuflich an sich gebracht.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 19.

Stettin, den 10. Mai 1839.

Gesetzsammlung.

No. 12 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 2000. vom 20sten März d. J., das Verfahren hinsichtlich der bei den Berliner und anderen Stadt-Obligationen ausgegebenen Stich-Coupons betreffend;

„ 2001. vom 23sten dess. M., betreffend die bei Kontumazial-Erkenntnissen gegen Deserteurs, statt der Anheftung des Bildnisses oder Namens an den Galgen ꝛc. eintretende öffentliche Bekanntmachung;

„ 2002. von demselben Tage, wodurch Se. Königl. Majestät zu bestimmen geruht haben, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes die Verpflichtung zur Niederlegung des Landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden sein soll; und

„ 2003. vom 24sten dess. M., betreffend die Declaration der Vorschriften der §§ 88. 89 und 139. Titel 12. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts über die Ernennung des vereideten Protokollführers bei Deputationen zur Auf- oder Annahme eines Testaments ꝛc.; ferner die Allerhöchste Deklaration

„ 2004. vom 31sten dess. Monats, über die Anwendung der §§ 12 und 13 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung ꝛc.; so wie die Allerhöchsten Kabinets-Ordres: unter

„ 2005. vom 6ten April d. J., betreffend das von Sr. Majestät bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, nebst dem Regulativ selbst; und

„ 2006. vom 11ten dess. M., betreffend die Kompetenz der Gerichte bei der Umwandlung der in Zoll- und Steuer-Contraventions-Sachen im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafe; endlich

„ 2007. die Ministerial-Erklärung vom 16ten dess. M. zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha bestehenden Uebereinkunft wegen Uebernahme der Ausgewiesenen. Berlin, den 4. Mai 1839.

Patente.

Dem Tischler-Meister Caspar Wilhelm Halbach zu Barmen ist unter dem 29sten April 1839 ein Patent

auf eine neue Art Broschir-Lade in ihrer ganzen Zusammensetzung,

Digitized by Google

nach dem von ihm eingereichten Modell, ohne Jemanden in dem Gebrauche der daran befindlichen schon bekannten Theile zu beschränken, für den Zeitraum von acht Jahren von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Gebrüdern Blaß zu Elberfeld ist unter dem 27sten April 1839 ein Patent

auf eine neue Vorrichtung zum Halten der Broschir-Schützen, nach dem davon eingereichten Modell, ohne Jemanden im Gebrauch der daran befindlichen schon bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

108) Verordnung, den Verkehr auf Kunststraßen betreffend. Vom 17ten März 1839. (Gesetzsammlung No. 6 de 1839. No. 1980.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	30 Centner.	40 Centner.

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

Digitized by Google

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden ꝛc.,

Digitized by Google

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll . . . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . 45 Centner,
von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§ 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1½ Winspeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

Digitized by Google

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1sten Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11. mit dem 1sten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wege-Aufseher und Wärter, imgleichen die Polizei-Beamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11. zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

Digitized by Google

§. 18. Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

---

109) No. 1121. I. April 1839.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch bekannt gemacht:

1) daß die polizeilichen Verhandlungen und Gesuche in Bau-Angelegenheiten und die Bauconsense gesetzlich als stempelfrei zu betrachten und
2) daß alle bei Verwaltungs-Behörden eingehenden Gesuche in Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten und alle polizeilichen Verhandlungen in diesen Angelegenheiten ebenfalls als stempelfrei zu behandeln sind;

wonach sich Alle, die es angeht, zu achten haben. —

Zur Beseitigung von erhobenen Zweifeln wird zugleich bemerkt, daß Gesuche und Verhandlungen wegen des Austritts aus dem Militair-Dienst und der Befreiungen von den Landwehrübungen, als stempelpflichtig angesehen und behandelt werden müssen.

Stettin, den 27sten April 1839. Königl. Regierung.

---

110) I. No. 133. Februar 1839.

Publicandum, die Einführung eines Wochenmarktes in der Stadt Jarmen betreffend.

Der Stadt Jarmen im Kreise Demmin ist die Berechtigung verliehen worden, am Sonnabend einer jeden Woche einen Wochenmarkt abzuhalten. Dies wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

Stettin, den 19ten April 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

111) I. No. 169. April 1839.

Auf den Antrag des Magistrats zu Jacobshagen ist der dortige Sommermarkt wegen des Zusammentreffens mit der Frankfurter Messe, vom 9ten auf den 2ten Juli c. verlegt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß daselbst Tags vorher, den 1sten Juli c., wie gewöhnlich Viehmarkt ist. Stettin, den 29sten April 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

112) I. No. 804. April 1839.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet:

1) Des Schweizerlands Geschichte für das Schweizervolk. Von Heinrich Zschocke. Sechste wohlfeilste Originalausgabe. Mit Fortsetzung der neuern Geschichte. Aarau, 1838. Bei H. R. Sauerländer. 8.
2) Anleitung zur Behandlung der biblischen Geschichte in der Volksschule, von Ed. Dändliker, v. D. M. Erster Theil. Zürich bei Orell, Füßli et Comp. 1839. 8.
3) Frau Martha oder kurze Anleitung für Mütter ihre Kinder zu erziehen und sie für die Schule vorzubereiten. Eine vom hohen Erziehungsrath des Kantons Zürich gekrönte Preisschrift von Christian Friedrich Stötzner. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8.
4) Grammatik der Deutschen Sprache nach Becker, zunächst für höhere Real- und Industrieschulen. Von Heinrich Kurz, Professor ꝛc. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1839. 8.
5) Realistische und poetische Sprachübungen für Volksschulen. Von J. Th. Scherr. Seminardirektor und Erziehungsrath. I. Heft. Realistische Uebungen. II. Heft. Poetische Uebungen. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1838. 8.
6) Das Nichtentstandene und das Entstandene. Von C. G. Ruppe. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1839.
7) Biblische Geschichte für den Jugendunterricht und als Einleitung in das Bibellesen. Zweite Auflage. Basel. Schweighausersche Buchhandlung. 1836.

was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 19ten April 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

113) No. 1205. A. Mai 1839.

Sämmtliche Schiedsmänner im hiesigen Departement werden, auf Veranlassung des Herrn Justiz-Ministers, hierdurch aufgefordert, in ihren Vergleichs-

Digitized by Google

protokollen den Grund der Verpflichtung, auf dem die verglichene Forderung beruht, anzugeben, um dadurch künftigen aus dem Mangel dieser Angabe entstehenden Zweifeln, Weiterungen und selbst Prozessen vorzubeugen.

Stettin, den 1sten Mai 1839. Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Kreis-Physikus **Dr.** Müller zu Greifenhagen, ist als Physikus des Randowschen Kreises hieher versetzt, und in dessen Stelle der praktische Arzt **Dr.** Boeckh zum Physikus des Greifenhagenschen Kreises ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Weichbrodt zu Warthow, ist zum Kreisverordneten für den Usedom-Wolliner Kreis, statt des Gutsbesitzers von Hiller auf Groß-Mokratz bestellt worden.

Der Landschafts-Syndikus, Justizkommissarius Keibel zu Anklam, ist zum Justizrath ernannt.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stettin angestellte Justizkommissarius **Dr.** Zachariae, ist zugleich zum Notarius in dem Departement des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt.

Der Referendarius Schulze, ist zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte hierselbst ernannt.

Die Rechtscandidaten Calow, Ludwig, Mühlbach und v. Schuckmann, sind zu Auscultatoren bei dem hiesigen Oberlandesgerichte ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Dalow, Saatziger Kreises, ist dem Justizrath Mannkopf in Stargardt, in dem Gute Prüllwitz, Pyritzer Kreises, dem Land- und Stadtrichter Scheele in Pyritz, in den Gütern Brendemühl a und Poberow, Camminschen Kreises, dem Justitiarius Kreich in Cammin, in dem Gute Maldewin, Regenwaldeschen Kreises, dem Kreis-Justizrath Nemitz in Plathe, in dem Gute Pinnow und dem Vorwerke Frostenwalde, Randowschen Kreises, dem Kammergerichts-Assessor Schmidt in Schwedt, in dem Gute Stolpe, Usedom-Wollinschen Kreises, dem Land- und Stadtrichter Schulte in Usedom, in den Gütern Pinnow und Duckow, Demminschen Kreises, dem Justitiarius Geisler in Demmin, sowie in dem, der verwittweten Kriegsräthin v. Seydlitz gehörigen Gutsantheile Kuckelow, Kamminschen Kreises, dem Justizrath Kreich in Cammin übertragen.

Für die Stadt Gollnow sind der Registrator Hoffmann, der Rathsherr Uhrland, der Bürgermeister Genz und der Kaufmann Schmidt daselbst zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 20.

Stettin, den 17. Mai 1839.

Patent.

Dem Kammer-Musikus Wieprecht und dem Instrumentenmacher Skorra in Berlin ist unter dem 30sten April 1839 ein Patent

auf die ausschließliche Anfertigung des durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Baß-Holz-Blase-Instruments, Batyphon genannt,

auf zehn Jahre von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Clauß in Berlin ist unter dem 10ten Mai 1839 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte, durch Zeichnung dargestellte Einrichtung, das Thürfutter mit der Bekleidung zu verbinden, und die letztere an der Thürzarge zu befestigen,

für den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Termin an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

114) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1839 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind auch für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

den	14ten	Juni	in Treptow a. d. Toll.,
„	15ten	„	„ Schwichtenberg,
„	17ten	„	„ Demmin,
„	19ten	„	„ Grimmen,
„	24sten	„	„ Greifswald,
„	26sten	„	„ Anclam,
„	27sten	„	„ Spantekow,
„	29sten	„	„ Ueckermünde,
„	1sten	Juli	„ Straßburg,
„	2ten	„	„ Prenzlow,

Digitized by Google

den 4ten Juli in Angermünde,
„ 8ten „ „ Königsberg i. d. NM.,
„ 10ten „ „ Stargard,
„ 11ten „ „ Naugard,
„ 13ten „ „ Cammin,
„ 19ten „ „ Treptow a. d. R.

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie seither von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt und nur die Verkäufer in Stargard und Cammin werden ersucht, die behandelten Pferde und zwar Erstere Tages darauf in Naugard, Letztere dagegen in das nahe belegene Remonte-Depot Treptow a. R. abzuliefern und daselbst, nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, die Bezahlung in Empfang zu nehmen.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfter-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen.

Berlin, den 18ten Februar 1839.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Cosel. Mentzel.

---

2) der Königlichen Regierung.

115) I. No. 438. April 1839.

Publikandum, betreffend die Einrichtung eines Seefeuers auf der Dänischen Insel Hirtsholm im Kattegat.

Nachstehende Bekanntmachung der General-Zollkammer und des Kommerzien-Collegii zu Copenhagen:

„Zufolge Königlichen Allergnädigsten Befehls ist, besonders zur Sicherheit für denjenigen Theil der Schiffahrt im Kattegat, welcher Westen um die Insel Läsöe oder durch die sogenannte Läsöer Rume geht, auf der kleinen Insel Hirtsholm ein neues Lampen-Blickfeuer errichtet, bestehend aus einer Lampe mit 3 Reverberen, deren Umdrehungszeit vorläufig auf 1½ Minuten bestimmt ist, dergestalt, daß man in dieser Zeit 3 Blicke, zwischen denen das Licht verschwindet, wahrnimmt. —

Das Feuer, welches in einer Leuchte auf einem kleinen viereckigen Thurme angebracht worden, ist circa 42 dänische Fuß über dem Wasserspiegel und, wenn das Auge 10 Fuß über dem Wasser sich befindet, in einer Entfernung von 2¾ dänischen Meilen im ganzen Umkreise sichtbar. Die Lage desselben ist S. n. W. ¼ W. ohngefähr 3½ Meilen von dem Feuer auf Slagen, N. O. n. O. ¼ O., 1 Meile von Frederikshavn und

Digitized by Google

N. W. n. W. ½ W., mißweisend, 5¼ Meilen vom Feuerschiff beim Klippengrunde Triedelen, nordöstlich vor Läsöe.

Der Feuerthurm wird beständig weiß erhalten werden, und dadurch auch am Tage ein kenntliches Seezeichen geben.

Beregtes Leuchtfeuer wird zum 1sten Male am 1sten November d. J. angezündet, und nach diesem Tage beständig und zwar von Ostern bis Michaelis 1 Stunde und von Michaelis bis Ostern ½ Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennend erhalten werden.

Kopenhagen,
im General-Zollkammer und Commerz-Collegio, den 2ten Oktober 1838.
(gez.) Lowzow. Thonning. Bech. Malling. Wedel.
Garlieb. Franike. Preusser.

wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 30sten April 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

116) I. No. 1397. Februar 1839.

Indem wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten März v. J., Amtsblatt pro 1838 S. 68,

betreffend die zum Schutz gegen Holz- und Wilddiebstahl gegebenen Gesetze, in Erinnerung bringen, daß den Polizei- und Steuerbeamten, welche das ohne Legitimations-Attest in die Städte eingebrachte und konfiszirte Holz und Wildprett in Beschlag genommen haben, der vierte Theil des Erlöses aus dem Konfiskate als Denunzianten-Antheil zusteht, verordnen wir in Folge höherer Genehmigung, daß der öffentliche Verkauf dieser confiscirten Gegenstände fernerhin nur von den Polizei-Behörden bewirkt werden soll, welches zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 14ten April 1839.

Königliche Regierung.

---

117) I. No. 902. April 1839.

Mit dem Beginn des nächsten Cursus in dem hiesigen Hebammen-Lehrinstitut wird das in diesem Jahre herausgegebene Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Preußischen Staaten, mit 32 Tafeln Abbildungen, dem Unterricht zum Grunde gelegt werden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 27sten April 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

118) General-Uebersicht der Verwaltung der Pommerschen Provinzial-

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31sten December 1837 blieben Bestand			Im Jahre 1838 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1838 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten December 1838 befanden sich in der Anstalt			Es sind im J. 1838, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	männl.	weibl.	Sma.	männl.	weibl.	Sma.
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
416	119	535	345	86	431	334	85	419	427	120	547	155579	45023	200602	426	124	550

29	20	49	1	2	3	zu lebenswieriger Zuchthausstrafe	verurtheilt.
5	—	5	1	—	1	zu mehr als 30 Jahre	
16	3	19	2	—	2	von 20 bis 30 Jahren	
71	13	83	4	—	4	« 10 « 20 «	
64	18	72	2	1	3	« 5 « 10 «	
55	15	70	7	2	9	« 3 « 5 «	
97	27	124	46	13	59	« 1 « 3 «	
61	12	73	182	40	222	zu weniger als 1 Jahr	
2	—	2	5	4	9	vor Abfassung des Erkenntnisses	eingeliefert.
26	10	36	95	18	113	vor beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses	
—	—	—	—	—	—	Corrigende.	
416	119	535	345	86	431		
43	—	43	3	—	3	Militair-Sträflinge.	
11	6	17	—	—	—	Sträflinge der Anstalten zu Ragnitt und Rawicz.	
362	113	475	342	86	428	von den verschiedenen Gerichtsbehörden der Provinz eingeliefert.	

II. Ver

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Davon gehen bei Berechnung des Arbeits-Ertrages ab		Es bleiben demnach zur Verdienstarbeit, zwar		Zahl der Arbeits vollen Pensum	Für die Arbeiten der Gefangenen ist wirklich eingekommen und zwar:	Rthlr.	sgr.	pf
	die Kranken und physisch Unfähigen	die bei den nicht vergütigten Hausarbeiten Angestellten	zum vollen Pensum	zum halben Pensum					
						1) von der Anstalt	7448	2	11
						2) von Fremden	25267	8	6
550	36	41	413	60	443	Summa	32715	11	5

Digitized by Google

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt im Jahre 1838.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind																			
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. an andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
12	7	—	—	1	—	314	77	5	—	2	1	334	85

dienst.

Davon gehen ab:	Rthlr.	sgr.	pf.	Verbleibt reiner Verdienst	Rthlr.	sgr.	pf.	Davon kommen auf jeden Detinirten im Durchschnitt	Rthlr.	sgr.	pf.
1) Der Werth des in den verkauften Fabrikaten steckenden Materials	17546	20	2								
2) Für Anschaffung und Erhaltung des Arbeitsgeräthes und für Versendungskosten . . .	1313	24	9								
3) Der den Gefangenen gewährte Uebervedienst	2369	7	—								
Summa	21229	21	11		11494	19	6		20	26	11 11/12

Digitized by Google

III. Unterhaltungs- und

A. Kosten der Speisung																		B. Bekleidungs-					
der Gesunden								der Kranken								der Männer					
überhaupt			beträgt auf den Kopf					überhaupt			beträgt auf den Kopf					überhaupt			pro Kopf		
			jährlich			täglich					jährlich			täglich							
Rt.	sg.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
8445	8	3	16	4	$5\frac{101}{523}$	1	$3\frac{111}{365}$	811	—	6	30	1	$1\frac{5}{6}$	2	$5\frac{235}{365}$	2734	17	11	6	12	$6\frac{191}{196}$

119) II. No. 188. Mai 1839.

In Betreff der Prüfung der Kandidaten der Theologie und des Schulamts, welche nach vollendeten Universitätsstudien dem Rescripte des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29sten März 1827 gemäß ihre Befähigung zur Uebernahme einer Rektor- oder Lehrerstelle an Stadt- und Bürgerschulen nachweisen wollen, wird hierdurch Folgendes angeordnet:

1) Die beiden vorschriftsmäßigen jährlichen Prüfungs-Termine vor der hiesigen Königl. Prüfungs-Kommission werden hierdurch auf den nächsten Donnerstag und die beiden folgenden Tage nach dem 15ten Februar und nach dem 15ten August jeden Jahres festgesetzt. Fällt der 15te der beiden genannten Monate auf den Donnerstag, so beginnt die Prüfung an diesem Tage.

2) Die Anmeldungen zur Prüfung sind an die unterzeichnete Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung der Königl. Regierung zu richten und müssen in der Regel wenigstens drei Monate vor dem Prüfungstermin vorgelegt werden. Zu ihrer Abfassung ist ein Stempelbogen von 5 sgr. zu verwenden, und es sind denselben folgende Beläge beizufügen:

a) ein in deutscher Sprache abzufassender Lebenslauf des Kandidaten, in welchem die Hauptereignisse seines Lebens kurz anzugeben, namentlich auch die Fragen zu beantworten sind, wann und wo er das Abiturientenzeugniß erhalten, auf welchen Universitäten und wie lange er studirt, welche pädagogischen und didaktischen Collegia er gehört, welche Examina er bereits abgelegt, und welche Gelegenheiten zu praktischer Ausbildung für das Schulamt er benutzt hat.

b) Die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse in beglaubigter Abschrift oder im Original, mit Beifügung einer simpeln Abschrift;

Digitized by Google

Administrations-Kosten.

Kosten der Frauen überhaupt			pro Kopf			C. Alle übrige Kosten, Gehälter ꝛc. betragen			Summa sämmtlicher Unterhaltungs- und Administrations-Kosten			Davon kommen auf den Kopf		
Rthlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
930	—	—	7	15	—	11362	12	—	24283	8	8	44	4	6 4/7
Also nach Abzug des Verdienstes . . .									12788	19	2	23	7	6 4/7

c) das Zeugniß des Herrn Superintendenten der Synode, in welcher er sich aufhält, über sittliches und religiöses Verhalten und
d) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörden über unbescholtene Führung.

3) Wenn demnächst die von den Examinanden anzufertigenden schriftlichen Arbeiten nicht spätestens 14 Tage vor dem Prüfungs-Termine uns vorgelegt sind, so kann derselbe zu der nächsten Prüfung nicht mehr zugelassen werden; es steht ihm jedoch noch einmal frei, sich zu einem andern der feststehenden Termine bei uns zu melden.

4) Die zur Prüfung zugelassenen Examinanden haben sich an dem Nachmittage vor dem Prüfungstermine den bei uns fungirenden Schulräthen persönlich vorzustellen.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch beauftragt, die in ihren Synoden sich aufhaltenden Kandidaten auf vorstehende Anordnungen aufmerksam zu machen.

Stettin, den 6ten Mai 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

120) I. No. 1434. April 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in Polnischer Sprach, erschienenen zehn Schriften ertheilt:

1) Anfangsgründe der Physik von **Radwanski**, Professor. Warschau, 1839. (**Porzemotki Fizyki.**)
2. Bearbeitung der Futterkräuter und deren die behackt werden müssen von **M. Oizapowski.** Warschau, 1839. (**Uprawa roslia okopowych i pastewnych.**)

Digitized by Google

3) Literarische, phantastische und historische Wanderungen, 1ster Band. Wilna, 1838. (Wanedrówski literakie fanstastyizne i historyrzne.)
4) Dramatische Werke, Uebersetzungen und Originale von Jasinski. Warschau, 1838 und 1839. 10 Bände. (Prace dramatyizne Mumaizone i oryginalne.)
5) Bilder-Gallerie der Thiere. Warschau, 1839. 2 Hefte. von Lésniewski. (Galerya obrazowa zwierzant.)
6) Aelteste Denkmäler des Slavischen Rechts von Kucharski. Warschau, 1838. Najdawniejsze poumiki prawodawstwa stowianskiego.
7) Wissenschaftliche Aufsätze und Erleuterungen. Erster Band, neue Folge. Wilna, 1838. (Wizeranki i roztrzaen sania naukowé.)
8) Häusliches Museum von F. S. Dmochowski, 1ster und 2ter Band 1838, auch 1stes u. 2tes Heft, Januar u. Februar 1839. (Muzeum dowowe.)
9) Angenehmes Lesebuch. Sammlung der neuesten Erzählungen. Warschau, 1838 u. 1839. Drei Bände 1838 oder der ganze Jahrgang und zwei Hefte, Jan. u. Fev. 1839. (Czylania przyémne, zbior najnowszych powiesci przez Dmochowskkugo.)
10) Predigten und Homilien auf alle Sonn- und Festtage, Warschau, 1838. 2ter Band von Jzelewski. (Kazania i Homilie nawszystkie niedziele.)

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Stettin, den 4ten Mai 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

121) Oeffentliche Rechenschaft. Im verflossenen Jahre 1838 sind von mir nachstehend summarisch angegebene freiwillige Beiträge, für die Louisenstiftung hieselbst, in Empfang genommen und abgeliefert werden:

1)	aus dem Regierungs-Bezirk zu Stettin	128 thl.	10 sgr.,
2)	aus dem Regierungs-Bezirk zu Stralsund	113 „	— „
3)	aus dem Regierungs-Bezirk zu Cöslin	1 „	10 „
		242 thl.	20 sgr.

Mit der herzlichen Danksagung des Vereins an die wohlwollenden beharrlichen Theilnehmer, welche in der Unterstützung dieser segensreichen Bildungs-Anstalt weiblicher Jugend nicht ermüden, kann ich aus eigner Anschauung die ergebenste Anzeige verbinden, daß dieselbe fortfährt, ihre wohlthätige Wirksamkeit auf das Glück vieler Familien zu üben, auch ferner einen Frei-Zögling aus Pommern aufzunehmen. Möge sie daher allen Wohlgesinnten bestens empfohlen sein. Berlin, den 1sten Mai 1839.

Dr. von Rohr, Königl. Regierungs-Chef-Präsident a. D.

Digitized by Google

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

122) A. No. 1545. Mai 1839.

Im Ueckermündischen Kreise sind für die Jahre 1839—41

1) für die Stadt Neuwarp, der Mühlenbesitzer Spann daselbst;
2) für die Ortschaft Ziegenort, der Eigenthümer Christian Schauer daselbst;
3) für die Ortschaften Carpin, Hammer, Hütten, Königsfelde und Wilhelmsdorf, der Erbpachtbesitzer Stolle zu Carpin;
4) für die Ortschaften Althagen, Mützelburg und Wahrlang, der Eigenthümer Wittkopf zu Mützelburg;
5) für die Ortschaft Alt-Warp, der Eigenthümer und Schulze Sprenger daselbst;
6) für die Colonie Seegrund, der Gutsbesitzer Schulze auf Ludwigshof;
7) für die Ortschaften Vogelsang, Warsin und adelich Bellin, der Gutsbesitzer von Enckevort auf Vogelsang;
8) für die Ortschaften Grambin, Moenkebude und Neuhoff, der Kämmerer Schmidt in Ueckermünde;
9) für die Ortschaften Eggesin, Gumnitz und Gumnitzer Holländerei, der Kaufmann und Eigenthümer Kühl zu Eggesin;
10) für die Ortschaft Liepgarten und die Ueckermünder Holländerei, der Gutsbesitzer Kloeckner zu Kirchenbruch;
11) für die Ortschaften Schlabbrendorf und Meyersberg, der Schulze Hamm zu Schlabbrendorf;
12) für die Ortschaften Blumenthal und Sprengersfelde, der Schulze Hamm zu Blumenthal;
13) für die Ortschaften Ferdinandshoff, Heinrichsruhe, Aschersleben, Wilhelmsburg, Friedrichshagen und Eichhoff, der Amtmann und Landwehrhauptmann Liegnitz zu Wilhelmsburg;
14) für die Ortschaften Alt- und Neu-Rothemühl und Heinrichswalde, der Eigenthümer und ehemalige Rendant Schulze zu Alt-Rothemühl;
15) für die Ortschaften Coblenz und Krugsdorf, der Gutsbesitzer v. Eickstedt auf Coblenz;
16) für das Neuenkruger Forstrevier, der Oberförster Sembach zu Neuenkrug;
17) für die Ortschaften Torgelow, Torgelower Hüttenwerk, Torgelower Holländerei, Liepe, Müggenburg, Groß-Hammer und Sandfoerde, der Eigenthümer und Krugbesitzer Roehl zu Torgelow;
18) für die Ortschaften Belling, Viereck und Rothenburg, der Rathsherr Streuber in Pasewalk

zu Schiedsmännern gewählt, als solche von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 4ten Mai 1839.

Königliches Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

123) A. No. 1889. Mai 1839.

Im Camminer Kreise sind für die Periode von 1839—41

1) für den Dom und die Kapitelswiek zu Cammin, der Partikulier Dumstrey daselbst,
2) für die Ortschaften Soltin, Grabow, Granzow, Stresow, Romsberg, Lüchenthin, Fritzow, Raddack, Klein-Diewenow, Berg-Diewenow, Ost-Diewenow, Baldebus, Klein- und Groß-Poberow, Riebitz, Zoldekow, Aschersruh, Damerow, Klein-Justin, Nitznow und Knurrbusch, der Cantor Steffen zu Fritzow,
3) für die Ortschaften Kahlen, Schwirsen, Stuchow, Staarz, Camtz, Cummin, Neuhoese, Bandesow, Brendemühl, Schwenz, Friedensfelde, Tribsow, Grambow, Marquardtsmühl und Mockratz, der Graf von Wartensleben auf Grambow,
4) für die Ortschaften Newenow, Jassow, Scharchow, Büssenthin, Milchow, Gristow, Bünnewitz, Reckow, Dobberphul, Wonneburg, Grünhoefe, Goercke, Ludwigsbau, Julianenhoff, Stewen, Plastchow, Garz, Gieskow, Ganz, Schnatow, Coeselitz, Dargsow und Rarvin, der Schulze Woller zu Büssenthin.
5) für die Ortschaften Königsmühl, Morgow, Deuthin, Benz, Pemplow, Claushagen, Dünow, Günnicht, Dorphagen, Dammhoff, Grünhoff, Tetzlaffshagen, Lüttmannshagen, Ravenhorst, Woistenthin, Immenhoff, Zemlin, das Gut Henkenhagen, das Gut Gültzow nebst Balbitzow und die Schlossbesitzung zu Gültzow, der Gutsbesitzer Wegener zu Henkenhagen,
6) für die Ortschaften Tonnebuhr, Henkenhagen, Klemmen, Drewitz, Nemitz und der Flecken Gültzow, der Ortsvorsteher und ehemalige Schiffscapitain Flemming zu Gültzow,
7) für die Ortschaften Langendroff, Kloetzin, Boeck, Zarnglaff, Baumgarten, Holzhagen, Gretlow, Roenz, Wildenhagen, Nemitz, Kopplin, Batzlaff, Wittstock und Moratz, der Gutsbesitzer und Premier-Lieutenant Bütow auf Nemitz,
8) für die Ortschaften Parlow, Wilzdorf, Alt- und Neu-Tessin, Martenthin, Wustermitz, Stregow, Cartlow, Trebenow, Ziegelin, Neuhoff, Bresow, Klein- und Groß-Weckow und Schinnichow, der Amtmann Werner zu Martenthin,
9) für die Ortschaften Alt- und Neu-Sarnow, Glienkermühl, Jassow, Lanke, Rißnow, Praelank, Paulsdorff, Herrmannsthal mit Hammelschäferei, Medewitz, Sabessow, Pribbernow, Forsthaus Rehbock, Neuhauß, Klamannswalde, Vorwerk Pribbernow, Rackitt und Louisenhoff, der Ober-Amtmann Krause auf Rißnow,
10) für die Ortschaften Schminz, Zartenthin, Koepitz, Schwantesitz, Ganserin, Sandhoff, Dorf Klein-Stepenitz, Flacke, Grafeberg, Dorf Groß-Stepenitz, Birkenwalde, Schiebenhorst, Schützendorff, Schmeltzenforth, Gnageland,

Digitized by Google

Krampe, Ehrenthal, Hohenbrück, Honigkathen und Koeckeritz, der Schulze Pust zu Koepitz,

11) für die Flecken, Groß- und Klein-Stepenitz, der Orts-Vorsteher, Schmidtmeister Sellenthin zu Klein-Stepenitz,

12) für die Ortschaften, Cantreck, Hammer, Lüttmannshagen, Dischenhagen, Schwanteshagen, Siegelkow, Amalienhoff, Basenthin, Beverdick und Harmsdorff, der Oberjäger Wegener zu Cantreck,

aufs neue, und

13) für die Ortschaften Düssin, Polchow, Zebbin, Ribbertow, Drammin, Patzig, Laatzig, Kucklow, Hagen, Retzenhagen, Gaulitz, Cunow und Sager, in die Stelle des Gutsbesitzers v. Flemming auf Zebbin, der Amtmann Born zu Ribbertow

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 7ten Mai 1839. Königliches Ober-Landesgericht.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

124) Den Taback-Bauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiemit in Erinnerung, daß sie nach Vorschrift der Königl. Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten Oktober 1828 verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet), dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Taback bestanzten Grundstücke zum Nachtheil der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, die auf den Grund der stattfindenden amtlichen Nachmessungen festgesetzt werden wird; daher sich jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerflächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu schützen.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß Differenzen, welche sich bei einer steueramtlichen Revision ergeben, durch den Bezirks-Ober-Kontrolleur geprüft, von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst, und ehe ein Prozeß eingeleitet wird, äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachvermessung Seitens des Ober-Controlleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersten wie in dem letzten Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Stettin, den 3ten Mai 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Konsistorial-Rath Dr. Mohnike in Stralsund ist am 10ten April c. als dortiger Stadt-Superintendent und der Pastor Lengerich in Demmin als Superintendent der dortigen Synode am 22sten April c. instituirt worden.

Der Prediger Hollatz in Nemitz, in der Synode Cammin, ist zum Prediger in Gr. Justin in derselben Synode ernannt worden.

An Stelle des jetzt bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Damm als Gerichts-Diener angestellten Invaliden Christian Tieß ist der mit einem Civil-Versorgungs-Schein versehene Gefreite Wilhelm Hertel zum Executor bei der Forst-Kasse zu Damm interimistisch angenommen worden.

In Stargardt ist eine Ober-Steuer-Controleuer-Stelle neu errichtet worden, welche der Ober-Steuer-Controleur Reineck, bisher in Pyritz, erhälten hat.

Die Ober-Steuer-Controleur-Stelle in Pyritz ist dem Ober-Grenz-Controleur v. Wedelstädt, bisher in Barth, verliehen worden.

Der Ober-Steuer-Controleur Wittke ist von Pasewalk in gleicher Eigenschaft nach Stolp versetzt, und der in Treptow a. d. Rega stationirte berittene Grenz-Aufseher Froreiff als Ober-Steuer-Controleur in Pasewalk provisorisch angestellt worden.

Dem Steuer-Aufseher Kayserling in Stettin ist die Ober-Grenz-Controleur-Stelle in Borrenthin, Haupt-Zoll-Amts-Bezirks Demmin provisorisch verliehen worden.

Der Steuer-Supernumerarius Almus in Demmin ist als Steuer-Aufseher in Stettin interimistisch angestellt worden.

Im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin sind als Grenz-Aufseher die beiden Unteroffiziere Zimmermann und Rieck, von der 2ten Artillerie-Brigade, interimistisch, ingleichen der Unteroffizier Giese, vom 14ten Infanterie-Regimente und der Unteroffizier Krey, vom 9ten Infanterie Regimente, einstweilen auf Probe, angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 21.

Stettin, den 24. Mai 1839.

Gesetzsammlung.

No. 13 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 2008. vom 11ten v. M., betreffend den Zinsfuß für die aus den Depositorien der Gerichts- und Vormundschafts-Behörden bei der Bank belegten Kapitalien;

„ 2009. vom 25sten v. M., über den Eintritt der Unterscheidung zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen und der davon abhängigen besonderen Rechte und Beschränkungen und

„ 2010. vom 9ten d. M., betreffend das Verfahren bei der Regulirung des Hypothekenwesens. Berlin, den 21sten Mai 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

125) II. No. 232. April 1839.

Es sind nach und nach folgende Geschenke an Kirchen gemacht worden:

1) der Kirche zu Reckow in der Synode Labes, von dem Patron derselben, Rittergutsbesitzer von Borcke, eine schwarze Altardecke. Auch hat der Herr Patron auf eigene Kosten die Kirche im Innern renoviren lassen;
2) der Kirche zu Rosenfelde in der Synode Greifenhagen, von dem Patron derselben, Herrn Landrath Freiherrn von Steinäcker, ein Crucifix und zwei Leuchter von Bronce, nebst Wachskerzen;
3) der Kirche zu Labuhn in der Synode Regenwalde, von dem Herrn Major und Bataillons-Commandeur Riskow zu Stettin, ein silberner, inwendig vergoldeter Abendmahlskelch nebst Deckel und Patene;
4) der Kirche zu Grabow in der Synode Labes, von dem Patron derselben, Herrn Rittergutsbesitzer v. Borcke, eine Altardecke von schwarzem Tuch, ein Crucifix und zwei Altarleuchter von Gußeisen;
5) der Kirche zu Warsin in der Synode Werben, von dem Patron derselben Herrn Rittergutsbesitzer Bohtz, schwarze Sammetdecken für Altar, Kanzel und Küsterpult;
6) und 7) der Kirche zu Neu-Zarnow in der Synode Greifenhagen, eine silberne, inwendig vergoldete Kanne, und der Kirche zu Lindow in derselben Synode, eine schwarze Merino-Altardecke, von unbekannten Wohlthätern.

Digitized by Google

Die hierdurch zu Tage gelegten Beweise von Liebe zum Gotteshause, werden hiedurch mit Wohlgefallen von uns anerkannt.

Stettin, den 14ten Mai 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

126) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die im 10ten Stück der Gesetzsammlung erfolgte Bekanntmachung des unterm 21sten Januar c. mit den Niederlanden abgeschlossenen Handelsvertrages wird dem betheiligten Publikum hierdurch eröffnet, daß über die, bei Versendung der im Vertrage bezeichneten Fabrikate nach den Niederlanden zu beobachtenden Förmlichkeiten und zu befolgenden Control-Vorschriften, bei den sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern der Provinz Auskunft zu erlangen ist.

Stettin, den 9ten Mai 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Böhlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der Küster und Schullehrer Haß, bisher in Lebbin, ist als Küster und Schullehrer in Pribbernow, Synode Wollin, angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 22.

Stettin, den 31. Mai 1839.

Gesetzsammlung.

No. 14 enthält unter

No. 2011. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten v. M., durch welche des Königs Majestät der Stadt Kremmen, im Regierungs-Bezirk Potsdam, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben;

„ 2012. das Gesetz vom 11ten d. M. wegen Aufhebung einiger im Jurisdictions-Bezirke des Stadtgerichts zu Breslau geltenden besonderen Rechte;

„ 2013. die Verordnung vom 11ten d. M. über das Verfahren bei Subhastation Pommerscher Lehngüter;

„ 2014. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten d. M., betreffend die Konvertirung der Pfandbriefe des Schlesischen Kredit-Systems.

Berlin, den 27sten Mai 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

127) I. No. 1579. April 1839.

Bei den noch immer vorkommenden Beraubungen der Salz- und anderer Schiffs-Transporte von Seiten der Schiffer, welche in den Bewohnern der Ufer-Gegenden bereitwillige Abnehmer des entwendeten Gutes finden, erscheint es nöthig, die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 5ten Mai 1809, (abgedruckt im Amtsblatt pro 1831, Seite 20)

wonach der Ankauf von Schiffsgütern aus den Händen der Schiffer bei Strafe des Diebeshelerei untersagt ist,

hiedurch den Publikum wieder in Erinnerung zu bringen und die betreffenden Polizei-Behörden unsers Departements anzuweisen, auf jeden gesetzwidrigen Verkehr dieser Art ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Stettin, den 11ten Mai 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

128) II. No. 364. Mai 1839.

Zur Prüfung der Schulamtsbewerber für das Elementar-Schulamt und der interimistischen Elementar-Schullehrer haben wir den Termin auf den 5ten

Digitized by Google

September d. J. und die beiden folgenden Tage festgesetzt. Die zu Prüfenden haben sich am Tage vorher, also den 4ten September d. J., Nachmittags um 4 Uhr, in den Lehrzimmern des hiesigen Schullehrer-Seminars einzufinden, wo sie von den Prüfungs-Commissarien die nähern Anweisungen über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu dieser Prüfung müssen sich alle diejenigen gestellen, welche hiezu von uns unmittelbar, oder auf unsere Veranlassung durch die Herren Superintendenten oder Pfarrer angewiesen sind.

Es können sich zu derselben auch die einfinden, welche nach vorhergegangener genügender Vorbildung sich dem Schulstande widmen, so wie auch diejenigen schon früher geprüften Schulamtsbewerber und interimistischen Schullehrer, die ein günstigeres Prüfungszeugniß, als sie bereits erhalten haben, erwerben wollen.

Um zu dem oben angesetzten Prüfungstermine von den Prüfungs-Commissarien zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß die zu Prüfenden hiezu unsere spezielle Genehmigung erhalten. Zu diesem Zwecke haben alle zu Prüfenden sich möglichst bald nach Erscheinung dieser Bekanntmachung, spätestens bis zum 1sten Juli d. J., bei dem Herrn Superintendenten der Synode persönlich zu melden. Demselben haben sie vorzulegen:

1) ein ärztlicher Attest über ihren Gesundheitszustand,
2) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schulamte,
3) ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde und des Herrn Pfarrers der Parochie über ihren unbescholtenen Lebenswandel und ihre sittliche und religiöse Befähigung zur Verwaltung des Schulamtes, aus welchem auch ihr Lebensalter zu ersehen ist,
4) ein Zeugniß über erfüllte Militairpflicht oder die Untauglichkeit dazu, und zwar im Original und in beglaubigter Abschrift, und
5) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf.

Die Schulamtsbewerber und interimistischen Schullehrer, die bereits ein Prüfungszeugniß von der Königl. Prüfungs-Kommission erhalten haben, dürfen die Zeugnisse 1 und 2 nicht vorlegen, reichen aber dafür das ihnen früher ertheilte Prüfungszeugniß im Originale ein.

In sofern die Zeugnisse nur Behufs der Schullehrerprüfung ausgestellt und als solche bezeichnet worden, bedürfen sie des Stempels nicht.

Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen durch die Circular-Verfügung vom 20sten September 1828, No. 478, ertheilten Instruktion die noch mit keinem Prüfungszeugnisse versehenen Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen. Auf den von ihnen demnächst zu erstattenden Bericht wird unsere Bescheidung, wer zur Prüfung an dem gedachten Termine erscheinen soll, an die Herren Superinten-

Digitized by Google

denten zu weiterer Anweisung der zu Prüfenden erfolgen, und die Königliche Prüfungs-Kommission ist angewiesen, diese zur Prüfung zuzulassen, Andere aber, die von uns nicht als zulässig anerkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 11ten Mai 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

129) I. No. 420. Mai 1839.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro April 1839.

No	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	23	2	1	11	8	1	6	3	—	—	—	—	25	8	1	15	5	—	16	6	4	9	9
2	Anclam	2	18	1	1	9	10	1	3	—	1	3	—	—	24	1	1	15	—	—	12	6	4	—	—
3	Cammin	2	25	—	1	11	3	—	—	—	1	2	6	—	25	—	—	—	—	—	22	6	6	—	—
4	Demmin	2	13	1	1	10	6	1	3	8	1	3	8	—	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	20	—	1	12	6	—	—	—	1	7	6	—	25	—	1	15	—	—	13	9	3	15	—
6	Garz	2	25	—	1	10	—	1	5	—	1	5	—	—	25	—	1	18	—	—	15	—	3	25	—
7	Gollnow	2	21	6	1	9	10	—	—	—	1	2	4	—	23	6	1	15	4	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	6	11	—	—	—	1	—	3	—	25	2	1	12	10	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	6	6	—	—	—	—	29	8	—	22	6	1	9	—	—	22	6	5	—	—
10	Greifenhagen	2	18	9	1	10	6	—	—	—	1	5	6	—	26	9	1	12	6	—	20	—	4	20	—
11	Plathe	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	17	6	5	—	—
12	Pasewalk	2	19	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	26	3	1	15	—	—	14	6	4	15	—
13	Pyritz	2	13	7	1	8	6	1	5	4	—	—	—	—	26	6	1	16	—	—	15	—	4	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	7	1	—	—	—	1	—	9	—	25	9	1	9	5	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	19	10	1	9	6	1	4	6	1	1	3	—	25	—	1	13	2	—	17	6	5	—	—
16	Swinemünde	2	17	9	1	13	—	—	—	—	1	6	8	—	28	2	1	17	9	—	26	2	5	22	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	4	8	—	—	—	1	2	6	—	22	6	1	5	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	20	10	1	6	3	—	—	—	1	—	10	—	26	5	1	10	—	—	22	—	5	15	—
19	Ueckermünde	2	20	—	1	13	9	—	—	—	1	5	—	—	25	6	1	15	—	—	16	—	5	—	—
20	Usedom	2	22	6	1	11	3	1	6	3	1	2	6	—	27	6	1	15	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	2	25	—	1	11	3	—	—	—	1	4	6	—	24	—	1	13	11	—	15	—	4	15	—
	Summa	42	23	1	27	22	9	9	9	—	19	23	5	17	17	4	26	3	4	8	26	8	70	16	9
	Fraction	2	19	—	1	9	8	1	4	11	1	3	—	—	25	1	1	13	6	—	17	9	4	21	1

Stettin, den 11. Mai 1839. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

130) No. 3607. A. Mai 1839.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen zu berichten, ob es sich durch die Erfahrung bestätigt, daß die von der Königl. General-Kommission aufgenommenen Normal-Taxen der Bauerhöfe in der Regel mit den freien Verkaufspreisen derselben bei Subhastationen und bei Veräußerungen an Fremde übereinstimmen, um eine nach dem beigefügten

Digitized by Google

Schema angefertigte Uebersicht von allen bei ihnen vorgekommenen Fällen einzureichen. Stettin, den 21sten Mai 1839.

Königliches Ober-Landesgericht.

S c h e m a.

No	Namen des Kreises.	Dorfs.	Höhe der von der Königl. General-Commission festgesetzte Normaltaxe der Höfe.	Zeitpunkt wenn die Normaltaxe festgesetzt worden.	Wann hat die Regulirung oder Gemeinheitstheilung Statt gefunden.	Betrag der freien Verkaufspreise bei Subhastationen und Verkauf an Fremde seit 15 Jahren.

131) No. 3602. A. Mai 1839.

Für die Periode von 1839—41 sind im Saatziger Kreise

1) für die Stadt Freienwalde, der Rathmann Tesch daselbst;
2) für die Stadt Jacobshagen, der Stadtverordnete Carow daselbst;
3) für die Stadt Moerenberg, der Steuer-Einnehmer Krüger daselbst;
4) für die Stadt Zachan, der Bürgermeister Butzke daselbst;
5) für die Ortschaften Pansin, Gollin, Barskewitz, Treptow, Schoeneberg und Suckow a. d. Ihna, der Schulze Neumann zu Gollin;
6) für die Ortschaften Wulkow, Pegelow, Dahlow, Buchholz, Kitzerow, Neu-Damerow und Uchtenhagen, der Kreis-Deputirte v. Wedell auf Pegelow;
7) für die Ortschaften Roggow, Mulkenthin, Carmersfelde, Storkow, Lenz, Tolz, Müggenhagen, Sassenhagen und Alt-Damerow, der Hauptmann von Reibnitz auf Alt-Damerow;
8) für die Ortschaften Karkow, Kannenberg, Braunsforth, Wehlingsdorff und Marienhagen, der Landschafts-Deputirte von Wedell auf Wehlingsdorff;
9) für die Ortschaften Langenhagen, Klein-Lienchen, Noeblin, Sadelberg, Steinhoefel, Zeinicke und Zanthier, der Gutsbesitzer von Waldow auf Steinhoefel;
10) für die Ortschaften Schloßgut Moerenberg, Seegut Moerenberg, Alt- und Neu-Storckow, Zamzow, Grassee und Klein-Grünow, der Gutsbesitzer Sprengel auf Schloßgut Moerenberg;
11) für die Ortschaften Blockhaus, Butow, Flackensee, Gabbert, Groß-Mellen, Rahnweder, Groß- und Klein-Rohrphul, Groß-Silber, Wedellsdorff, Klein-Spiegel, Zaerthen, Falkenwalde und Ziegenhagen, der Schulze Ulrich zu Groß-Silber;
12) für die Ortschaften Altenwedell, Güntersberg, Ravenstein, Robenthal,

Digitized by Google

Stolzenhagen, Jakobsdorff und Altheide, der Freischulze Spiecker zu Altenwedell;

13) für die Ortschaften Temnick, Cremmin, Constantinopel, Graebnitzfelde, Cashagen, Kempendorff und Saatzig, der Bauer Carl Schulz zu Constantinopel;

14) für die Ortschaften Ball, Moessin, Rehwinkel, Büche, Marienfließ, Zarnickow, Goldbeck, Wudarge, Tornow und Brüsewitz, der Ober-Amtmann Schmidt zu Marienfließ;

15) für die Ortschaften Schwanenbeck, Groß- und Klein-Schlatickow, Zadelow, Vorwerk und Colonie Zachau und Moderow, der Mühlenmeister Miditz zu Vorwerk Zachau

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 21sten Mai 1839. Königliches Ober-Landesgericht.

---

132) No. 115. A. Mai 1839.

Für die Stadt Wollin sind der Particulier Conradt und der Kaufmann Braun daselbst auf's neue zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Stettin, den 24sten Mai 1839.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der interimistische Lehrer Carl Friedrich Thur ist in Lüskow, Synode Wollin, als Schullehrer definitiv angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 23.

Stettin, den 7. Juni 1839.

Patente.

Dem Banquier Georg Ferdinand Oppert zu Berlin ist unter dem 28sten Mai 1839 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zur Verfertigung von lohgarem Leder, ohne Jemand in der Anwendung der dabei zu Grunde liegenden bekannten Prinzipien und Vorrichtungen zu beschränken,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unterm 28sten Mai 1839 ein neues Patent

auf eine Zeug-Reinigungs-Maschine für Papier-Fabrikation, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

133) I. No. 38. Mai 1839.

Die öffentlichen Blätter, und namentlich die Berliner, Danziger und Stettiner Zeitungen haben bereits ausführliche Schilderungen des großen Unglücks geliefert, welches die Bewohner des sogenannten großen Marienburger Werders durch die, in Folge eines bedeutenden Dammdurchbruches der Nogat statt gefundene Ueberschwemmung in diesem Frühlinge betroffen hat.

Der Nothstand der Verunglückten erfordert eine schleunige und kräftige Aufhülfe derselben und wir wenden uns, auf besondere Veranlassung der Königlichen Regierung zu Danzig, auch diesmal mit Vertrauen an den bei so vielen Vorfällen dieser Art bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unsers Departements, mit der Bitte, den Bewohnern der benachbarten Provinz auch Ihrerseits die Hülfe angedeihen zu lassen, deren die überaus traurige Lage der

Digitized by Google

Verunglückten in so hohem Grade bedarf, und welche nur durch ein gemeinschaftliches und allseitiges Zusammenwirken erreicht werden kann.

Die Herren Landräthe des Departements, so wie die Königliche Polizei-Direction hieselbst sind angewiesen, die bei ihnen eingehenden milden Beiträge, von denen auch der geringste willkommen sein wird, anzunehmen, solche an die Königliche Regierung in Danzig zu befördern, und die darüber geführten Nachweisungen jedem, der es verlangt, zur Einsicht vorzulegen.

Stettin, den 17ten Mai 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

134) I. No. 1190. Mai 1839.

Publicandum. Es sollen sowohl in Stettin als in Swinemünde noch mehrere Reserve-Revierlootsen angestellt werden. Daher werden qualificirte Bewerber, die des Fahrwassers im Revier gehörig kundig sind, hierdurch aufgefordert, sich baldigst mit Ueberreichung der Zeugnisse über ihr Wohlverhalten an die Prüfungs-Kommission zum Nachweise dieser Qualification zu wenden, und haben dieselben, wenn dieser Nachweis genügend ausfällt, sofortige Anstellung zu erwarten. Stettin, den 24sten Mai 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

135) Publicandum. Der § 1 unseres Publicandi vom 7ten Dezember 1836 bestimmt:

„daß vom 1sten Januar 1840 an, bei Neubauten auf dem Lande überall nur feuersichere Bedachungen zugelassen werden sollen."

In Folge höherer Anordnung soll der vorbemerkte, zur Ausführung dieser Anordnung gesetzte Termin, für jetzt aufgehoben und bis auf weitere Bestimmung hinausgeschoben werden, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Stettin, den 12ten Mai 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

136) II. No. 272. Mai 1839.

Die Gemeine zu Tribus in der Synode Treptow a. d. R., hat nicht nur im Allgemeinen stets durch sehr bereitwillige Leistungen für die Kirche, eine achtbare Gesinnung zu Tage gelegt, sondern es sind auch von einzelnen Gemeindegliedern noch Geschenke an die Kirche gemacht worden. Namentlich sind Altar und Taufstein, von der Wittwe Riebe und dem Frei- und Lehnschulz Koepckeschen Ehepaar, mit werthvollen Decken beschenkt worden, welches hierdurch mit Wohlgefallen von uns anerkannt wird.

Stettin, den 25sten Mai 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schulze ist in gleicher Eigenschaft zum Kammergericht versetzt.

Dem Referendarius von Blankensee ist Behufs seiner Anstellung bei dem Oberlandesgerichte in Bromberg die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Der Referendarius Petermann ist in Folge seiner Ernennung zum Syndikus der Stadt Anclam aus dem Justizdienst entlassen.

Der Auscultator von Bülow ist bei dem Oberlandesgerichte hierselbst angestellt.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzlisten Oesterreich ist der Titel als Kanzlei-Secretair beigelegt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Krzywdzinski ist eine Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte hierselbst verliehen.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gutsantheil Brendemühle, Camminschen Kreises, ist dem Justitiarius Kreich in Cammin, und in dem Gute Osteline, Usedom-Wollinschen Kreises, dem Land- und Stadtrichter Schulte in Usedom übertragen.

Der Invalide und zeitherige Hülfsbote in Gollnow, Gehrke, ist als Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgerichte in Naugardt angestellt.

Der Civil-Supernumerarius Thews ist zum Regierungs-Assistenten befördert.

Die durch den Tod des Kreisboten Bürker erledigte Kreisbotenstelle des Saatziger Kreises ist vom 1sten Mai c. ab dem Gendarmen Johann Christian Schoen verliehen worden.

Aus Veranlassung eines von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz genehmigten Stellentausches zwischen den Steuerräthen Rodatz in Swinemünde und von Ekensteen in Potsdam hat letzterer die Ober-Zoll-Inspector-Stelle in Swinemünde erhalten.

Dem Ober-Grenz-Controleur, Steuer-Inspector Heymann aus Stralsund, ist die bereits von ihm verwaltete Stelle eines Packhofs-Vorstehers und zweiten Haupt-Amts-Mitgliedes in Stettin verliehen worden.

Der Haupt-Amts-Assistent v. d. Schulenburg in Demmin ist in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt und die Haupt-Amts-Assistenten-Stelle in Demmin dem Grenz-Aufseher Rolof in Wolgast provisorisch verliehen worden.

Der vormalige Steuer-Aufseher Sydow hat die bereits von ihm verwaltete Steuer-Einnehmer Stelle in Fiddichow erhalten.

Der Unteroffizier im 21sten Infanterie-Regimente Sackewitz ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Wolgast, einstweilen auf Probe, angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 24.

Stettin, den 14. Juni 1839.

Gesetzsammlung.

No. 15 enthält unter

No. 2015. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten v. M., betreffend die Allgemeine Anwendung der Ordre vom 5. August 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten. (Gesetz-Sammlung S. 431.)

„ 2016. das Gesetz in Betreff der Execution in Wechselsachen. Vom 11ten v. M.

„ 2017. das Gesetz über die Pensions-Berechtigung der nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 angestellten Bürgermeister. Vom 11ten v. M.

„ 2018. Die Declaration wegen der Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozesse. Vom 18ten v. M.

Berlin, den 8ten Juni 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

137) Der Verein Deutscher Landwirthe, welcher sich im Jahre 1837 in Dresden und im Jahre 1838 in Carlsruhe versammelt hat, wird seine dritte Versammlung in der Zeit vom 22sten bis zum 29sten September d. J. mit Allerhöchster Genehmigung in Potsdam halten. Bei dieser Gelegenheit soll am 25sten September d. J. eine Thierschau stattfinden, über deren Gründe und Zwecke sich die diesem Amtsblattsstücke als eine außerordentliche Beilage beigefügte Aufforderung, welche von einem der Vorsteher des Vereins, Herrn Amtsrath Koppe zu Wollup, eingesandt ist, näher ausspricht.

Es wird hinreichen, die Behörden und Eingesessenen der Provinz auf den Inhalt dieser Aufforderung aufmerksam zu machen, um sie zu veranlassen, so weit es ihnen möglich, zur Förderung eines Unternehmens mitzuwirken, welches für die richtige Kenntniß der Züchtungsgrundsätze in der höheren Viehzucht eine reiche Ausbeute zu liefern verspricht. In's besondere aber fordere ich die Herren Landräthe auf, in ihren Kreisen für den dereinstigen erfolgreichen Ausfall dieser Thierschau mit demjenigen Eifer thätig zu sein, welchen ein Gegenstand verdient, der ganz dazu geeignet ist, die allgemeinste Theilnahme in Anspruch zu nehmen. Stettin, den 23sten Mai 1839.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

Digitized by Google

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

138) Cens. No. 232. Mai 1839.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Carl August Freese,
2) Ludwig Theodor Schliep,
3) Carl Eduard Schröder,
4) Friedrich Wilhelm Klöpper,
5) Ludwig Reinhold Bertram Kummer,
6) Carl Friedrich August Bengelsdorf,
7) Carl Friedrich Wilh. Leopold Wegener,

sind nach bestandenem examen pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 31sten Mai 1839.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) der Königl. Regierung.

139) Die nachstehend aufgeführten Personen:

1) der Amtmann Thilo in Bugewist bei Anklam,
2) der Kreis-Deputirte von Plötz auf Stuchow bei Greifenberg,
3) der Gutsbesitzer Lagemann auf Uckeritz bei Demmin,
4) der Gutsbesitzer Brüstlein auf Wefelow bei Treptow a. d. R.,
5) der Gutsbesitzer, Kreis-Deputirte Zierold auf Kl. Zarnow bei Greifenhagen
6) der Ober-Amtmann Saenger zu Petznik bei Zachan,
7) der Gutsbesitzer Hartmann auf Schwarzow bei Naugardt,
8) der Gutsbesitzer Karbe auf Staffelde bei Garz a. d. O.,
9) der Gutsbesitzer, Hauptmann Pissin auf Salmow,
10) der Gutsbesitzer Eben auf Linde bei Zachan und
11) der Gutsbesitzer Wittchow auf Mellenthin bei Usedom,

sind auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, als Agenten oder Special-Direktoren der Mobiliar-Brand- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt bestätigt worden.

Stettin, den 28sten Mai 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

140) I. No. 641. Mai 1839.

Nachstehende, außerhalb des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 8 Schriften:

1) Der Geist von Canossa. Schauspiel in fünf Akten von Gr. Chr. Ernst von Bentzel Sternau. Zürich, S. Höhn, 1839. 8.
2) Lavaters Regeln für die Jugend über die wichtigsten Pflichten des geselligen Lebens. Fünfte verbesserte Auflage. St. Gallen, 1839. Verlag von C. P. Scheitlin. 12.

Digitized by Google

3) Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten von David Ladram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Imhoff. 3tes Heft. Basel, 1838. Schweighauserische Buchhandlung. 8.

4) Zweiundvierzig neue Vorlegeblätter, zum Schönschreiben für Elementarschüler, bearbeitet und geordnet von A. J. Wurst. Seminar-Direktor in St. Gallen. Zweite verbesserte Ausgabe. Lithographie, Druck und Verlag von Jos. Jäger in Rorschach, in Commission bei C. P. Scheitlin in St. Gallen.

5) Katholische Blätter. Erster Jahrgang, 1839. Oder der Allgemeinen Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz sechster Jahrgang. Herausgegeben von einigen katholischen Geistlichen und Laien. Erste und zweite Lieferung, welche das Januarheft dieser Zeitschrift bilden. Zürich, 1839. In Commission von S. Höhn. 8.

6) Fußreisen durch Italien und Sizilien von J. Baumann, Professor der Naturgeschichte in Luzern. Erster und zweiter Band. Luzern. Verlag von Xaver Meyer, 1839.

7) Das Morgenland. Altes und neues für Freunde der heiligen Schrift. Eine Monatschrift, herausgegeben von S. Preiswerk. Erster Jahrgang 1838. (Mit 4 Karten und Zeichnungen.) Basel, in Commission bei C. F. Spittler und Comp. 8.

8) Dasselbe, zweiter Jahrgang. Monat Januar 1839. Basel. 8.

sind von dem Königl. Ober-Censur-Collegio zu Berlin zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet worden.

Stettin, den 24sten Mai 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Durch das Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten vom 30sten April d. J., ist der Lehrer an dem mit dem Ottostifte in Pyritz verbundenen Landschullehrer-Seminar Runge zum Seminar-Inspektor ernannt.

Der Kandidat des Predigt- und Schulamts Ernst Johann Heinrich Benno ist als Conrector an der Stadtschule in Greiffenberg bestätigt worden.

Der Kandidat Wilhelm Eduard Ludwig Wilde ist als Prediger in Brüsewitz, Synode Jakobshagen, angestellt worden.

Der bisherige Küster und Schullehrer zu Schwerinsburg Johann Gottfried Rubach ist als Küster zu Putzar und Lehrer an der Vereinsschule zu Putzar und Glien angestellt.

Digitized by Google

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Magistrats-Personen erwählt und von der Königl. Regierung für ihre resp. Aemter und zwar sämmtlich auf sechs Jahre bestätigt worden:

1) in Pyritz, der bisherige Protokollführer der dortigen Stadtverordneten Versammlung, Riemermeister August Ludwig Schreiber, zum unbesoldeten Rathsherrn;
2) in Greifenhagen, der Töpfermeister Johann Gottfried Wendtlandt zum unbesoldeten Rathsherrn;
3) in Daber, der Färbermeister Penning zum Kämmerer und besoldeten Rathmann und der Töpfermeister Wilhelm Ohm zum unbesoldeten Rathmann;
2) in Wangerin, der Bürger und Gastwirth J. Brunlieb zum unbesoldeten Rathmann;

☞ Von dem chronologischen Register zum Amts-Blatt pro 1838 sind noch einige Exemplare vorräthig und durch sämmtliche Postämter für 3 sgr. zu beziehen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 25.

Stettin, den 21. Juni 1839.

Gesetzsammlung.

No. 16 enthält unter

No. 2019. das Statut der Berlin-Sächsischen Eisenbahn-Gesellschaft, mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 15. Mai d. J.; und

„ 2020. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, vom 30sten ejusd. m.

Berlin, den 15ten Juni 1839.

Patent.

Dem George Preston zu Aachen ist unterm 10ten Juni 1839 ein Einführungs-Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und in dieser Ausführung für neu und eingenthümlich erkannten Spindeln für Spinn-Maschinen,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

141) Cons. No. 36. Juni 1839.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Carl Gustav Alexander Schultz,
2) Johann Gustav Adolph Götzke,
3) Bernhard Eduard Wetzel,
4) Curt Gustav Kaiser,
5) Johann Friedrich Wilhelm Olböter,
6) Jens Friedrich Theodor Wendlandt,
7) Friedrich Wilhelm Sternberg,

sind nach bestandenem examen pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 5ten Juni 1839.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Digitized by Google

2) der Königl. Regierung.

142) I. No. 430. Juni 1839.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Mai 1839.

No.	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	22	—	1	11	10	1	7	2	—	—	—	1	25	11	1	15	8	—	15	3	4	8	6
2	Anclam	2	22	11	1	11	3	1	5	5	1	5	5	—	25	8	1	18	9	—	17	6	4	15	—
3	Cammin	2	25	—	1	9	—	—	—	—	1	2	6	—	25	—	—	—	—	—	20	—	6	—	—
4	Demmin	2	19	8	1	11	2	1	5	6	1	5	6	—	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Jarmen	2	20	—	1	8	—	1	5	—	1	2	6	—	25	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—
6	Fiddichow	2	17	—	1	12	6	—	—	—	1	7	6	—	25	—	1	12	6	—	13	9	3	15	—
7	Garz	2	25	—	1	10	—	1	5	—	1	5	—	—	25	—	1	18	—	—	15	—	3	25	—
8	Gollnow	2	25	2	1	10	—	—	—	—	1	1	9	—	24	5	1	13	10	—	—	—	—	—	—
9	Nörenberg	—	—	—	1	4	9	—	—	—	1	—	—	—	24	5	1	7	7	—	—	—	—	—	—
10	Greifenberg	—	—	—	1	5	11	—	—	—	—	—	28	—	24	3	1	5	4	—	22	6	5	—	—
11	Greifenhagen	2	21	9	1	11	—	—	—	—	1	8	—	—	28	—	1	16	6	—	18	—	4	—	—
12	Plathe	—	—	—	1	7	—	—	—	—	1	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pasewalk	2	22	1	1	10	—	1	5	—	—	—	—	—	26	3	1	15	—	—	15	—	4	6	—
14	Pyritz	2	14	4	1	8	8	1	4	10	—	—	—	—	26	3	1	15	—	—	17	6	4	—	—
15	Naugardt	—	—	—	1	5	7	—	—	—	1	—	7	—	25	7	1	10	—	—	—	—	—	—	—
16	Stargardt	2	18	—	1	8	5	1	4	—	1	—	5	—	24	7	1	15	—	—	20	—	5	15	—
17	Swinemünde	2	23	—	1	14	3	—	—	—	1	7	6	—	28	3	1	20	—	—	27	6	5	27	6
18	Regenwalde	—	—	—	1	4	5	—	—	—	—	25	9	—	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Treptow a. R.	2	21	3	1	5	9	—	—	—	1	2	—	—	25	1	1	10	—	—	22	—	5	14	1
20	Uckermünde	2	20	—	1	12	6	1	5	—	—	—	—	—	23	1	1	15	—	—	15	—	5	—	—
21	Ueckermünde	2	20	—	1	10	—	1	—	—	—	—	—	—	27	6	1	7	6	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	2	20	—	1	11	11	—	—	—	1	5	8	—	25	—	1	14	—	—	17	6	4	15	—
	Summa	45	27	2	28	24	11	11	16	11	18	18	1	18	6	2	25	27	2	8	16	6	65	21	1
	Fraction	2	21	—	1	9	4	1	4	8	1	2	10	—	24	10	1	13	2	—	18	4	4	20	9

Stettin, den 10. Juni 1839. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

143) Bekanntmachung. Nachstehende 14 außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Rubens in Madrid. Original-Schauspiel in 5 Akten von Charlotte Birch-Pfeiffer. Zürich bei Orell, Füßli & Comp. 1839. 8.
2) Schweizerische Zeitschrift für Natur und Heilkunde. In Verbindung mit mehreren Gelehrten dieser Fächer herausgegeben von Dr. Christoph Friedrich von Pomaer, Professor der Medicin an der Hochschule in Zürich. Neue Folge, Erster Band. Erstes und zweites Heft. Zürich. Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8.
3) Exempelbuch, oder Sammlung von Rechnungsbeispielen, nach den §§. des methodischen Lehrbuchs des Denkrechnens geordnet, von Jacob Heer, Pfarrer in Matt, im Kanton Glarus. Zweite Abtheilung. Die zwei letzten Ka-

Digitized by Google

pitel des Lehrbuchs umfassend. Zürich. Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8.

Auch mit dem Titel:

Methodisches Lehrbuch des Denkrechnens, sowohl im Kopf als mit Ziffern, für Volksschulen, von Jacob Heer. Dritter Theil: das Exempelbuch enthaltend. Zweite Abtheilung.

4) Gemälde der Länder und Völker von Europa, für die Jugend bearbeitet von A. Gustav Schweizer. Hauptlehrer an der Stadtschule zu Zürich. Zweites Bändchen. Belgien, die Niederlande und England. Zürich. Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8.

5) Theophania von L. Zwingli. Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 8.

6) Die Lehre vom Steinschnitte, zum Gebrauche für Civil-Ingenieure und die Studirenden an Bauschulen, höheren Gewerbsschulen und polytechnischen Lehr-Anstalten, von J. Adhümer, Prof. der Mathematik. Aus dem Französischen übersetzt, durch Zusätze erweitert und mit einem Anhange versehen, enthaltend die Erklärungen der Tafeln des Steinschnitts und der Sammlung Epures à l'usage de l'ecole polytechnique, von D. Möllingen, Prof. der Mathematik. Mit einem Atlas. Solothurn, im Verlage der Gesellschaft für gemeinnützige Volksbildung. 1838. 8.

7) Genfer Novellen. Nach dem Französischen von R. Töpffer. Herausgegeben von Heinrich Zschocke. Erstes und zweites Bändchen. Aarau 1839. Im Verlag von H. R. Sauerländer. 8.

8) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschocke, 5ter, 6ter 7ter und 8ter Theil. Vierte vollständige Original-Auflage. Aarau 1839. Im Verlage von H. R. Sauerländer. Frankfurt am Main, Johann David Sauerländer. 8.

9) Bibliothek des Männerchor-Gesanges. Erstes Heft. Partitur. Eigenthum des Verlegers. Zürich bei Hans Georg Nägeli.

10) Jugend-Blätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr. Drittes Heft. März 1839 und April 1839. Straßburg bei Philipp Scheurer. Stuttgard, in Commission bei J. F. Steinkopf. 8.

11) Das Leben Wilhelm Farels, aus den Quellen bearbeitet von Melchior Kirchhofer, Pfarrer zu Stein am Rhein ꝛc. Zürich bei Orell, Füßli & Comp. Erster Band, 1831. Zweiter Band, 1833. 8.

12) Der große Versöhnungstag zum heilsamen Gebrauch des Leidens und Sterbens unsers Herrn Jesu Christi. Auf die 24 Stunden eines jeglichen Tages angewendet von Charlotta Elisabeta Nebetin geb. Rambachin. Durchgesehen und vervollständigt von Pfarrer W. Köllner, nebst einem Vorwort von Missionar Zaremba. Zweite Auflage. Basel, bei C. F. Spittler. 1838. 8.

Digitized by Google

13) Der arme Anton, oder Darstellung verschiedener Führungen Gottes. Ein Geschenk für Kinder und kindlich Gesinnte. Zweite Auflage. Basel, gedruckt und verlegt bei Felix Schneider. 1835. 12.

14) Die Emigranten. Eine Erzählung aus den Zeiten der Französischen Revolution, geschrieben für die Jugend und Jugendfreunde. Zweite Auflage. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1837. 12.

sind von dem Königl. Ober-Censur-Collegio zu Berlin zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet. Stettin, den 6ten Juni 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

144) A. No. 2270. Juni 1839.

Es sind im Ueckermündeschen Kreise für die Jahre 1839—41

1) für die Ortschaften Rieth, Albrechtsdorff und Herrenhoff, der Oberforstmeister von Bülow auf Rieth;
2) für die Ortschaften Ahlbeck, Luckow und Bellin, der Gutsbesitzer und Lieutenant Meißner zu Fraudenhorst;
3) für die Ortschaften Schönwalde, Dargitz, Stolzenburg, Jatznick, Sandkrug und Hammelstall, der Amtmann Wüstenberg zu Schönwalde;
4) für die Ortschaften Neuendorff, Hoppenwalde, Rochower Kalkbrennerei und Ziegelei, Karpickkrug, Buschkaten, Voßberg, Bornkamp, Hünerkamp I und II, Rosenmühl, Starkenloch und Dunzig, der Kaufmann und Lieutenant Michaelis zu Rochow;

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 5ten Juni 1839. Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Den Königl. Amtmännern Bielke zu Wildenbruch und Kielemann zu Kehrberg ist Seitens des Königl. Geheimen-Staats-Ministers und Chefs der zweiten Abtheilung des Königl. Haus-Ministeriums Herrn von Ladenberg Excellenz, der Character als Königl. Ober-Amtmann verliehen worden.

Der Schullehrer Hintze, bisher in Nemitz, ist als Schullehrer in Bredow angestellt worden.

Der interimistische Lehrer Carl Erdmann Knüppel ist als Schullehrer in Herrmannsthal, Synode Wollin, definitiv angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 26.

Stettin, den 28. Juni 1839.

Gesetzsammlung.

No. 17 enthält unter

No. 2021. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten April d. J. wegen Aufhebung der Strafe der Einstellung in die Festungs-Straf-Sectionen gegen die der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen, im Militair-Verbande befindlichen Individuen.

„ 2022. Die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes vom 13. Mai 1833 wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen. Vom 4ten Mai d. J.

„ 2023. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten dess. M., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Bles.n im Großherzogthume Posen betreffend.

„ 2024. Die Verordnung von demselben Tage, betreffend die Kriminalgerichts-Verfassung und das Untersuchungs-Verfahren in Neu-Vorpommern und Rügen,

„ 2025. und die de eodem wegen Ermäßigung der in der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für das Großherzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3ten Oktober 1743 auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen; ferner

„ 2026. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten ejusd. m. wegen Kündigung und Konvertirung der zinsbaren Elbinger Stadtschuld, und

„ 2027. die Ministerial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Uebereinkunft vom 27sten Februar / 5ten April 1821, d. d. den 12ten l. M.

Berlin, den 25sten Juni 1839.

Patent.

Dem Mechanikus F. A. Engells zu Berlin ist unterm 20sten Juni d. J. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, die Bewegung einer Welle auf eine oder mehrere andere so zu übertragen, daß die Geschwindigkeit jeder der letzteren während des Ganges willkürlich vermehrt oder vermindert werden kann, in dem durch Zeichnung und Beschreibung

Digitized by Google

nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

145) O.-Pr. No. 1594. Juni 1839.

Der bisherige Buchhalter der Ritterschaftlichen Privatbank hieselbst, Herr Dumrath ist durch verfassungsmäßige Wahl zum Direktor bei diesem Institut ernannt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 12ten Juni 1839.

Der Ober-Präsident. v. Bonin.

---

146) O.-Pr. No. 1589. Juni 1839.

Der bisherige Landschafts-Deputirte des Naugardter Kreises, Herr von Lockstedt auf Carow ist zum Landschafts-Deputirten des Borken — jetzt Regenwalder — Kreises und an dessen Stelle der Gutsbesitzer Herr von Knobelsdorff auf Schmelzdorf zum Landschafts-Deputirten des Naugardter Kreises erwählt worden. Stettin, den 8ten Juni 1839.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

---

2) der Königl. Regierung.

147) I. No. 163. Juni 1839.

Dem im Jagen No. 9 des Mühlenbecker Reviers, Greifenhagener Kreises, $\frac{1}{16}$ Meile nördlich von dem Gute Glien, nicht weit von dem Wege von Sinzlow nach Colbatz im sogenannten Glienschen Buchhölzchen neu angelegten Königlichen Förster-Etablissement, ist der Name

„Buchenhain"

beigelegt worden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 15ten Juni 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

148) I. No. 406. Mai 1839.

Der Eigenthümer Lutz hat auf zusammengelegten Bauer-Landungen der Dorfschaften Carnin und Gellenthin im Usedom-Wollinschen Kreise, ein an der Poststraße von Zecherin a. W. nach Usedom zwischen Carnin und Gellenthin belegenes neues Etablissement gegründet, welchem der Name

„Wilhelmsfelde"

beigelegt worden ist. Stettin, den 12ten Juni 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

149) Bekanntmachung. Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Freitag den 16ten August früh 8 Uhr zu Blumberg } im Randowschen Kreise,
2) Sonnabend den 17ten Aug. „ 8 „ zu Pritzlow }
3) „ den 24sten „ „ 8 „ zu Torgelow im Ueckermünder Kreise,
4) Montag den 26sten „ „ 8 „ zu Dargibell im Anklammer Kreise,
5) Mittwoch den 28sten Aug. „ 8 „ zu Jarmen }
6) „ den 4ten September 8 „ zu Schwichtenberg } im Demminer
7) Donnerstag d. 5ten „ 8 „ zu Treptow } Kreise,
8) Freitag den 6ten „ 8 „ zu Clempenow }
9) Sonnabend den 7ten „ 8 „ zu Spantekow im Anklammer Kreise,

welches den Besitzern diesjähriger Land-Gestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

In dem Potsdammer Regierungs-Bezirke soll die Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1840 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten zugleich in den diesjährigen Brenn-Terminen abgehalten und daher auch die nahe gelegenen, vorstehend aufgeführten Beschälstationen, als:

No. 1 Blumberg,
No. 2 Pritzlow,
No. 3 Torgelow,

mit herangezogen werden und müssen dieserhalb die pro 1840 zu bedeckenden Stuten in den angesetzten Terminen auf diesen drei Stationen zur Auswahl und Aufzeichnung gestellt werden.

Auf den übrigen voraufgeführten 6 Stationen wird die Auswahl und Aufzeichnung der pro 1840 zu bedeckenden Stuten wie bisher im Frühjahr 1840 statt finden. Friedrich Wilhelms Gestüt, den 12ten Juni 1839.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können. Königliche Regierung.

---

150) I. No. 394. Juni 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienenen Schriften, zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet.

1) Sammlung einiger Abhandlungen von Scarpa, Vacca Berlinghieri und

Digitized by Google

Uccelli über die Pulsader-Geschwülste. Als Nachtrag zu D. Christian Friedrich Harles Uebersetzung von Scarpa's Werk über die Pulsadergeschwülste. Aus dem italiänischen übersetzt mit Zusätzen von Dr. Burckhard Wilhelm Seiler, Königl. Sächsischem Hofrath ꝛc., Zürich bei Orell, Füßli & Co. 1822. 4.

2) Beschreibung der St. Moritzer Brunnen und Bade-Anstalt, nebst Rath und Anleitung zum richtigen Gebrauche der Trink- und Badekuren von J. U. Wettstein, med. Dr. in Sammden und Brunnenarzte. Zweite vermehrte und mit einer Ansicht des Kurhauses versehene Ausgabe. Chur, 1833. Verlag der Kallenbergerschen Buchhandlung. 8.

3) Die Lagerstätte des Goldes und Platins im Ural-Gebirge. Untersuchungen von Moritz von Engelhardt, Hofrath ꝛc. Riga gedr. bei Wilhelm Ferd. Häcker. 1828. 8.

4) Verhandlungen über die Theilungsfrage in Betreff der Universität Basel vor der eidgenössischen Theilungs-Commission als bestelltem Schiedsgericht. Nach den Akten herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet. I. Heft. Aarau, 1834. Gedr. bei G. F. Beck. 2tes und letztes Heft, als Fortsetzung des bei Fr. Beck in Aarau 1834 erschienenen Ersten Heftes, herausgegeben von J. Friedr. v. Tscharner von Chur, gewesenem Mitgliede jener Behörde. Chur, 1835. Aus der Offizin von S. Benedict. 8.

5) Verdienstvolle Männer der Stadt St. Gallen, in Bildnissen und kurzen Lebens-Nachrichten. Ein Taschenbüchlein von Joh. Jacob Bernet. St. Gallen. Gedr. bei Wegelin und Wartmann. 1830. 12.

6) Abriß der Erdbeschreibung und Staatskunde der Schweiz. Für den zweckmäßigen Gebrauch der Kellerschen Schweizerkarte für Schulen. Von Gerold Meyer von Knonau, stud. juris. Zürich bei Füßli & Comp. 1824. 8.

7) Verhältniß des Sprach-Unterrichts zu den übrigen Lehrgegenständen, dargestellt von Franz Dorotheus Gerlach. Basel in der Schweighäuserschen Buchhandlung. 1825. 4.

8) Der Kampf der Römer mit den Cimbern und Teutonen. Einladungsschrift zur Promotionsfeier des Pädagogiums und zur Eröffnung des Jahrkursus von Ostern 1829 bis 1830, von Friedrich Brömmel, Prof. der Geschichte. Basel, gedr. bei August Wieland, Universitäts-Buchdrucker. 4.

9) Von der Einrichtung der höheren wissenschaftlichen Bildungsschulen nach den Anforderungen der Gegenwart. Einladungsschrift zur Promotionsfeier des Pädagogiums und zur Eröffnung des Jahrkursus 1830. Von Rudolf Hanhart. Basel, gedr. bei August Wieland, Universitäts-Buchdrucker. 4.

10) Erläuterung und Ergänzung einiger Stellen der von Mirchawend verfaßten Geschichte des Stammes Buweich durch Franz v. Erdmann. Kasan, gedruckt in der Universitäts-Typographie 1836. 8.

Digitized by Google

11) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Neue verbesserte Original-Taschen-Ausgabe in 12 Theilen. 9ter, 10ter, 11ter und 12ter Theil. Aarau, 1838. Bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8.

12) Versuch zum Entwurf eines Lehrbuchs der Homöopathie für Aerzte, die sich mit dieser Lehre bekannt machen wollen, von Dr. C. E. Brutzer, Russ. Kaiserl. Hofrath ꝛc. Riga und Leipzig 1838. In C. Fraetzers Buchhandlung. 8.

Was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13ten Juni 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

151) I. No. 304. Juni 1839.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königlichen Lande für die nachbenannten außerhalb derselben in Polnischer Sprache erschienenen Schriften ertheilt:

1) Sammlung historischer Denkmäler des ehemaligen Polens aus Handschriften, gedruckten Werken ꝛc. von T. U. Niemcewicz. 2. Band. Leipzig, 1839. Zbiór paniet niko historycznyhho dawnéj polsczize.

2) Arithmetik auf der Russischen Rechenmaschine. Wilna, 1838. Arytmetyka naszizotack.

3) Abriß der Geschichte des Mittelalters. Erster Band. Wilna, 1838. Rysdziejow wiekow srednick.

4) Die ordentliche Wirthin hinsichts der Küche und Speisekammer. 2 Bde. Wilna, 1838. Rzodka gospodyni weozgbhzie kuchni i spizárni.

5) Wissenschaftliche Aufsätze und Erläuterungen. Wilna, 1838. 2tes, 3tes und 4tes Heft der neuen zweiten Folge. Wizerunki irozbrzasania nnukowe.

6) Denkbuch der Warschauer Bühne für das Jahr 1838. Warschau, 1839. Pamietnikseeny warzawskiejnarck, 1838.

7) Schriften des S. Goszczynski. 3. Theil. Lemberg, 1838. Pisma S. Gozizynskiego.

8) Gryselda, ein dramatisches Gedicht in 5 Akten. Lemberg, 1838. Gryzelda.

9) Der Sklave von Stan. Taszowski. 2. Band. Lemberg, 1839. Slawiania.

was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13ten Juni 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

152) II. No. 85. Juni 1839.

Am 26sten Mai d. J. fand in Labes die feierliche Einweihung der für

die dortige Kirche von dem Orgelbauer Herrn Schulze aus Paulinzelle erbauten sehr gelungenen Orgel statt, wobei sich eine rege Theilnahme, welche die Gemeine mit ihrem Pfarrer für den Orgelbau an den Tag gelegt hat, in erweitertem Kreise kund gab. Der bei Weitem größere Theil der Orgelbaukosten ist durch freiwillige Beiträge der Gemeinen aufgebracht. Indem wir dies beifällig anerkennen, bezeugen wir zugleich unsere Freude, daß die Gemeinen für ihre löblichen Anstrengungen und der Bürgermeister des Orts für seine eifrigen Bemühungen durch den Besitz einer sich vortheilhaft auszeichnenden Orgel belohnt ist, deren Vorzüglichkeit das Anerkenntniß des bei der Einweihung thätig gewesenen Herrn Musik-Direktor Dr. Loewe hierselbst bereits für sich gewonnen hat, und die gewiß ihren Zweck vollkommen erfüllen wird.

Stettin, den 12ten Juni 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

153) A No. 3735. Juni 1839.

Nach dem § 23 Tit. 5 Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sind, bei sich ereignenden Sterbefällen, die in dem Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen sein Hauswirth verpflichtet, dieserhalb sofort mündliche oder schriftliche Anzeige bei den betreffenden Gerichten zu machen, wenn sie sich gegen die Erben oder Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Diese gesetzliche Vorschrift wird zur genauesten Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht. Stettin, den 17ten Juni 1839.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

154) A. No. 3971. Juni 1839.

Im Demminschen Kreise sind für die Jahre 1839—41:

1) für die Stadt Treptow a. T., der Servis-Kassen-Rendant Berkhausen daselbst;
2) für die Stadt Jarmen, der Kaufmann Jünger daselbst;
3) für die Ortschaften Pensin, Quitzerow, Zeitlow, Cletzin, Wüstenfelde, Sophienhoff, Ueckeritz, Vanselow, Leppin nebst Heidekrug, Siedenbrünzow, Eugenienberg, Schmarsow, Osten und Kruckow nebst Marienfelde, der Amtmann Stropp zu Sophienhoff;
4) für die Ortschaften Alt- und Neu-Plestlin, Zemmin, Bentzin, Müssenthin, Tutow, Leussin, Zarrenthin, Klinkenberg, Klein-Teetzin, Unnode und Woelschow, der Gutsbesitzer Cammeratt auf Müssenthin;
5) für die Ortschaften Jagetzow, Pritznow, Bartow, Groß-Below, Daberkow, Cadow, Ploetz, Wilhelminenthal, Alt- und Neu-Cartlow, Heidenhoff, Borgwall und Wietzow, der Gutsbesitzer Rodbertus auf Jagetzow;

Digitized by Google

6) für die Ortschaften Clempenow, Breest, Cölln, Siedenbollenthin, Grischow, Wodarg, Werder, Kessin und Grapzow, der Amtmann Schoenermark zu Kessin;
7) für die Ortschaften Thalberg, Groß- und Klein-Tetzleben, Lebbin, Wolkow, Caluberhoff, Reinberg, Fouquettin, Wildberg und Japzow, der Gutsbesitzer Schrader auf Thalberg;
8) für die Ortschaften Barkow, Schossow, Pribsleben, Tützpatz, Idashof, Altenhagen, Neuenhagen, Gültz, Herrmannshöhe, Buchar, Loickenzin, Clatzow, Rosemarsow, Philippshof und Miltitzwalde, der Baron v. Maltzahn auf Gültz;
9) für die Ortschaften Mühlenhagen, Weltzin, Burow, Golchen, Tückhude, Letzin, Peselin, Selz, Prützen und Gnevkow, der Amtmann Engel zu Letzin;
10) für die Ortschaften Tenzerow, Sternfeld, Hohenmocker, Broock, Buchholz, Hohenbüssow, Alt- und Neu-Tellin, Hohenbrünzow, Strehlow, Reudin, Toysin, Ganschendorf und Saarow, der Gutsbesitzer Dudy zu Reudin;
11) für die Ortschaften Sanskow, Zacharie, Utzedel, Leistenow, Gatschow, Buschmühl, Flemmendorf, Vorwerk, Lindenfeld, Trittelwitz, Kaesecke, Glendelin und Beggerow, der Gutsbesitzer Zickermann zu Johannenhöhe;
12) für die Ortschaften Gehmkow, Toerpin, Krusemarkshagen, Hasseldorf, Lindenberg, Caslin, Hohenbollenthin, Maltzahn und Schwichtenberg, der Kammerrath Ladewig auf Schwichtenberg;
13) für die Ortschaften Meesiger, Metschow, Verchen, Schoenfeld, Penz, Borrenthin und Gnevsow, der Domainen-Actuarius Münter zu Verchen;
14) für die Ortschaften Cummerow, Axelshoff, Alt- und Neu-Sommersdorff, Leuschenthin, Wüstgrabow, Wolckwitz, Grammenthin, Alt- und Neu-Kenzlin, der Domainenpächter und Lieutenant Fiering zu Grammenthin;
15) für die Ortschaften Carlsruhe, Duckow, Pinnow, Rottmannshagen, Rützenfelde und Zettemin, der Rittmeister Freiherr von Maltzahn auf Rottmannshagen,

zu Schiedsmännern gewählt, bestätig und verpflichtet worden.

Stettin, den 18ten Juni 1839. Königliches Ober-Landesgericht.

---

4) der Königl. Preuß. Pommersch. General-Landschafts-Direktion.

155) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Den Inhabern der nachbenannten Pommerschen Pfandbriefe:

Maerrin a & b, Fürstenthumschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 1, 2, 3, 4, 5, 6, jeder über 1000 Thl.; No. 7, 8, 9, 10, 11, 12, jeder über 600 Thlr.; No. 13, 14, 15, jeder über 400 Thlr.; No. 16, 17, 18, jeder über 300 Thlr.; No. 19 über 100 Thlr.; No. 20 und 21, jeder über 75 Thlr.; No. 22 über 50 Thlr.; No. 23 über 1000 Thlr.; No. 24 über 200 Thlr.; No. 25 und 26, jeder über

Digitized by Google

100 Thlr.; No. 27 über 50 Thlr.; No. 28 und 29 jeder über 25 Thlr.; No. 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, jeder über 1000 Thlr.; No. 38 über 400 Thlr.; No. 39, 40, jeder über 200 Thl.; No. 41 über 100 Thlr.; No. 42 über 50 Thlr.; No. 43, 44, jeder über 25 Thlr.; No. 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, jeder über 1000 Thlr.; No. 53, 54, 55, jeder über 600 Thlr.; No. 56, 57, 58, jeder über 400 Thlr.; No. 59, 60, 61, jeder über 300 Thlr.; No. 62, 63, 64, 65, jeder über 200 Thlr.; No. 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, jeder über 100 Thlr.; No. 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, jeder über 75 Thlr.; No. 88, 89, 90, 91, 92, jeder über 50 Thlr.; No. 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101 und 102, jeder über 25 Thlr., sämmtlich auf Kourant lautend, werden dieselben zum Zweck der Löschung im Hypothekenbuche hierdurch zu Weihnachten dieses Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden kovertirte Pommersche Kourant-Pfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zins-Coupons von Johannis 1839 ab, der Departements-Direktion zu Treptow a. R., oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15ten November 1839 einzureichen, wogegen ihnen der *gleich* hohe Kapitalbetrag in konvertirten 3½ und resp. 3½ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Courant-Pfandbriefen mit Zins-Coupons von Johannis 1839 ab, portofrei remittirt werden soll. Stettin, den 23sten Juni 1839.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 27.

Stettin, den 5. Juli 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

156) I. No. 39. Juni 1839.

Betrifft die unbedingte Verpflichtung der Matrosen zu Aussagen über vorgekommene Strandung ihres Schiffes.

Nachstehendes Circulair des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an sämmtliche Preußische Consular-Beamten vom 9ten März d. J., wird hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publicums gebracht:

„Nach Inhalt des § III. des allgemeinen Preußischen Consular-Reglements vom 18ten September 1796, haben die Preußischen Consular-Beamte im Falle der Strandung eines Preußischen Schiffes innerhalb ihres Amts-Bezirkes, soweit sich nicht die dortigen Landes-Behörden mit der Sache befassen, nicht blos den Kapitain, sondern auch die Mannschaft des Schiffes über den Statt gehabten Unglücksfall umständlich zu Protokoll zu vernehmen, und demnächst eine vidimirte Abschrift der betreffenden Verhandlung unverzüglich den Interessenten des Schiffes und der Ladung zugehen zu lassen. Es ist jedoch öfters vorgekommen, daß die Matrosen sich geweigert haben, der, jener Bestimmung entsprechend, ihnen obliegenden Pflicht gemäß, ihre diesfällige Verklarung abzugeben, oder dieselbe zu unterzeichnen, sofern sie nicht zuvörderst wegen vermeintlicher Heuer-Forderungen befriedigt wurden. Eine solche Weigerung ist durchaus nicht begründet, da die Leistung der Aussagen, um welche es sich handelt, gesetzlich nicht an gewisse Bedingungen geknüpft werden darf, und am wenigsten mit der Heuer in Verbindung zu bringen ist, worauf die Preußischen Matrosen, wenn ihr Schiff durch Zufall ganz verloren gegangen, nach § 1576 Tit. 8 Thl. II. Allg. Landrechts, wie die Matrosen in andern Staaten, weder für die Zukunft noch auch für die Vergangenheit weiter Anspruch haben. Nachdem indeß unter den Königlichen Consular-Beamten hin und wieder Zweifel über das in dergleichen Fällen zu beobachtende Verfahren sich kund gethan hat, erscheint es in Rücksicht auf gehörige Ausführung der in Rede stehenden Reglements-Bestimmung um so angemessener, diese Zweifel allgemein zu beseitigen, als den Rhedern und Befrachtern eines gestrandeten Schiffes bei Ermangelung einer diesfälligen Verklarung der

Digitized by Google

Mannschaft die erheblichsten Nachtheile erwachsen können. Demnach werden sämmtliche Preußische Consular-Beamte mit Gegenwärtigem ermächtigt und angewiesen, in Fällen, wo es auf Beseitigung einer Weigerung der in Rede stehenden Art ankommt, die Einwirkung der competenten Orts-Behörde, wenn und in wieweit letztere hierzu nach der Verfassung des Landes im Stande und bereitwillig ist, zu dem Zwecke zu requiriren, um es zu veranlassen, daß der wiederspenstige Matrose durch Verhaftung angehalten werde, der consularischen Anordnung, welcher er den Gehorsam verweigert, schuldige Folge zu geben."

„Die Kosten, welche hierdurch entstehen, sind bei der nächsten Liquidation der amtlichen Consular-Auslagen in Berechnung zu stellen."

Stettin, den 19ten Juni 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) der Königl. Preuß. Pommersch. General-Landschafts-Direktion.

157) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Den Inhabern der nachbenannten Pommerschen Pfandbriefe:

Maerrin a & b, Fürstenthumschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 1, 2, 3, 4, 5, 6, jeder über 1000 Thl.; No. 7, 8, 9, 10, 11, 12, jeder über 600 Thlr.; No. 13, 14, 15, jeder über 400 Thlr.; No. 16, 17, 18, jeder über 300 Thlr.; No. 19 über 100 Thlr.; No. 20 und 21, jeder über 75 Thlr.; No. 22 über 50 Thlr.; No. 23 über 1000 Thlr.; No. 24 über 200 Thlr.; No. 25 und 26, jeder über 100 Thlr.; No. 27 über 50 Thlr.; No. 28 und 29 jeder über 25 Thlr.; No. 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, jeder über 1000 Thlr.; No. 38 über 400 Thlr.; No. 39, 40, jeder über 200 Thl.; No. 41 über 100 Thlr.; No. 42 über 50 Thlr.; No. 43, 44, jeder über 25 Thlr.; No. 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, jeder über 1000 Thlr.; No. 53, 54, 55, jeder über 600 Thlr.; No. 56, 57, 58, jeder über 400 Thlr.; No. 59, 60, 61, jeder über 300 Thlr.; No. 62, 63, 64, 65, jeder über 200 Thlr.; No. 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, jeder über 100 Thlr.; No. 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, jeder über 75 Thlr.; No. 88, 89, 90, 91, 92, jeder über 50 Thlr.; No. 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101 und 102, jeder über 25 Thlr., sämmtlich auf Kourant lautend, werden dieselben zum Zweck der Löschung im Hypothekenbuche hierdurch zu Weihnachten dieses Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden kovertirte Pommersche Kourant-Pfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in

Digitized by Google

kursfähiger Beschaffenheit mit den Zins-Coupons von Johannis 1839 ab, der Departements-Direktion zu Treptow a. R., oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15ten November 1839 einzureichen, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in konvertirten 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Courant-Pfandbriefen mit Zins-Coupons von Johannis 1839 ab, portofrei remittirt werden soll. Stettin, den 23sten Juni 1839.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der interimistische Director der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt, Hauptmann a. D. v. Grabowsky, ist in diesem Amte von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei Excellenz unterm 12ten Juni c. definitiv bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Buchholz ist als Küster und Schullehrer in Blankenhagen, Synode Freienwalde, definitiv angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 28.

Stettin, den 12. Juli 1839.

Patent.

Dem Kaufmann Franz Kloth zu Aachen ist unterm 5ten Juli 1839 ein Einführungs-Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, kohlensaures Natron darzustellen,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

158) Verordnung, den Verkehr auf Kunststraßen betreffend. Vom 17ten März 1839. (Gesetzsammlung No. 6 de 1839. No. 1980.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	30 Centner.	40 Centner.

Digitized by Google

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Digitized by Google

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden ꝛc.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll	40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . .	45 Centner,
von sechs Zoll und darüber	50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2.. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§ 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Winspeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

Digitized by Google

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1sten Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11. mit dem 1sten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wege-Aufseher und Wärter, imgleichen die Polizei-Beamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11. zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebe-

Digitized by Google

nen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

---

159) III. No. 1871. Juni 1839.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 29sten Juni c. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben. Stettin, den 2ten Juli 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

160) Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet:

Digitized by Google

1) Vollständiger Lehrcurs der reinen Mathematik von C. B. Francoer, Prof. an der Fakultät der Wissenschaften zu Paris. (Nach der 4ten verbesserten und vermehrten Original-Ausgabe) 1837. Aus dem Franz. übersetzt, mit Anmerk. und Zusätzen versehen, von Dr. Emund Külp, Lehrer der Mathematik und Physik an der höhern Gewerbeschule zu Darmstadt. 1. Band 1. Buch, enth. die Arithmetik und 1. Bd. 2. Buch enthaltend die niedere Algebra. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8.

2) Geographie des Menschen, etheographisch, statistisch und historisch, von Friedrich v. Prougemont. Aus dem Franz. mit nachträglichen Verbesserungen und Bereicherungen des Verfassers in's Deutsche übersetzt von Ch. H. Hugendubel, Lehrer der Geschichte und Deutschen Sprache und Direktor der Realschule in Bern. 1. Bd. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8.

3) Anleitung zur Erkenntniß, Verhütung und Heilung der Maul- und Klauenseuche, des Rindviehes, der Schaafe, Ziegen und Schweine. Für Thierärzte und Viehbesitzer. Auf Anordnung der Sanitäts-Commission der Republik Bern verfaßt von M. Anker, Prof. der Thierarzneikunde. Bern, Chur u. Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839. 8. br.

4) Der Schüler-Chor, oder drei- und vierstimmige Lieder für Knaben und Jünglinge, gesammelt und bearbeitet von J. Mendel, Organist am Münster und Gesanglehrer in Bern. Erstes Heft, Partitur und Stimme. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp.

5) Rußland in historischer, statistischer, geographischer und literarischer Beziehung, dargestellt von Thaddäus Bulgarin. Ein Handbuch für Gebildete jedes Standes. Mit Genehmigung und unter Mitwirkung des Herrn Verfassers aus dem Russischen von H. v. Brakel. Geschichte. 1. Bd. mit zwei Charten, Riga und Leipzig. Verlag von Eduard Frantzen's Buchhandlung. 1839.

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 26sten Juni 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

161) A. No. 1318. Juli 1839.

Im Regenwaldeschen Kreise sind auf die 3 Jahre 1839—41,

1) für die Stadt Labes, der Kämmerer Groß daselbst;
2) für die Stadt Wangerin, der Bürgermeister Staegemann daselbst;
3) für die Stadt Plathe, der Gastwirth Wilcke daselbst;
4) für die Ortschaften Cardemin, Zimmerhausen, Zowen, Heydebreck, Caranth,

Digitized by Google

Leoshof, Piepenburg, Lietzow nebst Holzkathen, Schloßfreiheit Platze nebst Vorwerken Platze und Carolinenhof, Bandeckow, Kutzer, Altenhagen, Justin, Neuenhagen, Mittelhagen und Mackstz, der Gutsbesitzer Beyer auf Neuenhagen und Mittelhagen;

5) für die Ortschaften Woldenburg, Muddelmow, Wisbu, Natelsitz nebst Vorwerken, Pinnow, Wihmitz nebst Vorwerken Grammhausen und Ostenheide, Gaglitz nebst Vorwerken und Alt-Doeberitz nebst Vorwerken, der Gutsbesitzer Redes auf Natelsitz b;

6) für die Ortschaften Cummerow nebst Dramburgkathen, Rübenhagen, Friedrichshof, Labbuhn, Hoefchen, Flackenhagen, Gardin, Sack, Ornshagen, Dorotheenhof, Wilhelmshof, Patzig, Lowin, Niederhagen und Vorwerk Regenwalde, der Amtmann Koht zu Lowin;

7) für die Ortschaften Schmelzdorf, Lasbeck nebst Vorwerken Neukrug und Sackhof, Maldewin, Sophienhof, Neu-Maldewin, Ludwigshorst, Radem, Friedrichsgnade, Justemin, Amalienburg, Wolkow, Vogelsang, Friederikenwalde und Hoeckenberg, der Gutsbesitzer und Lieutenant von Natzmer auf Radem;

8) für die Ortschaften Grünhoff, Groß- und Klein-Raddow, Dorow, Obernhagen, Elvershagen, Liebenthal, Louisenhof, Carnitz, Carow, Stargordt, Zozenow, Schowanz, Molstow und Croessin, der Geheime Ober-Regierungs-Rath Beckedorff auf Grünhof;

9) für die Ortschaften Premskaff, Natzmersdorf, Neukirchen, Muhlendorf, Glietzig, Piepenhagen, Schmorow, Stramehl, Birkenheide, Wedderwill, Kienbruch, Zachow, Prützennow und Wuhrow, der Gutsbesitzer Timme auf Wuhrow;

10) für die Ortschaften Schwerin nebst Vorwerken, Silligsdorf, Zeitlitz, Rekkow, Koehne, Henriettenhof, Mellen, Altenfließ, Dübzow, Unheim und Stutthagen, der Gutsbesitzer von Borcke auf Reckow;

11) für die Ortschaften Daberkow, Hoffelde, Roggo n, Schönen, Sallmow, Margarethenhof, Meesow, Groß- und Klein-Borckenhagen und Haseleu, der Gutsbesitzer von Bülow auf Hoffelde;

12) für die Ortschaften Kankelsitz, Cratzig, Horst, Teschendorf, Ruhnow, Winningen, Polchow, Alt- und Neu-Lessenthin, der Amtmann Müller zu Winningen;

13) für die Ortschaften Blankenhagen, Piepstock nebst Glashütte und Vorwerk Raminshof, Vorwerk Wangerin und Haege, Vorwerk Niefken, Gerdshagen nebst Vorwerk Haege, Neu-Gerdshagen, Roggow b nebst Vorwerken Kodentow und Spring, Claushagen nebst Vorwerken Thünkenwerder und Carlshof, Heinrichsfelde, Rosenfelde nebst Vorwerk Louisenhof, Henkenhagen, Bernsdorf nebst Vorwerk und Gienow nebst Vorwerk, der Amtmann Saatz zu Claushagen;

Digitized by Google

14) für die Ortschaften Vorwerk Labes, Grabow, Büssow, Christinenhof, Dieckborn, Margarethenhof, Negrepp, Rüdigershof, Tarnow, Rienow, Vorwerk Friedeberg, Vorwerk Philippsthal, Zülzefitz, Woitzel, Rosenow nebst Vorwerk Moritzberg, Saagen, Bonin nebst Vorwerk, Schoenwalde nebst Vorwerk, Jacobsdorf, Aalkist und Neidhof, der Gutsbesitzer, Lieutenant v. Podewils auf Woitzel,

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 1sten Juli 1839. Königliches Ober-Landesgericht.

---

162) A. No. 1795. Juli 1839.

Für die Ortschaften Clempin, Zarzig, Schwendt, Hansfelde, Carolinenthal und Kietzig, Saatziger Kreises, ist der Freischulze Witte zu Kietzig zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 4ten Juli 1839. Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) der Königl. Preuß. Pommersch. General-Landschafts-Direktion.

163) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Den Inhabern der nachbenannten Pommerschen Pfandbriefe:

Maerrin a & b, Fürstenthumschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 1, 2, 3, 4, 5, 6, jeder über 1000 Thl.; No. 7, 8, 9, 10, 11, 12, jeder über 600 Thlr.; No. 13, 14, 15, jeder über 400 Thlr.; No. 16, 17, 18, jeder über 300 Thlr.; No. 19 über 100 Thlr.; No. 20 und 21, jeder über 75 Thlr.; No. 22 über 50 Thlr.; No. 23 über 1000 Thlr.; No. 24 über 200 Thlr.; No. 25 und 26, jeder über 100 Thlr.; No. 27 über 50 Thlr.; No. 28 und 29 jeder über 25 Thlr.; No. 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, jeder über 1000 Thlr.; No. 38 über 400 Thlr.; No. 39, 40, jeder über 200 Thl.; No. 41 über 100 Thlr.; No. 42 über 50 Thlr.; No. 43, 44, jeder über 25 Thlr.; No. 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, jeder über 1000 Thlr.; No. 53, 54, 55, jeder über 600 Thlr.; No. 56, 57, 58, jeder über 400 Thlr.; No. 59, 60, 61, jeder über 300 Thlr.; No. 62, 63, 64, 65, jeder über 200 Thlr.; No. 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, jeder über 100 Thlr.; No. 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, jeder über 75 Thlr.; No. 88, 89, 90, 91, 92, jeder über 50 Thlr.; No. 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101 und 102, jeder über 25 Thlr., sämmtlich auf Kourant lautend, werden dieselben zum Zweck der Löschung im Hypothekenbuche hierdurch zu Weihnachten dieses Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Kourant-Pfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir

Digitized by Google

Wir fordern die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zins-Coupons von Johannis 1839 ab, der Departements-Direktion zu Treptow a. R., oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15ten November 1839 einzureichen, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in konvertirten 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Courant-Pfandbriefen mit Zins-Coupons von Johannis 1839 ab, portofrei remittirt werden soll. Stettin, den 23sten Juni 1839.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der interimistische Lehrer Laabs ist als Küster und Schullehrer in Hinzendorf, Synode Stargard, definitiv angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Zisch hierselbst ist zum Hofrath und der Land- und Stadtrichter Calow zu Gollnow ist zum Justizrath ernannt worden.

Der Referendarius Mandel, bisher zu Glogau, ist zum Assessor bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte bestellt.

Der Referendarius Balcke ist, nach erfolgter Ernennung zum Ober-Landesgerichts-Assessor, in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Auscultatoren Hehn und Kirschbaum sind in derselben Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landesgerichte versetzt.

Der Rechtskandidat von Blankenburg ist als Auskultator bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst zugelassen.

Der Land- und Stadtrichter Ladewig zu Wollin und der Stadtgerichts-Sekretair Homann zu Garz sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor von Dewitz zu Swinemünde ist zum Land- und Stadtrichter in Wollin ernannt.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Langematz ist eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Swinemünde verliehen.

Der Registrator Langguth zu Garz ist in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadtgerichte in Wollin versetzt.

Der Referendarius Klatte ist zum Sekretair bei dem Stadtgerichte in Garz ernannt.

Die interimistische Verwaltung der Stelle des Registrators, Salarien-Kassen-Rendanten und Kanzlisten bei dem Stadtgerichte in Garz ist dem Civil-Supernumerarius Matz übertragen.

Der Assessor Schulze in Greifenberg ist in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadtgerichte in Carthaus versetzt.

Der Justiz-Commissarius Hartmann zu Treptow a. R. ist zugleich zum Notarius im Departement des hiesigen Ober-Landesgerichts bestellt worden.

Digitized by Google

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Paulsdorf a. und b., Camminschen Kreises, ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Kropf in Wollin, in den Gütern Dobberphul nebst Grünhöfe und Wonneburg, und Goerke nebst Julianenhoff und Ludwigsbau, so wie in dem Gute Trebenow, sämmtlich Camminschen Kreises, dem Justitiarius Kreich in Cammin, ferner in den Gütern Ramin und Sonnenburg, Randowschen Kreises, dem Landrichter Ramm zu Stettin übertragen.

Der vormalige Unteroffizier und Bataillonsschreiber Leitzke ist zum Journalisten und Executions-Inspektor bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Der Gerichtsdiener und Executor Lehmann in Pasewalk ist in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadtgerichte hierselbst versetzt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 29.

Stettin, den 19. Juli 1839.

Patent.

Den Fabrikanten G. A. Schacht und Comp. in Berlin sind unter dem 8ten Juli 1839 zwei Einführungs-Patente:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Hecheln des Flachses in ihrer ganzen Zusammensetzung,

und

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung zum Ausrunden und Poliren der Nähnadel-Oehre,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

164) A. No. 2559. Juli 1839.

Für die Ortschaften Trampke, Schoenebeck, Boßberg, Woltersdorf, Silbersdorf, Bewerkingen, Rossow und Sassenburg, Saatziger Kreises, ist der Gutsbesitzer v. Zastrow genannt v. Küssow auf Rossow zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden. Stettin, den 9ten Juli 1839.

Königliches Ober-Landesgericht.

2) der Königl. Regierung.

165) I. No. 6. Juli 1839.

Nach dem kürzlich erfolgten Tode des hiesigen Militair-Commissarius, Polizei-Direktors Stolle, welcher die Militair-Angelegenheiten der Stadt Stettin in dem, in dem Publikando vom 9ten September 1826 (Amtsblatt pro 1826 pag. 350) bezeichneten Umfange, namentlich die Ergänzung des stehenden Heers und der Landwehr, das Invalidenwesen und das Dislokations- und Etappen-Wesen als Königl. Commissarius respicirte, sind in Gemäßheit höherer Anordnung die gedachten Geschäfte der Landräthlichen Behörde Randowschen Kreises, welche in Stettin ihren Sitz hat, überwiesen worden. Diese Ressort-Veränderung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums und der Behörden gebracht. Stettin, den 2ten Juli 1839. Königl. Regierung.

K!

Digitized by Google

Nachstehende

Haupt-Uebersicht

des Vermögens-Zustandes der Allgemeinen Elementar-Schullehrer-Wittwen-Kasse des diesseitigen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1838

Titel der Rechnung	Einnahme.	Ist Baar Thlr.	sg.	pf.	Ist Activa Thlr.	sg.	pf.	Summa Thlr.	sg.	pf.	Rest. Thlr.	sg.	pf.
I.	An Bestand	139	8	5	7691			7830					
II.	An Defekten . . .	—			—			—			—		
III.	An wieder erstatteten Vorschüssen . . .	—			—			—			—		
IV.	An Renten, Abgang 6 tlr	22	20	—	—			22	20	—	47	27	8
V.	An erworbenen neuen Activis	—		—	1900			1900			—		
VI	An eingezogenen Capitalien	972	5	—	—			972	5	—			
VII.	An Zinsen von Activis	306	28	—	—			306	28	—			
VIII.	An Auctionsgeldern, Zinsen und Beiträgen	841	1	3	128			969	1	3	8	10	—
IX.	An Kirchen-Kollekten-Geldern	117	1	—	—			117	1	—	—		
X.	An Zuschüssen der Mitglieder	18	—	—	—			18	—	—	6	—	—
XI.	An Abzügen von Stellen-Verbesserungen . .	12	—	—	—			12	—	—	46	10	—
XII.	An Strafgeldern . .	1	—	—	—			1	—	—	—		
XIII.	An freiwilligen Gaben	2	27	6	—			2	27	6	—		
XIV.	An sonstigen Geschenken	21	—	—	—			21	—	—	—		
XV.	Zusgemein und ad Extraordinaria . . .	—			—			—			—		
	Summa der Einnahme	2454	1	2	9719			12173	1	2	108	17	8

Titel der Rechnung	Ausgabe.	Ist Baar Thlr.	sg.	pf.	Ist Activa Thlr.	sg.	pf.	Summa Thlr.	sg.	pf.
I.	An Vorschüssen . . .	—	—	—	—			—	—	—
II.	An erloschenen Activis	—	—	—	996			996	—	—
III.	Zur Anlegung von Kapitalien	1931	12	—	—			1931	12	—
IV.	An Wittwenpensionen	32	—	—	—			32	—	—
V.	An Rendanturkosten .	50	—	—	—			50	—	—
VI.	An sonstigen Verwaltungskosten . . .	41	—	—	—			41	—	—
	Summa der Ausgabe	2054	12	—	996			3050	12	—
	Abschluß									
	Die Einnahme beträgt . .	2454	1	2	9719			12173	1	2
	Die Ausgabe beträgt . . .	2054	12	—	996			3050	12	—
	Bestand	399	19	2	8723			9122	19	2
	Hierzu an Einnahme-Resten							108	17	8
	Summa des Vermögens der Anstalt ult. 1838							9231	9	10
	Das Vermögen derselben betrug ult. 1837 . .							7906	26	1
	mithin hat sich dasselbe vermehrt um							1324	10	9

Anmerk. 1) Die Zahl der Mitglieder beträgt ult. 1838 334 und hat sich demnach um 32 vermehrt.

2) An Pensions-Berechtigten sind gegenwärtig 5 Wittwen vorhanden.

Stettin, den 21sten Juni 1839.

Curatorium der Allgemeinen Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt.

wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27sten Juni 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 30.

Stettin, den 26. Juli 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

167) Cons. No. 30. Juli 1839.

Die Taubstummenschule, welche nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 23sten Mai 1835 mit dem hiesigen Seminar für Stadt- und Landschulen verbunden werden soll, hat nun durch Aufführung eines neuen Hintergebäudes auf dem Seminarhofe, welches diese Schule aufnehmen soll, ihre feste Begründung erhalten, und der Unterricht in dieser Schule wird mit dem Anfange des Oktobers d. J. eröffnet werden. Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche die Aufnahme eines Kindes in die Schule wünschen, haben sich zunächst an die Landräthe des Kreises, in welchem sie wohnen, zu wenden, welche von uns mit näherer Anweisung versehen sind, was zur Aufnahme eines Kindes erforderlich ist.

Stettin, den 13ten Juli 1839.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

2) der Königl. Regierung.

168) I. No. 565. Juli 1839.

Dem Wundarzt erster Klasse Loeck zu Plathe, ist für die mit bedeutender Anstrengung verbundene, aber auch gelungene Wiederbelebung eines Erhängten, eine Prämie von 10 thl. von uns bewilligt worden, was hiedurch, die angewandte Mühwaltung des Loeck belobigend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 2ten Juli 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

169) I. No. 207. Juli 1839.

Der Kaufmann Carl August Schulze hieselbst hat die seither geführte Agentur der Mellenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg niedergelegt, was in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13ten Juli 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

170) I. No. 490. Juli 1839.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juni 1839.

No.	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	12	2	1	7	3	1	3	10	—	—	—	24	1	1	1	13	—	14	1	4	5	10	
2	Anclam	2	17	9	1	6	8	1	1	10	—	—	—	22	11	1	1	14	2	17	6	4	15	—	
3	Cammin	2	5	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—	28	9	—	25	—	—	20	—	5	—	—	
4	Demmin	2	15	5	1	5	11	1	1	9	1	1	1	9	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	
5	Fiddichow	2	15	—	1	7	6	—	—	—	1	5	—	—	—	—	25	—	—	13	9	3	15	—	
6	Garz	2	15	—	1	10	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	25	—	1	18	—	15	—	3	20	—	
7	Gollnow	2	13	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	28	1	—	19	10	1	12	—	—	—	—	—
8	Pörenberg	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	26	10	—	19	3	1	4	8	—	—	—	—
9	Jarmen	2	10	—	1	5	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	22	6	1	5	—	—	—	—	—
10	Greiffenberg	2	2	6	1	—	9	—	—	—	—	—	—	23	7	—	17	3	—	—	—	22	6	5	—	—
11	Greifenhagen	2	8	6	1	5	9	—	—	—	—	—	—	1	3	6	26	—	1	10	9	18	—	4	10	—
12	Plathe	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pasewalk	2	21	—	1	8	4	1	5	—	1	—	—	—	—	—	25	6	1	15	—	14	—	4	—	—
14	Pyritz	2	4	7	1	4	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	22	6	1	8	7	12	6	4	15	—
15	Naugardt	—	—	—	1	2	7	—	—	—	—	—	—	29	2	—	25	—	1	9	8	—	—	—	—	—
16	Stargardt	2	9	1	1	3	4	—	29	10	—	26	3	—	22	9	1	11	5	20	—	5	10	—	
17	Swinemünde	2	15	—	1	8	6	1	2	—	—	—	—	—	—	—	28	1	1	15	—	27	6	6	3	2
18	Regenwalde	—	—	—	—	29	8	—	—	—	—	—	—	22	9	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Treptow a. R.	2	9	4	1	—	2	—	—	—	—	—	—	29	7	—	23	4	—	—	—	22	—	5	3	4
20	Ueckermünde	—	15	—	1	8	6	1	5	—	—	—	—	—	—	—	25	—	1	13	—	15	—	5	—	—
21	Usedom	2	12	6	1	7	6	1	3	—	—	—	—	—	—	—	27	—	1	7	6	—	—	—	—	—
22	Wollin	2	17	6	1	7	5	—	—	—	1	2	4	—	25	—	1	15	—	17	6	4	15	—	
	Summa	43	8	4	25	18	5	11	28	6	14	14	7	16	28	6	20	22	9	8	9	4	64	22	4
	Fraction	2	12	2	1	4	11	1	2	7	—	29	—	—	23	1	1	11	6	—	17	10	4	18	9	

Stettin, den 12. Juli 1839. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

171) In dem Dorfe Eriewitz, Naugardschen Kreises, sind die Menschenblattern ausgebrochen, und die in dem Gesetze vom 28sten Oktober 1835 enthaltenen Vorschriften zur Ausführung gebracht worden.

Stettin, den 18ten Juli 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

172) A. No. 3161. Juli 1839.

Im Anclamschen Kreise sind auf die Jahre 1839—41:

1) für die Ortschaften Blasewitz, Lüskow, Butzow, Müggenburg, Neuenkirchen, Teterin, Stretense, Panschow, Thurow, Nerdin, Sanitz, Postlow, Tramstow, Goerke, Goerkeberg und Peesin, der Gutsbesitzer Kolbe auf Blasewitz;

2) für die Ortschaften Auerose, Dargebell, Kagendorff, Bargischow, Camp,

Digitized by Google

Alt- und Neu-Cosenow, Fahre, Gellendin, Gnevezin, Rosenhagen und Woserow, der Gutsbesitzer von Borcke auf Auerose;

3) für die Ortschaften Busow, Ducherow, Charlottenhoff, Rossin, Bugewitz, Leopoldshagen und Kalkstein, der Pächter Thilo zu Bugewitz;

4) für die Ortschaften Altwigshagen, Finkenbrück, Erdmannsmühe, Annenhoff, Curtshagen, Neuendorff a, Louisenhoff, Lübs, Millnitz, Wietstock, Heinrichshoff, Demnitz, Schmuggerow, Rathebur und Marcenthal, der Gutsbesitzer, Hofrath Hartsch auf Wietstock;

5) für die Ortschaften Crien, Brenkenhoff, Wussenthin, Iven, Janow, Lanzkron, Rehberg und Neuendorff b, der Königliche Amtmann Helfritz zu Iven;

6) für die Ortschaften Schwerinsburg, Wussecken, Sarnow, Wendfeld, Putzar, Glien, Boldekow, Loewitz, Sophienhoff, Zinzow, Rubenow und Cavelpaß, der Landschafts-Direktor Graf von Schwerin auf Putzar;

7) für die Ortschaften Spantekow, Dennin, Drewelow, Rebelow, Japenzin, Strippow und Wegezin, der Gutsbesitzer Albinus zu Albinshoff;

8) für die Ortschaften Gramzow, Neetzow, Padderow, Priemen, Kagenow, Preetzen, Klein-Below, Steinmocker, Medow, Stolpe, Liepen und Grüttow, der Königliche Amtmann Pauly zu Liepen,

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 12ten Juli 1839. Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Seminarlehrer Opitz in Greifswald ist zum Seminar-Inspektor ernannt worden.

Der interimistische Lehrer Kahle ist als Küster und Schullehrer in Alt-Doeberitz, Synode Regenwalde, definitiv angestellt.

Der bisherige Prediger Jordan in Coserow, Usedomscher Synode, ist als Prediger in Marienthal, Synode Bahn, eingeführt worden.

Der Candidat des Predigt- und des Schulamts Stützner ist als Rektor an der Stadtschule in Labes angestellt.

Der interimistische Lehrer Hinze ist als Schullehrer in Strebelow, Synode Werben, definitiv angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 31.

Stettin, den 2. August 1839.

Gesetzsammlung.

No. 18 enthält unter

No. 2028. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten November 1835 wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der Provinzial-Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz an den Grafen von Solms-Sonnenwalde.

„ 2029. Die Deklaration, das gesetzliche Erbrecht der Kinder und weiteren Abkömmlinge der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister desselben, imgleichen auch der Halbgeschwister und deren Abkömmlinge im Herzogthume Schlesien betreffend. Vom 22sten Juni 1839.

„ 2030. Die Allerhöchste Kabinetsordre von demselben Tage, betreffend die Abänderung des Art. 66 des Rheinischen Strafgesetzbuches; und

„ 2031. die Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden. Vom 30sten dess. M.

Berlin, den 27sten Juli 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

173) Cons. No. 86. Juli 1839.

Die Predigtamts-Kandidaten:

1) Peter Gottfried Dankwardt,
2) Herrmann Günther Graßmann,
3) Magnus Friedrich Böttger,
4) Friedrich Wilhelm Alexander Paul,
5) Carl August Friedrich Schenk,
6) Carl Rudolph Roth,
7) Albert Otto Wilhelm Modritzki,
8) Friedrich Wilhelm Alexander Wegner,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 18ten Juli 1839.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Digitized by Google

174) Cons. No. 62. Juli 1839.

Der Oberlehrer an dem hiesigen Schullehrer-Seminar Herr Schulz hat ein „Gebetbüchlein für Schulkinder"

herausgegeben, welches bei dem Verfasser, dem Lehrer Scheidemann und in der Buch- und Papierhandlung von L. Weiß hieselbst für 1 Sgr. zu haben ist. Dieses kleine Buch empfiehlt sich durch sehr zweckmäßige Auswahl und durch Wohlfeilheit des Preises, und ist daher zur Einführung in Volksschulen wohl geeignet. Wir machen daher die Superintendenten, Schulinspektoren, Pfarrer und Schulvorsteher auf dieses Gebetbüchlein aufmerksam.

Stettin, den 19ten Juli 1839.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

2) der Königl. Regierung.

175) I. No. 48. Juli 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in polnischer Sprache erschienenen vier Schriften ertheilt:

1) Hundert Fabeln nach Lafontaine, mit Hundert Bildern. Leipzig 1838. 5—7 Heft. (100 Basek. podług Lafontaina ozdobione 100 Obrazkami Poszyt 5—7. Lipsku, Breitkopfa i Haertela.)
2) Polnische Wappenkunde von Caspar Niesiecki. Leipzig. Breitkopf und Härtel 1839. 2. Thl. (Herbarz polski Kaspra Niesieckiego T. J. przez Jana. Nep. Bobrowieza.)
3) Neueste Art Oefen und Küchen zu bauen. Krakau 1839. (Naynowsze sposoby stawiania piecow i kuchni.)
4) Sammler geistiger Unterhaltung. Krakau 1839. (Zbieraez umystowych rozrywek.)

was hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12ten Juli 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

176) I. No. 976. Mai 1839.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß das den 12ten Theil eines Scheffels enthaltende Maaß, die sogenannte Müllermetze, noch hin und wieder und namentlich in den Mühlen im Gebrauch ist, und daß die deshalb zur Strafe gezogenen Inhaber sich damit haben entschuldigen wollen, daß dies Provinzialmaaß gesetzlich nicht verboten, und sogar von Eichämtern gestempelt worden sei. Indem wir daher auf die §§ 27 und 28 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße, d. d. 16ten Mai 1816, Gesetzsammlung pro 1816 pag. 149 ꝛc., wonach in den alten Theilen der Provinz Pommern weder im öffentlichen noch im Privatverkehr eine andere als die im § 12 a. a. O. erwähnte 16theilige

Digitized by Google

Berliner Metze gesetzlich erlaubt ist, wiederholt verweisen, machen wir darauf aufmerksam, daß fortan jede Uebertretung dieser Vorschrift nach Anleitung des § 12 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16ten Mai 1816 und der Allerh. Cabinets-Ordre vom 28sten Juni 1827, mit 1 bis 5 Thlr. Geldstrafe und Confiskation des ungesetzlichen Maaßes wird geahndet werden, ohne daß darauf Rücksicht genommen wird, ob die Metze früher geeicht ist oder nicht. Es haben daher alle Betheiligten sich des Gebrauchs dieses Maaßes zu enthalten und künftig nur die Berliner Metze als allein gültig zu betrachten.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen worden, hiernach alle Contraventionsfälle unnachsichtlich zu ahnden, und sollen künftig keine sogenannte Müller-Metzen mehr geeicht und gestempelt werden. Stettin, den 8ten Juli 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

177) II. No. 224. Juli 1839.

Die Gemeinde zu Pinnow in der Synode Garz hat zur Verschönerung ihrer Kirche sämmtliche Bänke in derselben mit einem Anstrich von Oelfarbe auf ihre Kosten versehen lassen. Diese von frommer Gesinnung zeugende Handlung bringen wir hiedurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 12ten Juli 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

178) A. No. 4419. Juli 1839.

Im Usedom-Wollinschen Kreise sind auf die Jahre 1839—41

1) für die Ortschaften Hafendorf, Kalkofen, Lebbin, Nisdroi, Ostswine, Klütz, Mewenhaken, Pritter, Stengow, Vietzig und Werder, der Eigenthümer Küster zu Kalkofen;
2) für die Ortschaften Chinnow, Codram, Coltzow, Coertenthin, Dannenberg, West-Diewenow, Heydebrink, Jarmbow, Lauen, Leussin, Lüskow, Neuendorff, Reckow, Schwantuft, Wartow, Wollmerstaedt, Zünz und Zürzlaff, der Aktuarius Grunewaldt zu Codram;
3) für die Ortschaften Dargebanz, Darsewitz, Groß- und Klein-Mockratz, Fernowsfelde, Haegenken, Korzig, Neuhauß, Ploetzin, Rehberg, Soldemin, Alt- und Neu-Tonnin und Warnow, der Gutsbesitzer v. Hiller auf Groß-Mockratz;
4) für die Ortschaften Ahlbeck, Bansin, Camminke, Friedrichsthal, Corswandt, Cutzow, Garz, Gothen, Heringsdorff, Neuhoff, Neukrug, Reetzow, Ulrichshorst und Zirchow, der Gutsbesitzer Hagen zu Corswandt;
5) für die Ortschaften Carlsruhe, Caseburg, Buhlensee, Westswine und Woitzig, der Schiffs-Kapitain Keding zu Caseburg;
6) für die Ortschaften Balm, Benz, Bossin, Cachlin, Catschow, Dargen,

Digitized by Google

Waschensee, Dewichow, Goercke, Labömitz, Loddin, Mellenthin, Newerow, Pudagla, Alt- und Neu-Sallenthin, Sellin, Fanger, Stoben und Ueckeritz, der Gutspächter Buchholz zu Catschow;

7) für die Ortschaften Amtswick, Carnin, Gellenthin, Gnewenthin, Gumlin, Hufe, Moenchow, Ostklüne, Paske, Praetenow, Regelzow, Stolpe, Wetzin, Wilhelmshoff und Zecherin, der Gutsbesitzer Dr. Vogel zu Stolpe;

8) für die Ortschaften Criencke, Gauzin, Grüssow, Liepe, Morgenitz, Neppermin, Quilitz, Rankwitz, Reestow, Suckow und Warthe, der Gutsbesitzer Buchholz zu Morgenitz;

9) für die Ortschaften Rannemin, Coserow, Crummin, Goernitz, Hammelstall, Lietzow, Maltzow, Moelschow, Naeberg, Neuendorff, Netzelkow, Peenemünde, Garz, Sauzin, Wolgaster Faehre, Zecherin, Zempin, Damerow, Ziemitz und Zinnowitz, der Gutsbesitzer Haft zu Sauzin,

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 23sten Juli 1839. Königliches Ober-Landesgericht.

---

179) A. No. 4415. Juli 1839.

Die Gerichtsbarkeit über den von Heyden-Lindenschen Antheil in dem Dorfe Bartow, Demminschen Kreises, ist dem Land- und Stadtgerichte in Treptow a. d. T. übertragen worden. Stettin, den 25sten Juli 1839.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der interimistische Lehrer Rathke ist als Schullehrer in Groß-Hammer, Synode Pasewalk, angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 32.

Stettin, den 9. August 1839.

Gesetzsammlung.

No. 19 enthält unter

No. 2032. Die Verordnung, die Modificationen des § 12 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Westphalen vom 27sten März 1824 und der Artikel VIII und XVI der Verordnung wegen der in ersterem Gesetze vorbehaltenen Bestimmung vom 13ten Juli 1827 betreffend. D. d. den 8ten Juni d. J.

„ 2033. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten desselb. Monats wegen der nachträglichen Bekanntmachung der von des Königs Majestät getroffenen Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtags-Stimmen oder Theilnehmer an solchen, wie sie in den Stände-Gesetzen ursprünglich normirt worden etwas abgeändert ist, die aber bis jetzt in der Gesetz-Sammlung nicht enthalten sind, und

„ 2034. die Ministerial-Erklärung über die mit der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom $\frac{\text{22sten Mai}}{\text{19ten Juli}}$ d. J.

Berlin, den 3ten August 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

179) II. No. 149. Juli 1839.

Der durch seine wissenschaftlichen Leistungen in dem Felde der Entomologie rühmlichst bekannte Herr Freyer in Augsburg, hat so eben ein naturhistorisches Werk unter dem Titel,

„Die schädlichsten Schmetterlinge Deutschlands, für Forstmänner, Lehrer, Oekonomen und Gartenbesitzer,

mit 12 nach der Natur gefertigten Kupfertafeln, enthaltend 137 einzelne Figuren (gr. 8.), herausgegeben. — Die Vorsteher der Bibliotheken, der Gymnasien, Seminarien und Schulanstalten machen wir auf dies in jeder Beziehung empfehlenswerthe Buch aufmerksam und bemerken nur noch, daß der Pränumerationspreis

a) für ein Exemplar mit illuminirten Kupfern auf 2 fl. 24 kr.,

b) für ein Exemplar mit schwarzen Kupfern auf 1 fl. 12 kr.

gestellt und der Vorstand des entomologischen Vereins hierselbst (Herr Dr. Schmidt hier) Bestellungen auf dasselbe annimmt. Stettin, den 25sten Juli 1839.

Königliches Consistorium und Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Digitized by Google

180) General-Uebersicht der Verwaltung der

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31sten December 1837 blieben Bestand			Im Jahre 1838 sind eingeliefert.			Im Laufe des Jahres 1838 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten December 1838 befanden sich in der Anstalt			Es sind im Jahre 1838 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	männl.	weibl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sm.
Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte		
146	23	169	263	51	314	290	51	341	119	23	142	49983	8225	58208	137	22	159
						Davon sind eingeliefert worden:											
63	14	77	140	38	178	zum 1sten Mal											
21	3	24	53	9	62	„ 2ten „											
17	3	20	30	—	30	„ 3ten „											
13	1	20	17	3	20	„ 4ten „											
9	1	10	11	—	11	„ 5ten „											
11	—	11	5	1	6	„ 6ten „											
2	1	3	2	—	2	„ 7ten „											
1	—	1	4	—	4	„ 8ten „											
1	—	1	—	—	—	„ 9ten „											
1	—	1	—	—	—	„ 10ten „											
1	—	1	—	—	—	„ 11ten „											
—	—	—	1	—	1	„ 12ten „											
146	23	169	263	51	314												

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen	und zwar			Diese haben verdient					
			1. Arbeiter zum vollen Pensum	2. Lehrlinge und zum halben Pensum	Summa zum vollen Pensum überhaupt	a) wirklich baar für Fabrikate welche an Fremde verkauft sind, excl. des Materials.			b) durch Arbeiten für die Anstalt incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten excl. des Materials.		
						Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
159	47	112	54	58	83	322	14	5	3782	3	3

Digitized by Google

Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde pro 1838.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind												
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gewiesen		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert.		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Detinirte		Detinirte.		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte	
3	2	6	—	1	1	273	48	7	—	290	51

arbeitsfähigen Personen haben verdient:

Summa des Verdienstes			Hiervon ab: 1. Ueberverdienst der Detinirten			2. Arbeitsutensilien und Kosten			Verbleibt reiner Arbeitsverdienst.			Es beträgt also der Verdienst für jeden Arbeiter zum vollen Pensum jährlich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
4104	17	8	525	18	8	79	29	11	3498	29	4	42	4	8½

Digitized by Google

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Kosten der Speisung.												B. Bekleidungs-					
für 149 Gesunde						für 10 Kranke							Davon sind zu rechnen				
	beträgt auf den Kopf						beträgt auf den Kopf										
Betrag überhaupt			jährlich		täglich	überhaupt			jährlich		täglich		Betrag überhaupt		für 137 männliche Detinirte		für 22 weibliche Detinirte
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
3815	22	3	18	26	11½	—	1	6⅓	264	12	8	26	13	3⅓	—	2	2	1333	22	1	1172	9	7	161	12	6

In den meisten Königlichen und andern dergleichen Anstalten, fallen den Kassen derselben weder die Transportkosten noch die Pensionen derjenigen Beamten, welche früher bei diesen Anstalten gedient haben, noch sonstige Erstattungen ꝛc. zur Last. Die Anstalt zu Ueckermünde hat aber pro 1838 zu zahlen gehabt:

a) an Transportkosten excl. Reise- und Zehrgelder beim Abgange . . . . . 613 Thlr. 9 sgr. 3 pf.
b) an Pensionen . . . . . 237 „ — „ — „
c) an Vergütungen für Detentionen in Strausberg, Berlin ꝛc., von Individuen, welche der Provinz Pommern angehören . . . . . 102 „ 21 „ 4 „

Summa . . 953 Thlr. — sgr. 7 pf.

Zieht man diese Summe von den Unterhaltungskosten a 11124 „ 16 „ — „

ab, so haben solche betragen in toto . . . . 10171 Thlr. 15 sgr. 5 pf.

und zwar: für 128 männliche Gesunde 8149 Thlr. 7 sgr. 9 pf.
„ 9 männliche Kranke 640 „ 26 „ 10⅔ „
„ 21 weibliche Gesunde 1311 „ 11 „ —⅔ „
„ 1 weibliche Kranke 69 „ 29 „ 8⅔ „

für 159 Köpfe 10171 Thlr. 15 sgr. 5 pf.
Im Durchschnitt pro Kopf 63 „ 29 „ 2 „

Digitized by Google

Unterhaltungs-Kosten der Anstalt.

Kosten.		C. General-Kosten.				
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich		1.	2.	Summa	Beträgt	Gesammt-
für einen männlichen Detinirten	für eine weibliche Detinirte	Extraordinaire Verpflegungs-Kosten	Alle übrigen Kosten, Gehälter, Remunerationen, Büreaukosten, Brandschäden, Vergütigungs-Beiträge, Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, Medizin-, Transports- u. Reparatur-Kosten ꝛc. betragen	der Columnen 1. und 2.	pro Kopf	Betrag der Administrations-Kosten
Rt. sg. pf.	Rt. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.
8 16 8½	7 10 1¼	12 28 —	6697 21 —	6710 19 —	42 6 2	11124 16 -

IV. Vergleichung

incl. Pensionen, Trans-

Personenzahl.	Beköstigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs-Kosten		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche 128 Gesunde . .	2418	26	9½	1095	9	2	5402	8	1½
" 9 Kranke . .	237	29	4½	77	—	5	379	25	5
Weibliche 21 Gesunde . .	396	25	5½	154	2	4½	886	9	3½
" 1 Kranke . .	26	13	3½	7	10	1½	42	6	1½
159 Personen .	3080	4	11	1333	22	1	6710	19	—
eine Person . .	19	11	2	8	11	7½	42	6	2

V. Vergleichung

excl. Pensionen, Trans-

Personenzahl.	Beköstigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs-Kosten		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche 128 Gesunde . .	2418	26	9½	1095	9	2	4635	1	9½
" 9 Kranke . .	237	29	4½	77	—	5	325	27	1
Weibliche 21 Gesunde . .	396	25	5½	154	2	4½	760	13	2½
" 1 Kranke . .	26	13	3½	7	10	1½	36	6	4½
159 Personen .	3080	4	11	1333	22	1	5757	18	5
eine Person . .	19	11	2	8	11	7½	36	6	4½

Ueckermünde, den

Die Inspektion der

(gez.) Schnuchel.

Vorstehende General-Uebersicht der Ueckermünder Land-Armen-

Stettin, den 28sten Juli 1839.

Digitized by Google

der Kosten

port-Kosten ꝛc.

Brutto-Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summe			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.
8916	14	7/6	3005	24	9½	5910	19	3 1/6	46	5	3⅓	—	3	9⅓
694	25	2½	—	—	—	694	25	2½	77	6	1⅓	—	6	4⅔
1437	7	2 1/6	493	4	3½	944	2	10½	44	28	8⅓	—	3	8⅓
75	29	6½	—	—	—	75	29	6½	75	29	6½	—	0	3
11124	16	—	3498	29	1	7625	16	11	—	—	—	—	—	—
69	28	11½	22	—	2½	47	28	9½	47	28	9½	—	3	5⅓

der Kosten

port-Kosten ꝛc.

Brutto-Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summe			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.
8149	7	9	3005	24	9½	5143	12	11½	40	5	5 1/2	—	3	3⅔
640	26	10⅔	—	—	—	640	26	10⅔	71	6	3 1/2	—	5	10⅓
1311	11	—⅔	493	4	3½	818	6	9 1/6	38	28	10⅔	—	3	9⅓
69	29	8½	—	—	—	69	29	8½	69	29	8½	—	5	9
10171	15	5	3498	29	1	6672	16	4	—	—	—	—	—	—
63	29	2	22	—	2½	41	28	11½	41	28	11½	—	3	5⅔

29sten Juni 1839.

Landarmen-Anstalt.

Wilde. Haase.

Anstalt pro 1838 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

181) I. No. 1123. Juli 1839.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat die Hefte 7 bis incl. 10 der außerhalb der Königl. Lande in Polnischer Sprache erschienenen Bibel-Uebersetzung: „Biblia ksiegi Starego testamentu na jçzyk polski przelozóne przez ks. Jak Wujka. W. Lipsku. J. Baumgaertnera 1839.“ zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 29sten Juli 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

182) A. No. 483. Juli 1839.

Es sind für die Stadt Garz der Bürger und Hospital-Cassen-Rendant Johann Kühnbaum daselbst, und für die Stadt Penkun der Bürgermeister Radant daselbst zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 27sten Juli 1839. Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

183) Bekanntmachung. Auf Veranlassung des Königl. Finanz-Ministerii werden die nachstehenden Bestimmungen wegen Bezeichnung der Schiffsgefäße ꝛc., hierdurch zur Kenntniß des Publikum gebracht:

1) Es sollen künftig lackirte oder mit Oelfarbe angestrichene Tafeln mit weißem Grunde und schwarzen Ziffern zur Bezeichnung der Flußschiffe verwendet werden. Die Schiffer, deren Gefäße mit unlackirten oder unangestrichenen Tafeln bereits bezeichnet sind, haben das Lackiren oder den Anstrich auf ihre Kosten zu bewirken, und jeder Schiffer hat die lackirte oder angestrichene Tafel auf seine Kosten stets in gehörigem Zustande zu erhalten.

2) Wird Seitens der auf der Fahrt begriffenen Schiffsführer der Aufforderung der Steuer-Behörde zur Bewirkung des Anstrichs oder nach ihrer Wahl des Lackirens der an ihren Schiffsgefäßen bereits befestigten Tafeln nicht Folge gegeben, bevor sie den zuerst erreichten Bestimmungs-Ort, wo zur Bewirkung des Anstrichs oder Lackirens Gelegenheit vorhanden ist, wieder verlassen, so verfallen sie in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr., und falls sie wiederholten Aufforderungen in dem jedesmaligen nächsten Bestimmungsorte nicht nachkommen, jedesmal in eine Ordnungs-Strafe von 1 Thlr. bis 2 Thlr.

Ebenso verwirken die Führer solcher Gefäße, mit welchen voraussichtlich in mehreren Wochen eine Fahrt nicht unternommen wird, wenn sie zur Bewirkung des Anstrichs oder nach ihrer Wahl des Lackirens binnen einer angemessenen Frist von der Steuerbehörde des Orts aufgefordert worden, an welchem sie sich befinden und wo Gelegenheit zur Bewirkung des Anstrichs oder des Lackirens vorhanden ist, in eine gleiche Ordnungs-

Digitized by Google

ſtrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr., wenn ſie dieſer Aufforderung nicht nachkommen, und in eine ſolche von 1 bis 2 Thlr., wenn ſie einer nochmaligen ähnlichen Aufforderung nicht genügen.

3) Wenn unbrauchbar gewordene, mit Bezeichnungstafeln verſehene Flußſchiffe vernichtet werden ſollen, ſo muß dies unter Ueberreichung des Meßbriefes der der Schiffsbauſtelle zunächſt belegenen Steuer-Behörde angemeldet werden, welche ſodann den Bleiverſchluß und die Tafel ab- und die letztere in ihre Gewahrſam nimmt.

Die Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift Seitens des Schiffers, zieht für denſelben eine Ordnungsſtrafe von 2 Thlr. nach ſich, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

4) Die zur Bezeichnung erforderlichen Nägel und Kohlen ſind von dem Schiffsführer zu liefern. Stettin, den 28ſten Juli 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In deſſen Abweſenheit: (gez.) Schmidt.

---

184) Bekanntmachung. Den der Salzkonſcription unterworfenen Gemeinden werden hierdurch die beſtehenden Vorſchriften wegen des Salzbezuges, namentlich die §§ 4 und 6 der Allerhöchſt vollzogenen Grundſätze über die Salzkontrolle vom 19ten Auguſt 1823, wonach auch die einzelnen Mitglieder ſolcher Gemeinden, in denen keine Specialkonſcription eingeführt iſt, verpflichtet ſind, ihr ſämmtliches Salz nur von dem Gemeinde-Seller oder der ihnen zugewieſen Salzdebitſtelle zu entnehmen, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Uebertreter dieſer Vorſchriften, und, wenn ein Mitglied einer ſolchen Gemeine Salz anders woher bezieht, (inſofern nicht die Strafe der Salz-Einſchwärzung zur Anwendung kommt,) mit einer Ordnungs-Strafe von 1 bis 10 Thlr. belegt werden müſſen.

Stettin, den 16ten Juni 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

II. Perſonal-Chronik.

Nachdem der Herr Superintendent Plathe zu Gülzow auf ſein Anſuchen von der Verwaltung der Geſchäfte der Superintendentur Naugard entbunden worden, iſt dieſelbe dem Herrn Prediger Prox in Naugard interimiſtiſch übertragen worden.

Der interimiſtiſche Lehrer Braatz iſt als Küſter und Schullehrer in Robe, Synode Treptow a. d. R., definitiv angeſtellt worden.

Der Feldmeſſer Baumann zu Demmin iſt zum Vermeſſungs-Reviſor für den hieſigen Regierungs-Bezirk beſtellt worden.

Digitized by Google

Der Invalide Martin Ludwig Wetzel ist als Polizei- und Rathsdiener, Executor und Gefangenwärter von dem Magistrate zu Plathe angestellt worden.

Der Referendarius von Wedell ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Schoenenwalde und Jacobsdorff, Regenwaldeschen Kreises, ist dem Stadtrichter Wallroth zu Labes, und in den Gütern Groß-Möllen und Loist, Pyritzer Kreises, dem Referendarius Röstel in Soldin übertragen.

Dem Invaliden Hensel ist eine Gerichtsdienerstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Greiffenhagen verliehen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 33.

Stettin, den 16. August 1839.

Patente.

Dem Baron Dirk van Lockhorst zu Aachen ist unter dem 4ten August c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Maschine, um Vegetabilien, als Rüben, Kartoffeln und dergleichen, zu zerreiben und in einen dünnen Brei zu verwandeln, Liquefactor genannt,

auf Acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Zucker-Raffinadeur M. Fleischer in Berlin ist unterm 4ten August 1839 ein Patent

1) auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte hydraulische Presse, um Rübenbrei im luftverdünnten Raum zu pressen, und
2) auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion eiserner Zwischenlagen beim Pressen, in Stelle der Säcke und Horden,

auf Acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termin an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

185) I. No. 1441. Juli 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet:

1) Der kleine Soldat. Militairisches Bilderbuch für fleißige und gute Knaben. Zürich, bei Johann C. Wirz-Widmer. 8.
2) Neujahrs-Blatt für Basels Jugend, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen, 1836, 1837, 1838 und 1839. XIV. bis incl. XVII. Heft. Gedr. bei Wilhelm Haas in Basel. 4.
3) Der Tod des P. Cornelius Scipio Aemilianus. Eine historische Unter-

Digitized by Google

suchung von Fr. Dr. Gerlach, Prof. der alten Literatur an der Universität Basel. Druck und Verlag von Seul und Mast. Basel 1839. 8.

4) Luther und seine Zeit. Eine Sammlung von Gedichten von K. R. Hagenbach. Zürich und Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel, 1839. 8.

5) Jugend-Blätter. Monatsschrift zur Beförderung wahrer Bildung. Herausgegeben von E. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr. Sechstes Heft. Juni 1839. Straßburg, bei Philipp Scheurer. gr. 8.

6) Leiden und Freuden eines Schulmeisters. Erster und zweiter Theil. Bern 1838 und 1839. Wagnersche Buchhandlung. 8.

7) Das himmlische Vergnügen in Gott, oder vollständiges Gebet-Buch auf alle Zeiten, in allen Ständen und bei allen Gelegenheiten nützlich zu gebrauchen; nebst der Leidensgeschichte unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi. Wie auch Morgen- und Abend-Andachten ꝛc. Herrn Benjamin Schmolkens. St. Gallen 1838. Verlag von C. P. Scheitlin.

Was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3ten August 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

186) I. No. 1296. Juli 1839.

Der diesseitige Consul Bonvarlet in Dünkirchen hat zu seinem consularischen Bevollmächtigten in Boulogne sur mer den dortigen Kaufmann Chauveau-Sire ernannt, welcher in dieser Qualität von dem Königl. französischen Gouvernement bestätigt worden ist.

Indem das Schifffahrt treibende Publicum hievon in Kenntniß gesetzt wird, fordern wir die betreffenden Schiffer hierdurch auf, sich bei dem Besuch jenes Hafens bei dem ꝛc. Chauveau-Sire zu melden und demselben in den genannten Fällen die vorschriftsmäßigen Consulat-Gebühren zu entrichten.

Stettin, den 3ten August 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

187) I. No. 1081. Juli 1839.

Dem Kaufmann Desiré Charron in Marennes, Departement der niederen Charente, welcher unter dem 12ten Oktober 1816 von dem damaligen Königlichen Consul Weiß in La Rochelle eine vorläufige Bestallung zur Vertretung diesseitiger konsularischer Interessen an den beiden Ufern der Sendre erhalten hat, ist nach dem Abgange des ꝛc. Weiß sein bisheriges Verhältniß eines Bevollmächtigten des Consuls zu La Rochelle bestätigt worden.

Dies wird dem Schifferstande mit der Aufforderung hiedurch bekannt gemacht, sich beim Besuch jenes Hafens bei dem Charron zu melden und die demselben zustehenden Consulat-Gebühren zu entrichten.

Stettin, den 7. August 1839. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

188) A. No. 1001. August 1839.

Im Pyritzer Kreise sind auf die Jahre 1839—41:

1) für die Ortschaften Brallenthin, Doelitz nebst Vorwerk, Kolonie und Forsthaus Doelitz und Vorwerk Neuhof, Hohenwalde, Linde, Petznick nebst Vorwerk, Reichenbach, Marienfelde, Sandow, Neu-Sandow, Schoenwerder und Bonin, der Gutsbesitzer Eduard v. Bonin auf Schoenwerder;
2) für die Ortschaften Billerbeck, Wilhelminenhoff, Blanckensee, Charlottenhof, Dobberphul, Falkenberg, Leopoldshof, Gottberg, Grunau, Jagow, Arnimsthal, Kuckmühle, Libbehn, Pumptow, Jagerthal, Burghagen und Warsin, der Gutsbesitzer v. Wedell auf Charlottenhof;
3) für die Ortschaften Collin, Creinzow, Crüssow, Repplin, Lupoldsruhe, Strebelow, Streesen und Wittchow, der Gutsbesitzer v. Schmalensee auf Collin;
4) für die Ortschaften Barnims-Cunow, Tiedenfelde, Blumberg, Clemmen, Fürstensee, Friedrichshof, Lübtow, Muscherin, Sallenthin, Schoeningsburg, Suckow a. d. Plöne, Ueckerhoff und Warnitz, der Gutspächter Mactzke zu Lübtow;
5) für die Ortschaften Buslar, Groß-Küssow, Hufenitz, Margarethenhof, Verchland, Klein-Küssow, Ludwigsthal, Klützow, Schellin, Goltzow und Schloetewitz, der Rittmeister a. D., Baron v. d. Goltz auf Schellin;
6) für die Ortschaften Cossin, Mützelburg, Gaarz a. d. Plöne, Kloxin, Ernestinenhof, Klücken, Groß-Latzkow, Waldowsau, Ploenzig, Wilhelmsfelde, Prillwitz, Groß-Lindenbusch, Augustthal, Louisenhof, Rosenfelde, Wilhelminenhof, Schoenmergel und Woitsick, der Gutsbesitzer von Ploetz auf Woitsick;
7) für die Ortschaften Alt-Grape, Neu-Grape, Leine, Rackitt, Repnow, Sabow, Tangerhof, Schwochow, Frankenberg und Groß-Zarnow, der Gutsbesitzer Voß auf Neu-Grape;
8) für die Ortschaften Beyersdorf, Brederlow, Brietzig, Eichelshagen, Loist, Marienwerder, Megor, Groß-Mellen und Naulin, der Administrator Bucke zu Loist;
9) für die Ortschaften Damnitz, Friedrichsthal, Paß, Prielipp, Johannesberg, Neu-Prielipp, Sabow, Augusthof, Groß-Schoenfeld, Schoeningen, Sehmsdorf und Werben, der Richter Krey zu Werben;
10) für die Ortschaften Altstadt Pyritz, Briesen, Horst, Koeselitz, Lettnin, Groß-Rischow, Strohsdorff, Wobetmin, Bobbin, Relitz, Alt-Falkenberg, Neu-Falkenberg, Giesenthal, Isinger, Coellhoefel, Merlendorf, Raumersau, Klein-Rischow, Schützenaue und Wartenberg, der Domainen-Rentmeister v. Schmiedeberd zu Pyritz;

Digitized by Google

11) für die Stadt Pyritz der Kaufmann Johann Gottlieb Esser und der Apotheker Meyer daselbst,

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 1sten August 1839. Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Dem General-Sekretair der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft, Herrn Professor Dr. Sprengel, ist von Sr. Majestät dem Könige, mittelst Allerhöchstselbst vollzogenen Patents vom 29sten d. M., der Charakter eines Oekonomie-Kommissions-Raths allergnädigst verliehen worden.

In Stettin ist eine Ober-Steuer-Kontroleur-Stelle neu errichtet worden, welche der Ober-Grenz-Controleur Werkenthin, bisher in Swinemünde, erhalten hat.

Der Steuer-Einnehmer Neitzel, bisher in Baerwalde, ist in gleicher Eigenschaft nach Penkun;

Der Zoll-Einnehmer Schmunk, bisher in Damgarten, in gleicher Eigenschaft nach Cavelpaß, und

Der Ober-Steuer-Kontroleur Weyrach, bisher zu Treptow a. d. R., als Ober-Grenz-Kontroleur nach Swinemünde versetzt worden.

Der Feuerwerker Ristow von der 2ten Artillerie-Brigade, und die Unteroffiziere Loessin und Retzlaff, beide vom 9ten Infanterie-Regiment, sind als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts Demmin, einstweilen auf Probe angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 34.

Stettin, den 23. August 1839.

Patente.

Den Fabrikanten Langenbeck und Weyerbusch zu Elberfeld ist unter dem 13ten August 1839 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Anfertigung des Untertheils von Knöpfen, deren Obertheil aus Blech besteht,

auf Fünf hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Nadel-Fabrikanten Johann Heinrich Quincke zu Altena ist unter dem 13ten August 1839 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schlängeln von Strick- und Haar-Nadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu demselben Zweck zu beschränken,

auf Fünf hinter einander folgende Jahre, vom genannten Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

189) I. No. 1537. Juli 1839.

In der Stadt Danzig sind vor einiger Zeit falsche holländische Ducaten zum Vorschein gekommen, welche aus einem mit Golde umgebenen Korn von Silber bestehen und einen Werth von circa 2 thl. 9 sgr. haben. Da diese falschen Dukaten, welche wahrscheinlich im Auslande verfertigt und durch fremde Schiffer eingebracht sind, sehr zur Täuschung geeignet erscheinen, indem sie die Farbe und das Gewicht der ächten holländischen Dukaten haben, und nur, um letzteres herauszubringen, etwas dicker als diese und wegen des darin enthaltenen Silberkorns weniger biegsam sind; so lassen wir hier zur Warnung für das Publikum die von der Königl. Niederländischen Regierung dem Herrn Minister des Innern und der Polizei mitgetheilte Beschreibung derselben folgen, aus welcher die Kennzeichen der Unächtheit näher zu ersehen sind.

Digitized by Google

Die Untersuchung dieser falschen Ducaten mit dem Gepräge der Niederländischen Ducaten, hat nachstehendes Befinden zur Folge gehabt:

In Beziehung auf das Gewicht, die Beschaffenheit und das Gepräge.

Das Gewicht dieser Stücke ist gleichsam dasselbe und übereinstimmend mit dem Gewichte der ächten Ducaten, nämlich 3 Grammen, 494 Milligrammen. Von verschiedener Größe untereinander, sind sie dabei etwas dicker als die ächten Ducaten. Diese haben einen Durchmesser von 20 G. n 21 Millemetres.

Die auffallendsten Erkennungsmerkmale des falschen Gepräges sind nachfolgende:

Avers.

Der geharnischte Ritter ist um ein Millemeter länger, als nach dem Stempel des Ducaten sein sollte. Am linken Fuße fehlen die Streife, welche die Glieder andeuten, der Fußbekleidung. Der Pfeilenbüschel ist mehr zerstreut, der rechte Arm, der das Schwert trägt, ist entfernter vom Leibe; das Haupt vornüberneigend anstatt aufgehoben zu sein, auch etwas größer. Am rechten Beine fehlt die Andeutung des Kniegelenkes, und anstatt dessen spürt man eine Vertiefung oder Höhlung.

Die Buchstaben der Umschrift sind im Allgemeinen etwas schwerfälliger, die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl 1829 stehen etwas niedriger als die zwei ersten Ziffern. Die Letter A des Wortes Concordia befindet sich auf derselben Linie mit der Spitze der Ziffer 29, während die Letter auf den ächten Stücken fast gleichliegend ist mit der Grundfläche der obgesagten Ziffer. Sowohl das Münzzeichen (ein Merkur's Stab) als dasjenige des Münzmeisters (eine Fackel) sind grober und unkennbarer, besonders das erstgenannte Zeichen. Die Fackel ist kürzer und deren Stiel streckt sich nur bis an die Grundfläche der Buchstaben der Umschrift aus, während derselbe auf den ächten Stücken mehr niederwärts gesenkt ist.

Kehrseite.

Das Gepräge ist im Allgemeinen grober, besonders die Buchstaben und Verzierungen des Rahmen oder Einfassung der Inschrift. Das Wort Belgii und der Punkt hinter dem Worte Imperii berühren die Einfassung; auf den ächten Stücken sind sie davon getrennt.

Die vorliegenden Stücke besitzen nicht die eigenthümliche Biegsamkeit der Ducaten, auch geht ihnen der Klang ab, zufolge ihrer ungleichartigen Zusammensetzungsweise aus einem silbernen Plättchen mit Gold überzogen.

Nach der Prüfung von einem dieser falschen Ducaten ergiebt es sich, daß derselbe auf 1,000 Theile an Gold 661 = 190$\frac{4}{9}$ Gr. und an Silber 318 = 91$\frac{6}{9}$ Gr. enthält. Stettin, den 8ten August 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

190) I. No. 370. August 1839.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juli 1839.

No.	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	8	11	1	4	1	—	29	2	—	—	—	24	2	1	10	8	—	13	2	3	23	9
2	Anclam	2	9	9	1	5	2	1	—	7	1	—	7	23	6	1	8	4	—	15	—	4	15	—
3	Cammin	2	—	—	1	5	—	—	—	—	—	27	6	25	—	—	—	—	—	17	6	5	—	—
4	Demmin	2	12	3	1	4	—	1	1	2	1	1	2	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	15	—	1	2	6	—	—	—	1	2	6	22	6	—	—	—	—	10	—	3	15	—
6	Garz	2	7	6	1	6	6	1	3	—	1	—	—	24	—	1	16	—	—	15	—	3	20	—
7	Gollnow	2	4	—	1	3	5	—	—	—	—	26	2	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Pyrehberg	—	—	—	—	27	9	—	—	—	—	26	9	18	9	1	4	6	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	—	29	2	—	—	—	—	23	3	17	—	—	—	—	—	20	—	4	15	—
10	Greifenhagen	2	1	9	1	3	8	—	—	—	1	1	3	25	9	1	8	8	—	16	3	4	5	—
11	Jarmen	2	—	—	1	—	—	—	26	—	—	24	—	20	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—
12	Plathe	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	25	—	15	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
13	Pasewalk	2	7	11	1	3	7	—	29	2	—	25	—	23	3	1	10	—	—	14	—	4	—	—
14	Pyritz	1	28	—	1	1	9	—	29	4	—	—	—	22	—	1	7	6	—	12	6	5	—	—
15	Naugardt	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	27	6	25	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—
16	Stargardt	2	5	10	1	1	10	—	26	1	—	23	8	22	4	1	9	9	—	17	6	5	7	6
17	Swinemünde	2	8	—	1	7	—	—	—	—	1	5	9	28	6	1	12	6	—	25	—	6	4	3
18	Regenwalde	—	—	—	—	27	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Treptow a. R.	2	1	10	—	29	9	—	—	—	—	27	6	23	4	—	—	—	—	22	—	5	—	—
20	Ueckermünde	2	7	6	1	6	3	1	3	9	—	—	—	25	—	1	15	—	—	15	—	5	—	—
21	Ilsebom	2	5	—	1	2	6	1	—	—	—	28	—	25	—	—	—	—	—	—	—	5	7	6
22	Wollin	2	7	6	1	4	7	—	—	—	—	28	10	25	—	1	12	6	—	17	6	4	15	—
	Summa	37	10	9	23	26	2	9	28	3	16	24	5	15	25	2	17	5	5	8	—	5	69	8	—
	Fraction	2	5	11	1	2	7	—	29	10	—	28	—	—	22	7	1	9	8	—	16	—	4	18	6

Stettin, den 12. August 1839. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

191) II. No. 571. Mai 1839.

Zur Beförderung der Obstbaumzucht im Allgemeinen, und insbesondere, um die Herren Pfarrer und die Schullehrer auf dem Lande zu mehrer Thätigkeit in derselben zu ermuntern, ist die kürzlich erschienene kleine Schrift:

„Kurze Anleitung zur Obstbaumzucht nebst einem Anhange über den Anbau des Maulbeerbaums und die Behandlung der Eier des Seidenraupen-Schmetterlings. — Zum Besten des Schullehrer-Seminars zu Cöslin. — Cöslin 1839. Druck und Verlag von C. G. Hendeß,"

ganz besonders empfehlenswerth.

Das Buch ist von einem Sachverständigen verfaßt, der die Obstbaumzucht seit längerer Zeit selbst mit ausgezeichnetem Erfolge betreibt. Es ist sehr zweckmäßig eingerichtet, indem es in bündiger Kürze eine praktische Anweisung zur Obstbaumzucht mit besonderer Berücksichtigung der örtlichen und klimatischen Verhältnisse unserer Provinz enthält, und empfiehlt sich auch durch den wohl-

Digitized by Google

feilen Preis von 5 sgr. für das 6 Bogen starke und in Umschlag geheftete Exemplar. Stettin, den 2ten August 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

192) I. No. 90. August 1839.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet.

1) Die Differenzial- und Integral-Rechnung mit Funktionen einer Variabeln. Von J. L. Raabe, Professor. Der Differenzial- und Integral-Rechnung erster Theil. Zürich bei Orell, Füßli und Komp. 1839. 8.
2) Das Panorama von Zürich. Schilderung der in Zürichs Umgebung sichtbaren Gebirge, nebst Beschreibung der im Jahre 1837 ausgeführten Ersteigung des Tödiberges, mit einem Plan und einer großen von der Weid aus gezeichneten Alpenansicht. Zürich bei Orell, Füßli und Komp. 8.
3) Lustreise ins Morgenland. Unternommen und geschildert von Dr. Titus Tobler. 1ster und 2ter Theil. Zürich bei Orell, Füßli und Kompag. 1839. 8.
4) Sammlung auserlesener Gedichte zur Uebung im mündlichen Vortrage für die unteren Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenschulen, herausgegeben von Ch. Heinrich Hugendubel, Lehrer der Geschichte und Deutschen Sprache und Direktor der Realschule in Bern. — Zweite, neu durchgesehene und vermehrte Auflage. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839.

   Auch mit dem Titel:

   Deutsches Lesebuch für die untern Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenschulen, herausgegeben von Ch. Heinrich Hugendubel. Erster Theil.
5) Anfangsgründe der Mathematik. Von E. F. Zehender. Ein Lehrbuch für Schulen und den Selbstunterricht. Erster Theil, welcher die gemeine Arithmetik enthält. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1839.

Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8ten August 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

193) Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die nachbenannten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienenen 8 Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet.

1) Heimfahrt von Jerusalem Hans Stockar's von Schaffhausen, Pilgers zum heiligen Grabe im Jahre des Heils 1519 und Tagebuch von 1520 bis

Digitized by Google

1529 mit einem erklärenden Wortregister und Anmerkungen. Schaffhausen, 1839. Franz Hurten. 8.

2) Die Unternehmung der Rheincorrection im Domleschertale, Cantons Graubünden. Historisch und technisch dargestellt durch Richard la Nicca, Oberingenieur ꝛc. Mit VI. litogr. Tafeln. Zürich 1839, bei Friedrich Schultheß. 4.

3) Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung mehrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Sechstes Halbjahr, Fünftes Heft. Mai 1839. Straßburg bei Scheurer. Stuttgard, in Kommission bei J. F. Steinkopf.

4) Gedichte von Joh. Gaudenz von Salis-Seewis. Neueste vermehrte Auflage. Zürich 1839, bei Orell ꝛc. 8.

5) Verzeichniß der phanerogamischen Gewächse des Cantons Zürich, von Albert Kölliken, Stud. med. Zürich 1839, bei Orell ꝛc. 8.

6) Sammlung der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse über das Zürcherische Volksschulwesen. Nebst einem pädagogischen und statistischen Anhange. Zürich, bei Orel ꝛc. 1839. 8.

7) Sammlung der bürgerlichen Gesetze und Ordnungen löblicher Stadt und Landschaft Zürich. Neue Auflage. Zürich bei Orell ꝛc. 1829. 8.

8) Die Münzwirren der westlichen Schweiz, nebst dem Versuche ihrer Lösung von Leonhard Pestalozzi. Zürich bei Orell ꝛc. 1839. 8.

Was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13ten Juli 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

194) II. No. 53. August 1839.

Der Kirche zu Luckow bei Ueckermünde ist von deren Compatron, dem Gutsbesitzer v. Enckevort auf Vogelsang, eine werthvolle Altar- und Kanzel-Bekleidung von himmelblauem Sammt mit Silber gestickt und mit silbernen Frangen und Quasten umgeben, zum Geschenk gemacht worden.

Diese, von frommer Gesinnung zeugende Handlung, bringen wir hiedurch gern zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 8ten August 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

195) II. No. 914. Juli 1839.

Der Predigtamts-Kandidat G. A. Noebel in Chinnow bei Wollin, hat nach überstandener Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit für die Stelle des Rektors und Lehrers an einer allgemeinen Stadtschule erhalten.

Stettin, den 19ten August 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Digitized by Google

196) I. No. 526. August 1839.

Publikandum. Die in Form einer holländischen Windmühle ohne Flügel, drei Meilen östlich von Swinemünde auf dem Kiesberge auf der Insel Wollin befindlich gewesene Landbaake, welche in Verbindung mit der auf dem Strekelberge, Insel Usedom, drei Meilen westlich von Swinemünde errichteten Landbaake den ansegelnden Schiffern zum Auffinden der Swinemünder Bucht diente, ist in der Nacht vom 6ten zum 7ten d. M. ein Raub der Flammen geworden. Indem wir das Schifffahrt treibende Publikum hievon in Kenntniß setzen, wird dasselbe zugleich benachrichtigt, daß für die baldigste Wieder-Errichtung der erstgedachten Baake Sorge getragen werden soll.

Stettin, den 17ten August 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

197) A. No. 2456. August 1839.

Allgemeine Verfügung vom 22sten Mai 1839 — betreffend das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Produkten in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1839.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Mai d. J., (Gesetzsammlung S. 173.) befiehl die Ausdehnung der Ordre vom 5ten August v. J. (Gesetzsammlung S. 431.)

betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rhein-Ufer belegenen Theile der Rhein-Provinz,

auf den ganzen Umfang der Monarchie.

Es muß demnach von jetzt ab die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub und sonstigem Streuwerk aus den Waldungen, so wie aller übrigen Waldprodukte, gleich dem Holzdiebstahl, nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821, untersucht und bestraft und nur bei Festsetzung der Geldbuße diejenige Abänderung beachtet werden, welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten August v. J. angeordnet hat.

Alle entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben, sie mögen das Verfahren, die Kompetenz zur Untersuchung oder die Strafe betreffen, und in allgemeinen Gesetzen, in Provinzial-Forstordnungen oder andern speciellen gesetzlichen Vorschriften enthalten sein. Es kommen daher von Publikation der Allerhöchsten Ordre vom 5ten August v. J. und beziehungsweise vom 4ten Mai d. J. ab, folgende Grundsätze zur Anwendung.

I. Die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Produkten der oben gedachten Art steht ohne alle Exemtion dem Gerichte zu, in dessen Bezirk die Entwendung verübt worden, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist.

Digitized by Google

II. Die bisher in einigen Provinzen stattgefundene polizeiliche Ahndung solcher Forstfrevel findet fortan nicht weiter Statt.

III. Für das gerichtliche Verfahren bei der Instruktion und Entscheidung dienen lediglich die für die Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls im Gesetz vom 7ten Juni 1821 ertheilten und die spätern, dasselbe erläuternden Vorschriften zur Richtschnur.

IV. Es muß daher auch die Entwendung solcher Waldprodukte von den Forstbeamten in die Forsttabelle aufgenommen und in dieser Form, gleich den Holzdiebstählen, den Forstgerichten angezeigt werden.

V. In Betreff des Kostenpunkts und der Vollstreckung der Erkenntnisse ist eben so zu verfahren, wie hinsichtlich der Erkenntnisse in Holzdiebstahls-Sachen vorgeschrieben ist.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu achten. Berlin, den 22sten Mai 1839.

Der Justiz-Minister. Mühler.

Der Minister des Innern und der Polzei. von Rochow.

Der Geheime Staats-Minister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Haus-Ministeriums. von Ladenberg.

Vorstehende Verfügung wird den Gerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Stettin, den 10ten August 1839.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Johann Andreas Böttcher ist in Stelle des verstorbenen Kreis-Chirurgus Hannemann als Kreis-Chirurgus für den Usedom-Wollinschen Kreis mit Anweisnng seines Wohnsitzes zu Usedom angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 35.

Stettin, den 30. August 1839.

Gesetzsammlung.

No. 20 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 2035. vom 15ten Juni d. J., wonach der Tarif zur Erhebung des Schleusengeldes bei der Schiffs- und Floßschleuse zu Groß-Bubainen am Pregel genehmigt wird;

„ 2036. vom 22sten dess. M., die Aufhebung der bisherigen Chausseebau-Dienste in den Regierungs-Bezirken Magdeburg und Merseburg betreffend;

„ 2037. vom 13ten Juli d. J., die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staats-Beamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend;

„ 2038. vom 15ten dess. M., wonach der Tarif zur Erhebung der Durchlaß-Gebühren an den stehenden Rheinbrücken bei Koblenz, Köln und Wesel genehmigt wird;

„ 2039. vom 20sten dess. M., wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Sachsa im Kreise Nordhausen; und

„ 2040. vom 22sten ejusd., wegen gleicher Verleihung an die Stadt Wetzlar; und zuletzt

„ 2041. die Ministerial-Erklärung über die mit Anhalt-Deßau getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 21. Juni / 24. Juli d. J. Berlin, den 24sten August 1839.

Patent.

Den Fabrikanten Kamp und Comp. zu Wetter an der Ruhr ist unterm 22sten August 1839 ein Patent

auf eine verbesserte Brochirlade von der durch zwei Modelle nachgewiesenen Einrichtung, ohne den Gebrauch der einzelnen daran befindlichen bekannten Theile dadurch zu beschränken,

auf Acht Jahre von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

198) I. No. 540. August 1839.

Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern und der Polizei, der zu Triest, unter dem Namen:

Rr

„Riunione adriatica di Sicurta“ bestehenden Versicherungs-Gesellschaft die Conzession ertheilt worden ist, Versicherungen auf unterwegs befindliche Güter gegen Beschädigung durch Feuer, Wasser, Umsturz der Wagen, Untergang der Fahrzeuge u. s. w. mit Ausschluß jeder sonstigen Art der Mobiliar- oder Immobiliar-Feuer-Versicherung, innerhalb der Preußischen Monarchie anzunehmen.

Stettin, den 20sten August 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

199) Nachstehendes

Reglement
über die Eintheilung des thierärztlichen Personals

Das gesammte Thierheilpersonale wird in folgende Klassen eingetheilt:

I. Thierärzte 1ster Klasse. Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung.

Um als ein solcher approbirt zur werden, muß der Kandidat den für diese Klasse vorgezeichneten Lehrkursus von sieben Semestern auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule absolvirt und die dieserhalb verordnete Staatsprüfung bestanden haben. Den Thierärzten 1ster Klasse steht die Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange zu; sie sind zugleich die Organe der Veterinär-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde; daher können auch nur diese, nachdem sie ihre Qualifikation durch Ablegung der desfalls vorgeschriebenen besondern Prüfung nachgewiesen haben, als Kreisthierärzte angestellt, und, wenn sie sich in dieser Stellung auszeichnen, zu Departements-Thierärzten und Assessoren bei den Provinzial-Medizinal-Collegien befördert werden, nachdem sie zuvor wenigsten 1 Jahr lang als Repititoren bei der hiesigen Thierarzneischule fungirt haben.

In Hinsicht des Rangverhältnisses wird hierbei bemerkt, daß die Departements-Thierärzte in gleicher Kategorie mit den Kreis-Physikern stehen; doch gebührt in Collisionsfällen den letzteren der Vorrang. In einem gleichen Verhältnisse stehen die Kreisthierärzte zu den Kreis-Chirurgen.

II. Thierärzte 2ter Klasse. Rein practisch gebildete Thierärzte.

Als solche werden diejenigen Kandidaten approbirt, welche, nachdem sie den für diese Klasse vorgeschriebenen und auf sechs Semester berechneten Lehrkursus auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule absolvirt, der dieserhalb besonders angeordneten Staatsprüfung Genüge geleistet haben. Die Thierärzte dieser Klasse sind gleichfalls zur unbeschränkten Ausübung der thierärztlichen Praxis befugt, indessen können dieselben bei vorkommenden Epizootieen zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maasregeln, nur ausnahmsweise und in Ermangelung eines Thierarztes

Digitized by Google

1ster Klasse zugezogen werden. Vor Gericht können sie nur als sachverständige Zeugen über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis erscheinen; dagegen sind sie zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände außerhalb ihrer Praxis nicht befugt. Es ist ihnen daher auch die Bewerbung um die sub No. 1 bezeichneten thierärztlichen Beamtenstellen nicht verstattet.

In Bezug auf die bisher vor Emanation der gegenwärtigen Klassifikation geprüften Thierärzte, gelten nachstehende Bestimmungen:

A. Diejenigen Thierärzte, welche sich die bisher übliche Approbation der Thierärzte 2ter Klasse erworben haben, treten nunmehr in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte 1ster Klasse.

B. Diejenigen Thierärzte dagegen, welche sich nur im Besitz eines bis dahin die Stelle der Concession vertretenden Schulzeugnisses befinden, treten in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte 2ter Klasse. Berlin, den 25sten Mai 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15ten August 1839. Königliche Regierung.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

200) A. No. 3595. August 1839.

Auf Veranlassung des Königl. Justiz-Ministeriums für Gesetz-Revision werden die Gerichtsbehörden auf die im Auftrage desselben von dem Fürstenthums-Gerichtsdirector Wentzel zu Neiße und dem Land- und Stadtgerichtsrath Wentzel zu Wollstein anzufertigende Zusammenstellung des jetzt bestehenden Localrechts des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, hierdurch aufmerksam gemacht. Dieses Werk wird zu Ostern 1840 erscheinen, der Subscriptionspreis ist für den Bogen auf 1½ Sgr. bestimmt und die Subscription ist bis zum 1sten November 1839 offen, bis wohin die Subscriptionslisten an den Director Wentzel zu übersenden sind.

Stettin, den 20sten August 1839. Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Candidat August Friedrich Ferdinand Walther ist als pastor adjunctus zu Crammonsdorff in der Synode Daber angestellt worden.

Der Schullehrer Winter in Wietstock ist von der wahlberechtigten Gutsherrschaft zum Schullehrer in Reckow, Synode Cammin, berufen und als solcher bestätigt worden.

Bei der Königl. General-Kommission für Pommern zu Stargardt ist der

Digitized by Google

Regierungs-Rath von Bonin als zweiter Justitiarius angestellt, der Ober-Landesgerichts-Assessor Schulz aber als Hülfsarbeiter ausgeschieden und zum Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau versetzt worden.

Der Regierungs-Assessor Reiche wird als Special-Kommissarius im Naugardter Kreise beschäftigt, dagegen ist der Ober-Landesgerichts-Assessor Merkisch als Hülfsarbeiter in das Collegium eingetreten.

Der Expedient Graf von Haslingen scheidet am 1sten November mit Pension aus und an seine Stelle ist der bisherige Civil-Supernumerarius v. d. Osten zum zweiten Expedienten bei der gedachten Königl. General-Kommission ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 36.

Stettin, den 6. September 1839.

Patent.

Den Instrumentenmachern Gebrüdern Grüneberg zu Halle ist unter dem 27sten August 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung des sogenannten Fängers bei der Tastatur an dem Fortepiano

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

201) Pl. No. 844. August 1839.

Der schon jetzt fühlbar werdende Mangel an Blutegeln, welcher eine allmählige Ausrottung dieser durch ihren offizinellen Gebrauch so werthvollen Thiere befürchten läßt, ist hauptsächlich der vernachläßigten Aufsicht über diejenigen Teiche und Gewässer, in welchen dieselben sich vorfinden, und der hin und wieder verbreiteten irrigen Meinung zuzuschreiben, daß der Fang der Blutegel einem jeden zustehe, der sich dieselben zueignen wolle.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (Allg. L.-R. Theil I. Tit. 9 § 170, 175) sind jedoch die Blutegel ausschließliches Eigenthum des Fischerei-Berechtigten. Derjenige, welcher Blutegel in fremden Gewässern unbefugterweise fängt, setzt sich daher der Gefahr aus, wegen Diebstahls gestraft zu werden. Namentlich wird der Blutegelfang in den zu den Königl. Domainen und Forsten gehörigen Gewässern einem Jeden, welchem hiezu nicht eine besondere Erlaubniß ertheilt worden ist, hierdurch auf das Strengste untersagt, und es ist den Königl. Domainen- und Forstbeamten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die etwa vorkommenden Entwendungen von Blutegeln aus Königl. Domainen und Forsten sofort durch Pfändung constatirt, und den betreffenden Gerichtsbehörden zur Bestrafung der Contravenienten angezeigt werden.

Stettin, den 20sten August 1839. Königliche Regierung.

---

202) I. No. 678. August 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die nachbenannten, außerhalb

Digitized by Google

der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienenen sechs Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet.

1) Leitfaden zum Unterrichte in der Naturgeschichte. Für Real- und andere höhere Bürgerschulen, bearbeitet von Jacob Wartmann, V. D. M., Lehrer der Naturgeschichte am reformirten Gymnasium zu St. Gallen. St. Gallen 1839. Im Verlage von C. P. Scheitlin. 8.
2) Jugend-Blätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. 7tes Halbjahr. 1. Heft, Juli 1839. Stuttgart J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.
3) Ueber bedingte Traditionen, zugleich als Revision der Lehre von den Wirkungen der Bedingungen bei Vorträgen im Allgemeinen. Eine civilistische Erörterung von Dr. Wilhelm Sell, ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft in Zürich. Zürich bei Meyer und Zeller, ehedem Ziegler und Söhne. 1839. 8.
4) Das Seebad zu Dubbeln. Dargestellt von Dr. W. Sadoffsky, Badearzt von Dubbeln. Riga und Mitau, bei Eduard Götschel 1839. 8.
5) Erheiterungen für die Jugend. Bestehend in kurzen Fabeln, Räthseln, Charaden ꝛc. Gesammelt und herausgegeben von Ferd. Müller, Lehrer an der St. Jacobi-Schule in Riga. Riga und Mitau bei Eduard Götschel 1839. 8.
6) Die Gattungen der Rüsselkäfer, erläutert durch bildliche Darstellung einzelner Arten, von David Labram. Nach Anleitung und mit Beschreibungen von Dr. L. Imhoff. 4tes Heft. Basel 1838. Schweighausensche Buchhandlung. 8.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 23sten August 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

203) Das diesjährige Ersatz-Aushebungsgeschäft bezieht sich auf die Garde und Linie.

Der Stettiner Regierungsbezirk stellt an Ersatz:

a) für die Garde . . . . . 149 Mann
b) für die Linientruppen des 2ten Armee-Corps 1241 „

Summa: 1390 Mann,

welche auf die einzelnen Kreise repartirt, und wovon den betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen ihre Kontingente bekannt gemacht worden sind.

Die genannten Behörden werden dafür sorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweisenden Mannschaften außer Zweifel gestellt, völlig qualificirte Reserven vorhanden und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei. Die Einstellung der Garde-, der Kavallerie- und der sämmt-

Digitized by Google

lichen Infanterie-Rekruten, sowie eines Theils der Artillerie-Rekruten geschieht in diesem Herbste. Dagegen werden die übrigen Artillerie- und Pionier-Rekruten erst im künftigen Frühjahr eingestellt. Zum Betriebe des Geschäfts sind die untenbezeichneten Tage festgestellt und werden die Herren Landräthe aufgefordert, die Ersatz-Mannschaften rechtzeitig Behufs der ärztlichen Untersuchung vorzuführen.

Geschäftsplan.

Den 24sten September Revision des Demminer Kreises;
„ 25sten „ „ Reise nach Anklam;
„ 26sten „ „ Revision des Anklamer Kreises u. Reise nach Pasewalk;
„ 27sten „ „ „ Uckermünder „ „ „ „ Stettin;
„ 28sten „ Revision der Stadt Stettin;
„ 29sten „ Sonntag, Ruhe;
„ 30sten „ Revision des Randower Kreises;
„ 1sten Oktober Abschluß der Listen in Stettin;
„ 2ten „ Reise nach Regenwalde;
„ 3ten „ Revision des Regenwalder Kreises;
„ 14ten „ Revision des Greifenberger Kreises u. Reise nach Cammin;
„ 15ten „ Revision des Camminer Kreises u. Reise bis Wollin;
„ 16ten „ Reise nach Swinemünde;
„ 17ten „ Revision des Usedom-Wolliner Kreises u. Reise bis Wollin;
„ 18ten „ Reise nach Naugardt;
„ 19ten „ Revision des Naugardter Kreises;
„ 20sten „ Reise nach Stargardt;
„ 21sten „ Revision des Pyritzer Kreises;
„ 22sten „ Revision des Saatziger Kreises;
„ 23sten „ Reise nach Greifenhagen;
„ 24sten „ Revision des Greifenhagener Kreises.

Stettin, den 17ten August 1839.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission.

Der Oberst und Brigade-Commandeur von Klaette.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath von Usedom.

---

204) I. No. 60. Juli 1839.

Der Kaufmann C. F. Henning zu Treptow a. d. R. und der Kirchen- und Hospital-Kassen-Rendant Schmidt zu Cammin sind als Special-Agenten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für den hiesigen Regierungsbezirk bestätigt worden. Stettin, den 19ten August 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Kandidat Leopold Klamroth ist als Prediger zu Nemitz in der Synode Cammin angestellt worden.

Dem Premier-Lieutenant a. D. von Hartwig ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die Stelle des Schiffahrts-Direktors in Swinemünde verliehen worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichtsrath von Beyer ist zum Justiz-Commissarius bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte und zugleich zum Notarius in dem Departement desselben ernannt.

Der Referendarius Bettin ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht hierselbst bestellt.

Dem Referendarius Schulze ist, behufs seiner Anstellung beim Oberlandesgericht in Marienwerder, die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Der Kammergerichts-Referendarius Sartorius und der Referendarius Krahmer — bisher zu Frankfurt a. O. — sind in gleicher Eigenschaft bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte angestellt.

Dem Kammergerichts-Assessor Ebert ist die Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Greiffenberg verliehen.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Zemlin, Kamminschen Kreises, ist dem Land- und Stadtrichter von Dewitz in Wollin übertragen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 37.

Stettin, den 13. September 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

205) I. No. 838. August 1839.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Nach Ihrem Antrage vom 7ten d. M. will Ich die Bestimmung Meiner Ordres vom 4ten Oktober 1827 und 25sten März 1833, daß von Seeschiffern der Militair-Dienstpflicht durch Seereisen nach andern Welttheilen und nach dem mittelländischen Meere genügt werden kann, vorläufig und versuchsweise für drei Jahre auf alle Seereisen außerhalb der Ostsee, ausdehnen, daher Sie demgemäß das Weitere zu verfügen haben.

Teplitz, den 29sten Juli 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister von Rochow, Grafen von Alvensleben und General der Infanterie von Rauch.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2ten September 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

206) Verordnung, den Verkehr auf Kunststraßen betreffend. Vom 17ten März 1839. (Gesetzsammlung No. 6 de 1839. No. 1980.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Tt

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	30 Centner.	40 Centner.

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß

Digitized by Google

wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden ꝛc.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll	40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . .	45 Centner,
von sechs Zoll und darüber	50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§ 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1½ Winspeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite,

Digitized by Google

vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1sten Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11. mit dem 1sten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wege-Aufseher und Wärter, imgleichen die Polizei-Beamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11. zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von

Digitized by Google

Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

---

207) I. No. 758. August 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande für die nachbenannten, außerhalb derselben in Polnischer Sprache erschienenen 29 Schriften ertheilt.

1) Denkmäler der Geschichte, Litteratur und Gesetzgebung der Slaven, von W. A. Mariejowski Pomietnicke v. dziejach piśmienniotwie i prawodawstwie Slawian. Petersburg und Leipzig 1839.

Digitized by Google

2) Neues polnisches A. B. C. Buch. Nowy Clementarz polski. Warschau ohne Jahreszahl.
3) Rathgeber für Wirthinnen auf dem Lande und in der Stadt. Poradnick dla gospodyn. Warschau 1838. 2ter Band.
4) Werke des Sniadeckis Dzieta Sniadeckiego. Neue Auflage. Warschau 1837. 2ter bis 7ter Theil.
5) Tagebuch zum Gottesdienste von Moronicz, Erzbischof von Warschau, Primas des Reichs. Dziennik nabozinstwa. Warschau 1836.
6) Bibliothek für gute Kinder. Biblioteizka dla dobrych dzici. Warschau 1839.
7) Die Bibel des Wujek. Biblia Wujka. Lemberg 1839. 7tes u. 8tes Heft.
8) Grundsätze der Schaafzucht. Jasady pielegnowania owiec. Lemberg 1838.
9) Panny Maryi, der Monat Mai, geheiligt der Verehrung der allerheiligsten Jungfrau Maria Miesiac, May poswiecony ku czeinaysw. Lemberg 1839.
10) Der Eremit Podkamien, ein Erbauungsbuch. Pustelnik na Podkamieniu. Lemberg 1839.
11) Gallizien in Bildern. Gallicya w obrazach. Lemberg, ohne Jahreszahl. 12 Hefte mit 48 Steindrücken.
12) Pojata, die Tochter Losdnikos, ein litthauisches Roman. Pojata corca Lezdcyki. Wilna 1839. 4 Bände.
13) Nachrichten über Siberien. Wiadonwsci v Syberyi. 2 Bände. Warschau 1837.
14) Gesänge der Landleute am Niemen. Piosnki wies niacze. 1ster und 2ter Theil. Wilna 1837.
15) von der häuslichen Zuckerfabrikation. Uebersetzung Odomomém wyrabuiniu inkru z Burakow. Warschau 1838.
16) Der neue Küchenmeister. Kuchmistrz nowy. Wilna 1837.
17) Erster Unterricht für Tadauschen. Pienosze nauczki dla Tadzia. Warschau 1839.
18) Das goldne Vließ oder über Production der Merinos-Wolle zlole Runo. Warschau 1839.
19) Die sparsame Köchin. Kucharka oszezedna. Wilna 1836.
20) Denkwürdigkeiten der Warschauer Gesellschaft der Arzneikunde. Pamietniki towarzystwa lekarskiego Warczawskiego. Heft 1, 2 und 3 des 2ten Bandes.
21) Sammler der geistigen Unterhaltungen. Krakau 1839. 1. Band.
22) Litterarischer Sammler. Kraukau 1838. 4 Bände.
23) Ein bibliographisch historisches Bild der Litteratur in Polen, von der Einführung der Buchdruckerkunst bis auf das Jahr 1830 von Adam Jochen. Wilna 1839. 1. Heft.

Digitized by Google

24) Bilder und wissenschaftliche Untersuchungen. Zweite Abtheilung, 5. Heft. Wilna 1839.
25) Meine Erinnerungen an Frankreich von L. z. Ks. G R. Krakau 1839.
26) Abhandlung von der Kleidung der Mannspersonen nach mathematischer Berechnung. Roz-prawa v Sukien meskich. Lemberg 1839.
27) Dichtungen des Jeciersky Poizye M. Jecierskiego. Wilna 1837.
28) Kleine Gedichte des Kowalski Traszki, Lemberg, Stanislawow und Tarnow 1839.
29) Handwörterbuch der Polnischen uud Deutschen Sprache. Krakau ohne Jahreszahl.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 23sten August 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

208) I. No. 1049. August 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen fünf Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet:

1) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Achtzehnte vollständige und verbesserte Original-Ausgabe. Erste und zweite Abtheilung. Aarau, 1838. Im Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer. Frankfurt a. M. Johann David Sauerländer. gr. 8.
2) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschocke. Vierte vollständige Original-Auflage. Theil 9, 10, 11 und 12. Aarau, 1839. Im Verlag von H. R. Sauerländer. Frankfurt a. Main Joh. Dav. Sauerländer. kl. 8.
3) H. Maltens neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. Theil 1, 2, 3, 4 und 5.

   Auch mit dem Titel:

   Bibliothek der neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten. Aarau, 1839. Bei Heinrich Remigius Sauerländer. 8.
4) Der Vorläufer des neuen Gesangbuches für die Volksschulen des Kantons Sct. Gallen. Von Joseph Greith, Gesang- und Instrumentallehrer an der Sct. Gallischen Kantonsschule. Zweistimmige Lieder. 1stes Heft. 1ste Stimme, 2te Stimme. Sct. Gallen, 1839. Verlag von Huber und Comp.
5) Schweizerische Zeitschrift für Natur- und Heilkunde. In Verbindung mit mehreren Gelehrten dieser Fächer herausgegeben von Dr. Christoph Friedrich von Pommer, Professor der Medizin an der Hochschule in Zürich. Neue

Digitized by Google

Folge. Erster Band. Drittes Heft. Zürich. Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1839. 8.

Wir bringen dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 28sten August 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

209) I. No. 251. September 1839.

Der Unterricht im hiesigen Königl. Hebammen-Lehr-Institut, wird mit dem 1sten Oktober c. unfehlbar beginnen, und sind hiernach die angemeldeten Lehrtöchter mit Anweisung zu versehen. Stettin, den 7ten September 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

210) Das diesjährige Ersatz-Aushebungsgeschäft bezieht sich auf die Garde und Linie.

Der Stettiner Regierungsbezirk stellt an Ersatz:

a) für die Garde . . . . . 149 Mann
b) für die Linientruppen des 2ten Armee-Corps 1241 „

Summa: 1390 Mann,

welche auf die einzelnen Kreise repartirt, und wovon den betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen ihre Kontingente bekannt gemacht worden sind.

Die genannten Behörden werden dafür sorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweisenden Mannschaften außer Zweifel gestellt, völlig qualificirte Reserven vorhanden und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei. Die Einstellung der Garde-, der Kavallerie- und der sämmtlichen Infanterie-Rekruten, sowie eines Theils der Artillerie-Rekruten geschieht in diesem Herbste. Dagegen werden die übrigen Artillerie- und Pionier-Rekruten erst im künftigen Frühjahr eingestellt. Zum Betriebe des Geschäfts sind die untenbezeichneten Tage festgestellt und werden die Herren Landräthe aufgefordert, die Ersatz-Mannschaften rechtzeitig Behufs der ärztlichen Untersuchung vorzuführen.

Geschäftsplan.

Den 24sten September Revision des Demminer Kreises;
„ 25sten „ Reise nach Anklam;
„ 26sten „ Revision des Anklamer Kreises u. Reise nach Pasewalk;
„ 27sten „ „ „ Uckermünder „ „ „ „ Stettin;
„ 28sten „ Revision der Stadt Stettin;
„ 29sten „ Sonntag, Ruhe;
„ 30sten „ Revision des Randower Kreises;
„ 1sten Oktober Abschluß der Listen in Stettin;
„ 2ten „ Reise nach Regenwalde;

den

Digitized by Google

den 3ten Oktober Revision des Regenwalder Kreises;
„ 14ten „ Revision des Greifenberger Kreises u. Reise nach Cammin;
„ 15ten „ Revision des Camminer Kreises u. Reise bis Wollin;
„ 16ten „ Reise nach Swinemünde;
„ 17ten „ Revision des Usedom-Wolliner Kreises u. Reise bis Wollin;
„ 18ten „ Reise nach Naugardt;
„ 19ten „ Revision des Naugardter Kreises;
„ 20sten „ Reise nach Stargardt;
„ 21sten „ Revision des Pyritzer Kreises;
„ 22sten „ Revision des Saatziger Kreises;
„ 23sten „ Reise nach Greifenhagen;
„ 24sten „ Revision des Greifenhagener Kreises.

Stettin, den 17ten August 1839.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission.

Der Oberst und Brigade-Commandeur, von Klaette.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath, von Usedom.

---

211) I. No. 250. September 1839.

Die hiesige Provinzial-Gewerbeschule wird mit dem 1sten Oktober d. J. einen neuen Lehrgang beginnen.

Die Bedingungen zur Aufnahme in dieses Institut sind, wie wir bereits früher bekannt gemacht haben:

1) daß der aufzunehmende Schüler hinreichenden Elementar-Unterricht genossen, der Muttersprache wenigstens mächtig sei, sie richtig schreibe, sich mit Gewandtheit darin auszudrücken wisse und eine gute Handschrift habe.
2) Die Zahlung eines Schulgeldes, welches vorläufig auf Einen Thaler monatlich festgesetzt worden; bedürftigen und zugleich würdigen Schülern aber, nach Prüfung ihrer Umstände, erlassen wird.

Gegenstände des mit allen Hülfsmitteln sehr vollständig ausgestatteten, von vier Lehrern besorgten Unterrichts in 40 wöchentlichen Lehrstunden sind: freies Handzeichnen, architectonisches und Maschinenzeichnen, Mathematik, (Arithmetik und Geometrie,) Physik, Chemie, praktisches Rechnen, Waarenkunde und Stylübungen.

Die Schüler, welche allen an sie gemachten Forderungen genügen, werden demnächst zur unentgeldlichen Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin zugelassen und erhält außerdem der vorzüglichste von Ihnen ein jährliches Stipendium von 300 thl. als Unterstützung bei seiner höheren Ausbildung, welches auch bereits mehreren Zöglingen der Schule zu Theil geworden ist.

Wir wiederholen hier den Wunsch, daß recht viele junge Leute die reichen

Digitized by Google

Mittel dieses Instituts, welches fortwährend Beweise der Munificenz des Königl. hohen Finanz-Ministeriums empfängt, benutzen mögen, um sich den Grad von Ausbildung anzueignen, durch welche sie allein den zeitgemäßen Forderungen an die Bildung des Gewerbestandes zu entsprechen im Stande sind.

Diejenigen, welche sich um die Aufnahme bewerben wollen, haben sich bei dem Hauptlehrer der Anstalt Herrn Eicksen in den Morgenstunden bis um 9 Uhr und Mittags von 12 bis 2 Uhr zu melden. Derselbe ist auch bereit, Eltern und Vormündern die etwa gewünschte nähere Auskunft mündlich zu ertheilen.

Stettin, den 4ten September 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Vom 1sten Oktober c. ab ist der Förster Kunert, bisher zu Buchholz in der Oberförsterei Mühlenbeck, nach Fliederbruch in der Oberförsterei Klütz, und der bisher auf der letztern Stelle gewesene Förster Wolf von demselben Zeitpunkte ab auf die Stelle des erstern nach Buchholz versetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 38.

Stettin, den 20. September 1839.

Patente.

Den Kammgarn-Fabrikanten G. A. Schacht und Comp. in Berlin ist unter dem 5ten September 1839 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete und durch Beschreibung erläuterte Behandlung des Kupfers zur Anfertigung von Druckwalzen und auf die dabei angewendeten Vorrichtungen, soweit solche für neu und eigenthümlich befunden worden sind,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Karl Savoye zu Trier ist unterm 12ten September 1839 ein Patent

auf einen hohlen in seiner ganzen Zusammensetzung und Benutzung nach den mitgetheilten Zeichnungen und Beschreibungen für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Dampfkessel, Wärm- und Glühöfen,

auf Sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

212) Publikandum, die Kündigung von 886,200 Rthl. Staats-Schuld-Scheine zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1840 betreffend.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 8ten d. M. gemäß, heute stattgehabten 13ten Verloosung, sind die in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Litern und Geldbeträgen aufgeführten Staats-Schuld-Scheine gezogen worden, und werden diese daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 2ten Januar 1840 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, baar abzuheben.

Da mit dem eben genannten Tage die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuld-Scheine aufhört, indem nach § 5 der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung No. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungs-Fonds

Digitized by Google

zufallen, so müssen mit den Staats-Schuld-Scheinen auch die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons, Ser. VIII. No. 3 à 8, welche die Zinsen vom 2ten Januar 1840 bis dahin 1843 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den späteren Präsentanten reservirt zu werden.

In der über den Kapital-Werth der Staats-Schuld-Scheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Liter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2ten Januar 1840 zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuld-Scheine muß, da weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit ihnen wegen Realisirung derselben in Korrespondenz einlassen kann, überlassen bleiben, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staatspapiere zu übersenden.

Berlin, den 15ten August 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorstehendes Publikandum nebst dem darin allegirten Verzeichnisse der in der 13ten Verloosung gezogenen, und zur baaren Zahlung am 2ten Januar 1840 gekündigten Staats-Schuld-Scheine, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Besitzer der gekündigten Staats-Schuld-Scheine, welche die baaren Valuta zum vollen Nennwerthe von unserer Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, zugleich hierdurch aufgefordert, die Quittungen, wozu unsere Haupt-Kasse, auf Erfordern, Formulare verabfolgen wird, portofrei einzusenden.

Stettin, den 12ten September 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

213) I. No. 1033. August 1839.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30sten April 1835, das unbedingte Verbot des Wanderns der Handwerksgehülfen in der gesammten Schweiz betreffend, (Amtsblatt pro 1835 Seite 90) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie Se. Excellenz der Herr Minister des Innern und der Polizei durch das Rescript vom 13ten v. M. das Verbot hinsichtlich des Fürstenthums Neuschatel dahin erläutert hat, daß den inländischen Gewerbsgehülfen künftig mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers, Wanderpässe auf das gedachte Fürstenthum lautend, ertheilt werden können.

Stettin, den 10ten September 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

214) I. No. 1423. August 1839.

Von Seiten des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten ist unter dem Titel:

Zweckmäßige Art des Kartoffelbaues für kleinere Landwirthe nach der Methode des Generals von Arentschild zu Hanndv. Münden, dargestellt von dem pensionirten General-Lotterie-Direktor Heynich in Freienwalde a. d. O.,

eine kurze, leicht faßliche Darstellung des bei dem Kartoffelbau zu beobachtenden Verfahrens herausgegeben worden. Indem wir auf den Wunsch des Vereins diese gemeinnützige Schrift hierdurch gern anempfehlen, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß den sämmtlichen Herren Landräthen unseres Departements eine Anzahl von Exemplaren derselben mit der Veranlassung zugefertigt worden ist, solche möglichst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und sie namentlich Jedermann zur Einsicht zugehen zu lassen, welcher sich dieserhalb an die Landräthliche Behörde wendet. Stettin, den 5ten September 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

215) I. No. 872. August 1839.

Betrifft die Rettung eines Scheintodten.

Dem Chirurgus Schönwald zu Massow ist für seine mit anerkennungswerther Bereitwilligkeit und Ausdauer zur Wiederbelebung eines Scheintodten geleistete Hülfe, eine Prämie von 10 Rthlr. bewilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6ten September 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

216) I. No. 150. September 1839.

Der Kaufmann Ernst Wegener hieselbst hat die seither geführte Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und ist dagegen der Kaufmann F. Bachhusen hieselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden, was in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6ten September 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

217) I. No. 51. September 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die nachbenannten, außerhalb der Königl. Lande in Polnischer Sprache erschienenen drei hn Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet:

1) Powiesce Rozachie. Kosackische Erzählungen vo M. Czaykowski. Paris 1837.

Digitized by Google

2) Iridion. Paris 1836.
3) Nowe Rozrywki dla dzieci. Neue Unterhaltungen für Kinder. Paris 1834. 2 Bände.
4) Poezye biblyne, piosicki sielskidi wiersze rózne. Bibliſche Poeſien, Idyllen und verſchiedene Dichtungen von Witwicki. Paris 1836.
5) Pamiatki. Denkwürdigkeiten des Herrn Severyn Saplica Truchſes von Parnau. Paris 1839.
6) Dzieta Jana Sniadeckiego. Werke des Johann Sniadecki. 6. und 7. Band. Warſchau 1837 und 1838.
7) Dzieta poetyczne Niemcewicza. Poetiſche Werke des Niemcewicz. 9tes und 10tes Bändchen. Neue Ausgabe. Leipzig 1838.
8) Zbiór Pamiecznikow o dawnej Polszce. Sammlung von Denkwürdigkeiten des ehemaligen Polens Thl. 3 von J. U. Niemcewicz. Leipzig 1839.
9) Wizerunki i roztrzasania naukowe. Wiſſenſchaftliche Aufſätze und Erläuterungen. 5. Heft der neuen Folge. Wilno 1839.
10) Obraz bibliograficzno — historyczny Litteratury i nauk w polsce. Bibliographiſch-hiſtoriſches Bild der Literatur und Wiſſenſchaften in Polen. 1. Band. Wilno 1839.
11) Jbior Razan wzovowych. Sammlung von Muſterpredigten. Wilno 1839. 4. Band.
12) Prace literackie. Literariſche Arbeiten. 1. Band. Wien 1838.
13) Nauka chowu owiec. Lehre der Schaafzucht, mit 6 Steindrücken. Warſchau 1839.

Wir bringen ſolches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 6ten September 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Jnnern.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

218) A. No. 1960. September 1839.

Die Ortſchaften Glewitz, Groß- und Klein-Chriſtinenberg und die Woerchenſche Mühle, Naugardter Kreiſes, ſind vom 1ſten Januar k. J. von den Gerichtsſprengeln reſp. des Land- und Stadtgerichts zu Naugard und des Juſtiz-Amts Colbatz getrennt und zum Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts in Gollnow verlegt worden. Stettin, den 9ten September 1839.

Königl. Ober-Landesgericht.

II. Perſonal-Chronik.

Der Kandidat Carl Friedrich Wilhelm Julius Wentz iſt als pastor adjunctus in Priemhauſen, Synode Starygard, angeſtellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 39.

Stettin, den 27. September 1839.

Patente.

Dem Tischler Franz Reinfeld zu Elberfeld ist unter dem 20sten September 1839 ein Patent

auf eine neue Einrichtung der Brochirlade, insoweit solche nach dem deponirten Modell für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne andere im Gebrauch bekannter daran befindlicher Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann H. L. Lobeck in Berlin ist unter dem 21sten September 1839 ein Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannte Maschinen um Holz zu schneiden und zu bearbeiten, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

219) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winter-Semester $18\frac{4}{5}$ vom 21sten October an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyclopädie, Prof. Matthies, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Erklärung des Pentateuchs, Professor Kosegarten, viermal wöchentlich von 2 bis 3, privatim.

Erklärung der wichtigsten messianischen Stellen, Licentiat Baier, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Einleitung in das neue Testament, Prof. Matthies, viermal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Digitized by Google

Erklärung der Evangelien des Marcus und Lucas, Professor Schirmer, sechsmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Evangeliums Johannis, Lic. Bindemann, viermal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Erklärung der Briefe an die Corinther, Prof. Vogt, viermal von 10—11, öffentl.

Der christlichen Kirchengeschichte erster Theil, Prof. Hasse, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Neueste Kirchengeschichte, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Christliche Archäologie, Licentiat Bindemann, dreimal wöchentlich von 3—4, privatim.

Christliche Dogmengeschichte, Licentiat Baier, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Biblische Theologie des alten Testaments, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Einleitung in die christliche Dogmatik, Professor Schirmer, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Die evangelische Dogmatik, Professor Vogt, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Christliche Sittenlehre, Lic. Baier, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Homiletik, Prof. Finelius, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Catechetik, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Im theologischen Seminar werden in der exegetischen Abtheilung die Uebungen in der Exegese des alten Testaments vom Professor Kosegarten, Sonnabends von 4 bis 5, die in der Exegese des neuen Testaments vom Professor Vogt, Dienstags von 6—7; in der kirchenhistorischen Abtheilung vom Prof. Hasse, Mittwochs von 5—6; und in der dogmatischen Abtheilung vom Prof. Matthies, Mittwochs von 2—3, geleitet werden.

Die homiletischen Uebungen des theologisch-practischen Instituts werden unter des Professors Finelius Leitung, Mittwochs von 3—5, Statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie des Rechts, Professor Niemeyer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Geschichte des römischen Rechts, Prof. Barkow, zweimal wöchentlich, öffentl.

Institutionen des römischen Rechts, mit einer Erklärung derjenigen §§ der Justinianischen Institutionen, welche das neueste Recht enthalten, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Innere Geschichte des römischen Rechts, nach seinem Lehrbuch, Prof. v. Tigerström, fünfmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Pandecten, nach Günther, Prof. Gesterding, täglich von 8—10, öffentlich.

Digitized by Google

Dieselben, Prof. v. Tigerström, täglich von 10—12, öffentlich.

Die Lehre vom Eigenthum, nach Anleitung seiner Schrift: „Die Lehre vom Eigenthum, Berlin 1831," Prof. Pütter, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, Professor Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Landwirthschaftsrecht, Professor Pütter, in Eldena, privatissime.

Das Lübische Statutarrecht, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Preußisches Civilrecht, Professor Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Kirchenrecht, Assessor Feitscher, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Criminalrecht, Prof. Barkow, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Theorie des Processes, mit Berücksichtigung der preußischen Gerichtsordnung, Prof. v. Tigerström, sechsmal wöchentlich, öffentlich.

Civilproceß, mit besonderer Rücksicht auf die preußische Gerichtsordnung, Assessor Feitscher, sechsmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Deutsches Staats- und Bundesrecht, Professor Pütter, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Practisches europäisches Völkerrecht, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Practische Uebungen, nach Gensler, Professor Gesterding, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Heilkunde.

Anatomie des menschlichen Körpers, nach seinem Lehrbuche, Professor Schultze, täglich von 11—12, privatim.

Osteologie, Prof. Laurer, Dienstags und Donnerstags von 8—9, privatim.

Syndesmologie, Derselbe, Mittwochs von 8—9, öffentlich.

Präparir-Uebungen, Prof. Schultze, täglich von 1—4, privatim.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Repetitorium über Anatomie, Professor Laurer, privatissime.

Allgemeine Pathologie, Prof. Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9, öffentlich.

Medicinische Zeichenlehre, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Arzneimittellehre, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Specielle Pathologie u. Therapie, Prof. Berndt, sechsmal wöchentlich von 8 bis 9, privatim.

Die Lehre von den Geisteskrankheiten, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Digitized by Google

Den zweiten Theil der Chirurgie, Professor Kneip, sechsmal wöchentlich Morgens von 7—8, öffentlich.

Die Lehre von den chirurgischen Operationen, Derselbe, täglich von 11—12, privatim.

Geburtshülfe, Prof. Berndt, dreimal wöchentlich von 3—4, privatissime.

Gerichtliche Medicin, Professor Seifert, Montags und Dienstags von 3—5, privatim.

Die medicinische Klinik, Prof. Berndt, täglich von 9—10½; zugleich wird Derselbe ein klinisches Conversatorium in lateinischer Sprache zweimal wöchentlich halten, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik und Poliklinik, Prof. Kneip, täglich von 1 bis 2, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik, Prof. Berndt, in der Entbindungsanstalt, privatim.

Philosophie.

Die Geschichte der neueren Philosophie von Cartesius bis auf unsere Zeit, Professor Stiedenroth, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, privatim.

Die Logik, Professor Erichson, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim.

Metaphysik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Moralphilosophie, Prof. Erichson, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, privatim.

Ueber die neuere Christologie, oder über die Probleme der Theodicee, Derselbe, wöchentlich in zwei Stunden, öffentlich.

Unterredungen über die wichtigsten Momente der Religionsphilosophie, Prof. Florillo, Montags von 5—6, öffentlich.

Die Aesthetik der Poesie, Professor Erichson, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungswissenschaft, Prof. Hasert, viermal wöchentlich von 4—5, öffentl.

Ueber Begriff und Methode des Gymnasiums, Derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, Professor Tillberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Differentialrechnung, Prof. Grunert, viermal wöchentlich von 10—11, öffentl.

Integralrechnung, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Ebene und sphärische Trigonometrie, Professor Tillberg, Montags und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Digitized by Google

Populaire Astronomie nebst Astrognosie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, privatim.

Theorie der Kegelschnitte, oder einen andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Professor Grunert, Mittwochs von 5—7, privatim.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte, Professor Hornschuch, viermal wöchentlich, von 9 bis 10, öffentlich.

Ueber die cryptogamischen Gewächse, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatissime.

Allgemeine Zoologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Physik, durch die nöthigsten Experimente erläutert, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Oryctognosie und Geognosie, Professor Hüneseld, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Elemente der Pharmacie, Derselbe, Dienstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Theoretisch-praktische Chemie, Derselbe, viermal die Woche von 2—3 oder von 3—4, privatim.

Stöchiometrie, Derselbe, Montags und Donnerstags von 11—12, öffentlich.

Ein Examinatorium und Disputatorium über chemische und medicinisch-chemische Gegenstände, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Die Studien und Uebungen einer physikalisch-medizinischen Gesellschaft wird Derselbe, unter Berücksichtigung seiner Schrift: „Chemie und Medizin in ihrem wahren wissenschaftlichen Zusammenhange ꝛc. Berlin 1840," zu leiten fortfahren.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Die Kameralwissenschaften, real-encyclopädisch, Professor Baumstark, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Wirthschaftspolizei, Derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Handelslehre, Derselbe, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.

Geschichte.

Geschichte der Deutschen bis auf Maximilian I., Professor Barthold, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte des preußischen Staats, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Geschichte der Literatur, Prof. Florello, Dienstags und Freitags von 10—11, privatissime.

Philologie.

Unterricht in der Sanskritsprache, nach Bopp's Grammatik, Berlin 1834, 8., Prof. Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Digitized by Google

Hebräische Grammatik, Dr. Crotogino, viermal wöchentlich von 3—4, öffentl.

Erklärung der Genesis, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Historisch-critische Einleitung in die Bücher des alten Testaments, Derselbe, viermal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Unterricht im Arabischen, Derselbe, zweimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Unterricht im Chaldäischen, Derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Hebräisches Conversatorium, Derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, privatissime.

Die Medea des Euripides wird Prof. Schömann Montags und Donnerstags von 4—5 privatim erklären.

Erklärung des Homer, Prof. Klausen, dreimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Lateinische Syntax, Dr. Paldamus, dreimal wöchentlich, privatim.

Tacitus Leben des Agricola, Professor Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Cicero's Bücher von den Gesetzen, Derselbe, zweimal wöchentlich im philologischen Seminar.

Erklärung des Properz und Disputirübungen im philologischen Seminar, Professor Klausen, zweimal wöchentlich.

Das erste Buch des Cicero von der Natur der Götter erklärt Professor Florello Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Uebungen eines guten lateinischen Stils wird Derselbe, Montags und Donnerstags von 11—12, privatim leiten.

Mythologie der Griechen und Römer, Prof. Klausen, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Römische Staatsalterthümer, Professor Schömann, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ueber den deutschen Stil, Prof. Erichson, privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek: sie ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5, geöffnet. Bibliothekare, Prof. Schildener, Prof. Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Vogt, Matthies und Hasse.

Digitized by Google

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater; Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Professor Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum; Vorsteher, Professor Berndt.

Chirurgisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Kneip.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Vorsteher, Prof. Berndt.

Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Professor Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher, Professor Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin, Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner Dotzauer.

Mineralien-Cabinet; Vorsteher Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Philologisches Seminar; Direktor, Professor Schömann, welcher nebst dem Professor Klausen die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Professor Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Professor Hasert.

Königl. Academie der Staats- und Landwirthschaft zu Eldena.

Einleitung in das academische Studium, nebst allgemeiner Wirthschaftslehre in der ersten und Conversatorium über Volkswirthschaft in der zweiten Hälfte des Semesters, Professor Baumstark, zwei Stunden wöchentlich.

Gewerbspolizei, Derselbe, vier Stunden wöchentlich.

Einleitung in den Betrieb der Landwirthschaft und allgemeine Pflanzenproductionslehre, Direktor und Professor Pabst nach seinem Lehrbuche der Landwirthschaft, Darmstadt bei Leske; vier Stunden wöchentlich.

Allgemeine Thierproductionslehre und specielle Hausthierzucht, Derselbe, nach seinem Lehrbuche der Landwirthschaft, Darmstadt bei Leske; vier Stunden wöchentlich.

Reine Mathematik, Professor Grunert, vier Stunden wöchentlich.

Oekonomische Maschinenlehre und Technologie, Dr. Schulze, sechs Stunden wöchentlich.

Organische Chemie, Derselbe, zwei Stunden wöchentlich.

Anatomie u. Physiologie der Hausthiere, Dr. Haubner, vier Stunden wöchentlich.

Thierkrankheitslehre und Thierheilkunde, Derselbe, vier Stunden wöchentlich.

Baukunst und Zeichnen, Bau-Inspektor Menzel, vier Stunden wöchentlich.

Geschichte, Professor Barthold, zwei Stunden wöchentlich.

Landwirthschaftsrecht, Professor Pütter, zwei Stunden wöchentlich.

Digitized by Google

220) I. No. 668. September 1839.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro August 1839.

No.	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	15	4	1	4	2	—	26	8	—	—	—	1	21	11	1	8	9	—	13	2	3	25	—
2	Anclam	2	20	—	1	2	4	—	26	1	—	26	1	—	20	5	1	4	5	—	12	6	3	22	6
3	Cammin	2	12	6	1	1	3	—	—	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—	—	17	6	4	15	—
4	Demmin	2	9	3	1	1	10	—	25	—	—	25	—	—	18	9	1	1	3	—	—	—	—	—	—
5	Jüdichow	2	15	—	1	3	9	—	—	—	—	27	6	—	22	6	1	10	—	—	10	—	3	—	—
6	Garz	2	7	6	1	3	6	1	—	—	—	1	—	—	22	6	1	15	—	—	15	—	3	15	—
7	Gollnow	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	25	7	—	17	10	1	5	—	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	—	28	1	—	—	—	—	20	—	—	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	—	28	7	—	—	—	—	23	3	—	—	—	1	—	—	—	18	9	4	15	—
10	Greifenhagen	2	12	9	1	3	9	—	—	—	—	28	3	—	24	3	1	9	—	—	15	—	3	10	—
11	Jarmen	2	—	—	1	2	6	—	25	—	—	22	6	—	20	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—
12	Plathe	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pasewalk	2	7	6	1	4	7	1	—	8	—	25	—	—	22	6	1	10	—	—	14	—	3	15	—
14	Pyritz	2	3	2	1	2	—	—	27	6	—	—	—	—	19	—	1	3	2	—	12	6	4	—	—
15	Naugardt	—	—	—	—	29	8	—	—	—	—	27	6	—	23	7	1	2	—	—	—	—	—	—	—
16	Stargardt	2	10	6	1	1	1	—	24	—	—	22	5	—	20	2	1	3	8	—	17	6	5	—	—
17	Swinemünde	2	15	—	1	4	—	—	—	—	—	1	—	—	24	1	1	10	—	—	23	9	5	6	—
18	Regenwalde	—	—	—	—	26	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Treptow a. R.	2	10	5	—	28	10	—	—	—	—	21	9	—	21	5	—	—	—	—	21	—	5	5	—
20	Ueckermünde	2	10	—	1	5	—	1	—	6	—	—	—	—	25	—	1	12	—	—	15	—	5	—	—
21	Usedom	2	10	—	1	2	6	1	—	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	4	—	—
22	Wollin	2	15	—	1	3	1	—	—	—	—	25	6	—	23	4	1	10	—	—	15	—	4	—	—
	Summa	37	23	11	23	10	4	9	5	5	13	15	4	14	2	11	19	16	9	7	10	8	62	8	6
	Facten	2	10	10	1	1	10	—	27	6	—	25	4	—	21	2	1	6	8	—	15	9	4	4	7

Stettin, den 13ten September 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

221) I. No. 811. August 1839.

Die Kaufleute A. J. Cohnheim Söhne zu Demmin sind auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, als Agenten der Royal-Exchange-Assurance Association in London, in Betreff der Annahme von Mobiliar-Versicherungen bei dieser Societaet bestätigt worden. Stettin, den 10ten September 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

222) A. No. 2707. September 1839.

Um die noch gültige Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil II. Titel 7 § 76 mit der Bestimmung des § 1 der Instruction wegen Benachrichtigung der Hypothekgläubiger bei Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten

Digitized by Google

rechtigkeiten vom 12ten Juni 1835 möglichst zu vereinigen, werden die Notarien des hiesigen Departements in Gefolge des Rescripts vom 7ten November v. J. (Jahrbücher Band 52, Seite 591) angewiesen, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß, wenn das Document, hinsichts dessen blos die Recognition der Unterschriften vor ihnen erfolgt, einen Veräußerungs-Vertrag über ein Grundstück oder eine zur Anlegung eines Hypotheken-Foliums geeigneten Gerechtigkeit betrifft, die in der gedachten Instruktion vorgeschriebene Mittheilung dieser Verträge an die betreffende Hypotheken-Behörde erfolge. Dem gemäß haben dieselben die Contrahenten auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, für den gedachten Fall entweder selbst oder durch ihre Mitwirkung jener Bestimmung zu genügen.

Stettin, den 12ten September 1839.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

223) A. No. 2706. September 1839.

Die Untergerichte des Departements werden in Gemäßheit des Rescripts vom 20sten Oktober v. J. (Jahrbücher Bd. 52, S. 635) angewiesen, in fiskalischen Untersuchungen von Steuer-Vergehen folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Die Anberaumung besonderer Termine zur Publication der Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz muß, wie in Civil-Prozessen, unterbleiben, die Publication vielmehr durch unmittelbare Zufertigung und vorschriftsmäßige Insinuation der Erkenntniß-Ausfertigungen bewirkt werden.

   Verordnung vom 11ten Juni 1838 über die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen, (Gesetzsammlung Seite 377.)

   Verordnung vom 5ten Mai 1838 wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse, (Gesetzsammlung Seite 273.)

2) Die Belehrung über die zuständigen Rechtsmittel ist allgemein aufgehoben, findet daher weder in besonderen Terminen, noch in den Ausfertigungen der Erkenntnisse, noch durch specielle Verfügung Statt.

3) Dagegen verbleibt es bei der in bestimmten Fällen vorgeschriebenen Belehrung, wenn der Kontravenient im Falle der Wiederholung des Vergehens eine erhöhete Strafe zu erwarten hat. Ueber diese Belehrung muß ein Protokoll aufgenommen werden. Nur bei Personen, bei denen kein Zweifel obwaltet, daß sie Geschriebenes lesen können, genügt der Vermerk hierüber in der Urtelsausfertigung.

4) Die Vollstreckung eines Straf-Erkenntnisses kann, so weit es gegen den Angeschuldigten ergangen, nur in so weit erfolgen, als es rechtskräftig geworden ist. Steht daher der Steuerbehörde noch ein ordentliches Rechts-

Digitized by Google

mittel zu, so darf die Vollstreckung nicht eher verfügt werden, als bis entweder die Behörde angezeigt hat, daß sie sich bei dem Erkenntnisse beruhige, oder aus dem eingereichten Appellations-Berichte hervorgeht, in wie weit das Erkenntniß etwa in die Rechtskraft übergangen sei, oder die zur Einlegung des Rechtsmittels zulässige Frist abgelaufen ist.

5) Die Vorschrift des § 10 der Verordnung vom 14ten Dezember 1833, (Gesetzsammlung Seite 302) nach deren Inhalt die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses in der Regel nicht aufhält, findet auch auf diese Untersuchungssachen Anwendung.

6) Soweit das Erkenntniß zu Gunsten des Angeschuldigten ausgefallen ist, muß dasselbe nach § 4 der Verordnung vom 11ten Juni d. J. und § 100 der Allg. Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 35, sogleich vollstreckt werden. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn nach Maaßgabe der analogen Bestimmungen im § 6 und 7 Titel 14 Theil I. der Allg. Gerichts-Ordnung aus dessen Vollstreckung ein wichtiger und unersetzlicher Schaden zu besorgen sein würde. Ob eine solche Ausnahme begründet ist, hat das Gesetz dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen und muß in jedem einzelnen Falle darüber ein Beschluß gefaßt werden.

Stettin, den 12ten September 1839.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

224) A. No. 2704. September 1839.

Für die Stadt Poelitz ist der Müller Matzky daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden. Stettin, den 13ten September 1839.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Wasmuß in Ziemitz ist als Prediger in Nezelkow, Synode Usedom, eingeführt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Gottwalt Junius Leo Kleinsorge ist zur Verwaltung eines Predigtamts für wahlfähig erklärt worden.

Der Schullehrer Ernst Springstube ist zum Küster und Schullehrer in Schwerinsburg erwählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Lehrer Küsler in Naugard ist als Küster und Schullehrer in Glewitz, Synode Naugard, angestellt worden.

Der bisher zu Rothemühl angestellte Hülfsaufseher Priem ist als Förster zu Herrenkamp im Forstrevier Rothemühl, und an dessen Stelle der Oberjäger Wiesenz als Hülfsaufseher zu Rothemühl vom 1sten Oktober d. J. ab angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 40.

Stettin, den 4. Oktober 1839.

Gesetzsammlung.

No. 21 enthält unter

No. 2042. den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der Anhalt-Bernburgschen Landes-Theile an das Preußische indirekte Steuer-System betreffend. Vom 11ten Juli d. J.;

„ 2043. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten dess. Monats, betreffend die Anwendung der in der Rhein-Provinz über die Zulässigkeit von Amts-Handlungen an Festtagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Charfreitag;

„ 2044. desgleichen vom 23sten dess. M., den Gerichts-Stand der Strom-Schiffer betreffend; ferner:

„ 2045. die Erklärung wegen der mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenz-Waldungen. Vom 5ten l. M., und

„ 2046. die Erklärung wegen der mit der Königl. Griechischen Regierung verabredeten Vermögens-Freizügigkeit in Betreff der Preußischen und Griechischen Staaten. Vom 29. März / 17. Septbr. 1839. Berlin, den 28sten September 1839.

No. 22 enthält unter

No. 2047. die Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Hannoverschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 20. August / 25. Septbr. 1839. Berlin, den 30sten September 1839.

Patent.

Das dem Banquier M. Moser zu Berlin unterm 1ten Juli pr. ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Aparat nebst Regulator, und auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Regulator für den Austritt des Syrups aus der Pfanne

ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

225) Bekanntmachung, die Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, imgleichen der Kreise und Kommunen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Major a. D. und Dom-Dechanten von Erxleben auf Selbelang und Major und Landrath a. D. von Waldow auf Fürstenau, anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Berlin, den 21sten September 1839.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Bassewitz.

2) der Königlichen Regierung.

226) I. No. 893. September 1839. Betrifft den Preis der Blutigel.

Für das nächste Winter-Semester ist der Preis eines Blutigels auf Drei Silbergroschen Sechs Pfennige festgesetzt worden.

Stettin, den 20. Sept. 1839. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

227) I. No. 385. September 1839.

Der Post-Expediteur Mertens zu Löcknitz ist auf den Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 als Agent der Meklenburgischen Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg für den Randowschen Kreis bestätigt worden.

Stettin, den 16. Sept. 1839. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

228) A. No. 267. September 1839.

Den Gerichtsbehörden, Patrimonialgerichtsherren und Gerichts-Eingesessenen wird unsere Verfügung vom 14ten November 1836 in Betreff der Maaßregeln gegen Veruntreuung gerichtlicher Depositalgelder (Amtsblatt Seite 228 ff.) hiermit in Erinnerung gebracht. Stettin, den 25sten September 1839.

Königl. Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Für den aus den Kreisen Naugard und Regenwalde bestehenden thierärztlichen Bezirk ist der Kreis-Thierarzt Voß mit Anweisung seines Wohnortes zu Daber angestellt worden.

Bei der Königl. General-Commission für Pommern ist der Justitiarius Geisler zu Demmin zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Demminer Kreis ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 41.

Stettin, den 11. Oktober 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

229) I. No. 1131. September 1839.

Der nachstehende Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Kriegs-Ministers dd. Berlin, den 16ten September c.:

Der unterm 10ten Oktober 1837 von Seiten der Abtheilung für das Invaliden-Wesen an die Königl. Regierungen ergangene Erlaß, durch welchen den Bittstellern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung sich genau nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21sten November 1835 und der Verordnung vom 14ten Februar 1810 zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegentheil sind in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet gelassen worden.

Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft:

1) Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide, an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden gesandt werden.
2) Im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten, und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich
3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unter-

stützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwaigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

wird mit Hinweisung auf unsre Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7ten Juni 1836, hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und die genaue Befolgung desselben gewärtigt. Stettin, den 28sten September 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

230) I. No. 553. September 1839.

Der Herr Finanz-Minister Excellenz hat geruht, vorläufig auf ein Jahr 150 thl. zu drei Stipendien à 50 thl. zu bewilligen, die bedürftigen und tüchtigen Matrosen, welche die hiesige Schiffahrtsschule Behufs ihrer Ausbildung zu Steuerleuten besuchen wollen, unter nachfolgenden Bedingungen gewährt werden sollen,

1) daß die Zahlung der Prämie aufhöre, wenn sie im Laufe des Unterrichts den Erwartungen nicht entsprechen,
2) daß, im Fall sie die Erwartung rechtfertigen, von einer Zurückzahlung der Prämie abgestanden werde, dagegen aber
3) die Steuerleute, welche die Prämie erhalten haben, sich verpflichten, drei Jahre hindurch auf Preußischen Schiffen zu fahren, wobei jedoch die Seedienst-Zeit, durch welche sie ihrer Militairpflicht genügen können, nicht in Anrechnung kommt.

Diejenigen Matrosen, welche unter diesen Bedingungen die Prämie zu erhalten wünschen, haben sich nun mit den Attesten über ihre Tüchtigkeit und Bedürftigkeit schleunigst bei dem Curatorium der Schiffahrtsschule, Behufs ihrer Prüfung zu melden, da der Unterricht schon mit dem 1sten Oktober c. beginnt.

Stettin, den 25sten September 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

231) II. No. 102. September 1839.

Die Privat-Patronats-Pfarrstelle zu Ploenzig in der Synode Pyritz, ist durch den Tod des Predigers Luthe erledigt worden und muß zu Michaelis 1840 wieder besetzt werden. Stettin, den 30sten September 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

232) I. No. 49. September 1839.

Der Stadt-Sekretair Warncke zu Treptow a. d. T. ist als Special-Agent der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin bestätigt worden.

Stettin, den 20sten September 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

233) A. No. 802. September 1839.

Es sind in der Stadt Stettin:

1) für den Heumarktbezirk der Kaufmann Ernst Wegner;
2) „ „ Königsbezirk der Kaufmann Kirstein;
3) „ „ Passauer Bezirk der Divisions Auditeur Euen;
4) „ „ Berliner Bezirk der Kaufmann Theune;
5) „ „ Jacobibezirk der Kaufmann August Haase;
6) „ „ Wallbezirk der Gastwirth Kluge;
7) „ „ Luisen Bezirk der Lieutenant a. D. Kutscher;
8) „ „ Dom-Bezirk der Buchdrucker Hessenland;
9) „ „ Schloßbezirk der Apotheker Dieckhoff;
10) „ „ Nicolaibezirk der Kaufmann Fraissinet;
11) „ „ Oderbezirk der Kaufmann Goerlitz;
12) „ „ Petri Bezirk der Consul C. Koch junior;
13) „ „ Speicherbezirk der Kaufmann Wilhelm Heinrich;
14) „ „ Gertrudbezirk der Kaufmann Oethloff;
15) „ „ Oberwiek-Bezirk der Viktualienhändler Landrath;
16) „ „ Tornei-Bezirk der Schullehrer Stoltenburg;

zu Schiedsmänner gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 28sten September 1839.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Hofprediger Dr. Siedler zu Stolp mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31sten v. M. zum Superintendenten der Synode Altstadt-Stolp zu ernennen.

Der Referendarius Clericus ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgericht hierselbst ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Müller ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt worden.

Der Referendarius Baum ist als solcher bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte angestellt.

Der Referendarius Billerbeck ist zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Greifenbergschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Treptow a. d. R., ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Rothen-Clempenow, Boock, Gorkow, Grünhof, Mewegen, Dorotheenwalde, einem Antheile von Zerrenthin und den Etablissements Dewitzhagen und Neuenhagen, sämmtlich Randowschen Kreises, ist dem Kreis-Justizrath Börner in Pasewalk übertragen.

Digitized by Google

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Gehricke ist zum Kanzlisten bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Falke ist zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Gollnow bestellt worden.

Dem Steuer-Einnehmer Malchow, bisher in Jarmen, ist die Steuer-Einnehmer und Salzfactor-Stelle in Pyritz verliehen.

Der Ober-Grenz-Controlleur Bastian, bisher zu Demmin, ist in gleicher Eigenschaft nach Treptow a. d. T. versetzt.

Der Ober-Grenz-Controlleur Wedigen, bisher in Glewitz, Haupt-Amts-Bezirks zu Tribsees, hat die Ober-Steuer-Controlleur-Stelle in Pasewalk erhalten.

Dem Lieutenant a. D. Blankensee ist die Steuer-Rezeptor- und Post-Expediteur-Stelle in Jarmen einstweilen verliehen.

Dem Capitaind'armes von der 2ten Artillerie-Brigade Schultz ist die Vertretung der Grenz-Aufseher-Stelle in Grischow, Haupt-Amts-Bezirks Demmin, einstweilen übertragen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 42.

Stettin, den 18. Oktober 1839.

Gesetzsammlung.

No. 23 enthält unter

No. 2048. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Mai d. J. über den Gerichtsstand der sogenannten Königl. Mediatstädte; und

„ 2049. vom 12ten August d. J. betreffend die Allerhöchste Bestimmung, daß die Verordnung vom 24sten Dezember 1816 über die Verwaltung der, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, auch in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städteordnung bereits eingeführt ist, oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher in Kraft bleiben soll; ferner die Ministerial-Erklärung unter

„ 2050. vom 27sten September d. J. über die mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, und

„ 2051. vom 4ten Oktober d. J. über die mit der Herzoglich Braunschweigschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Berlin, den 15ten Oktober 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

234) Bekanntmachung, die Zurückzahlung der nicht kouvertirten Kurmärkschen Obligationen betreffend.

Mit dem 1sten November d. J. tritt der Termin ein, an welchem, nach unserem Publicando vom 12ten April d. J., die baare Auszahlung derjenigen Kurmärkschen Obligationen stattfinden soll, welche nicht in drei und ein halbprozentige Kurmärksche Schuld-Verschreibungen umgetauscht worden sind. Um die Inhaber solcher Obligationen vor möglichem Zinsverlust zu schützen, da von dem gedachten Tage ab die fernere Verzinsung aufhört, werden sie hierdurch wiederholt auf denselben aufmerksam gemacht und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Kapitalien zur gehörigen Zeit bei der Kontrole der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 8ten Oktober 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Digitized by Google

235) Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 2ten Januar 1840 gekündigten 886,200 Thlr. Staatsschuldscheine betreffend.

Die Einlösung der in der 13ten Verlooſung gezogenen und durch das Publikandum vom 15ten Auguſt c. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1840 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 886,200 Thlr., wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar 1840 fällig werdenden Coupons, schon vom 1sten Dezember c. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße No. 30) in den Vormittagsſtunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen. Es bleibt indeſſen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Staatsſchuldſcheine auch überlaſſen, dieſe ſchon vor dem 1sten Dezember d. J., an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt ſind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zu überſenden, damit ſie die baare Valuta bis zum 2ten Januar 1840 in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinſung zum Beſten des Tilgungs-Fonds aufhört. Berlin, den 4ten Oktober 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

---

2) des Königl. Conſiſtoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

236) Conſ. No. 9. Oktober 1839.

Die Kandidaten:

1) Lic. theol. Carl Wilh. Johann Bindemann;
2) David Carl Ludwig Dabes;
3) Carl Wilhelm Julius Gampert;
4) Elias Ferdinand Kempe;
5) Eduard Friedr. Wilh. Theodor Machemehl;
6) Ludwig Friedrich Wilhelm Meisner;
7) Carl Heinrich Ferdinand Walther;

ſind nach beſtandenem examen pro ministerio für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 2ten Oktober 1839.

Königl. Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) der Königlichen Regierung.

237) I. No. 597. September 1839.

Oeffentliche Belobung. Am 5ten v. Mts. fiel der fünfjährige Sohn des Fiſchers Schmidt zu Amt Fiddichow aus einem Kahn in die Oder und war in Gefahr zu ertrinken, als der Fiſcher Mürke auf das Geſchrei mehrerer Kinder herbeieilte, ſeinen Kahn beſtieg, mit großer Kraftanſtrengung zu dem ſchon im Unterſinken begriffenen Knaben hinruderte und denſelben vom Ertrinken rettete.

Digitized by Google

Diese lobenswerthe Handlung des Fischers Mürke wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 5ten Oktober 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

238) I. No. 1449. September 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen zehn Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet.

1) Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von D. C. G. Barth und L. Hänel. Siebentes Halbjahr, 2tes Heft. August 1839. Stuttgard. J. F. Steinkopfsche Buchhandlung.
2) Predigten über freie Texte. Von Joh. Heinr. Heer, weiland erstem Pfarrer von Glarus. 3ter Bd. Nach des Verfassers Tode herausgegeben.
   Auch unter dem Titel: Predigten über freie Texte. Aus dem Nachlasse Joh. Heinr. Heer's, weiland erstem Pfarrer von Glarus. 2ter Bd. Zürich, Druck und Verlag von Geyser und Hößli. 1838. 8.
3) Briefe und Lieder aus dem Volksleben von Jakob Stutz, Verfasser der Gemälde aus dem Volksleben. 1. Heft. St. Gallen, 1839. Verlag von C. P. Scheitlin. 12.
4) Schweitzerische Volkslieder für vier Männerstimmen. Verl. von C. P. Scheitlin in St. Gallen.
5) Bruchstücke aus dem Leben und den Schriften Eduard Irwing's, gewesenen Predigers an der Schottischen Nationalkirche in London. Zusammengestellt und herausgegeben von Mich. Hohl. Stud. theol., Inhaber einer Knaben-Erziehungsanstalt ꝛc. Mit Irwing's Bildniß und Handschrift in Stahl gestochen. St. Gallen. In Commission bei C. P. Scheitlin. 1839. 8.
6) Biblische Vorträge. Von Scheitlin, Professor. St. Gallen. Verlag von C. P. Scheitlin. 1839. 8.
7) Florenz's Befreiung. Trauerspiel in 5 Aufzügen. Von Dr. Ignaz Schadbey, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften in Paris. Paris, in der Buchhandlung des J. M. St. Gorri. 1839. 8.
8) Sophonisbe. Trauerspiel in 5 Aufzügen von Dr. Ignaz Schadbey. Mitglied des Atheneums der Wissenschaften und Künste in Paris. Paris, im Verlag der Gebr. Girard. Buchhändler. 1838. 8.
9) Hannibal's Tod. Trauerspiel in 5 Aufzügen von Dr. Ignaz Schadbey, Mitglied des Atheneums der Wissenschaften und Künste zu Paris. Paris, im Verlage der Buchhändler Gustav Remmelmann und der Gebrüder Girard. 1838.
10) Das Brittische Reich in Ostindien, von M. Biörnstierna, Mitgliede der

Digitized by Google

Königl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften ꝛc. Aus dem Schwedischen übersetzt. Mit 2 Charten. Stockholm bei Fritze u. Baggo. 8.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 5ten Oktober 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

239) I. No. 1143. September 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 16 Schriften zum Debit innerhalb der Königlichen Lande verstattet:

1) Ueber einige der neuesten Leistungen in der chinesischen Litteratur. Sendschreiben an Herrn Professor Ewald in Goettingen von Dr. Heinrich Kurz. Paris, in der Königl. Druckerei, 1830. 4.
2) Grammatik der mongolischen Sprache, verfaßt von J. J. Schmidt ꝛc. Mit 1 Tafel in Steindruck. St. Petersburg. Gedruckt in der Buchdruckerei der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 1831. 4.
3) Taschenwörterbuch der Romanisch-deutschen Sprache. Herausgegeben von Math. Conradi, Pfarrer ꝛc. Zürich bei Orell, Füßli & Comp. 1823. Kl. 8.
4) Praktische deutsch-romanische Grammatik, die Erste dieser altthätischen und in Graubünden meist noch üblichen romanischen Sprache ꝛc. Herausgegeben von Math. Conradi, Pfarrer zu Andeer ꝛc. Zürich bei Orell, Füßli & Comp. 1820. 8.
5) Anatomisch-philosophische Untersuchungen über den Kiemen-Apparat und Das Zungenbein der Wirbelthiere von Heinrich Rathke, Dr. Prof., mit 4 Kupfertafeln. Riga und Dorpat. E. Frantzen's Buchhandlung. 1832. 4.
6) Das Stammbuch des Johannes Narsius von Dortrecht, Leibarztes und Historiographen Gustav Adolfs, König von Schweden; herausgegeben vom Freiherrn G. J. Beeldsnyder ꝛc. Utrecht, Johann Altheer und Rob. Natan. 1837. 8.
7) Zur Jubelfeier des Professor emeritus Dr. Johann Busch in St. Petersburg, am 26. Mai 1838. St. Petersburg, gedruckt in der Buchdruckerei der III. Abtheilung der höchsteigenen Kanzellei Sr. Majestät des Kaisers.
8) Untersuchungen im Gebiete der Anatomie und Physiologie mit besonderer Hinsicht auf seine anatomischen Tafeln; herausgegeben von Dr. Fr. Arnold ꝛc., Zürich, im Verlag von S. Höhr. 1838.
9) Medizinisches Schriftsteller-Lexicon der jetzt lebenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Naturforscher aller gebildeten Völker, von A. C. P. Callisen ꝛc. 24. und 25. Band. Zeitschrift ꝛc. Copenhagen 1836, 1837. Auf Kosten des Verfassers.
10) Medizinisches Schriftsteller-Lexicon ꝛc. (siehe vorstehenden Titel) von

Digitized by Google

Dr. A. C. P. Callisen. Nachtrag. 26. Band A. B. Copenhagen 1838. Auf Kosten des Verfassers.

11) Anatomische Untersuchungen über die Clione borealis; von Eschricht, Dr. med., Professor ꝛc. Copenhagen, gedr. bei Bianca Luno. 1838. 4.

12) Ueber den Pollen, von Dr. Jul. Fritzsche, mit XIII. Steindr. Aus den Mémoires de l'academie Impériale des sc. de St. Petersburg, besonders abgedruckt. St. Peterburg, gedruckt bei der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 1837. 4.

13) Denkschriften der nordamerikanischen Akademie der homöopatischen Heilkunst. 1. Lieferung, Allentaun a. d. Lecha. Akad. Buchhdl. bei Heinrich Elsner, und Leipzig bei Ed. Kummer. 1837. 4. et sub tit. alt. Wirkungen des Schlangengifts, zum ärztlichen Gebrauch vergleichend zusammengestellt durch Const. Hering. Mit einer Einleitung über das Studium der homöopatischen Arzeneimittellehre. Allentaun, gedr. bei A. W. Blumer 1837.

14) Fundamental-Grundsätze einer metaphysischen Kosmologie und Bewegungslehre von J. W. Ewerth. Riga, gedr. bei W. F. Haecker. 1836. 8.

15) Notizen über den Vesuv und dessen Eruption vom 22sten Oktober 1822. Gesammelt von Dr. Joh. Bapt. Salvadori, verdeutscht durch C. F. G. H. Neapel bei der typograph. Gesellschaft. 1823. 4.

16) Praktische Auslegung der Apostelgeschichte in Predigten von Johann Jacob Schalch, Pfarrer in Merishausen, im Canton Schaffhausen. Nach dem Tode des Verfassers von einigen Freunden herausgegeben. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung. 1839.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 5ten Oktober 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

240) I. No. 1142. Septmber 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Lande für die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen 11 Schriften ertheilt:

1) Erzählungen für Kinder. Ein Festgeschenk vom Verfasser des armen Anton. Basel, bei Felix Schneider. 1835. 12.

2) Ruth Clarke, oder das wohl angewandte Pfund. Basel, bei Demselben. 1833. 12.

3) Passionsblume. Lieder zur Feier der stillen Woche und der heiligen Osterfeste. Basel, bei Demselben. 12.

4) Passiflora, Blätter für Leidende und Freunde der Leidenden, von J. J. Schneider, Pfarrer. Erstes Heft. Basel, bei Demselben. 1838.

5) Die C-Feder, eine Erzählung zum Festgeschenk für Christenkinder. Basel, bei Demselben. 1838.

Digitized by Google

6) Der Somnambulismus, von Professor Friedrich Fischer in Basel. Zweiter Band. Der thierische Magnetismus. Basel, Druck und Verlag der Schweighäuserschen Buchhandlung. 1839. 8.

7) Gottes Hand und Gottes Liebe. In Erzählungen und Liedern. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider. 1838. 12.

8) Erstes A-B-C- und Bilderbuch, ein Geschenk für gute, folgsame Kinder. Chur. S. Kellerbergersche Buchhandlung. 12.

9) Die Handwerke und Künste in 24 Bildern, mit Text von Ludwig Franz. Chur bei J. J. Grubenmann. 12.

10) Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testament. Bearbeitet von einigen Predigern im Kanton Basel. Fünfte, unveränderte Aufl. Basel. bei J. G. Neukirch. 1837. 8.

11) Die allerneuesten, mechanisch-ökonomischen und practischen Wasch-Sied-Oefen. Anleitung ꝛc., von J. R. Witschi. Solothurn, 1838.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 5ten Oktober 1839. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der interimistische Schullehrer Kraemer ist als Küster und Schullehrer in Wolkwitz, Synode Demmin, fest angestellt worden.

Der Wundarzt erster Klasse, Boder, hat sich zu Spanteckow niedergelassen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 43.

Stettin, den 25. Oktober 1839.

Patente.

Dem Runkelrüben-Zucker-Fabrikanten Hofmann zu Protschkenhain ist unterm 11ten Oktober 1839 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Presse für Runkelrüben

auf acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unterm 11ten Oktober 1839 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Formen gezahnter Räder aller Art ohne Hülfe eines vollständigen Modells des Zahnkranzes

auf acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Friseur Karl Stutzer zu Berlin ist unterm 15ten Oktober d. J. ein Patent

auf eine neue Art Damenscheitel an Haartouren nach dem davon niedergelegten Modelle

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

241) Bekanntmachung. Der 11te Kommunal-Landtag Altpommerns wird am 18ten November c. hierselbst eröffnet werden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß nach § 9 der Communal-Landtags-Ordnung für Pommern vom 17ten August 1825 die zu machenden Anträge und Anmeldungen dem Vorsitzenden Herrn Geheimen Regierungs-Rath v. Schöning in Stargard einzureichen sind.

Die Königlichen Behörden wollen sich wegen der betreffenden Gegenstände an mich wenden. Stettin, den 21sten Oktober 1839.

Der Ober-Präsident von Pommern. von Bonin.

Digitized by Google

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

242) Cons. No. 51. Oktober 1839.

In Folge höherer Veranlassung machen wir auf die im Druck erschienene Schrift: „Die Preußischen Universitäten von J. F. W. Koch" als ein mit Umsicht und Sorgfalt zusammengestelltes Werk aufmerksam.

Stettin, den 11ten Oktober 1839.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

3) der Königlichen Regierung.

243) I. No. 651. Oktober 1839.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro September 1839.

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen- pro Scheffel			Heu- pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	17	2	1	7	2	—	25	10	—	—	—	1	20	2	1	8	11	—	14	—	3	25	10
2	Anclam	2	12	6	1	5	4	—	26	5	—	26	5	—	18	11	1	5	11	—	12	6	3	22	6
3	Cammin	2	15	—	1	5	—	—	—	—	—	27	6	—	20	—	1	7	6	—	17	6	4	—	—
4	Demmin	2	8	10	1	4	2	—	24	5	—	24	5	—	18	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
5	Jiddichow	2	15	—	1	5	—	—	—	—	—	28	9	—	22	6	1	10	—	—	12	6	3	15	—
6	Garz	2	15	—	1	10	—	1	—	—	—	25	—	—	21	—	1	15	—	—	16	—	3	15	—
7	Gollnow	—	—	—	1	4	11	—	—	—	—	25	—	—	17	2	1	4	6	—	—	—	—	—	—
8	Pyritz	—	—	—	—	29	11	—	—	—	—	20	10	—	17	6	1	1	3	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	2	—	1	1	3	—	—	—	—	23	1	—	16	7	1	3	5	—	15	—	4	15	—
10	Greifenhagen	2	14	—	1	4	9	—	—	—	—	28	—	—	24	6	1	7	—	—	15	—	3	20	—
11	Plathe	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	25	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Pasewalk	2	7	6	1	7	6	1	2	6	—	25	—	—	20	3	1	10	—	—	15	—	3	15	—
13	Pyritz	2	10	—	1	5	2	—	28	9	—	—	—	—	19	2	1	5	8	—	12	6	4	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	27	2	—	22	6	1	3	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	13	9	1	4	3	—	25	6	—	22	3	—	18	—	1	3	10	—	17	6	5	—	—
16	Swinemünde	2	18	6	1	6	5	—	—	—	—	28	3	—	24	9	1	10	—	—	21	7	5	22	—
17	Regenwalde	—	—	—	—	28	2	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	2	3	1	2	4	—	—	—	—	24	—	—	20	8	1	5	6	—	20	6	4	14	2
19	Ueckermünde	2	10	—	1	5	—	1	—	—	7	—	—	—	22	6	1	12	6	—	15	—	5	—	—
20	Usedom	2	22	8	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	22	6	1	5	—	—	—	—	4	—	—
21	Wollin	2	14	2	1	6	10	—	—	—	—	24	11	—	19	8	1	7	6	—	15	—	4	—	—
	Summa	38	18	4	24	2	11	8	14	—	14	5	7	13	12	4	24	12	3	7	9	7	62	14	6
	Fraction	2	12	5	1	4	5	—	28	2	—	25	—	—	20	1	1	6	7	—	15	8	4	5	—

Stettin, den 13ten Oktober 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

244) No. 368. September 1839.

Die sämmtlichen, von der unterzeichneten Königl. Regierung ressortirenden betreffenden Behörden und Beamten werden auf das, Seitens des Königl. Ober-

Digitized by Google

Landesgerichts hieselbst durch das Amtsblatt publicirte Ministerial-Rescript vom 22sten Mai c.,

betreffend das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldproducten, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1839,

hiedurch noch besonders aufmerksam gemacht, mit der Anweisung, die darin enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen.

Stettin, den 9ten Oktober 1839. Königliche Regierung.

---

245) I. No. 1176. September 1839.

Der zu Wollin wohnhafte Matrose Martin Friedrich Dill hat am 15ten März c. den beim Aalstechen auf dem Dievenow-Strom eingebrochenen und sich in Lebensgefahr befundenen, ebenfalls zu Wollin wohnhaften Maurergesellen Friedrich Falk mit eigener Lebensgefahr gerettet, was hierdurch, den ꝛc. Dill belobigend, mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß demselben außerdem noch eine Prämie von 10 Thlr. bewilligt worden ist.

Stettin, den 12ten Oktober 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

246) I. No. 371. Oktober 1839.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 7ten Mai d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bau der 2ten und 3ten Schleuse auf dem hiesigen Schiffahrts-Kanale so weit vorgerückt ist, daß mit dem Durchschleusen am 11ten Oktober c. wieder wird begonnen werden können.

Bromberg, den 30sten September 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

247) I. No. 451. Oktober 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Kollegium hat die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen sieben Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet:

1) Predigtsammlung schweizerischer evangel. Geistlicher. Herausgegeben zu Gunsten der evangelischen Gemeinde zu Rapperswil. Zweite Auflage. Zürich und Frauenfeld. Druck und Verlag von Ch. Bügel. 1839. 8.
2) Neue Land- und Seebilder.
Auch mit dem Titel: Die Deutschamerikanischen Wahlverwandtschaften. Vom Verfasser des Legitimen, des Bloy, der Lebensbilder aus beiden Hemisphären ꝛc., dritten Theiles erster und zweiter Band. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8.
3) Die Thaten und Sitten der alten Eidgenossen, erzählt für die vaterländische

Digitized by Google

Jugend in Schule und Haus; von Melchior Schuler. Erste Abtheilung. Auch mit dem Titel: Die Thaten und Sitten der Eidgenossen, vor der Reformation, beschrieben von Melchior Schuler, dritte neu bearbeitete und vermehrte Ausgabe. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8.

4) Chemie der organischen Verbindungen von Carl Löwig, Dr. der Medicin und Philos., Prof. der Chemie an der Universität zu Zürich. II. Band. I. Abtheilung. Organische Chemie. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß. 1839. 8.

5) Geschichte des eidgenössischen Freistaats Bern, von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergange im Jahre 1798. Aus den Urquellen, vorzüglich aus den Staatsarchiven, dargestellt von Anton v. Tillier, Landamman. V. Band. Bern 1839. Druck und Verlag von Chr. Fischer. 8.

6) Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschocke. Theil 13, 14, 15 und 16. Vierte vollständige Original-Auflage. Aarau 1839. Im Verlage von H. R. Sauerländer. Frankfurt am Main. Johann David Sauerländer. Kl. 8.

7) Naturgeschichte für das Volk. Ein Buch für Schule und Haus, zur Verbreitung der Erkenntniß Gottes aus seinen Werken. Von J. Baumann, Prof. der Naturgeschichte in Luzern. Zweite Auflage, durchaus umgearbeitet und bedeutend vermehrt. Mit 280 im Text eingedruckten Abbildungen. Erste Lieferung Luzern 1839. Verlag von Xaver Meyer. In Commission in der Carl Geroldschen Buchhandlung in Wien. 8.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 18ten Oktober 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

248) I. No. 452. Oktober 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen vierzehn Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet:

1) Ruth Clarke, oder das wohlangewandte Pfund. Eine wahre Geschichte, 2. Auflage. Basel, gedruckt bei Felix Schneider. 1835. 8.

2) Geschichte des Wachtmeisters Dale und seiner Tochter Sara. Nach dem Französischen, übersetzt von J. W. Schneider. 1837. Kl. 8.

3) Sechs und siebenzig christliche Anekdoten zur Erbauung und Beförderung in der Gottseligkeit. Gesammelt von Christ. David Ziegler. Basel, 1834. Gedruckt und verlegt bei Felix Schneider. 8.

4) Johannes oder die Macht des Christenthums und seine Würde. Ein Drama. Basel, 1827. Gedruckt und verlegt von Felix Schneider. 8.

Digitized by Google

5) Proben der Vaterhand Gottes. In einer Reihe moralisch-religiöser, interessanter und wahrer Erzählungen; zur Weckung und Belebung eines christlichen Sinnes. Ein erbaulich unterhaltendes Lesebüchlein für Schulen und Familien. Erstes Bändchen. 1831. Zweites Bändchen in zwei Abtheilungen. Basel bei C. F. Spittler. 1838. 8.

6) Die Rückkehr zum Glauben, dargestellt in der merkwürdigen Führung eines protestantischen Geistlichen in Deutschland. Oder Selbstbiographie von Wilhelm Köllner. Mit einer Vorrede des Verfassers der Schrift: „die Verbindung des Sichtbaren mit dem Unsichtbaren." Zweite fortgesetzte Auflage. Basel bei C. F. Spittler. 1829. 8.

7) Züge aus dem Leben des seligen Johann Ludwig Pfister, Religions-Lehrer am Gymnasium zu Schaffhausen. Nebst Auszügen aus seinen hinterlassenen Briefen, Tagebüchern, Aufsätzen und Gedichten. Herausgegeben von Johann Kirchhofer, Pfarrer und Professor der Teologie. Basel, bei C. F. Spittler. 1835.

8) Anekdoten für Christen zur Stärkung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Ein Taschenbuch auf jeden Tag des Jahres von dem Herausgeber der Schrift: „Vorsehung und Menschen-Schicksale." Mit einer Vorrede von C. A. D. Basel, bei C. F. Spittler. 8.

9) Handbuch für das weibliche Geschlecht. Basel, in Commission bei Joh. Rud. Fretz. 1837. 8.

10) Leben des Missionars Henry Martyn in Persien. Aus dem Englischen. Basel, bei J. Georg Neukirch. 1825. 8.

11) Die Geschichte des römischen Hauptmanns Kornelius. Zwei und zwanzig Homilien über das zehnte Kapitel der Apostelgeschichte. Von Johannes Linder, Pfarrer in Zyfen und Dekan ꝛc. Basel, 1830. Im Verlag des Verfassers. 8.

12) Leben und Ende eines jungen Gerechten, Namens Georg Ludwig Mosmann, gewesenen Pfarrers zu Beggingen. Aufgezeichnet von einem seiner Freunde. Schaffhausen, 1834. 8.

13) Lehren der Erfahrung für christliche Land- und Armenschullehrer. Eine Anleitung zunächst für die Zöglinge und Lehrschüler der freiwilligen Armen-Schullehrer-Anstalt in Beuggen von Christian Heinrich Zeller, Schulinspektor. 1., 2. und 3. Band. Basel, 1827 und 1828. Im Verlag des Vereins dieser Schulanstalt. 8.

14) Sammlungen für Liebhaber christlicher Wahrheit und Gottseeligkeit vom Jahre 1820 bis incl. 1837. Basel. Gedr. bei Felix Scheider. 17 Bände.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 18ten Oktober 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

4) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

249) A. No. 3014. Oktober 1839.

In der Stadt Anclam sind die Kaufleute Wendorff und Merseburg zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 15ten Oktober 1839.

Königl. Ober-Landesgericht.

---

5) der Königlichen Schiffahrts-Kommission.

250) Bekanntmachung. Zur Unterhaltung des Lampenfeuers in der hiesigen Hafen-Laternen-Baake werden pro 1840 circa 18—20 Centner des besten gereinigten Rüböls erfordert, deren Lieferung hiermit wiederholentlich zur Submission gestellt wird, da in dem am 28sten September c. angestandenen Termin kein annehmbares Gebot erfolgt ist.

Das Oel muß in wohlconditionirten Gebinden von höchstens 5 Ctr. (netto) Inhalt, zur Hälfte bis zum 15ten Dezember c., und zur andern Hälfte im Juni künftigen Jahres bis zum Oelkeller auf dem Osterkopf, unterhalb Swinemünde, geliefert werden. Die Fässer erhält der Entrepreneur zurück.

Der Submission sind versiegelte Proben beizufügen, nach welchen die Abnahme des Oels erfolgt; ist die Waare nicht nach Probe, so bleibt sie auf Gefahr und Kosten des Entrepreneurs hier liegen, der außerdem noch für den aus der kontraktwidrigen Lieferung entstehenden Schaden haftet.

Die Insertionskosten dieser Bekanntmachung trägt der Lieferant.

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre Offerten versiegelt und postfrei mit der Rubrik „Oel-Lieferungs-Sachen" bis zum

8ten November c., Vormittags 11 Uhr,

an uns einzureichen.

Der Zuschlag erfolgt Seitens der Königl. Regierung, und bleibt bis zu dessen Eingang, welcher möglichst beschleunigt werden wird, jeder Submittent an sein Gebot gebunden. Swinemünde, den 16ten Oktober 1839.

Königliche Schiffahrts-Kommission.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Schullehrer Bettac zu Löwitz ist als Küster und Schullehrer nach Japenzin, Synode Anclam, versetzt worden.

Der bisherige Lehrer an der 3ten Grund-Klasse der Hauptschule zu Gartz a. O., Friedrich Wilhelm Krämer, ist zum ersten Lehrer an der dort errichteten Nebenschule ernannt worden.

Der Kaufmann Carl August Gottfried Simon zu Stettin ist zum Belgischen Consul ernannt und in dieser Eigenschaft diesseits anerkannt worden.

Der Kaufmann Friedrich Diekelmann zu Stralsund ist in die Stelle des

Digitized by Google

auf sein Ansuchen entlassenen dortigen Consuls Altvater zum Hannöverschen Consul daselbst ernannt und als solcher diesseits anerkannt worden.

Die durch den Tod des Hegemeisters Leisterer erledigte Förstérstelle zu Dölitz in der Oberförsterei Jakobshagen ist vom 1sten September c. ab dem Förster Schultz, bisher zu Eichhorst in derselben Oberförsterei, verliehen, und die Försterstelle zu Eichhorst, von demselben Zeitpunkte ab, dem Feldwebel Frohberg vom Garde-Jäger-Bataillon zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

In die Stelle des verstorbenen Hofraths Herkules, übernimmt, mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums, der Geheime Sekretär Schmidt die Stelle eines Büreau-Vorstehers für das Kassen- und Rechnungswesen beim Provinzial-Steuer-Direktorat für Pommern, und in seine Stelle ist hinwiederum der bisherige Provinzial-Steuer-Direktorats-Sekretär Fillié zum Büreau-Vorsteher für das Expeditions- Journal- Registratur- und Kanzlei-Wesen befördert und ihm das Prädikat eines Geheimen Sekretär verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 44.

Stettin, den 1. November 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

251) Bekanntmachung. Der 11te Kommunal-Landtag Altpommerns wird am 18ten November c. hierselbst eröffnet werden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß nach § 9 der Communal-Landtags-Ordnung für Pommern vom 17ten August 1825 die zu machenden Anträge und Anmeldungen dem Vorsitzenden Herrn Geheimen Regierungs-Rath v. Schöning in Stargard einzureichen sind.

Die Königlichen Behörden wollen sich wegen der betreffenden Gegenstände an mich wenden. Stettin, den 21sten Oktober 1839.

Der Ober-Präsident von Pommern. von Bonin.

---

252) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1838 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents №	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
39,105	B.	Courant	500	vom 14. Mai 1838.
23,946	B.	„	100	
23,949	Q.	„	50	
25,296	K.	„	25	
119,712	B.	„	400	vom 9. August 1838.
75,616	D.	„	25	vom 27. September 1838.

II. Kurmärkische Obligationen.

4,263	E.	Courant	660	vom 13. November 1837.

Berlin, den 25sten September 1839.

Controlle der Staats-Papiere.

Rohlwes. Jambowsky. Schacko.

Tee

2) der Königl. Regierung.

253) I. No. 824. September 1839.

Der Herr Minister des Innern und der Polizei hat mittelst Rescripts vom 10ten September c. Sich, zur Beseitigung vielfacher Bedenken, welche bei Prüfung von Gesuchen der nach dem Edicte vom 14ten September 1811 regulirten bäuerlichen Wirthe um Gestattung einer, das Viertel der Normaltaxe überschreitenden Verschuldung ihrer Höfe angeregt worden sind, über die hierbei zu beobachtenden Grundsätze ausgesprochen, welche wir nachstehend zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen:

1) Die im Landespolizeilichen Interesse im § 29 des vorgedachten Edicts angenommene äußerste Grenze der Verschuldung einer Bauernahrung bildet die wesentliche Bedingung der Erwerbung der früher zu beschränkten Rechten besessenen bäuerlichen Stellen zum vollen Eigenthum, und ist deshalb jede Dispposition, die dem zuwider läuft, unzulässig, namentlich sind auch hypothekarische Eintragungen, die im Wege der Execution über jene Grenze hinaus erlangt werden, wirkungslos.

2) Davon bilden eine Ausnahme

   a) Leistungen, die aus dem Wesen des bäuerlichen Verhältnisses selbst hervorgehen, namentlich das Altentheil des abgehenden Wirths, oder die Natural-Abfindung schwacher, kranker oder minorenner Familienmitglieder;

   b) die als Abfindung für die Gutsherrschaft für die Eigenthumsverleihung, Dienste, Abgaben und Hofwehr constituirten Kapitalien und Renten mit der zu diesem Zwecke von dritten Personen erborgten Kapitalien, indem alle derartigen Leistungen auf den Werth des Grundstücks vorweg abgerechnet werden müssen, mithin das Besitzthum selbst nicht afficiren — und die Eintragung derselben auf die pflichtigen Grundstücke erfolgen kann. —

3) In allen andern Fällen bleibt die Bestimmung des § 29 des vorgedachten Edicts in voller Kraft. Jede Eintragung über den Werth des verschuldbaren Viertels der Normaltaxe hinaus, bedarf zu ihrer völligen Wirksamkeit, des Hinzutritts der höhern Genehmigung. Diese findet nur als Ausnahme und als solche nur überhaupt da statt, wo dieselbe durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 23sten Februar 1823 und 17ten März 1825 strenge begründet ist.

   Als solche wirkliche Ausnahmen können jedoch nicht angesehen werden, die Fälle:

   a) des Contrahirens von Schulden zur Ausführung von Speculationen die dem bäuerlichen Gewerbe fremd sind, oder angebliche Wirthschaftsverbesserungen;

Digitized by Google

b) der unzureichenden Geldmittel und daraus entstehenden Verschuldung beim freiwilligen Erwerbe einer Stelle;

c) der Nichtgefährdung des öffentlichen oder Communal-Interesses durch die zu bewilligende Verschuldung;

d) auch die Verpflichtungen, welche der Hofübernehmer bei Erbregulirungen übernimmt, begründen, der Regel nach, keine solche Ausnahme, und wenn schon in den Fällen, wo dies wirklich zur Conservation der Familie ersprießlich sein sollte, die Verschuldung, der ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung gemäß, nicht versagt werden wird, so ist dies doch allenthalben da nicht der Fall, wo gesetzlich eine hypothekarische Eintragung nicht verlangt werden kann. Dies gilt namentlich

1) bei Auseinandersetzungen zwischen Eltern und minorennen Kindern; weil nach den Bestimmungen des § 483 Tit. 18 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts der Vormund und die vormundschaftlichen Gerichte sich mit derjenigen Sicherheit begnügen müssen, welche die Eltern, die im Besitz des Gutes verblieben, zu gewähren im Stande sind, ohne ihr Gewerbe aufzugeben — von dem Vater die Bestellung einer Sicherheit überhaupt aber nur dann verlangt werden kann, wenn er zur zweiten Ehe schreitet;

2) findet es Anwendung bei der Auseinandersetzung zwischen majorennen und minorennen Geschwistern; — so weit erstere die letzteren in Pflege und Erziehung behalten, in Gemäßheit des § 484 Tit. 18 Thl. II. Allgemeinen Landrechts, mithin bei der weitem größern Mehrzahl der Erbregulirungen über bäuerliche Besitzungen.

Hiernach haben sich diejenigen zu achten, welche Anträge auf Bewilligung der Supernormal-Verschuldung beabsichtigen.

Stettin, den 15ten Oktober 1839. Königliche Regierung.

---

(254) I. No. 561. Oktober 1839.

Der Kaufmann Ferdinand Jahnke zu Swinemünde ist auf den Grund des Gesetzes vom 18ten Mai 1837 von uns als Agent der Aachen-Münchener-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Swinemünde bestätigt worden.

Stettin, den 19ten Oktober 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

(255) No. 846. Oktober 1839.

Die Jahres-Anzeigen der Conducteure und Feldmesser betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 25sten April 1822 und 13ten November 1830, erwarten wir von sämmtlichen Königl. Bau-Conducteuren und Feldmessern im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk die Anzeige über

Digitized by Google

ihren jetzigen Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres, bis spätestens zum 20sten Dezember c.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird zur Folge haben, daß die betreffenden Individuen in den Listen gestrichen und ihnen alsdann selbstredend keine Geschäfts-Aufträge mehr ertheilt werden können.

Die Bau-Conducteure haben auch anzugeben, ob sie verheirathet sind und Kinder haben oder nicht. Stettin, den 17ten Oktober 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

256) I. No. 227. Oktober 1839.

Die Truppen der dritten Division sind während der diesjährigen Herbst-Uebungen bei Gollnow vom 1sten bis 15ten September überall so freundlich und gastfrei aufgenommen worden, daß der Herr General-Lieutenant von Weyrach Excellenz und die Herren Regiments-Commandeure es für Pflicht gehalten haben, dieserhalb ihre Erkenntlichkeit zu bezeigen.

Es ist uns sehr angenehm, dies zur Kenntniß der Einsassen der Städte Gollnow und Massow so wie der übrigen bequartirt gewesenen Ortschaften zu bringen. Stettin, den 18ten Oktober 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

257) Der Patron und die Gemeine der Kirche zu Löwitz in der Synode Anclam, haben zur baulichen Wiederherstellung und würdigen Ausstattung ihres Gotteshauses bedeutende Opfer gebracht, auch ist der Kirche von einer ungenannten Dame aus dem benachbarten Neu-Vorpommern eine schwarz sammetne Kanzeldecke, reich mit Silber gestickt, zum Geschenk gemacht worden.

Diese, von frommer Gesinnung zeugenden Handlungen, bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 12ten Oktober 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

258) III. No. 1520. September 1839.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen, über die pro II. Quartal d. J. eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 5ten d. M. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben. Stettin, den 20sten Oktober 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 45.

Stettin, den 8. November 1839.

Gesetzsammlung.

No. 24 enthält unter

No. 2052. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten Oktober d. J. nebst Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842;

„ 2053. die Verordnung, die Einführung des Zollgewichts betreffend, vom 31sten ejusd. m.; ferner

„ 2054. die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 10ten September 1837, die Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Havel und Spree betreffend, und

„ 2055. vom 5ten Oktober l. J., über die Form der Untersuchung und die Bestrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere.

Berlin, den 5ten November 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

2) der Königl. Regierung.

259) II. No. 646. Oktober 1839.

Die Pfarrstelle an der französisch-reformirten Gemeinde zu Stettin ist durch den Tod des Predigers Riquet erledigt worden. Gedachte Gemeinde wählt durch Mehrheit der Stimmen einen unter den ihr von der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zur Wahl gestellten Geistlichen.

Stettin, den 24sten Oktober 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

260) I. No. 827. Oktober 1839.

Die plötzlich eingetretene Steigerung der Preise des Rhabarbers und des Moschus hat eine entsprechende Erhöhung der Taxpreise dieser Droguen und der Präparate derselben nothwendig gemacht. Die demgemäß bewirkte Abänderung der Arznei-Taxe bringen wir auf Veranlassung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

Ff

Abgeänderte Tax-Preise.		Sgr.	Pf.
Elixir ad long. vitam	1 Unze	3	6
Extract. Rhei	1 Drachma	5	6
„ „ compos.	„	5	—
Moschus	1 Gran	4	6
Pulv. magnes. c. Rheo	1 Unze	6	6
„ Rhei comp. Ph. militar.	1 Drachma	—	10
Radix Rhei	„	1	8
„ „ cons.	„	1	10
„ „ subt. pulv.	„	2	2
Syrupus Rhei	1 Unze	2	2
Tinctura Moschi	1 Drachma	6	4
„ Rhei aquosa	1 Unze	3	6
„ „ vinosa	„	5	4

Stettin, den 22ten Oktober 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

261) No. 1025. Oktober 1839.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat die nachstehend benannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen acht Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstattet:

1) Anleitung, Alles in deutscher Sprache Gedachte mit den einfachsten Zeichen und dem größten Zeitgewinn deutlich und vollständig darzustellen, oder die zweckmäßigste Stenographie der deutschen Sprache. Von Xaver Billharz. Mit einer stenographischen Beilage. Bern und St. Gallen, Commissionsverlag von Huber & Comp. 1838. 4.
2) Die Bewegung der Krystalllinse von Dr. Alexander Heuck, Professor an der Universität zu Dorpat. Mit 4 lithographirten Tafeln. Dorpat 1839. Verlag von C. A. Kluge. Leipzig, bei Otto Wigand. 4.
3) Otto und Auguste oder der Seegen einer weisen und frommen Erziehung. Ein Büchlein zur Belehrung und Unterhaltung für Kinder von 6 bis 10 Jahren. Von der Verfasserin der Festtage im Pfarrhause zu Kirchheim. Chur. Verlag der Grubenmannschen Buchhandlung. 8.
4) H. Malten's neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. Auch mit dem Titel: Bibliothek der neuesten Weltkunde. Herausgegeben von H. Malten, 2. Band, 4. bis 6. Theil. Sechster Theil. Arau 1839, bei Heinr. Remig. Sauerländer. 8.
5) Leichtfaßliches Handbuch der Pädagogik für Lehrer, gebildete Eltern und

Digitized by Google

Schulfreunde. Von J. Theod. Scherr, Seminar-Direktor und Erziehungs-Rath im Kanton Zürich. Erster Band. Zürich, bei Orell, Füßli & Comp. 1839. 8.

6) Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande. Dargestellt vom Dr. Fr. Arnold und Dr. J. W. Arnold, Professoren an der Hochschule zu Zürich. Zweiten Bandes, zweiter Theil. Zweite Abtheilung. Auch mit dem Titel: Lehrbuch der pathologischen Physiologie des Menschen von Dr. Joh. W. Arnold. Zweiter Theil. Zweite Abtheilung. Zürich, Orell, Füßli & Comp. 1839. 8.

7) Einige Lebenserfahrungen, meinen jüngern Schwestern zur Beherzigung erzählt. Die Unvermählten. Der Hausfreund. Zwei Novellen von Meta Sander. Aarau 1839. Im Verlage von H. R. Sauerländer. 8.

8) Das Zürcherische Kirchenwesen oder Sammlung der hierüber in Kraft bestehenden Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen seit 1831. Bearbeitet von Joh. Heinr. Zimmermann, Pfarrer in Zunikau und Actuar der Zürcherischen Synode. Zürich, bei Orell, Füßli & Comp. 1839.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 25sten Oktober 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

4) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

262) Cr. No. 867. Oktober 1839.

Betrifft die Tabellen wegen der Criminal-Justiz-Verwaltung.

Die Patrimonial-Gerichte haben bei der Einreichung der Tabellen wegen der Criminal-Justiz Verwaltung, entweder auf dem Titelblatte der Haupt-Uebersicht, oder in dem Begleitberichte oder Vakat-Anzeige anzugeben, in welchem Kreise sie belegen sind. Stettin, den 30sten Oktober 1839.

Königliches Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

II. Personal-Chronik.

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Magistratspersonen erwählt und von der Königl. Regierung für ihre resp. Aemter bestätigt worden:

1) in Stettin der Kaufmann Gutberlet zum unbesoldeten Stadtrath auf sechs Jahre;
2) in Garz a. d. O. der bisherige Bürgermeister Weiß zum Bürgermeister auf anderweitige sechs Jahre;
3) in Demmin der Kaufmann Samuel Stelzer aufs Neue zum unbesoldeten Rathsherrn auf gleiche Zeit;
4) in Freyenwalde der bisherige Rathmann Tesch zum unbesoldeten Rathmann auf gleiche Zeit;

Digitized by Google

5) in Jarmen der Apotheker Behncke zum nähmlichen Amte auf gleiche Zeit;
6) in Alt-Damm der bisherige Kämmerer Leichsenring zum Kämmerer auf gleiche Zeit;
7) in Pyritz der bisherige Kämmerer Krautheim zum Kämmerer auf anderweitige sechs Jahre;
8) in Neuwarp der Rathmann und Kaufmann Thiel anderweitig zum unbesoldeten Rathmann auf gleiche Zeit;
9) in Perlitz der Secretair Collas zum Kämmerer und der Kaufmann Sandt zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre;
10) in Stargard der bisherige Syndikus Strave anderweitig zum Syndikus auf zwölf Jahre;
11) in Anclam der Ober-Landesgerichts-Referendarius Petermann zum Syndikus auf zwölf Jahre.

Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Johann Karl Rudolph Lehmann hat sich in der hiesigen Stadt niedergelassen.

In Demmin hat sich der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Pfeiffer niedergelassen.

Der Schullehrer Bergen in Treptow a. d. R. ist als Küster und Schullehrer-Adjunctus in Rehwinkel, Synode Jacobshagen, angestellt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Johann Gustav Adolph Götzke ist als Rektor und Hülfsprediger zu Swinemünde angestellt worden.

Der interimistische Lehrer Husadel ist als Schullehrer in Regenwalde definitiv angestellt worden.

Der bisherige Adjuvant Franz Jäckel ist zum ersten Lehrer und Organisten, und der Schulamtsbewerber Aloys Schittnig zum 2ten Lehrer und Küster an der hiesigen katholischen Schule und Kirche ernannt worden.

Dem früher bei dem Rentamte in Schwedt beschäftigt gewesenen Hülfs-Executor Steinkopf sind die bei der Königl. Forst-Kasse zu Bierraden vorkommenden Executions-Vollstreckungen kommissarisch übertragen worden.

Die durch den Tod des Oberförsters Majors v. Böhn erledigte Oberförsterstelle zu Falkenwalde, ist vom 1sten Novbr. ab, dem bisher zu Bornim im Regierungs-Bezirke Potsdam angestellten Oberförster Ohrdorf verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 46.

Stettin, den 15. November 1839.

Patente.

Das dem Dr. phil. Lüdersdorf hierselbst unterm 30sten April 1838 ertheilte Patent:

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren beim Waschen der Runkelrüben und beim Läutern des Saftes derselben Behufs der Zucker-Fabrikation,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Dem Chemiker G. Nohl zu Alpe ist unterm 8ten November 1839 ein Patent

auf ein Verfahren, kalte und warme Küpen anzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Verfahrungsarten zu behindern,

auf Sechs nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termin ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

263) Verordnung, den Verkehr auf Kunststraßen betreffend. Vom 17ten März 1839. (Gesetzsammlung No. 6 de 1839. No. 1980.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

Digitized by Google

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	30 Centner.	40 Centner.

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk . .	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk . .	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden

Digitized by Google

dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden ꝛc.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll . . . . . 40 Centner,

von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . 45 Centner,

von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§ 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Winspeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die

Digitized by Google

Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1sten Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11. mit dem 1sten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wege-Aufseher und Wärter, imgleichen die Polizei-Beamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11. zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und

Digitized by Google

§. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

---

1) der Königl. Regierung.

264) III. No. 1365. Oktober 1839.

Unter Bezugnahme auf den § 6 der im Amtsblatt pro 1826 No. 56 abgedruckten Verordnung vom 19ten August 1823, wegen Einführung der Salzverbrauchs-Controlle, wird den im Salz-Controll-Bezirk belegenen Gemeinen hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die, denselben für das laufende Jahr 1839 zugeschriebenen Salz-Quantitäten, jedenfalls bis zum 31sten Januar 1840 bezogen sein müssen. Was dann noch rückständig geblieben ist muß in Gelde

Digitized by Google

mit Zehn Pfennig für jedes Pfund Salz

abgelöset werden, welcher Betrag erforderlichen Falls durch Zwangsmaaßregeln Seitens der betreffenden Landräthe, welche sich hiernach zu achten haben, eingezogen werden wird. Stettin, den 24sten Oktober 1839. Königl. Regierung.

265) I. No. 830. Oktober 1839.

Betrifft die Einrichtung einer Apotheke zu Spantekow, Anclamschen Kreises.

Der Apotheker erster Klasse, August Pollnow, hat auf den Grund der von dem Herrn Ober-Präsidenten erhaltenen Concession, zu Spantekow eine Apotheke angelegt, welche nach vorgängiger Inspektion und nachdem der ꝛc. Pollnow in Eidespflicht genommen worden, nunmehr eröffnet ist.

Stettin, den 30sten Oktober 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

266) A. No. 1946. November 1839.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten April d. J. (Gesetzsammlung Seite 205) soll der Zeitpunkt, wo die Strafe der Einstellung in die Festungs-Strafsektionen, welche bisher von den Civilgerichten gegen Militair-Personen, die nicht zum stehenden Heere gehören, zu erkennen war, in den einzelnen Provinzen aufhören kann, von den unterzeichneten Ministerien für den Bezirk eines jeden Landes-Justiz-Kollegiums festgestellt worden. Mit Rücksicht auf die große Zahl der in den Festungen sich befindenden Landwehr-Sträflinge einerseits, und den Mangel an Raum in den Civil-Strafanstalten andererseits, ist zwar die allgemeine Anwendung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten April d. J. enthaltenen Bestimmungen noch nicht möglich, und namentlich die im § 5 daselbst vorgeschriebene Ueberweisung der Festungs-Sträflinge an die Civil-Strafanstalten nicht ausführbar. Dagegen gestatten die Verhältnisse, daß in den Provinzen Pommern und Westphalen, ingleichen in der Rheinprovinz, nach der Allerhöchsten Ordre vom 11ten April d. J. in Beziehung auf neue Verurtheilungen vom Jahre 1840 ab, verfahren werden kann.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird demzufolge angewiesen, vom 1sten Januar 1840 angerechnet, die Bestimmungen der mehrgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre zu § 1 — 4 in Anwendung zu bringen, und insbesondere gegen Personen, welche zu den nach der Aushebung und bis zum Eintritte beim stehenden Heere beurlaubten Ersatzmannschaften, zu den vom stehenden Heere auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, zur Reserve, zur Landwehr oder zum Train gehören, nicht mehr auf die Strafe der Einstellung in die Straf-Abtheilungen, sondern auf die in den Civil-Strafge-

Digitized by Google

setzen bestimmten Strafen zu erkennen, Freiheitsstrafen jedoch, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, als Gefängniß-Strafen festzusetzen und diese Strafen in den gewöhnlichen Civil-Straf-Anstalten zu vollziehen.

Berlin, den 1sten Oktober 1839.

Der Justiz-Minister Mühler. Der Minister des Innern und der Polizei v. Rochow. Der Kriegs-Minister. v. Rauch.

An

das Königliche Ober-Landesgericht zu Stettin.

Vorstehende Verfügung wird den Untergerichten des Departements bekannt gemacht und deren Befolgung ihnen aufgegeben.

Stettin, den 7ten November 1839. Königl. Ober-Landesgericht,

---

267) No. 1986. A. November 1839.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1835 Seite 36 bekannt gemachte Instruktion vom 16ten Juli 1834 werden die Schiedsmänner erinnert, die im § 13 derselben vorgeschriebene Nachweisung ihrer Wirksamkeit im Jahre 1839, oder wenn vor ihnen keine Sachen im Laufe dieses Jahres verhandelt worden, eine Vacat-Anzeige gleich am Jahresschlusse resp. den landräthlichen oder städtischen Polizei-Behörden zu übergeben, und diese Behörden werden aufgefordert, die ihnen zugekommenen Nachweisungen und resp. Vacat-Anzeigen bis zur Mitte Januar k. J. uns einzureichen.

Die Nachweisungen sind übrigens nach dem beigefügten Schema einzurichten.

Stettin, den 7ten November 1839. Königl. Oberlandesgericht.

Nachweisung

der von dem Schiedsmann N. zu N., Nschen Kreises, im Jahre 1839 verhandelten Sachen.

Anhängig			Davon sind beendigt durch				Bleiben anhängig
blieben am Schlusse des vorigen Jahres.	sind geworden im Laufe des Jahres.	Summa.	Vergleich.	Zurücknahme des Antrags.	Ueberweisung an den Richter.	Summa.	am Schlusse des Jahres.

II. Personal-Chronik.

Der Schullehrer Menz zu Uhlenkrug, Synode Pasewalk, ist als Küster und Schullehrer nach Heinrichswalde, in derselben Synode, versetzt worden.

Zu Penkun hat sich der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Runze niedergelassen.

Der Apotheker erster Klasse, Lauer, hat sich zu Anclam durch Erwerbung der Völkerschen Apotheke, niedergelassen.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Krzywdzinski ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Ludewig ist eine Assessorstelle bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte verliehen.

Der Referendarius Fromme, bisher zu Halberstadt, ist in gleicher Eigenschaft bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte angestellt.

Die Auscultatoren Grunau und Wahl sind zu Referendarien bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst ernannt.

Die Rechtskandidaten Lenz, Schüler und Hering sind als Auscultatoren bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte angestellt. Dem ꝛc. Hering ist hierauf, Behufs seiner Anstellung beim Ober-Landesgerichte in Münster, die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Wanselow und Leppin, Demminschen Kreises, ist dem Justitiarius Geisler in Demmin, in dem Gute Prilupp, Randowschen Kreises, dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Ludwig hierselbst, und in dem Gute Wangerin nebst Polchow, Regenwaldeschen Kreises, dem Landrichter v. Borke zu Wangerin übertragen.

Der Unteroffizier Beulke ist zum Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgerichte in Pasewalk ernannt.

Dem Invaliden Müller ist eine Gerichtsdienerstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Anclam verliehen.

Der Invalide Hintz ist als Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgerichte in Usedom angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 47.

Stettin, den 22. November 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

268) Bekanntmachung. Um die Kauf-, Lieferungs- und sonstigen Geschäfte zwischen den Producenten und Käufern ländlicher Produkte durch persönliche Anwesenheit beider Theile zu erleichtern und zu vermitteln, hat der hiesige Zweig-Verein der Pommerschen Oekonomischen Gesellschaft die Einrichtung einer Landes-Produkten-Börse hier beschlossen und um Genehmigung derselben gebeten, die in Rücksicht der Nützlichkeit des Gegenstandes ertheilt worden ist.

Es wird diese Börse an jedem ersten und dritten Sonnabend eines jeden Monats von 11 bis 1 Uhr Mittags im hiesigen Börsen-Lokale statt finden, damit schon am 7ten Dezember d. J. begonnen und am 21sten Dezember c., 4ten und 18ten Januar, 1sten und 15ten Februar, 7ten und 21sten März 1840 u. s. w. fortgefahren werden, was hiedurch mit der Aufforderung zu recht vielseitiger Theilnahme von Verkäufern und Käufern ländlicher Produkte bekannt gemacht wird.

Die Herren Producenten werden wohlthun, Proben der zu verkaufenden Gegenstände mit zur Stelle zu bringen. Die Leitung der äußern Angelegenheiten dieser Börse wird vorläufig ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand derselben übernehmen, deren Namen im Lokale der Börse öffentlich angeschlagen sein werden, an welche die Interessenten sich daher in den betreffenden Fällen zu wenden haben. Stettin, den 16ten November 1839.

Der Ober-Präsident von Pommern. von Bonin.

---

269) Bekanntmachung, betrifft die Herausgabe einer neuen Auflage des Jahrbuchs für Pommern auf das Jahr 1840.

Zu dem bevorstehen Jahre 1840 wird eine neue Auflage des Pommerschen Jahrbuches erscheinen. Die sämmtlichen resp. Militair- und Civilbehörden der Provinz werden daher beziehungsweise ersucht und aufgefordert, spätestens bis zum 15ten Januar 1840 nach Anleitung des Jahrbuches pro 1837 vollständige Nachweisungen der bei ihnen angestellten Beamten, welche neben den deutlich und correct geschriebenen Vor- und Zunamen, die Jahreszahl des ersten wirk-

Digitized by Google

lichen Eintritts in den Königl. oder Kommunal-Dienst und des Eintritts in das gegenwärtige, am Orte ihres jetzigen Aufenthalts bekleidete Amt — die letztere Zahl in einer Klammer — so wie der etwanigen Orden und Ehrenzeichen enthalten müssen, an mich gelangen zu lassen. Insbesondere haben die Herren Superintendenten die Zahl der in ihren Synoden vorhandenen Pfarren, Kirchen und Schulen, so wie auch bei jeder Parochie die zu derselben eingepfarrten Tochterkirchen und Ortschaften und Namen, Stand und Wohnort sämmtlicher Patrone jeder Pfarre anzugeben. Behörden, Gesellschaften, Vereine ꝛc., welche etwa in dem Jahrbuche pro 1837 nicht genannt sein sollten, wollen mir dies unter Angabe obiger Data ebenfalls anzeigen.

Da die Herausgabe des allgemein als nützlich anerkannten Werkes von der Deckung der beträchtlichen Kosten abhängt, so wolle jede Behörde sich in ihrem Geschäfts-Kreise gefälligst der Sammlung von Subscribenten unterziehen und mir die Zahl der verlangten Exemplare bei Einsendung der fraglichen Nachweisungen anzeigen. Wie früher wird das brochirte Exemplar auf Schreibpapier zu 1 thl. 15 sgr. und auf Druckpapier zu 1 thl. 5 sgr. geliefert werden.

Stettin, den 7ten November 1839.

Der Ober-Präsident. (gez.) v. Bonin.

---

2) der Königl. Regierung.

270) No. 170. November 1839.

Am 2ten d. Mts., Abends gegen 9 Uhr, ist auf der Oder bei Bollincken ein Boot durch ein, der bestehenden Vorschrift zuwider, bei der Dunkelheit ohne Laterne fahrendes Leichter-Fahrzeug umgesegelt worden, und es haben dabei drei Einwohner aus Herrenwiese das Leben verloren. Zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle bringen wir hiermit unsere Amtsblatts-Verordnung vom 30sten April 1833 (Amtsblatt pro 1833 No. 18) in Erinnerung, wonach jedes auf der Oder oder deren Armen, Abends oder Nachts segelnde Fahrzeug bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 thl. oder event. 1 bis 8tägigem Gefängniß für den welcher den Kahn führt und auf demselben zu gebieten hat, eine leuchtende Laterne an den Mast oder der Kaffe zu führen hat, und weisen zugleich die betreffenden Unterbehörden an, auf das strengste auf die Befolgung dieser Vorschriften wachen zu lassen.

Stettin, den 8ten November 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

271) I. No. 1152. November 1839.

Bei der, für den abgebrannten Bauer Mahnke zu Grabow in den Stettinschen Amtsdorfschaften veranstalteten Collecte hat die Dorfschaft Grabow, bei Stettin, sich durch Mildthätigkeit rühmlich ausgezeichnet, indem dieselbe allein zur Aufhülfe des Verunglückten die Summe von 110 thl. beigesteuert hat.

Digitized by Google

Es ist uns angenehm, diesen lobenswerthen Beweis thätiger Nächstenliebe zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Stettin, den 6ten November 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

272) I. No. 597. November 1839.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Oktober 1839.

No	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	22	6	1	9	9	1	3	4	—	—	—	22	10	1	13	—	—	14	5	3	29	5
2	Anclam	2	16	11	1	7	8	1	2	3	1	2	3	20	3	1	5	2	—	12	6	3	25	—
3	Cammin	2	20	—	1	7	—	—	—	—	1	28	9	20	—	1	7	6	—	17	6	4	—	—
4	Demmin	2	17	5	1	5	10	1	5	7	1	26	7	20	11	1	7	9	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	20	—	1	10	—	—	—	—	1	5	—	22	6	1	10	—	—	12	6	3	15	—
6	Garz	2	22	—	1	6	—	1	3	—	1	—	—	21	—	1	15	—	—	16	—	3	10	—
7	Gollnow	—	—	—	1	8	5	—	—	—	25	1	—	17	6	1	6	6	—	—	—	—	—	—
8	Jarmen	2	20	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	20	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—
9	Nörenberg	—	—	—	1	1	10	—	—	—	23	—	—	17	7	1	5	1	—	—	—	—	—	—
10	Greiffenberg	—	—	—	1	3	5	—	—	—	26	4	—	17	8	1	4	10	—	18	9	4	15	—
11	Greifenhagen	2	22	9	1	8	6	—	—	—	1	3	3	26	3	1	9	9	—	15	—	3	25	—
12	Plathe	—	—	—	1	8	—	—	—	—	1	—	—	17	6	1	10	—	—	—	—	—	—	—
13	Pasewalk	2	7	6	1	7	10	1	2	6	25	—	—	20	9	1	10	—	—	15	—	3	15	—
14	Pyritz	2	16	9	1	7	9	1	4	—	—	—	—	19	11	1	6	9	—	12	6	3	17	6
15	Naugardt	—	—	—	1	4	5	—	—	—	23	10	—	22	6	1	5	1	—	—	—	—	—	—
16	Stargardt	2	18	4	1	6	9	29	7	—	26	5	—	20	4	1	6	11	—	17	6	5	—	—
17	Swinemünde	2	16	8	1	8	2	—	—	—	1	2	4	22	8	1	10	11	—	22	1	5	28	5
18	Regenwalde	—	—	—	1	1	7	—	—	—	—	23	10	18	2	1	3	6	—	—	—	3	—	—
19	Treptow a. R.	2	14	3	1	3	9	—	—	—	26	3	—	19	1	1	7	3	—	18	10	4	12	10
20	Ueckermünde	2	11	10	1	6	10	1	3	9	—	—	—	20	11	1	12	6	—	15	—	5	—	—
21	Usedom	2	15	—	1	7	6	1	—	—	27	6	—	22	—	1	7	6	—	—	—	3	15	—
22	Wollin	2	18	4	1	8	11	—	—	—	27	10	—	19	8	1	10	—	—	15	—	4	—	—
	Summa	41	10	3	26	23	11	9	24	—	17	2	3	15	—	—	28	2	—	7	12	7	64	28	2
	Fraction	2	17	6	1	6	6	1	2	8	—	28	5	—	20	5	1	8	3	—	15	11	4	1	9

Stettin, den 12ten November 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

273) Bekanntmachung. Das Königl. Hochlöbliche Militair-Oekonomie-Departement im hohen Kriegs-Ministerio hat auf unsere Vorschläge genehmigt, daß die Beschaffung des Naturalien-Bedarfs für das Jahr 1840 in den nachbenannten Garnisonen der Provinz Pommern im Wege des freihändigen Ankaufes durch nachbenannte Ankaufs-Kommissarien erfolgen darf:

1) in Stettin durch den Herrn Kriegs-Rath, Proviantmeister Heinlé, der Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh;

Digitized by Google

2) in Garz durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Haeffner, desgleichen;
3) in Stargard durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Wittichow, eben so;
4) in Pasewalk durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Klamann, desgleichen;
5) in Stralsund durch den Herrn Proviantmeister Brusky, eben so;
6) in Colberg durch den Herrn Proviantmeister Brücke, wie vorstehend;
7) in Treptow a. d. R. durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Elsen, Hafer, Heu und Stroh für Treptow a. d. R., für Greiffenberg Hafer;
8) in Belgard durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten und Lieutenant a. D. Rehbein, Roggen, Hafer, Heu und Stroh;
9) in Cörlin durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Bentzky, wie vorstehend;
10) in Schlawe durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Schmidt, wie vorstehend;
11) in Stolp durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Meusel, wie vorstehend;
12) in Greiffenberg durch den Herrn Magazin-Depot-Rendanten Maaß, Heu und Stroh.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, beziehen wir uns in Betreff der von den Herren Ankaufs-Kommissarien zu leistenden Zahlungen auf unsere unterm 2ten Juni 1830 durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund erlassenen Bekanntmachungen, nach welchen die genannten Kommissarien weder berechtigt sind Vorschuß-Zahlungen zu leisten, noch Credit zu nehmen, da sie auf ihre Anträge stets mit den nöthigen Geldmitteln versehen werden, um nach Empfang der Naturalien sogleich baare Zahlungen leisten zu können. Stettin, den 6ten November 1839.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

II. Personal-Chronik.

Der Wachtmeister Gerwitz ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast interimistisch angestellt.

Der Ober-Steuer-Kontrolleur Pietsch ist aus seiner bisherigen Stellung in der bemerkten Eigenschaft nach Treptow a. d. Rega versetzt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 48.

Stettin, den 29. November 1839.

Patent.

Dem Kaufmann Ferdinand Burckhard zu Berlin ist unterm 21sten November d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum schnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe, wie solche in der eingereichten Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und der bekannten Theile zu beschränken, auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

274) Bekanntmachung. In neuester Zeit ist es Privat-Personen in Cöln und Danzig beim Empfange von Kassen-Anweisungen im gewöhnlichen Verkehr gelungen, die Verfertiger falscher Exemplare zu entdecken, so daß die Verbrecher zur Haft gebracht werden konnten; wir werden diese unserer Verwaltung geleisteten Dienste dankend anerkennen und nach den Umständen belohnen; auch in künftig etwa vorkommenden ähnlichen Fällen, Jedem, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen, dergestalt zuerst nachweiset, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung von 300 bis 500 Thaler sofort auszahlen lassen, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung falscher Exemplare benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen.

Anzeigen der gedachten Art können übrigens bei jeder Orts-Polizei-Behörde angebracht werden, auch soll in geeigneten Fällen der Name des Anzeigenden auf sein Verlangen verschwiegen bleiben.

Berlin, den 31sten Oktober 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Berlin. Dreß. von Berger.

Digitized by Google

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

275) Cons. No. 71. November 1839.

Im Laufe dieses Monats ist der Kirche zu Dramburg mittelst eines Schreibens ohne Ort, Namen und Datum, mit dem Postzeichen „Stettin" versehen, ein sehr schön eingebundenes, reich verziertes Exemplar der Hildburghäuser Kirchen- und Pastoral-Bibel mit 50 Kupfern in Royal-Folio nebst zwei großen Altarlichtern von weißem Wachse zugegangen. Der Geber hat in dem Schreiben bemerkt: „Es erneuert eine Seele, die in Dramburg geboren und erzogen ist, ihr Andenken an den Altar des Herrn, wo sie vor 40 Jahren confimirt wurde, durch ein Bibelbuch nebst zwei Kerzen, mit dem herzlichen Wunsche, daß durch diese Bibel viele Seelen zum Glauben erweckt und gestärkt werden mögen."

Diese von einer frommen Gesinnung zeugende Gabe wird mit gebührendem Danke hiedurch angezeigt. Stettin, den 13ten November 1839.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) der Königlichen Regierung.

276) I. No. 87. November 1839.

Betrifft die Aufstellung eines neuen Leuchtschiffes auf der Elbe.

Nachstehende Bekanntmachung der Schiffahrts- und Hafen-Deputation zu Hamburg:

Zur Nachricht für die die Elbe befahrenden Schiffer.

Um den auf- und abfahrenden Schiffern an der Stelle der Elbe, woselbst die Fahrt am schwierigsten ist, ein noch genaueres Merkmal zu geben, als dies durch die gewöhnlichen Tonnen geschehen kann, ist beschlossen worden, daß vom 1sten Oktober d. J. an bei dem Schulauer Sande, nördlich von der weißen Tonne No. 4, und zwar so nahe daran als thunlich, ein Leuchtschiff gelegt werden soll.

Dieses Schiff wird, so lange es des Eises wegen irgend möglich ist, ununterbrochen bis ultimo März, jede Nacht ein rothes Lampenfeuer in der Höhe von 24 Fuß über den Wasserspiegel unterhalten und bei neblichtem Wetter, wenn das Licht nicht zu sehen sein sollte, wird die Mannschaft noch außerdem mit einer Glocke läuten.

Sollte dieses Schiff durch den Eisgang die angegebene Stelle verlassen müssen, so ist die Mannschaft angewiesen, so bald als irgend thunlich auf die Station zurückzukehren.

Hamburg, den 24sten September 1839.

Die Schiffahrt- und Hafen-Deputation.

wird hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht.

Stettin, den 7ten November 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

277) Instruktion
wegen der Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Commissarien.

Im Allgemeinen.

§. 1. Zur Qualification eines Oekonomie-Commissarius gehören eines Theils die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten eines ökonomischen Technikers, anderen Theils Gewandtheit in der Behandlung der öffentlichen Geschäfte. In der ersteren Beziehung muß er mit dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft im Bereiche mindestens einer oder der andern Provinz des Landes vertraut sein, in dem Maaße, daß er nicht nur die Tüchtigkeit und Zweckmäßigkeit der handwerksmäßigen Arbeiten zu würdigen, zu controlliren und erforderlichen Falls zu verbessern, sondern auch den ganzen Betrieb einer Gutswirthschaft von Bedeutung in allen Einzelnheiten nach geläuterten Grundsätzen einzurichten und zu leiten verstehe. Seine Kenntniß der landwirthschaftlichen Gewerbslehre muß ferner zu einem wissenschaftlich geordneten und durchdachten Wissen ausgebildet sein. Er muß mit den bessern Schriften über die Landwirthschaft und über die landwirthschaftliche Bonitirungs- und Detaxations-Kunst vertraut sein. Er muß sich die Fertigkeiten eines Boniteurs angeeignet haben, um andere Boniteure bei dem Geschäfte der Bonitirung zu leiten und zu controlliren, also die Klassen in welche die Bodenarten auseinanderzusetzen sind, und die bei dem Werthe derselben in Anschlag kommenden Nebenumstände gehörig zu unterscheiden, das Werthverhältniß sowohl im Allgemeinen, als nach besondern örtlichen Beziehungen, angemessen zu berechnen, auch die wirthschaftlichen Verhältnisse jeder Gegend, jedes Orts und jeder Wirthschaft, und zwar sowohl der Vorwerke als der bäuerlichen Grundstücke richtig und bestimmt aufzufassen, ihre Bedürfnisse und ihren Ertrag zu erkennen, und die anderweitigen Einrichtungen, wodurch ihre Eigenthümlichkeiten am zweckmäßigsten benutzt werden, anzugeben im Stande sein. Von der, mit der Landwirthschaft im engeren Sinne zusammenhängenden Forstwissenschaft, dem Jagdwesen, Gartenbau, Torfbau und den mit derselben häufig verbundenen Gewerbsanstalten, Ziegeleien, Brau- und Brennereien, desgleichen von dem für die praktische Landwirthschaft so wichtigen Bauwesen, muß er eine allgemeine historische Kenntniß ihres Betriebes und ihrer Regeln besitzen. In Beziehung auf seine Ausbildung als Geschäftsmann ist von ihm die Bekanntschaft mit der rechtlichen Natur der ländlichen Besitzstände, als Eigenthum, Lehn, Erbzins, Nießbrauch, Pacht und der bäuerlichen Besitzverhältnisse, den Gemeinheiten und Servituten, insbesondere mit den auf Sicherung und Verbesserung der Landkultur abzweckenden und die ländliche Polizei betreffenden Vorschriften, namentlich von Gemeinheitstheilungen, bäuerlichen Regulirungen, Vorfluthsachen, zu fordern. Er muß im Allgemeinen mit den Vorschriften des ordentlichen Prozesses, den Gerichts- und Hypotheken-Einrichtungen, den in den Geschäftskreis der Oeconomie-Commissarien einschlagenden, theils das Ressort

Digitized by Google

der Regierungen, theils der General-Commissionen b treffenden Verwaltungsgrundsätzen, den Steuereinrichtungen, den Ständischen, Gemeinde- und anderen provinziellen Corporations-Verfassungen bekannt, insbesondere aber mit den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Vorfluths- und andern zum Geschäftskreise der Oekonomie-Commissarien gehörigen Angelegenheiten; nicht minder mit den Grundsätzen und Verfahren der Domainen-Veranschlagung und den landschaftlichen und gerichtlichen Taxen der Provinz ganz vertraut sein. Er muß sich endlich über seine praktische Fertigkeit in der Behandlung aller zum Wirkungskreise der Oeconomie-Commissarien gehörigen Geschäfte, als in der Direction der Auseinandersetzungs-Geschäfte, Bildung der Theilungspläne, Instruktion streitiger Punkte, Ausarbeitung von Auseinandersetzungs-Recessen, Taxaufnahmen und Erstattung technischer Gutachten, ausweisen.

§. 2. Zur Erforschung dieser Qualifikationen genügt es an der Beibringung schriftlicher Probearbeiten und einer mündlichen Prüfung nicht; vielmehr muß die Laufbahn des Candidaten von der Art gewesen sein, daß man aus derselben und den Zeugnissen über seine Führung und seine anderweitig bestandenen Prüfungen, die Ueberzeugung von seiner angemessenen Vorbereitung gewinnen kann. Das mündliche Examen und die Probearbeiten können also nur zur Bestätigung der hieraus sich ergebenden Erwartungen dienen, insbesondere, um von seiner Urtheilskraft, dem Umfange und der Gründlichkeit seines Wissens und seinen Fähigkeiten in deutlicher, sowohl mündlicher als schriftlicher, Entwickelung seiner Kenntnisse und Ideen Ueberzeugung zu gewinnen.

§. 3. Wer sich dem Dienste als Oekonomie-Commissarius widmen will, muß sich bei der Behörde über seine Vorbildung dazu ausweisen und die weiterhin bestimmten Stufen seiner fernern Ausbildung verfolgen.

Der Regel nach sollen nur Geschäftsleute, welche die Qualifikation der Referendarien (der Ober-Landesgerichte oder Regierungen) haben und praktische Landwirthe zu der Laufbahn der Oekonomie-Commissarien verstattet werden.

Nähere Bestimmungen rücksichtlich der Vorbildung der Oeconomie-Commissarien aus der Classe der praktischen Landwirthe.

§. 4. Praktische Landwirthe, welche sich zu Oekonomie-Commissarien qualificiren wollen, müssen eine wissenschaftliche Ausbildung in dem Maaße besitzen, daß sie nicht nur im Stande sind, einen wohlgeordneten deutlichen und bündigen schriftlichen Vortrag zu machen, sondern auch die Gegenstände ihres Wissens auf deutliche und bestimmte Begriffe und Grundsätze zurückzuführen, die ihnen beiwohnenden Kenntnisse nach ihren Gründen zu entwickeln, sich solchergestalt der Gewißheit und Zuverlässigkeit derselben bewußt zu werden, und durch eigenes Studium der vorhandenen Schriften sich weiter auszubilden.

§. 5. Dieselben müssen sich darüber ausweisen, daß sie ein oder mehrere

Digitized by Google

große Güter (Rittergüter, Domainen, Vorwerke ꝛc.) mindestens drei Jahre lang, sei es als Eigenthümer oder Administratoren, selbstständig und mit Erfolg bewirthschaftet haben. Hat es ihnen dazu an Gelegenheit gefehlt, so müssen sie doch mindestens 6 Jahre lang als Gehülfen in einer solchen Landwirthschaft beschäftigt gewesen sein. Haben sie auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt studirt: so wird ein Jahr dieses Studiums zweijährigem Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Administrators oder Gehülfen gleichgeachtet.

§. 6. Sie haben sich einer ersten Prüfung zu unterwerfen

a) über ihre wissenschaftliche Vorbildung mindestens in dem § 4 bezeichneten Umfange;

b) darüber, daß sie sich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre in rationeller (wissenschaftlicher) Begründung vertraut gemacht haben.

Bei dieser Prüfung muß zugleich ihre Urtheilskraft und ihre Fähigkeit in der Anwendung ihrer Kenntnisse auf landwirthschaftliche Einrichtungen näher erforscht werden. Um dieses ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu erforschen, sollen ihnen zwei bis drei Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung vorgelegt, und es soll dann eine mündliche Prüfung veranstaltet werden.

§. 7. Berechtigt hiernach der Candidat zu der Hoffnung, daß er sich die Fertigkeiten in der Anwendung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse auf die öffentlichen Geschäfte zu eigen machen werde: so soll er

1) einem Oekonomie-Commissarius als Protokollführer zugeordnet werden, und in dieser Eigenschaft, je nach der Entwickelung seiner Fähigkeiten, ein bis zwei Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung desselben soll aber keineswegs auf bloßes Protokollführen beschränkt; vielmehr je nach den Fähigkeiten des Candidaten, auf alle Entwürfe zu den unter Verantwortlichkeit des Oekonomie-Commissarius zu erlassenden Verfügungen, Berichten, Berechnungen, Planbildungen u. s. w. gerichtet werden.

Auch können ihm die eigene Fassung der Protokolle, und die Vernehmungen der Interessenten, beiderlei Geschäfte jedoch nur in Gegenwart und unter aufmerksamer Theilnahme des Oekonomie-Commissarius überlassen werden, zugleich soll ihm durch Zuziehung bei den Bonitirungsgeschäften vielfache Gelegenheit gegeben werden, sich darin zu üben;

2) wenn der Protokollführer sich nach dem Zeugnisse des Oekonomie-Commissarius tüchtig gemacht hat, um als Commissions-Gehülfe zugelassen zu werden, so soll der Behörde davon, unter Einsendung einiger von demselben gelieferten Ausarbeitungen, insbesondere von den Auseinandersetzungs-Plänen, die der Commissarius seinen Verhandlungen hat zum Grunde legen können, Anzeige gemacht, und wenn die Behörde diese Arbeiten tüchtig findet, der Protokollführer zum Commissions-Gehülfen ernannt werden.

Hiernächst soll er

Digitized by Google

3) mindestens ein Jahr lang an den Vorträgen und Arbeiten des Collegii der General-Commission oder der an ihrer Stelle die Geschäfte ihres Ressorts leitenden Regierungs-Abtheilung Theil nehmen, und

4) nach dieser Vorbereitung noch ein bis zwei Jahre, nach näherer Bestimmung des §. 58. der Verordnung vom 20sten Juni 1817, durch Theilnahme an den örtlichen Auseinandersetzungen beschäftiget werden. Zugleich soll ihm die selbstständige Bearbeitung einiger Auseinandersetzungen, unter Controlle eines Oekonomie-Commissarius oder Mitgliedes des Collegii, aufgetragen werden. Nachdem er zwei dieser Auseinandersetzungen bis zur Rezeßvollziehung abgeschlossen und ein Zeugniß desjenigen Oekonomie-Commissarius oder Departements-Rathes, unter dessen Controlle er gestanden, darüber beigebracht hat:

daß derselbe ihn zu dem Examen als Oekonomie-Commissarius gehörig vorbereitet erachte,

soll er zu demselben verstattet werden.

§. 8. Die Prüfung ist auf den ganzen Umfang der Kenntnisse und Fertigkeiten, welche nach § 1 von einem Oekonomie-Commissarius gefordert werden, zu richten. Insbesondere sind die Urtheilskraft des Candidaten und seine praktischen Fertigkeiten in der Behandlung der Geschäfte mit vorzüglicher Sorgfalt zu erforschen.

Diese bei den Königlichen Regierungen oder General-Commissionen zu veranstaltende Prüfung geschieht theils mündlich, theils schriftlich. Bei der mündlichen Prüfung, die hauptsächlich auf den Umfang des Wissens und der natürlichen Fähigkeiten des Candidaten zu richten ist, soll derselbe unter andern einen mündlichen Vortrag in einer auf ökonomische Streitigkeiten hinauslaufenden Spruchsache halten. Ueber die praktische Fertigkeit des Candidaten in der Behandlung der zum Bereiche der Oekonomie-Commissarien gehörigen Geschäfte, müssen sich die Examinatoren vornehmlich aus den von demselben in seiner Eigenschaft als Oekonomie-Gehülfe gefertigten Arbeiten Ueberzeugung verschaffen. Zu dem Behuf müssen ihnen nicht nur die abgeschlossenen Probe-Arbeiten (§. 7. No. 4) vorgelegt werden, sondern es steht auch bei ihnen, sich eine oder die andere von den übrigen, durch denselben selbstständig bearbeiteten Sachen, einzufordern. Weiter soll dem Candidaten eine schon beendigte Auseinandersetzung vorgelegt werden, um sich in einem schriftlichen Vortrage über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung gutachtlich zu äußern.

§. 9. Ergiebt sich bei der Prüfung ein Mangel an natürlichen Fähigkeiten, insbesondere an Urtheilskraft, welcher Mißtrauen erregt, so muß der Candidat für immer zurückgewiesen werden. Zeigen sich aber die Mängel in seinem Wissen und seinen praktischen Fähigkeiten; so muß er mit diesen Mängeln bekannt gemacht und ihm eine Frist bestimmt werden, in welcher er sich

Digitized by Google

über die Ergänzung derselben auszuweisen hat. Diese nachträgliche Prüfung kann dann auf diejenigen Gegenstände beschränkt werden, in welchen sich seine Ausbildung als mangelhaft gezeigt hat.

Nähere Bestimmungen rücksichtlich der Vorbildung und Prüfung der Referendarien.

§. 10. Bevor Referendarien der Regierung oder Ober-Landesgerichte zu der Ausbildung für den Dienst der Oekonomie-Commissarien verstattet werden, müssen dieselben und zwar die Regierungs-Referendarien mindestens zwei Jahre lang, und die Ober-Landesgerichts-Referendarien, d. i. diejenigen, welche in dem zweiten Examen bei den Justiz-Behörden bestanden sind, mindestens ein Jahr lang bei einer Königlichen Regierung oder General-Commission gearbeitet haben. Die einen wie die andern, müssen entweder ein Jahr lang den Unterricht auf einer vom Staate anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt genossen haben, oder zwei Jahre lang als Gehülfen in dem Wirthschaftsbetriebe eines großen Gutes beschäftigt gewesen sein.

Nachdem sie sich über ihre gute Führung und ihre Applikation in diesen Vorstufen gehörig ausgewiesen haben, werden sie zu dem Examen der Oekonomie-Gehülfen verstattet. Dies Examen soll nur darauf gerichtet werden, daß sie sich die landwirthschaftliche Gewerbslehre, so weit sie aus Schriften erlernt werden kann, angeeignet und sich anschauliche Kenntnisse des Erlernten erworben haben.

§. 11. Nach bestandenem Examen werden sie einem Oekonomie-Commissarius als Gehülfen zugeordnet, dergestalt, daß sie alle diejenigen Geschäfte selbstständig verrichten können wozu es der Qualifikation eines ökonomischen Sachverständigen nicht bedarf. Sie müssen in dieser Stellung mindestens zwei Jahre lang arbeiten. Während dieser Uebungszeit sollen sie von dem Oekonomie-Commissarius möglichst zu allen, auf Einnahme des Augenscheins gerichteten Verhandlungen, insbesondere bei den Bonitirungen zugezogen und überhaupt in den technischen Theilen der Auseinandersetzungs-Geschäfte vielfältig geübt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Leitung der Bonitirungen und die Feststellung der Resultate des eingenommenen Augenscheins dem Oekonomie-Commissarius verbleibt, nicht minder, daß die übrigen dem Gehülfen zu überlassenden technischen Ausarbeitungen, von dem Oekonomie-Commissario zu prüfen und dem Befinden nach, zu berichtigen sind, so daß sie nur durch das Anerkenntniß des letzteren als Grundlagen der Verhandlung oder der Entscheidung rechtliche Wirkung erhalten.

Nachdem die Gehülfen in der Behandlung der Geschäfte, namentlich in dem ökonomischen Theile derselben, Uebung gewonnen haben, soll es wegen der ihnen zur selbstständigen Leitung zu übertragenden Auseinandersetzungs-Geschäfte wie in dem Falle des §. 7 No. 4 gehalten werden.

Digitized by Google

§. 12. Bevor diese Klasse von Oekonomie-Gehülfen in die Stellung der Oekonomie-Commissarien eintritt, muß mit besonderer Aufmerksamkeit darauf gesehen und gehalten werden, daß sie in dem ökonomisch-technischen Theile ihres Berufs vielfältige Uebungen gehabt, und zureichende Sicherheit darin gewonnen haben. Sie müssen also:

1) ein Zeugniß des Oekonomie-Commissarius, dem sie als Gehülfe beigeordnet waren, und des Departements-Raths für den District beibringen, daß sie der Bonitirung kundig sind und zur Leitung derselben, insbesondere der Bodenklassifikation und Feststellung der Werthverhältnisse sich tüchtig gemacht, überhaupt bei den ihnen aufgetragenen Arbeiten in dem technischen Theile derselben gründliche Kenntnisse, Sicherheit und Gewandtheit an den Tag gelegt haben;
2) der Provinzial-Behörde zwölf ihrer technischen Arbeiten, (Entwürfe von Separations-Plänen, Gutachten über einzelne ökonomische Punkte) namhaft machen, aus welchen diese drei zur Prüfung ihrer Fähigkeiten auswählt;
3) die von ihnen selbstständig bearbeiteten Auseinandersetzungen und den actuellen Stand jeder Sache angeben, aus welchen die Behörde zwei zur Prüfung auswählt. Wie die schriftlichen Probearbeiten, so ist auch ihre mündliche Prüfung vornehmlich auf ihr ökonomisch-technisches Wissen, dessen Umfang, Gründlichkeit und praktische Gediegenheit zu richten. Im Uebrigen finden die Bestimmungen in den §§. 8 und 9 auch auf diese Klasse von Candidaten Anwendung.

Vorbereitung der Geschäftsleute anderer Klassen.

§. 13. Wollen Geschäftsleute anderer als der oben bezeichneten Klassen, z. B. Feldmesser, sich zu Oekonomie-Commissarien ausbilden, so können sie dazu nur dann zugelassen werden, wenn sie in einer oder der anderen, der Geschäftsführung der Oekonomie-Commissarien entsprechenden, Beziehung eine ausgezeichnete Vorbildung gewonnen haben.

In diesem Falle haben die Behörden die Genehmigung des Ministerii wegen deren Zulassung nachzusuchen, und dabei den Bildungsgang welcher einem solchen Candidaten, Behufs seiner Vorbereitung zu dem Examen eines Gehülfen und späterhin eines Oekonomie-Commissarius vorzuzeichnen ist, in Vorschlag zu bringen. Berlin, den 11ten April 1836.

Vorstehende, von dem Königl. Ministerio des Innern ertheilte Instruktion wegen der Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Commissarien, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14ten November 1839. Königliche Regierung.

---

4) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

278) A. No. 3248. November 1839.

Zur Erreichung eines gleichmäßigen Verfahrens über die Anwendung der §§. 556

Digitized by Google

§§. 556 und 582—592, Titel 18 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts, an Orten, in welchen das Lübische Recht gilt, werden die Untergerichte auf das Ministerial-Rescript vom 21sten Oktober 1839 (Justiz-Ministerialblatt Seite 45 No. 293) im Verfolg unserer Verfügung vom 16ten Mai 1839 hiermit verwiesen. Stettin, den 18ten November 1839.

Königl. Ober-Landesgericht.

2794 A. No. 3387. November 1839.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zu Verhütung des Kindermordes.

§. 1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Männern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

§. 2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

§. 3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebend sein.

§. 4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

§. 5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn des Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

§. 6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufs neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und sämmtliche Untergerichte und Polizeibehörden des Departements werden angewiesen, sie in ihren Bezirken von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen. Stettin, den 19ten November 1839.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Für die Stadt Cammin, den Dom und die Kapitelswieck daselbst, ist der Partikulier Wilhelm Dumstrey nach Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit wiederum auf drei Jahre zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Kandidat Henkel ist als Prediger in Coserow, Synode Usedom, eingeführt.

Digitized by Google

Der Predigtamts-Kandidat Carl Eduard Andreas Wetzel ist als Pastor adjunctus in Döringshagen, Synode Naugard, angestellt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Carl Wilhelm Otto ist als Pastor adjunctus in Zirkwitz, Synode Treptow a. d. R., angestellt worden.

Der Kandidat August Wilhelm Eduard Mohr ist als Pastor adjunctus in Hoff, Synode Cammin, angestellt worden.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Carl Wilhelm Beda zu Swinemünde, ist als Pastor adjunctus in Wudarge, Synode Jacobshagen, angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 49.

Stettin, den 6. Dezember 1839.

Gesetzsammlung.

No. 25 enthält unter

No. 2056. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Oktober d. J., wegen Anwendung des Gesetzes vom 11ten Mai d. J., in Betreff der Execution in Wechsel-Sachen, auf solche Fälle, in welchen der Wechsel vor der Publikation des Gesetzes ausgestellt, oder die Wechsel-Execution bereits verfügt ist;

„ 2057. die Ministerial-Erklärung über die, zwischen der Königl. Preußischen und der Herzogl. Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 27. Septbr. / 16. Oktober. d. J.;

„ 2058. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten l. M. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Pleschen, im Großherzogthum Posen;

„ 2059. die Verordnung, wegen der im §. 47 des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zu den Französischen Departements eine Zeit lang gehört haben, vom 21sten April 1825 vorbehaltenen Bestimmungen in Betreff der Jagd-Gerechtigkeiten; und

„ 2060. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten ejusd. über die Zulässigkeit des Rekurses gegen Erkenntnisse, Agnitions- oder Purifications-Resolutionen 1ster Instanz, wenn der Gegenstand des Prozesses zwar eine höhere Summe als 50 Thaler, der Gegenstand der dagegen erhobenen Beschwerde aber nur 50 Thaler oder weniger beträgt. Berlin, den 30sten November 1839.

Patent.

Dem Kaufmann H. Schwarzlose in Gardelegen ist unterm 28sten November 1839 ein Einführungs-Patent

auf eine durch ein Modell dargestellte Maschine, um Rüben und Kartoffeln als Viehfutter zu zerschneiden,

auf Sechs Jahre, von dem gedachten Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

280) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunst-Straßen betreffend, (Gesetzsammlung für 1839 S. 80) werden in dem anliegen Verzeichniß diejenigen Kunst-Straßen bekannt gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauches von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk vom 1sten Januar 1840 ab Anwendung findet. Berlin, den 22ten November 1839.

Der Finanz-Minister Graf von Alvensleben.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

1. Von Berlin nach Stralsund über Prenzlau.
2. „ Anclam bis zur Mecklenburgischen Grenze bei Cavelpaß.
3. „ Möckow nach Wolgast.
4. „ Berlin nach Dirschau über Stettin und Danzig.
5. „ Angermünde nach Prenzlau.
6. „ Stettin nach Pasewalk.
7. „ Stolpe nach Stolpemünde.
8. „ Berlin bis zur Russischen Grenze über Cüstrin, Dirschau, Königsberg, Tilsit.
9. „ Taplaken bis zur Russischen Grenze über Gumbinnen.
10. „ Müncheberg nach Tiefensee.
11. „ Cüstrin nach Frankfurt a. O.
12. „ Cüstrin nach Posen.
13. „ Ruschendorf nach Bromberg.
14. „ Bromberg nach Dirschau.
15. „ Berlin nach Galizien über Frankfurt a. O., Breslau, Neu-Berun.
16. „ Neu-Berun nach der Grenze des Freistaats Krakau über Kl. Chelm.
17. „ Neusorge nach Posen über Groß-Glogau.
18. „ Lüben nach Liegnitz.
19. „ Aufhalt a. O. bis Parchwitz.
20. „ Parchwitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Liegnitz, Görlitz, Reichenbach.
21. „ Görlitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Radmeritz.
22. „ Görlitz bis zur Böhmischen Grenze über Seidenberg.

Digitized by Google

23. Von Liegnitz nach Greiffenberg, über Goldberg, Löwenberg.
24. „ Haynau nach Hirschberg über Goldberg.
25. „ Löwenberg nach Landshut über Hirschberg.
26. „ Greiffenberg nach Spiller.
27. „ Schweidnitz nach Landshut über Waldenburg.
28. „ Jenkau nach Hirschberg über Jauer.
29. „ Maltsch a. O. nach Waldenburg über Striegau, Freiburg.
30. „ Breslau nach der Böhmischen Grenze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut, Liebau.
31. „ Reichenau nach Torgau über Salzbrunn.
32. „ Schweidnitz nach Frankenstein über Reichenbach.
33. „ Reichenbach nach Heidersdorf.
34. „ Breslau nach der Böhmischen Grenze über Nimptsch, Glatz, Mittelwalde.
35. „ Breslau nach Strehlen.
36. „ Ohlau nach der Oesterreichisch-Schlesischen Grenze über Neisse, Neustadt.
37. „ Tarnowitz nach Myslowitz über Beuthen.
38. „ Gleiwitz nach Königshütte.
39. „ Berlin nach der Kurhessischen Grenze über Potsdam, Treuenbrietzen, Halle, Sangerhausen, Heiligenstadt.
40. „ Treuenbrietzen nach der Königlich Sächsischen Grenze über Elsterwerda.
41. „ Wittenberg nach der Anhaltischen Grenze.
42. „ Bitterfeld nach der Königlich Sächsischen Grenze über Delitsch.
43. „ Magdeburg nach der Königlich Sächsischen Grenze über Atzendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz.
44. „ Halle nach der Großherzoglich Sächsischen Grenze über Merseburg, Eckartsberga.
45. „ Artern nach der Königlich Sächsischen Grenze über Querfurt, Merseburg.
46. „ Weissenfels nach der Königlich Sächsischen Grenze über Lützen.
47. „ Dürrenberg nach Querfurt.
48. „ Weissenfels nach der Reußischen Grenze über Zeitz.
49. „ Zeitz nach Naumburg.
50. „ Meineweh nach der Herzoglich Sächsischen Grenze.
51. „ Sangerhausen nach Gebesee über Artern, Weissensee.
52. „ Dingelstädt nach der Hannöverschen Grenze über Worbis.
53. „ der Hannöverschen Grenze nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Heiligenstadt, Dingelstädt, Mühlhausen, Langensalza.
54. „ Mühlhausen nach der Kurhessischen Grenze über Eigenried.
55. „ der Großherzoglich Sächsischen Grenze bei Schnellmannshausen bis zur Kurhessischen Grenze über Treffurt.
56. „ Berlin nach der Braunschweigischen Grenze über Magdeburg, Halberstadt, Dardesheim, Roclum.

Digitized by Google

57. Von Egeln nach Eisleben über Aschersleben.
58. „ Egeln nach Atzendorf.
59. „ Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Spandau, Perleberg.
60. „ Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Oranienburg, Gransee.

Im westlichen Theile des Staates:

61. Von der Kurhessischen Grenze bei Kleinenbremen und der Lippe-Bückeburgschen Grenze bei der Klus nach der Niederländischen Grenze über Minden, Wiedenbrück, Münster, Wesel, Geldern, Straelen.
62. „ der Braunschweigischen Grenze bei Höxter nach der Belgischen Grenze beim weißen Hause über Paderborn, Unna, Hörde, Brüninghausen, Hagen, Schwelm, Lennep, Cöln, Jülich, Weiden, Aachen.
63. Vom weißen Hause nach der Belgischen Grenze über Eupen.
64. Von der Französischen Grenze bei Forbach nach der Niederländischen Grenze bei Kranenburg über Saarbrücken, Ottweiler, Kirn, Kreuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Meurs, Cleve.
65. „ Cleve nach Emmerich.
66. „ Uerdingen nach Gladbach über Crefeld, Schwarzenpuhl.
67. „ Schwarzenpuhl nach Gladbach über Böckel und Vierßen.
68. „ Düsseldorf nach Crefeld über Haus Meer, Osterath.
69. „ Düsseldorf nach Gladbach über Neusserfurt den Nordkanal entlang.
70. „ Düsseldorf nach Jülich über Neuß.
71. „ Aachen nach der Niederländischen Grenze auf Vaels.
72. „ Aachen nach Eupen.
73. „ der Französischen Grenze bei Arnoual nach Heinsberg über Saarbrücken, Saarlouis, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen.
74. „ Geilenkirchen nach Aldenhofen.
75. „ Jülich nach Aachen über Eschweiler, Stolberg, Eilendorf.
76. „ Stolberg nach Brand.
77. „ Cöln nach Montjoie über Düren.
78. „ Düren nach Weiden über Eschweiler.
79. „ Cöln nach Wallenthal über Brühl, Euskirchen.
80. „ Bonn nach Euskirchen.
81. „ Coblenz nach der Belgischen Grenze auf Spaa über Mayen, Hillesheim, Kronenberg, Malmedy.
82. „ Malmedy nach der Belgischen Grenze auf Stavelot.
83. „ Mayen nach Kehrig.
84. „ der Nassauischen Grenze bei Arenberg nach der Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig über Ehrenbreitstein, Coblenz, Lützerath, Wittlich, Ehrang, Trier.
85. „ Hetzerath nach Trier über Schweich.

Digitized by Google

86. Von Bingerbrück nach Dreis über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Berncastel, Wittlich, Daun.
87. „ Simmern auf Boppard.
88. „ Stromberg nach Kreuznach.
89. „ Kreuznach nach der Großherzoglich Hessischen Grenze.
90. „ Waldböckelheim nach der Grenze der Herrschaft Meisenheim bei Oberstreit.
91. „ Trier nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld über Ruwer, Hermenskeil.
92. „ Trier nach Saarlouis über Saarburg, Merzig.
93. „ Trassem nach der Französischen Grenze über Perl.
94. „ Saarlouis nach der Französischen Grenze über Ittersdorf.
95. „ Saarlouis nach der Französischen Grenze über Oberfelsberg.
96. „ Saarbrücken nach der Baierischen Grenze bei Rentrich.
97. „ Lebach nach der Baierischen Grenze über Tholey, St. Wendel.
98. „ Tholey nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld.
99. „ der Nassauischen Grenze bei Altenkirchen nach der Niederländischen Grenze bei Elten über Siegburg, Mühlheim a. Rhein, Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Emmerich.
100. „ Ruhrort nach Brüninghausen über Neumühl, Oberhausen, Essen, Bochum, Krengeldanz.
101. „ Ober-Meiderich nach Oberhausen.
102. „ Ruhrort nach Borbeck über Duisburg, Mühlheim a. Ruhr.
103. „ Düsseldorf nach Oberhausen über Mühlheim a. Ruhr.
104. „ Düsseldorf nach Hamm a. Rhein.
105. „ Düsseldorf nach Volmerswerth a. Rhein.
106. „ Düsseldorf nach Schwelm über Elberfeld.
107. „ Krummenweg nach Werden über Kettwig.
108. „ Benrath nach Foch bei Gräfrath über Hilden, Wald.
109. „ Broshaus nach Landwehr.
110. „ Hittorf a. Rhein nach Elberfeld über Langenfeld, Kronenberg, Trübsal.
111. „ Essen nach Solingen über Werden, Tönnesheide, Bowinkel, Graefrath, Foch.
112. „ Tönnesheide nach Nierenhof über Langenberg.
113. „ Bowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte.
114. „ Elberfeld nach Newiges.
115. „ Elberfeld nach dem Chausseehause: die Engelsburg, über Sprockhövel, Hattingen.
116. „ Uellenthal nach Schmidt-Straße über Hatzfeld.
117. „ Barmen nach Lennep über Ronsdorf, Lüttringhausen.

Digitized by Google

118. Von Lüttringhausen nach Heckinghausen.
119. „ Trübsal nach Birgderkamp über Gerstau, Remscheid.
120. „ Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep, Radevormwald, Lüdenscheid, Altena.
121. „ Kellershammer nach We.melskirchen.
122. „ Blidinghausen nach Wermelskirchen über Preiersmühl.
123. „ Born nach Niederfessmar über Hückeswagen, Wipperfürth, Ohl, Gummersbach.
124. „ Ohl nach Wildenkuhlen.
125. „ Cöln nach Wiedenbrück, über Bensberg, Olpe, Meschede, Erwitte.
126. „ Olpe nach Kirchen.
127. „ Wupperfeld nach Krengeldanz über Rennebaum, Witten.
128. „ Langenfeld nach Hottenstein.
129. „ Einern nach Herzkamp.
130. „ Rennebaum bis Lichtenplatz.
131. „ Nirgena nach Herdecke über Grunewald, Wetter.
132. Vom Schwelmer Brunnen nach Nirgena über Gevelsberg.
133. Von Vogelsang nach Grunewald.
134. „ Hagen nach der Nassauischen Grenze bei Kalte Eiche, über Halver, Olpe, Siegen, Wilnsdorf.
135. „ Wilnsdorf bis zur Nassauischen Grenze über Burbach.
136. „ Kreuzthal nach Erntebrück über Hilchenbach, Lützel.
137. „ Hagen nach Wimbern über Iserlohn, Menden.
138. „ Lethmate nach Hörde über Schwerte.
139. „ Krengeldanz nach Aplerbeck über Baerst.
140. „ Unna nach Hamm.
141. „ Telgte nach der Hannöverschen Grenze über Ostbevern.
142. „ Münster nach Grevenbrück über Hamm, Werl, Neheim, Altendorf.
143. „ Arnsberg nach Soest.
144. „ Hüsten nach Scherfelde über Arnsberg, Brilon.
145. „ Bredelar nach der Waldeckschen Grenze über Giershagen.
146. „ Nuttlar nach der Großherzoglich Hessischen Grenze über Hallenberg.
147. „ der Churhessischen Grenze nach Paderborn über Warburg, Scherfede.
148. „ der Churhessischen Grenze nach der Grenze der Herrschaft Pyrmont über Beverungen, Godelheim, Höxter, Fürstenau, Lügde.
149. „ Brackel nach der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Wöbbel über Nieheim, Steinheim.
150. „ Aussel nach Hamm über Beckum.
151. „ Minden nach der Hannöverschen Grenze über Lübbecke, Oldendorf.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

281) III. No. 193. Juni 1839.

Umherziehende Musikaten, Harfen- und Drehorgelspieler ꝛc. sind in der Regel in dem Glauben, daß sie, durch den Gewerbeschein oder die polizeiliche Erlaubniß, die Befugniß erlangt haben, unaufgefordert in Häuser und Höfe eintreten zu dürfen, ihre Dienstleistungen den Bewohnern anzubieten, und denselben eine Gabe abzunöthigen. Da dies den ergangenen Vorschriften zuwider ist, so wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 25 des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 diese Gewerbetreibenden niemals, ohne dazu aufgefordert zu sein, in Privathäuser und Gasthöfe und ohne besondere Erlaubniß des Wirths eintreten dürfen, um ihre Dienstleistungen anzubieten, und daß muthwillige Uebertretung dieser Vorschrift, nach §. 29 ibidem unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe nach sich zieht.

Stettin, den 16ten November 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

282) I. No. 667. November 1839.

Wegen Wiederbesetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle zu Greifenberg.

Die Stelle des Kreis-Thierarztes für den Greiffenbergschen und Camminschen Kreis ist durch Resignation erledigt worden.

Es werden daher diejenigen Thierärzte, welche diese zu erhalten wünschen und zu derselben qualificirt sind, hiedurch aufgefordert, sich unter Einreichung der gesetzlichen Nachweise binnen 8 Wochen bei uns zu melden.

Stettin, den 22sten November 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Schlichting, bisher in Brusenfelde, ist als Pastor zu Isinger in der Synode Pyritz angestellt worden.

Der Candidat des Predigt- und des Schulamts Hoeppner ist zum Rektor der höhern Mädchenschule in Stargard berufen worden.

Der Küster und Schullehrer-Adjunctus Wendt ist in Ganserin, Synode Wollin, definitiv angestellt.

Der Referendarius Graf v. Rittberg ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen.

Der Referendarius Ehlers und der Auskultator Nesemann sind bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst angestellt.

Die Auskultatoren Becker und Beckedorf sind zu Referendarien bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Digitized by Google

Der Rechtskandidat Holm ist als Ober-Landesgerichts-Auskultator hierselbst angestellt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Vorwerk, Demminschen Kreises, ist dem Justitiarius Geisler in Demmin, und in dem Gute Carolinenthal, Saatziger Kreises, dem Land- und Stadtgerichte in Stargard übertragen.

Dem Hülfsboten Bergemann, bisher zu Massow, ist eine Gerichtsdienerstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Pasewalk verliehen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 50.

Stettin, den 13. Dezember 1839.

Gesetzsammlung.

No. 26 enthält unter

No. 2061. betreffend die Tarife zur Erhebung des Brück- und Fähr-Geldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Koblenz, Köln und Wesel;

„ 2062. desgleichen die, zur Erhebung des Brück- und Fähr-Geldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Düsseldorf und zur Erhebung der Gebühren für den Durchlaß durch die dortige Brücke; und

„ 2063. die bei Wesel zu erhebende Durchlaß-Gebühr betreffend.

Berlin, den 5ten Dezember 1839.

Patente.

Dem Sporenmacher Fr. Mencke zu Landsberg a. d. W. ist unterm 2ten Dezember 1839 ein Patent

auf einen Sicherheits-Steigbügel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Zimmermeister Ernst Heinrich Pardow in Berlin ist unterm 30sten November 1839 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, dem Holze die zum Schutze desselben gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit und des Moders anzuwendenden Mittel zuzuführen,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

283) Cons. No. 101. Oktober 1839.

Der Herr Landrath v. d. Marwitz zu Stargard, welcher in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Königl. Kommissarius und als Dirigent des Scholarchats des dortigen Gymnasiums, sich um diese Anstalt vielfach verdient machte,

Digitized by Google

hat letzterer in seinem Testamente eine schätzbare Sammlung von 800 Bänden größtentheils mathematischer, physikalischer, historischer, grammatikalischer und belletristischer Werke vermacht, welches wir in dankbarer Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Stettin, den 30sten November 1839.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

2) der Königlichen Regierung.

284) I. No. 1219. November 1839.

Im Königl. Neuenkruger Forstreviere, Ueckermündeschen Kreises, ist im Laufe dieses Jahres, unmittelbar an der von Pasewalk nach Torgelow führenden Landstraße, ein neues Förster-Etablissement angelegt worden, welches den Namen:

„Försterei Stallberg"

erhalten hat.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 29sten November 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 51.

Stettin, den 20. Dezember 1839.

Patent.

Dem Schlossermeister Ehling in Berlin ist unter dem 9ten Dezember 1839 ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten, auch als Feldbett zu benutzenden Lehnstuhl

auf sechs hinter einander folgende Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

285) Bekanntmachung, die Auszahlung der Kurmärkschen Obligationen betreffend.

Durch unsere nicht allein in allen hiesigen Zeitungen sondern auch in den Amts-Blättern der sämmtlichen Königl. Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten Oktober d. J. sind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkschständischen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31sten Juli d. J. bei der Kontrolle der Staats-Papiere, zum Umtausche in neue nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuld-Verschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1sten November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber solcher Kurmärkschen Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1sten November c. ruhet, und deren Zins-Coupons, sofern sie für einen erst nach dem 1sten November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realisirt werden sollen, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapital-Betrage derselben in Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28sten November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Digitized by Google

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

286) Cons. No. 36. Dezember 1839.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Friedrich Wilhelm Wilm;
2) Carl Heinrich Ferdinand Westphal;
3) Carl Gotthilf Ferdinand Brauns;
4) Hanno Erwin Wernhard Carnuth;
5) Johann Friedrich Nahgel;

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 5ten Dezember 1839.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) der Königl. Regierung.

287) I. No. 275. Dezember 1839.

Nachweisung der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro November 1839.

No	in den Städten	Weizen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	15	2	1	9	9	1	4	11	—	—	—	22	2	1	13	6	—	13	4	3	24	8
2	Anclam	2	13	1	1	8	9	1	1	3	1	1	3	21	5	1	10	2	—	15	—	3	25	—
3	Cammin	2	20	—	1	7	6	—	—	—	1	—	—	20	—	1	10	—	—	17	6	4	—	—
4	Demmin	2	13	8	1	6	6	1	2	10	1	2	10	20	8	1	9	9	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	17	6	1	10	—	—	—	—	1	8	9	23	9	1	12	6	—	12	6	3	15	—
6	Gatz	2	25	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	22	6	1	12	6	—	16	—	3	25	—
7	Gollnow	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	29	6	18	4	1	8	3	—	—	—	—	—	—
8	Jarmen	2	15	—	1	6	3	—	—	—	—	—	—	20	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—
9	Pöhrenberg	—	—	—	1	4	2	—	—	—	—	25	—	18	3	1	6	6	—	—	—	—	—	—
10	Greiffenberg	—	—	—	1	4	6	—	—	—	—	27	5	17	6	1	6	8	—	18	9	4	15	—
11	Greifenhagen	2	16	—	1	9	—	—	—	—	1	4	6	24	9	1	10	2	—	17	6	3	25	—
12	Plathe	2	20	—	1	6	6	1	5	—	1	—	—	18	—	1	10	—	—	11	—	3	20	—
13	Pasewalk	2	15	8	1	7	9	1	2	6	—	—	—	21	5	1	10	—	—	15	—	3	15	—
14	Pyritz	2	10	4	1	6	—	1	4	—	—	—	—	20	10	1	8	1	—	12	6	4	—	—
15	Naugardt	—	—	—	1	5	6	—	—	—	25	5	—	20	8	1	6	2	—	—	—	—	—	—
16	Stargardt	2	11	10	1	7	2	1	2	9	—	27	8	20	6	1	7	3	—	17	6	4	20	—
17	Swinemünde	2	13	1	1	9	2	—	—	—	1	2	—	24	1	1	14	11	—	23	—	6	23	9
18	Regenwalde	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	23	4	15	—	1	4	11	—	—	—	—	—	—
19	Treptow a. R.	2	15	—	1	4	4	—	—	—	—	26	6	20	5	1	7	—	—	17	6	4	7	6
20	Ueckermünde	2	15	—	1	10	4	1	5	—	—	—	—	23	2	1	11	—	—	15	—	4	15	—
21	Usedom	2	12	6	1	9	6	1	—	—	1	—	—	20	—	1	15	—	—	—	—	4	—	—
22	Wollin	2	14	6	1	8	11	—	—	—	—	29	11	21	2	1	13	6	—	15	—	4	—	—
	Summa	42	23	4	27	12	1	11	3	3	10	25	1	15	4	7	29	5	4	7	27	1	60	20	1
	Fraction	2	15	6	1	7	4	1	3	4	—	29	9	—	20	8	1	9	9	—	15	10	4	5	—

Stettin, den 7ten Dezember 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

288) No. 1518. November 1839.

Betrifft die Prüfung Königl. Hannöverscher Reisedocumente.

Nach einer Bekanntmachung der Königl. Hannöverschen Regierung vom 9ten Juli v. J. sollen zur Vorbeugung häufig wahrgenommener Verfälschungen die seit dem 1sten Oktober v. J. von Hannöverischen Polizei-Behörden ausgefertigten Pässe, Wanderbücher oder Legitimations-Scheine zum Zeichen der Aechtheit derselben mit einem sogenannten trockenen Stempel, auf welchem ein Pferd mit der Krone und die Umschrift: „Königl. Hannöverischer Paß Stempel" angebracht ist, versehen sein, und den Reisenden, welche sich nach dem 1sten Oktober v. J. im Besitze von noch gültigen Hannöverischen Reise-Documenten ohne einen solchen Stempel befinden, diese abgenommen und dagegen neue, mit dem Paß-Stempel versehene Reise-Documente unentgeldlich ertheilt werden. Letztere Bestimmung soll jedoch auf diejenigen Reise-Papiere, welche von den in auswärtigen Staaten beglaubigten Königl. Hannöverschen Gesandtschaften, den Consuln und den Militair-Behörden ertheilt worden, keine Anwendung finden.

Nach einem Rescripte Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 19ten v. M. hat die Königl. Hannöversche Regierung darauf angetragen, daß die obigen Bestimmungen möglichst allgemein zur Kenntniß der diesseitigen Polizei-Behörden gebracht werden möchten. Dem gemäß werden sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch darauf aufmerksam gemacht,

„daß jedes Hannöverische Reise-Document, welches seit dem 1sten Oktober „v. J. ausgestellt worden und mit dem obgedachten Stempel nicht versehen „ist, oder bei einem ältern Ausstellungs-Datum als vom 1sten Oktober „v. J., Visa's Hannöverischer inländischer Paßbehörden von einem spätern „Datum als von diesem Tage enthält, als falsch betrachtet werden muß.

Stettin, den 9ten Dezember 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

289) I. No. 1544. November 1839.

In Folge höherer Anweisung machen wir das Gewerbe treibende Publikum auf ein, von dem Lehrer der Dessinateur-Schule des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin, Carl Boetticher, auf Veranlassung des Königl. Finanz-Ministerii, ausgearbeitetes Werk über Muster-Weberei aufmerksam, welches zum Preise von 10 thl. pro Exemplar im Buchhandel erschienen ist und wodurch einem fühlbar gewordenen Bedürfnisse abgeholfen wird.

Stettin, den 7ten Dezember 1839.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

290) Nachweisung
der Martini-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Regierungs-Bezirks Stettin pro 1839.

№	Namen der Städte	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock			Kartoffeln pro Scheffel		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	15	11	1	10	11	1	5	4	1	1	3	—	23	2	1	14	5	—	13	9	3	25	—	—	9	—
2	Anklam	2	15	—	1	8	9	1	2	6	1	—	—	—	21	3	1	10	—	—	15	—	3	25	—	—	10	—
3	Cammin	2	20	2	1	7	4	—	—	—	—	29	6	—	19	9	1	11	3	—	17	6	4	—	—	—	6	9
4	Demmin	2	10	—	1	7	6	1	2	6	1	2	6	—	20	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	15	—	1	10	—	—	—	—	1	7	6	—	23	9	1	12	6	—	12	6	3	15	—	+	7	6
6	Garz	2	25	—	1	10	—	1	4	—	1	—	—	—	22	6	1	12	6	—	16	—	3	25	—	—	—	—
7	Gollnow	—	—	—	1	8	6	—	—	—	—	27	10	—	18	6	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3
8	Nörenberg	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	25	—	—	19	—	1	6	3	—	—	—	—	—	—	+	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	26	3	—	16	—	1	7	—	—	18	9	4	15	—	+	—	—
10	Greifenhagen	2	15	—	1	9	6	—	—	—	1	4	3	—	23	9	1	9	3	—	17	6	3	25	—	+	—	—
11	Plathe	2	20	—	1	8	—	1	5	—	1	2	—	—	20	—	1	10	—	—	11	—	3	20	—	—	—	—
12	Pasewalk	2	10	—	1	7	6	1	—	—	—	—	—	—	21	3	1	10	—	—	15	—	3	15	—	—	8	—
13	Pyritz	2	7	9	1	5	5	—	29	8	—	—	—	—	20	11	1	7	6	—	12	6	4	—	—	—	7	3
14	Naugard	—	—	—	1	6	3	—	—	—	—	26	3	—	18	9	1	6	3	—	—	—	—	—	—	—	6	—
15	Stargard	2	12	6	1	8	9	1	2	6	—	27	6	—	20	—	1	8	9	—	17	6	4	15	—	—	8	—
16	Swinemünde	2	12	6	1	9	11	—	—	—	1	3	—	—	26	3	1	15	—	—	22	6	6	25	—	—	10	11
17	Regenwalde	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	23	9	—	15	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow an der Rega	2	15	—	1	4	6	—	—	—	—	25	—	—	20	4	1	7	—	—	17	6	4	7	6	—	6	—
19	Ueckermünde	2	15	—	1	10	—	1	5	—	—	—	—	—	25	—	1	12	6	—	15	—	4	15	—	—	9	—
20	Usedom	2	12	6	1	7	6	1	—	—	—	—	—	—	22	6	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	2	15	—	1	9	—	—	—	—	—	28	9	—	21	3	1	13	9	—	15	—	4	—	—	—	7	3

Stettin, den 7ten Dezember 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

4) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

291) A. No. 1011. November 1839.

Zur Beseitigung mehrerer über die Anwendung des Quittungsstempels beim Depositalverkehr entstandenen Zweifel und zur Erreichung eines gleichmäßigen Verfahrens wird in Veranlassung des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 16ten September 1839 Nachstehendes angeordnet:

1) die Quittungen sind stempelfrei:
   a) wenn dem Empfänger gesetzlich die Stempelfreiheit zusteht;
   b) über Dokumente und Effekten, welche zum Depositorium eingeliefert oder aus demselben zurückgegeben werden;
   c) bei Zahlungen aus Massen in gebühren- und stempelfrei zu bearbeitenden Vormundschaftssachen, und ist zu dem Ende auf den Deposital-Mandaten zu vermerken, ob die Vormundschaft als arm behandelt wird;
   d) bei Zahlungen an Vormünder, Curatoren oder Verwalter einer Creditmasse, welche sie nicht zur eigenen Befriedigung wegen einer Forderung, sondern zur Ausantwortung an Andere aus dem Depositorio in Empfang nehmen;
      die demnächst zu den Akten zu bringenden Quittungen über die Verwendung des aus dem Depositorio Erhobenen unterliegen dem tarifmäßigen Stempel;
   e) ingleichen wenn Commissarien oder Deputirte des Gerichts Summen aus dem Depositorio zur weitern Auszahlung erheben;
      zu dem Protokolle über die von dem Commissar oder Deputirten bewirkte Auszahlung ist der tarifmäßige Stempel zu verwenden. Wird in demselben Protolle von mehreren Zahlungsempfängern quittirt, so ist für jede einzelne Summe von 50 thl. und darüber der erforderliche Quittungs-Stempel besonders zu berechnen und bei der Auszahlung in Abzug zu bringen. Beträgt die Summe sämmtlicher zu demselben Zahlungsprotokoll erforderlichen Quittungsstempel unter 15 sgr., so ist zu dem Protokolle dennoch ein Stempel von diesem Betrage nach Anleitung des Tarifsatzes „Protokolle" Lit. b und c zu verwenden. Werden dagegen zu einem Solutionsprotokolle mehrere Zahlungen geleistet, deren jede einzelne die Summe von 50 thl. nicht erreicht, so bleibt die Verhandlung stempelfrei ohne Rücksicht auf den Gesammtbetrag der Zahlungen, worüber quittirt wird;
   f) bei Zahlungen aus einem Depositorio an das andere zur einstweiligen Aufbewahrung und demnächstigen Vertheilung an die eigentlichen Empfänger;
      wenn jedoch durch die Zahlung eine Zahlungsverbindlichkeit de-

Digitized by Google

finitiv getilgt wird, z. B. wenn das Perzipiendum eines Minorennen aus einer Concurs-Masse an das Pupillen-Depositorium eingezahlt wird, ist zum Deposital-Extrakt ein Quittungs-Stempel zu verwenden.

2) Dagegen tritt der Quittungs-Stempel im Uebrigen bei allen Zahlungen von 50 thl. und darüber aus dem Depositorio, an den eigentlichen Empfänger, wodurch eine Zahlungsverbindlichkeit erfüllt wird, namentlich auch an die Mündel selbst ein, und macht es keinen Unterschied, ob die Quittung auf dem an sich stempelfreien Deposital-Mandate oder besonders ausgestellt ist.

Vorstehende Bestimmungen haben sämmtliche Gerichte sich zur Richtschnur dienen zu lassen und ohne eine Revision des Stempelfiskals abzuwarten, die Depositalbeläge seit dem 1sten Januar 1837 durchzugehen, die nach diesen Bestimmungen fehlenden Stempel nach zu liquidiren und einzuziehen und darüber, daß dieses geschehen, binnen 3 Monaten zu berichten.

Stettin, den 28sten November 1839. Königl. Ober-Landesgericht.

---

292) A. No. 1518. Dezember 1839.

Die Ortschaften Klebow und Bienenwerder sind von dem Gerichtssprengel des Justiz-Amts Colbatz zu dem Bezirk des Land- und Stadtgerichts in Greifenhagen verlegt worden. Stettin, den 5ten Dezember 1839.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

293) Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27sten November v. J.

Stettiner Amtsblatt für 1838 No. 50 und
Coesliner Amtsblatt für 1838 No. 51,

theilen wir hiermit:

1) Die Martini-Durchschnitt-Preise des Getreides in den 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1839.
2) Den 14 jährigen Durchschnittpreis für 1826 bis 1839 nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre,
3) Den 10 jährigen Durchschnittpreis für 1830 bis 1839 incl.

unsern Kommissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir wegen der Marktpreise für 1826 und folgende Jahre uns auf unsere früheren Bekanntmachungen beziehen.

Stargard, den 8ten Dezember 1839.

Königl. General-Commission für Pommern.

Digitized by Google

Uebersicht

der vierzehn- und zehnjährigen Martini-Durchschnittspreise des Getreides in den achtzehn Marktstädten der Provinz Pommern von 1826 bis 1839 incl.

Ort.	Preise.	Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Anklam.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1839	2	13	6	1	8	6	1	2	9	—	21	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	20	10 7/10	1	6	6 7/10	—	26	7 7/10	—	19	5 8/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	1	23	10 7/10	1	7	11 3/10	—	27	8 9/10	—	19	6
Cammin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1839	2	20	2	1	7	4	—	29	6	—	19	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	21	1 1/10	1	6	8 1/10	—	27	1/10	—	17	9 7/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	1	25	7 1/10	1	8	—	—	28	1 6/10	—	17	10
Cöslin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1839	2	14	—	1	—	6	—	27	7	—	20	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	28	1/10	1	6	4 7/10	—	26	10 1/10	—	19	7 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	2	2	4 7/10	1	8	3 1/10	—	27	5 1/10	—	19	9 1/10
Colberg.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1839	2	14	5	1	5	5	—	26	3	—	20	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	24	11 1/10	1	5	9 1/10	—	25	8 1/10	—	19	2 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	1	28	6 1/10	1	7	5 1/10	—	26	7 1/10	—	19	4 1/10
Demmin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1839	2	10	—	1	6	—	1	2	6	—	20	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	17	11 7/10	1	5	7/10	—	25	3 7/10	—	18	5 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	1	20	7 1/10	1	6	7 1/10	—	25	10 1/10	—	18	5
Dramburg.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1839	2	7	6	—	28	9	—	26	3	—	17	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	23	1 1/10	1	2	1/10	—	21	11 1/10	—	17	1 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	1	26	4 1/10	1	3	8 1/10	—	22	5 1/10	—	16	10 1/10
Gollnow.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1839	—	—	—	1	8	1	—	29	8	—	17	8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	7	3 1/10	—	26	3 1/10	—	17	5 9/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	—	—	—	1	8	10	—	27	6 1/10	—	17	11 1/10
M. Friedland.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1839	2	8	9	1	3	1	—	21	11	—	18	10
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	6	3 1/10	—	23	10 9/10	—	20	3 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	—	—	—	1	8	3 1/10	—	25	6 1/10	—	22	7 7/10

Digitized by Google

Ort.	Preise.	Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Stettin. Gartz. Schwedt. Zehdenick. Oderberg.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1839	2	25	—	1	1	3	—	23	9	—	15	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	28	3	1	2	9 9/10	—	23	3	—	17	11 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	2	2	9	1	4	8 4/10	—	25	—	—	17	5 1/10
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1839	2	12	6	1	9	11	1	3	—	—	20	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	25	4 1/10	1	8	5	—	27	10 8/10	—	20	11 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	1	27	5 1/10	1	9	1 8/10	—	28	6 7/10	—	21	7/10
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1839	2	13	6	—	29	—	—	23	9	—	17	8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	24	1/10	1	4	2 1/10	—	24	6 8/10	—	17	6 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	1	27	9 1/10	1	5	7 7/10	—	24	9 8/10	—	17	8/10

Ort.	Preise.	Große Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Kleine Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Stargard. Cüstrin.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1839	1	2	10	—	27	6	—	20	11
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	27	9 8/10	—	24	—	—	18	9 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	1	29	2	—	24	11 3/10	—	18	11 1/10
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1839	1	4	8	1	1	3	—	22	1
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	8	1/10	—	27	1/10	—	20	4 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	1	9	9 1/10	—	27	11 7/10	—	20	6

Ort.	Preise.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Neu-Stettin. Gollnow.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1839	—	26	11	—	20	10
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	23	10 1/10	—	23	11 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	—	25	11 7/10	—	25	5 1/10
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1839	—	22	2	—	18	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	25	2 1/10	—	17	11 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	—	25	3 1/10	—	18	2 1/10

Digitized by Google

Ort.	Preise.	Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Prenzlow a. M. Uckermünde. Wollin.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1839	2	15	—	1	4	3	—	25	5	—	20	5
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	24	$8\frac{8}{10}$	1	6	11	—	26	$7\frac{7}{10}$	—	20	$4\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	1	28	$11\frac{1}{10}$	1	8	4	—	27	$7\frac{7}{10}$	—	19	$9\frac{9}{10}$
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1839	2	15	—	1	10	—	1	5	—	—	23	5
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	23	$3\frac{3}{10}$	1	8	$8\frac{8}{10}$	—	29	$2\frac{2}{10}$	—	23	$5\frac{5}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	1	27	$8\frac{1}{10}$	1	9	$5\frac{7}{10}$	—	29	$9\frac{9}{10}$	—	23	$\frac{3}{10}$
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1839	2	15	—	1	9	—	—	29	—	—	21	1
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1826—1839 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	7	$9\frac{9}{10}$	—	26	$8\frac{8}{10}$	—	21	$5\frac{5}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1830 bis 1839 incl.	—	—	—	1	9	$4\frac{4}{10}$	—	27	$6\frac{6}{10}$	—	21	$9\frac{7}{10}$

6) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

294) Bekanntmachung. Da nach dem §. 5 der Allerhöchst genehmigten, seiner Zeit durch das Amtsblatt gehörig bekannt gemachten Grundsätze, nach denen die Kontrolle des Salzverbrauchs einzurichten ist, vom 19. August 1823, der freie Handel mit Salz in den der Kontrolle des Salzverbrauchs unterworfenen Landestheilen verboten ist, bisher jedoch für Fälle der Uebertretung eine bestimmte Strafe noch nicht angedroht worden ist, so wird hierdurch auf Grund der durch den §. 11 der Regierungs-Instruction vom 23sten Oktober 1817 ertheilten Ermächtigung bestimmt, daß ein Jeder, welcher, ohne als Gemeinde-Salzsieder angestellt zu sein, in den der Kontrolle des Salzverbrauchs unterworfenen Landestheilen mit Salz-Handel treibt, dem Befinden nach in eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder in eine Gefängnißstrafe von sechs bis acht Tagen verfällt.

Zugleich wird aus Veranlassung einer Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern darauf aufmerksam gemacht, daß der hin und wieder vorgekommene Verkauf des, aus den vom Auslande eingegangenen Heringstonnen gesammelten Salzes, als dem Salz-Monopole zuwiderlaufend, unerlaubt ist, und mit der im §. 1 und folgenden des Zoll-Strafgesetzes vom 23sten Januar 1838 angedrohten Strafe der Kontrebande belegt werden muß.

Stettin, am 6ten Dezember 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In dessen Abwesenheit:

Der Regierungs-Rath (gez.) Schmidt.

Doo

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Schullehrer Goebel ist als Lehrer an der Grundschule in Greiffenberg angestellt worden.

Der Schullehrer Klug ist an der Stadtschule in Greiffenberg angestellt worden.

Die Küster- und Schullehrerstelle zu Wildberg, Synode Treptow a. d. T., ist dem bisherigen zweiten Lehrer Klünder in Crien verliehen worden.

Der interimistische Schullehrer Wegener ist in Dargebanz, Synode Wollin, definitiv angestellt worden.

Der Unteroffizier Lippert vom 9ten Infanterie-Regiment ist interimistisch als Grenz-Aufseher zu Rehberg im Bezirk des Haupt-Zoll-Amts zu Wolgast angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 52.

Stettin, den 27. Dezember 1839.

Gesetzsammlung.

No. 27 enthält unter

No. 2064. die Ministerial-Erklärung über die mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober / 11. Dezbr. d. J.

Berlin, den 24sten Dezember 1839.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

295) Bekanntmachung, die Rückzahlung der nicht konvertirten Neumärkschen Interims-Scheine betreffend.

Mit dem 2ten Januar 1840 tritt der Termin ein, an welchem nach unserm Publikando vom 24sten Dezember 1838 die baare Auszahlung derjenigen Neumärkschen Interims-Scheine stattfinden soll, welche nicht in Neumärksche Schuld-Verschreibungen zu 3½ pCt. Zinsen umgetauscht worden sind. Um die Inhaber solcher nicht convertirten Interims-Scheine, deren Verzinsung mit dem 1sten Januar 1840 aufhört, vor möglichen Zins-Verlusten zu schützen, werden sie hierdurch wiederholt hierauf aufmerksam gemacht und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Kapitalien zur gehörigen Zeit bei der Kontrole der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 7ten Dezember 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

296) Bekanntmachung, die Auszahlung der Kurmärkschen Obligationen betreffend.

Durch unsere nicht allein in allen hiesigen Zeitungen sondern auch in den Amts-Blättern der sämmtlichen Königl. Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten Oktober d. J. sind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkschständischen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31sten Juli d. J. bei der Kontrolle der Staats-Papiere, zum Umtausche in neue nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuld-Verschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1sten November

Digitized by Google

v. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber solcher Kurmärkschen Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1sten November c. ruhet, und deren Zins-Coupons, sofern sie für einen erst nach dem 1sten November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realisirt werden sollen, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapital-Betrage derselben in Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28sten November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

---

2) der Königlichen Regierung.

297) II. No. 165. Dezember 1839.

Der Bauer Meyer zu Voelschow, Synode Demmin, hat das Innere der dortigen Kirche auf seine Kosten ausweißen lassen und der Oelmüller Oehmke daselbst hat zur Verzierung des Anstrichs beigetragen.

Diese von frommer Gesinnung zeugende Handlung bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 12ten Dezember 1839.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Der Kaufmann Friedrich Pitzschky hierselbst ist als Haupt-Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Der Lehrer Klenzky ist als Küster und Schullehrer-Adjunktus in Horst, Synode Freienwalde, angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google